

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moefer Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13.
Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postfachkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

die 6 gespaltene Millimeterhöhe 23 Pf., für den Stellenmarkt 17 Pf., $\frac{1}{4}$ Seite M. 325.—, $\frac{1}{2}$ Seite M. 170.—, $\frac{3}{4}$ Seite M. 90.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungstrieb zu Trennungstrieb gerechnet. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 75 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postfachkonto W. Moefer Buchhandlung, Leipzig 63673, erbeten.

Anzeigen

Für den Deutschen Anwaltverein sind Zuschriften nach Leipzig C 1, Ritzschplatz 3, Zahlungen auf Postfachkonto Leipzig 10 102 zu richten. Alle Sendungen für die Schriftleitung der JW. werden nach Berlin W 62, Maaßenstr. 27 erbeten.

Zum Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege.

a) Richter.

Oberlandesgerichte.

Drohende Gefahren.

Von Senatspräsident Dr. Deerberg, Mitglied des Preuß. Landtags.

Von neuem stehen wir in der Justiz vor ernstesten Gefahren. Sie schienen beseitigt, als im Mai dieses Jahres der alte Reichstag das Flickwerk einer Justizreform mit seltener Einmütigkeit abgelehnt hatte. Doch die Reformatoren ruhten nicht. Die Zeit war günstig. Nicht nur ein neuer Reichstag, auch ein neues psychologisches Moment war gekommen: Preissenkungsfaktion auf der ganzen Linie. Also mußte auch die Rechtspflege verbilligt werden. Sie war von jeher ein Stiefkind der Verbessern, während auf anderen Gebieten mit offenen Händen gegeben wurde. Man traf auch die Anwaltschaft Schlag auf Schlag durch Entziehung großer Arbeitsgebiete und schwere steuerliche Belastung.

Jetzt rüttelt man nicht nur an der äußeren Struktur, sondern auch an dem geistigen Gehalt der Justiz, an ihrem kulturellen Wert.

Das Reichsjustizministerium kündigt neben anderen Eingriffen vor allem die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte von 500 auf 1000 RM und die Verdoppelung der Berufungssumme von 50 auf 100 RM an.

Das erscheint, aus der Zeitpsychose gesehen, zunächst klug und weise.

Wozu ein Kollegialgericht, wozu eine Appellationsinstanz bei Bagatellden bis 100 RM, wozu der lästige Anwaltszwang bei den Landgerichten! Die Finanzen müssen entlastet und die Prozesse billiger werden.

Reiben wir dabei. Der Spargedanke wird, bei aller Achtung vor seiner Bedeutung, heute leicht zu einer Suggestion, vor der die Vernunft zurücktritt. Es gibt Ersparnisse, die in ihren Auswirkungen genau das Gegenteil des Erstreben sind und deshalb als eine Illusion bezeichnet werden müssen. Jedenfalls vermag ich nicht zu erkennen, welche Ersparnisse die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit für den Staat im Gefolge haben könnte. Gegenüber der Verminderung der Kollegialrichter ein Hinüberwechseln zu den Amtsgerichten, vielleicht sogar

eine Steigerung der Richterzahl, weil der Fortfall des Anwaltszwanges die Prozeßflut vergrößern wird. Eine Einsparung von Kräften bei den Oberlandesgerichten und in der Berufungsinstanz der Landgerichte, die in ihrer Gesamtheit kaum zu Buch schlagen dürfte, wenn man die volkswirtschaftlichen Schäden in Rechnung stellt, die mit der Reform zu erwarten sind. Denn es ist sicher, daß mit einer Verminderung der landgerichtlichen Geschäfte ein allmähliches Absterben der kleineren Landgerichte eintreten wird, womit wiederum erhebliche Nachteile für die davon betroffenen Kommunen und Gewerbetreibenden verknüpft sein werden. Alte, wohlbegründete Existenzen der Anwaltschaft, verwurzelt mit bestimmten Berufs- und Lebensinteressen, werden in ihren Grundlagen erschüttert und der Not und Sorge preisgegeben. Und nun die ideelle Seite der Frage.

Das hohe Ansehen der deutschen Advokatur ist gefährdet. Es war nicht zum geringen Teil in dem landgerichtlichen Privileg des Anwaltszwanges begründet. Hierin legt der Gesetzgeber jetzt de facto eine Bresche, indem er den größten Teil der Streitfachen — das sind die in den Wertstufen von 500—1000 RM — dem Anwaltszwang entzieht und an die Amtsgerichte verweist. Damit stehen wir am Anfang einer Entwicklung, die möglicherweise das Ende des Privilegs bedeutet. Jedenfalls bedarf es der größten Wachsamkeit der Anwaltschaft, um solchen Tendenzen vorzubeugen, die bei der notoriischen Anwaltsfeindlichkeit unauferklärter Volkstriebe durchaus im Bereich der Möglichkeit liegen.

Aber schon bei der jetzt drohenden Reform sind die Gefahren ernst genug. Viele Rechtsanwälte werden zu den Amtsgerichten flüchten müssen, um dort den zermürbenden Kampf mit den Rechtskonsulenten und juristischen Kurpfuschern aufzunehmen. Schon lauert dieses immer größer werdende Heer moderner Rechtspfleger auf das neue, ausichtsreiche Arbeitsgebiet. In Petitionen und Eingaben drängen sie auf Beschleunigung der Reform, natürlich nur im Interesse des rechtlichenden Publikums, damit alles besser und billiger werde. Vor der Barriere des Anwaltszwanges zerbrach bisher ihr oft bedenkliches Handwerk, demnächst wird es in heller Blüte stehen, auch wenn ihnen das Aufstreben vor Gericht verjagt bleibt. Sie werden die versteinerten Informanten und Prozeßinstruktoren sein, deren sich

die anwaltlose, unerfahrene Partei mehr als bisher bedienen wird.

So tritt die Partei vor den Richter. Der Prozeßstoff unvorbereitet, verworren oder unter der Hand eines gewissenlosen Beraters entstellt. Und dieser Richter, oft selbst ohne genügende Lebens- und Menschenkenntnis, in schwierigen Fragen ohne Stütze und Führung, sucht den Weg aus dem Gestrüpp zur Entscheidung, zum Urteil über Vermögenswerte, die in unserer verarmten Zeit wahrhaftig keine Bagatellen bedeuten. Das Argument der Geldbewertung kann heute nicht mehr ins Feld geführt werden, denn der Geldwert hat steigende Tendenz. Deshalb darf gesagt werden, daß die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf 1000 *R.M.* eine Verschlechterung der Rechtspflege mit sich bringt, die in ihrer Tragweite durch keinerlei fiskalische Interessen aufgewogen wird und aufgewogen werden darf. Der Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit vermag, weil die Oberlandesgerichte für die hier in Betracht kommenden Streitwerte als Berufungsinstanz in Fortfall kommen und damit die erhöhte Rechtsgarantie nicht gegeben ist.

Ich habe in siebzehnjähriger Anwaltstätigkeit und fast zehnjähriger Richterlaufbahn ein ziemliches Maß von Erfahrungen gesammelt und gelernt, die Dinge objektiv und sachlich zu sehen. Es schmerzt, zu beobachten, wie hohe kulturelle Güter Stimmungen der Zeit und fiskalischen Erwägungen geopfert werden. Möchte der Parteigeist der Parlamente solchen suggestiven Einflüssen nicht erliegen und die Erkenntnis von der Bedeutung einer hochstehenden Rechtspflege alte und wertvolle Institutionen über diese Zeit der Not hinüberretten. Die Werte der deutschen Rechtspflege liegen in dem richterlichen Kollegialsystem und der damit verbundenen Advokatur. Beide stehen, von den Mängeln alles Menschlichen abgesehen, auf einer beachtenswerten Höhe. Hüten wir uns vor Experimenten! Die Psychose der Gegenwart reizt dazu.

Von Senatspräsident Dr. Riedinger, Breslau.

Der Inhalt des Entwurfs bringt insofern gegenüber seinem Titel eine Enttäuschung, als die Vereinfachungsweit hinter die Ersparnismaßnahmen zurücktreten. Die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs zerfallen in drei große Gruppen.

I. Der § 22 *GGB.* soll dahin geändert werden, daß ein Amtsrichter zugleich mehreren Amtsgerichten angehören kann; damit steht im Zusammenhange ein neuer Absatz 2 des § 157 *GGB.*, wonach durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Rechtshilfeersuchen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen ganz oder zum Teil zugewiesen werden können.

Die Gründe, die für und gegen solche Bestimmungen sprechen, sind genügend erörtert worden. Unter den letzten ist besonders wichtig der, daß der Amtsrichter doch das Zentrum seiner Tätigkeit nur an einem der Gerichte haben kann und daß das andere dadurch zu einem Gericht zweiter Klasse gemacht wird. Das Gewicht dieses Bedenkens hängt von der praktischen Ausgestaltung dieser Doppelanstellung ab. Wenn etwa der nicht vollbeschäftigte Einzelrichter eines kleinen Amtsgerichts einmal in der Woche an einem benachbarten großen Amtsgericht an einer Sitzung teilnimmt, so müßte ich nicht, was dagegen einzuwenden wäre.

II. Sehr wesentlich sind die Bestimmungen über die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Zulässigkeit des Schiedsurteils sowie die Einschränkung der Rechtsmittel, die ich nur mit sehr geteilten Gefühlen betrachten kann.

1. Zu begrüßen ist, daß die Beschwerdesumme im Falle des § 99 *Abf. 3 ZPO.* 50 *R.M.* betragen soll.

2. Weniger befreunden kann ich mich mit dem Vorschlage, die Zuständigkeit des Amtsgerichts auf 1000 *R.M.* zu erhöhen. Die Rechtspflege der Amtsgerichte ist leider nicht durchweg so, daß eine derartige Maßregel unbedenklich wäre. Wir müssen uns nun einmal damit abfinden, daß auch im richterlichen wie in jedem anderen Berufe die Durchschnittsleistungen überwiegen und daher einer Kontrolle bedürfen.

Ganz verfehlt ist der gelegentlich angeführte Vergleich mit der Verwaltung, wo selbst in den schwierigsten Fragen ein einzelner und nicht ein Kollegium entscheide, schon deswegen, weil das ja nur formell zutrifft. In Wirklichkeit schweben über dem Referenten noch ein oder mehrere übergeordnete zeichnungsberechtigte Stellen, so daß sachlich jedenfalls stets eine Prüfung durch mehrere stattfindet. Auch der Hinweis darauf, daß die Urteile der Amtsgerichte noch der Berufung unterliegen, vermag nicht. Wenn man sparen und zugleich vereinfachen will, so muß man die erste Instanz so gut wie möglich machen, nicht aber sich über deren Mängel durch den Hinweis auf die zweite trösten. Zudem sind Fehler, die in der ersten Instanz gemacht werden, unter Umständen in der Berufungsinstanz nicht wieder gutzumachen. Zu dieser Verschlechterung der Rechtspflege kommt aber noch die starke Abnahme des Tätigkeitsbereiches der Landgerichte und der landgerichtlichen Anwälte, alles Dinge, die oft genug erörtert worden sind. Nachdrücklich warnen aber möchte ich vor der Meinung, daß diese Erweiterung der Zuständigkeit wenigstens den bezweckten Vorteil einer großen Ersparnis mit sich brächte. Es fällt zunächst weg die Siebung durch das beim Landgericht in vielen Fällen notwendige Armenrechtsverfahren, und es wird ein gar nicht vorauszuberechnender Mehrbedarf an Richterkräften eintreten dadurch, daß die Sachen mit den Streitwerten bis zu 1000 *R.M.* nicht mehr sämtlich von Anwälten vorgearbeitet werden, denn diese Sachen werden am Amtsgericht sicherlich nur zum Teil Anwälten übertragen werden, zum Teil werden sie die Parteien selbst bearbeiten — und je querköpfiger einer ist, um so lieber wird er das tun —, zum Teil wird das Winkeltensulentum eine unverdiente Blüte erleben. Man sollte die Vorarbeit aber, die dem Richter durch einen selbst nur durch schnittlich befähigten Anwalt abgenommen wird, nicht unterschätzen. Ich spreche hier auf Grund eigener Erfahrung. Ich war zwar nie Anwalt, aber ich war 7 Jahre Staatsvertreter bei den Gem. Schiedsgerichtshöfen und habe in dieser Eigenschaft zahllose Parteien, Behörden, Länder und sonstigen hohen Stellen nach Art eines Anwalts teils vertreten, teils beraten, und ich kann nur sagen, daß ich immer wieder die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen habe über die Erfahrungen, die ich machte, wie schwer es nicht nur großen Firmen, sondern selbst hochstehenden Behörden fällt, wenn sie einen Prozeß führen, zu begreifen, worauf es ankommt und welche mühselige Hin- und Herschreiberei nötig ist, um eine solche Sache richtig zu instruieren, von dem Durchschnittsklienten ganz zu schweigen. Es versteht sich von selbst, daß ich dabei nicht etwa schwierige völkerrechtliche Fragen im Auge habe, sondern ziemlich einfache Prozesse über die landläufigen Fragen des Privatrechts. Man glaubt gar nicht, was alle die Leute nicht wissen.

3. Auch die Erhöhung der Berufungssumme auf 1000 *R.M.* ist bedenklich. Gewiß ist das Streben richtig, die übermäßige Streit- und Prozeßsucht einzudämmen. Aber der hier eingeschlagene Weg hat doch sein Bedenken; 100 *R.M.* sind — mit Zinsen und Kosten — keine Bagatelle mehr, bei der es sich rechtfertigen ließe, die Entscheidung eines einzelnen Richters unabänderlich zu machen.

Zum mindesten wäre zu erwägen, als Ersatz eine sofortige Beschwerde wegen offener Unrichtigkeit zu geben, für die im Falle des Unterliegens die doppelten Kosten in Rechnung zu setzen wären.

4. Auch die Ausdehnung der Zulässigkeit des Schiedsurteils auf Streitwerte bis zu 100 *R.M.* halte ich nicht für unbedenklich. Gewiß, der Gedanke des Schiedsurteils ist gesund und wäre, theoretisch betrachtet, weitester Ausdehnung würdig. Wie häufig sind nicht die Fälle, in denen man sich als Richter sagt: „Wenn die Parteien nicht solche eigenhändige Kampfhähne wären, würden sie sich, statt Zeit und Geld zu verprozeßieren, in der und der Richtung vergleichen“, und der Gedanke des richterlichen Zwangsvergleiches ist daher an sich sehr gut. Aber er ist aus naheliegenden Gründen nicht zu zweisehneidiges Schwert, und es ist daher in erster Linie zu fragen, wie er sich in der Praxis bewährt hat. Darüber fehlen mir Erfahrungen; wie ich aus Anwaltskreisen höre, soll man mit der Einrichtung vielfach recht unzufrieden sein. Es wäre interessant, über die Erfahrungen der Justizverwaltung etwas zu hören.

III. Den wichtigsten Teil des Entwurfes bilden diejenigen Bestimmungen, die die dem Staate aus dem Armenrecht erwachsenden Kosten einschränken sollen.

Zu begrüßen ist, daß die Beschwerde wegen Versagung der Entziehung des Armenrechts nicht mehr zulässig sein soll, wenn der Beschluß vom Berufungsgericht ergangen ist.

Im übrigen will der Entwurf die Anwaltsgebühren in zwei Richtungen herabsetzen. Zunächst sollen alle Gebühren um 10% gekürzt werden. Meinungsvorarbeiten darüber, ob dies gerechtfertigt ist, werden möglich sein. Ich glaube aber, daß sich hier bei gutem Willen, der sowohl auf Seiten des Reichsjustizministeriums wie auf Seiten der Anwaltschaft vorfinden wird, ein Ausweg finden lassen wird.

Wesentlich bedenklicher finde ich den weiteren Vorschlag, die einfache Gebühr in Ehefachen ein für allemal auf 25 RM festzusetzen, was praktisch auf eine Halbierung der bisherigen Sätze herausläuft. Der Landgerichtsanwalt erhält demnach in Zukunft für eine durchgeführte Ehefache mit Beweisaufnahme 75 RM, ein Satz, der mir nicht als angemessene Entlohnung erscheint; ob er wenigstens ausreicht, die auf die einzelne Sache entfallenden Bürounkosten zu decken, ist mir zweifelhaft. Da vom fiskalischen Standpunkt aus ein Eheprozeß ebensoviel wert ist, wie jeder andere Prozeß, so kann der Grund für diese Minderbewertung nur darin liegen, daß man meint, die Ehefache mache weniger Arbeit. Das trifft zwar vom Gesichtspunkt der Geschäftsverteilung aus für das Gericht zu, nicht aber für den Anwalt. Die Beschaffung des tatsächlichen ist sicherlich hier besonders mühevoll; in keinem Prozeß werden die wenigen wesentlichen Angaben der Partei in einen solchen Wust von völlig unerheblichen, aber schwer zu entwirrenden Dingen eingewickelt, wie hier.

Auf diesem Wege Abhilfe gegen die dem Staat durch das Armenrecht erwachsende Belastung zu suchen, scheint mir ungerecht; sie muß auf anderen Wegen gesucht werden: Die Belastung allein Preußens durch die Anwaltsgebühren beträgt für 1929 21 Millionen RM¹⁾; rechnet man dazu die dem Staat entgehenden Gerichtskosten mit ganz vorsichtig nur 19 Millionen RM, so gelangt man zu 40 Millionen RM unmittelbarer Kosten, einer wahrhaft erschreckenden Summe, die uns nötigt, immer wieder nach Auswegen zu suchen.

Kun herrscht kein Zweifel denn, daß ein erheblicher Teil aller derer, die ein Armutszeugnis ausgestellt bekommen, in Wirklichkeit gar nicht arm ist. Die Justizverwaltung hat immer neue Versuche gemacht, die Prüfung der Armut zu vertiefen, und die Gerichte lassen es sich wirklich sauer werden, bei jedem Falle, in dem das Armutszeugnis zu Bedenken Anlaß gibt, einzuhaken, aber mit dem geringsten Erfolge, und es herrscht wohl unter allen Praktikern Einigkeit darüber, daß es hiermit besser stünde, wenn die Verwaltungsbehörden die Armut schärfer nachprüften. Das geschieht aber erfahrungsgemäß nicht und es zeigt sich eben hier wie auf anderen Gebieten, daß es ein Fehler ist, wenn diejenige Stelle, in deren Hand die sachliche Entscheidung liegt, nicht auch verantwortlich ist für die Aufbringung der Kosten, die sie verursacht. Man hat deshalb wiederholt vorgeschlagen, daß die Gemeinden²⁾, die die Armutszeugnisse ausstellen, auch verpflichtet sein sollten, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Ein Vorschlag, der auch das für sich hat, daß es sich in Wahrheit beim Armenrecht um eine Armenlast handelt, der aber auf unüberwindliche Hindernisse gestoßen zu sein scheint. Deshalb sei hier der Kompromißvorschlag zur Erörterung gestellt, den Gemeinden aus Staatsmitteln einen Teil der nötigen Beiträge zur Deckung jener Kosten zur Verfügung zu stellen, sie die ihnen so zugesprochenen Mittel aber selbst bewirtschaften zu lassen. Es wird zunächst einmal für ein Jahr oder auch für den Durchschnitt mehrerer Jahre festgestellt, welche unmittelbaren Kosten (gezahlte Anwaltskosten und nichtgezahlte Gerichtskosten) das Armenrecht dem Staat verursacht hat. Nehmen wir sie für Preußen im Anschluß an die oben geschätzte Zahl mit rund 40 Millionen an, so ziehen wir davon zunächst 20% ab, die verbleibenden 32 Millionen werden nach einem Schlüssel, dessen Aufstellung nicht ganz leicht sein

wird, aber keine unüberwindlichen Schwierigkeiten machen kann, auf sämtliche Gemeinden verteilt und die entsprechenden Summen den Gemeinden ausbezahlt. Als Gegenleistung haben die Gemeinden die oben erwähnten unmittelbaren Kosten zu tragen. Damit wäre allen Teilen geholfen. Die Gemeinden sind nach meiner Überzeugung mit Leichtigkeit in der Lage, ohne irgend jemandem Unrecht zu tun, die Zahl der von ihnen erteilten Armutszeugnisse um mindestens 20% herabzusetzen. Ist das richtig, so erhalten die Gemeinden, gleichbleibende Verhältnisse vorausgesetzt, gerade so viel vom Staate, als sie selbst ausgeben müssen, sie haben aber nunmehr ein eigenes Interesse daran, mit diesem Fond sparsam zu wirtschaften, da der Überschuß in ihre eigene Tasche fließt. Der Staat hätte zunächst den sicheren Vorteil, 20% der bisherigen unmittelbaren Kosten zu ersparen, dazu träte dann ebenfalls ohne weiteres die Ersparnis an mittelbaren Kosten (Personal usw.). Von Zeit zu Zeit müßte eine Nachprüfung der Gesamtsumme und des Schlüssels stattfinden, um einerseits die Gemeinden vor unbilliger Belastung zu schützen, andererseits aber auch den Staat mit teilhaben zu lassen an dem finanziellen Vorteil, der aus einer Zurückdrängung des Armenrechts entsteht.

Man kann hiergegen auch nicht einwenden, daß dies „unsozial“ sei und dazu führen würde, daß die Gemeinden aus finanziellen Gründen den Armenrechtsanwältern ungerechtfertigte Schwierigkeiten machen. Denn die Sache liegt hier nicht anders, als in der sonstigen Armenpflege. Im übrigen sollte man sich auf diesem Gebiete vor falscher Sentimentalität hüten und sein Mitleid auch dem oft bedauernswerten Gegner des „Armen“ zuwenden.

Nur kurz sei noch auf zwei weitere Gesichtspunkte hingewiesen, die ebenfalls einer Eindämmung des ungerechtfertigten Armenrechts dienlich gemacht werden könnten:

Zunächst müßte das Gericht die Befugnis haben, nach freiem Ermessen von dem Antragsteller eine Glaubhaftmachung seiner Angaben zu fordern. Es ist doch an sich ein ganz unerhörter Zustand, daß es möglich ist, die Staatsmaschinerie auf Kosten des Staates und anderer Leute in Bewegung zu setzen, wenn man nur Behauptungen aufstellt, deren Nachweis nicht „aussichtslos“ ist. Das gibt es wohl auf keinem anderen Gebiete des Staatslebens. Gewiß wäre es nicht angängig, ganz allgemein als Voraussetzung des Armenrechts eine Glaubhaftmachung der betreffenden Tatsachen zu fordern, aber im Einzelfall müßte das Gericht hierzu in der Lage sein, z. B. wenn der Antragsteller Behauptungen aufstellt, die von vornherein unwahrscheinlich sind und mit der Erfahrung des Lebens in Widerspruch stehen oder für die kein anderes Beweismittel angegeben wird, als die Eideszuschreibung. Und der zweite Gesichtspunkt wäre der, daß das Gericht nach freiem Ermessen befugt sein müßte, das Armenrecht zu versagen einem Ehegatten, wenn der andere Ehegatte — auch bei Gütertrennung — in der Lage ist, Prozeßkosten zu zahlen. Eine eingehende Rechtfertigung dieses Vorschlages würde zu weit führen, wer die Praxis kennt, dem wird seine Berechtigung ohne weiteres einleuchten. Gesetzt den Fall, daß der einkommens- und vermögenslose Mann erkrankt, so bezahlt ja die vermögende Frau auch die Kurkosten. Gewiß beruht das auf ihrer Unterhaltspflicht, und Prozeßkosten gehören nicht zum Unterhalt, aber das ist ein rein juristisch-technischer Unterschied, das Leben macht solche Unterschiede nicht, und die Frau, die über ihre Unterhaltspflicht hinaus Geld aufbringt, um Luxusbedürfnisse des Mannes zu befriedigen, kann auch das Geld für seine Prozesse opfern; bei dem heutigen Rechtszustande ist es möglich, daß ein Ehepaar in Gütertrennung lebt. Die Frau betreibt ein gutgehendes Geschäft, der Mann macht irgendwelche sonstigen nicht nachprüfbareren Geschäfte, die ihm angeblich nicht mehr als ein paar hundert Mark im Jahre einbringen, beide Eheleute leben recht behaglich, machen Badereisen usw., der Mann aber führt seine Prozesse im Armenrecht. Gegen eine mißbräuchliche Anwendung dieser sicherlich nicht unsozialen Gedanken würde das dem Gericht eingeräumte freie Ermessen schützen.

¹⁾ Rüdke: JW. 1930, 25.
²⁾ Die Gemeinden kommen ja meist in Betracht; für diejenigen Fälle, wo andere Stellen die Armutszeugnisse ausstellen, wird sich ein anderer Ausweg — etwa Haftung der Kreise — finden lassen.

Landgerichte.

Justizreform?

Vom Präsidenten des Landgerichts I Berlin R. Soelling, Berlin.

I. Die der öffentlichen Kritik unterbreiteten Vorschläge bezeichnen sich als „Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege“. Das ist sprachlich besser als die Überschrift des vorausgegangenen Entwurfs, leider aber nicht ganz eindeutig. Man kann darunter verstehen, daß jeder der Vorschläge sowohl eine Vereinfachung als auch eine Ersparnis bedeutet. Ich weiß nicht, ob der Entwurf das für sich in Anspruch nimmt oder sich damit begnügen will, daß einige seiner Bestimmungen der Vereinfachung, andere der Ersparnis dienen sollen. Schließlich ist auch die Auslegung möglich, daß Ersparnisse gemacht werden durch eine Vereinfachung der Rechtspflege in dem Sinne einer Preisgabe von bewährten Einrichtungen unseres geltenden Gerichtsverfassungs- und Zivilprozeßrechts.

II. 1. Ob in § 14 Nr. 3 GVG. die Zuständigkeit der Gemeindegerichte von 60 auf 100 *RM* erhöht werden soll, wird den württembergischen und badischen Juristen mehr angehen als den preußischen, der amtlich mit dieser Art der Gerichtsbarkeit nichts zu tun hat. Es wäre aber ganz erwünscht, gelegentlich etwas über die praktischen Ergebnisse dieser süddeutschen Eigenart zu erfahren, weil hiervon vielleicht eine Befruchtung der Tätigkeit unserer Schiedsmänner auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 12 SchD.) zu erwarten ist.

2. Zustimmung kann ich dem Vorschlage, § 22 GVG. durch einen zweiten Absatz dahin zu ergänzen, daß ein Amtsrichter zugleich mehreren Amtsgerichten angehören kann. Es wird dadurch sich die völlige Aufhebung manchen kleinen Amtsgerichts vermeiden lassen; über die finanziellen Auswirkungen vermag ich mir kein Bild zu machen.

3. Dagegen habe ich gegen die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit von 500 auf 1000 *RM* (§ 23 Nr. 1 GVG.) Bedenken. Es ist schon so, daß vier Augen mehr sehen als zwei, und sechs Augen mehr als vier, — wobei ich allerdings zugebe, daß bei der dürftigen Art des Sachvortrages bei den großen Landgerichten der nicht Bericht erstattende Beisitzer selten in der Lage sein wird, an den Beratungen im gleichen Maße teilzunehmen, wie die beiden anderen Mitglieder. Bedenklicher noch erscheint mir, daß der Vorsitzende einer amtsgerichtlichen Zivilabteilung keine Möglichkeit hat, durch Aussprache mit einem Beisitzer zur Klärung seiner Gedanken zu gelangen; ich glaube, daß mancher Irrweg und manche Absonderlichkeit hier ihren Ursprung haben. Folgendes tritt hinzu: Aller Mühen um eine möglichst eindringliche und umfassende Ausbildung ungeachtet, verläßt der junge Jurist im allgemeinen das Assessorenexamen nicht mit denjenigen Fähigkeiten, die ihn zur Ausübung des schweren Richterberufes instand setzen. Da nun eine weitere Ausbildung des jungen Assessors als Richtergehilfen — entsprechend der Praktikantentätigkeit des Arztes nach Bestehen des Staatsexamens — zur Zeit bedauerlicherweise nicht in Frage kommt, so muß ich es für das Gegebene ansehen, den jungen Gerichtsassessor nicht sofort als Verwalter einer Amtsrichterstelle mit einer untragbaren Verantwortung zu belasten, sondern ihm Gelegenheit zu geben, sich als Mitglied einer landgerichtlichen Kammer weiter auszubilden. Diese Überweisung an ein Landgericht, von der ich aus eigener Erfahrung weiß, daß sie, wenn der junge Gerichtsassessor das Glück hat, der Kammer eines tüchtigen Direktors überwiesen zu werden, für die Ausbildung der Richterpersönlichkeit von größerer Bedeutung ist als die ganze Universitäts- und Referendarzeit, wird sich bei der vorgeschlagenen Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen des Amtsgerichts kaum noch ermöglichen lassen, weil die ausreichende Besetzung der Landgerichte die Heranziehung von Hilfsrichtern im allgemeinen erübrigen wird. Beachtlich erscheint mir auch, daß sich infolge der Einengung der landgerichtlichen Tätigkeit die Beförderungsaussichten für den Nachwuchs verschlechtern müssen, solange nicht die Justizverwaltung dazu übergeht, auch einige Zivilprozeßabteilungen mit Landgerichtsdirektoren (Doppelrichtern) zu besetzen.

Stehen nun diesen Möglichkeiten einer Verschlechterung der Rechtspflege entsprechende Ersparnisse gegenüber? Ich habe für die zahlenmäßige Auswirkung keine Unterlagen und vermag mich daher nur allgemein zu äußern. Für unrichtig würde ich es halten, wollte man rein zahlenmäßig die Pensen miteinander vergleichen, die heute von den Zivilkammern einerseits, den Zivilabteilungen andererseits erledigt werden. Erfahrungsgemäß steigert sich die Schwierigkeit mit dem Streitwert und ebenso die Hartnäckigkeit, mit der die Parteien den Kampf führen. Es ist also mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die Prozesse neuer Zuständigkeit den Amtsgerichten mehr zu schaffen machen werden, als die Streitwerte bis zu 500 *RM*. Nun stellen aber schätzungsweise die Prozesse mit einem Streitwert von 500 bis 1000 *RM* gegenwärtig beinahe die Hälfte der Landgerichtsprozesse dar. Damit zu rechnen, daß die Prozesse dieser Wertstufe fortan lediglich deshalb leichter sich erledigen lassen, weil an Stelle der Zivilkammer der Amtsrichter entscheidet, wäre eine trügerische Hoffnung. Im Gegenteil wird sich das Fehlen sachgemäßer Vorbereitung in den zahlreichen Fällen, in denen die Parteien nimmermehr ohne Rechtsanwalt oder mit einem Rechtsberater auftreten werden, als eine starke Neubelastung der Gerichte auswirken. Man sollte doch einmal Ernst machen mit der zu oft gehörten Redeweise, daß die Rechtsanwälte ein gleichberechtigtes und gleichverpflichtetes Glied der Rechtspflege sind, und sich dessen bewußt werden, daß unsere seit mehr denn einem halben Jahrhundert bewährte Gerichtsverfassung, ausgehend von dem volkswirtschaftlich richtigen und von der Industrie immer mehr beherzigten Gedanken der Arbeitsteilung, dem Rechtsanwalt die Aufgabe der Stoffammlung und der Stoffichtung, dem Richter die Aufgabe der Tatsachensfeststellung und der Rechtsanwendung zugewiesen hat! Ich halte daher für ausgeschlossen, daß nach der geplanten Erhöhung der Zuständigkeit der Pensen Schlüssel für die Zivilprozeßabteilungen der Amtsgerichte wird bestehen bleiben können. Das bedeutet eine Vermehrung der Stellen bei den Amtsgerichten und — was justizfiskalisch vielleicht nicht sehr ins Gewicht fällt, aber vom staatspolitischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte betrachtet zu bedauern wäre, daß die Zahl der Berufungen in den Stufen von 500 bis 1000 *RM* ansteigen wird. — Undeutungsweise nur vermag ich mich darüber zu äußern, daß sehr wahrscheinlich bei manchem Amtsgericht in Mittelstädten ohne Landgericht die vorhandenen Baulichkeiten für die vermehrte Zahl der Prozesse nicht ausreichen werden, so daß auch dadurch Kosten entstehen werden. Ich kann mir ferner denken, daß durch die geplante Zuständigkeitsverengung eine Anzahl von Land-, wohl auch Oberlandesgerichten ihre Daseinsberechtigung verlieren wird, und brauche nicht auszuführen, was das für die bei ihnen zugelassenen Anwälte und das geschäftliche Leben dieser oft hart um ihre Existenz ringenden Klein- und Mittelstädte bedeutet. Schließlich sollte eine Auswirkung besonders unerfreulicher Art beachtet werden, die mir bei der geplanten Ausdehnung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit als unausbleiblich erscheint. Ich halte für sicher, daß bei zahlreichen Prozessen mit den Streitwerten von 500 bis 1000 *RM* der Rechtsberater den Rechtsanwalt verdrängen wird. Die Rechtsanwaltschaft würde in einem noch höheren Umfang als bisher ihre Mandate für die Berufungsinstanz nicht mehr aus der Hand des Standesgenossen empfangen, und das bedauerlicherweise auch jetzt schon nicht seltene Hand-in-Hand-Arbeiten des Rechtsanwalts mit dem Rechtsberater würde sich in zahlreichen Fällen zu einer finanziellen Abhängigkeit des Rechtsanwalts von dem Rechtsberater auswachen. Daß damit der Berufsethik der Rechtsanwaltschaft nicht gerade gedient wird, liegt auf der Hand.

4. Als zweckmäßig erscheint mir der Vorschlag, § 151 GVG. dahin zu ergänzen, daß die Rechtshilfersuchen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zur Erledigung zugewiesen werden können.

5. Ebenso habe ich gegen die Neufassung des § 127 ZPO., der zufolge nimmermehr eine Beschwerde wegen Weigerung des Armenrechts dann nicht erhoben werden kann, wenn der Beschluß vom Berufungsgericht erlassen wurde, in Anbetracht der Staatsfinanzlage keine besonderen Be-

denken. Immerhin möchte ich wünschen, daß bei einer Besserung der Staatsfinanzen der alte Rechtszustand wieder hergestellt wird. Denn es hat sich doch gelegentlich gezeigt, daß auf diesem Umwege recht wertvolle Anregungen für die Rechtsprechung der Landgerichte in der letzten Instanz gekommen sind.

6. Für unannehmbar dagegen halte ich den Vorschlag, § 511a Abs. 1 ZPO. dahin umzugestalten, daß die Berufungssumme nunmehr 100 RM beträgt. Die Erfahrungen sprechen entschieden dagegen; und es ist auch nicht angängig, auf § 64 ArbGG. zu verweisen, wonach die Berufungssumme im arbeitsgerichtlichen Verfahren 300 RM übersteigen muß. Denn einmal kann das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zulassen, und ferner kann man unmöglich die Verhandlung vor einem mit dem Vorsitzenden und zwei sachkundigen Votenrichtern besetzten Arbeitsgericht mit der Heze vergleichen, in der sich leider die Verhandlungen vor den Zivilprozessabteilungen in unseren Groß- und Mittelstädten abzuspielen pflegen. — Sollte aber die Heraussetzung der Berufungssumme unumgänglich sein, so wird man fordern müssen, daß gerade die Abteilungen, die für die sog. Bagatellsachen zuständig sind, mit den besten Prozessrichtern besetzt werden, wie dies beispielsweise bei einem großen mittel-deutschen Amtsgericht seit einiger Zeit zum Besten der Rechtssuchenden, denen oftmals 100 RM durchaus keine Bagatelle sind, und zum Nutzen des Ansehens der Rechtspflege geschieht.

7. Gegen die Bemessung der Beschwerdesumme auf 50 RM im Falle des § 99 Abs. 3 ZPO. habe ich wegen der verhältnismäßigen Belanglosigkeit der Frage keine besonderen Bedenken; andererseits aber auch nicht die Erwartung, daß damit eine merkbare Erleichterung eintreten wird.

8. Den Vorschlag, die Zuständigkeit des Amtsgerichts im sog. Bagatellprozeß von 50 auf 100 RM zu erhöhen, muß ich als besonders bedenklich bezeichnen. Die Erfahrungen mit dieser Prozeßart sind ungünstig; im übrigen kann ich auf das unter 6 Ausgeführte verweisen.

9. Der Vorschlag, den Mindestbetrag der Gerichtskosten (§ 7 ArbGG.) von 50 Rpf. auf 1 RM zu erhöhen, ist unbedenklich, aber auch wenig belangreich.

10. Gegen eine Herabsetzung der Armenrechtsgebühren werden sich die einsichtigen Vertreter der Rechtsanwaltschaft nicht zur Wehr setzen in einem Zeitpunkt, in welchem die Beamtengehälter herabgesetzt werden und das Bestreben zutage tritt, die Preise zu senken. Bedenken aber muß erregen, daß man hierbei in Ehesachen erheblich weiter gehen will als in den anderen Sachen. Das entspricht nicht der ungeheuren Wichtigkeit der Ehesachen für die Betroffenen; und man beachte auch, daß gerade die Landgerichtsanwälte durch die Einengung der landgerichtlichen Zuständigkeit ohnehin schon betroffen werden. Ich möchte vorschlagen, hier einen Mittelweg zu gehen.

11. Gegen die Überleitungs Vorschriften habe ich keine Bedenken; jedoch wird sich eine sprachlich bessere Fassung des Art. VI Abs. 1 empfehlen.

III. Ich glaube hiernach, daß die Bedenken gegen die geplante Neuregelung nicht von der Hand zu weisen sind. Sollte der Zustand unserer Staatsfinanzen eine Neuregelung unter Aufopferung bewährter Einrichtungen unseres Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessrechts erfordern, so wird man versuchen müssen, diesen Ausfall an Einrichtungen durch eine besonders sorgfältige Auswahl von Richterpersönlichkeiten auszuwiegen. Wie weit das möglich ist, steht dahin, so lange nicht der äußere Anreiz, den Richterberuf zu ergreifen, in sehr erheblicher Weise verstärkt wird. Zwei Punkte aber bitte ich noch zur Erwägung stellen zu dürfen: Soll man den Anwaltszwang für die neuen amtsgerichtlichen Wertstufen von 500 bis 1000 RM einführen? Und liegt wirklich eine Notwendigkeit vor, die Handelsfachen dieser Wertstufen den Landgerichten zu nehmen, da doch die Loyalität der Handelsrichter für den Staat nicht mit Ausgaben verbunden ist?

b) Anwaltschaft.

Oberlandesgerichte.

Von Geh. Justizrat Dr. Heilberg, Breslau.

Der im Frühjahr dieses Jahres vom Reichstag einstimmig abgelehnte Entwurf ist wiedergekehrt. Die Überschrift „Über Vereinfachung und Ersparnismaßnahmen“ ergibt mindestens teilweise, daß nicht die Interessen der Rechtspflege, sondern die Interessen der Finanzen für den Entwurf maßgebend sind. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß die Justizverwaltungen des Reiches und der Länder dem Drängen der Finanzverwaltungen, vielleicht ungerne, nachgegeben haben; aber man muß hoffen und wünschen, daß die Gesetzesvorlage ebenso wie im Frühling scheitert, daß der Reichstag, trotz der Pflicht zu sparen, doch Maßnahmen nicht zustimmt, die höchstens geringfügige Ersparnisse, aber auf der anderen Seite schwere Schädigungen der Rechtspflege bedeuten.

Ein wesentlicher Unterschied der jetzigen Vorlage gegenüber der im Frühjahr abgelehnten soll anerkannt und hervorgehoben werden. Die Ausdehnung der Zuständigkeit des Einzelrichters beim Landgericht in Zivilsachen kehrt nicht wieder.

Im übrigen aber handelt es sich, von Nebensachen abgesehen, um folgende Punkte, bei denen vorweg der antisoziale Charakter der Vorlage hervorgehoben werden muß.

Die jetzige Vorlage bedeutet eine Schädigung der Interessen gerade der minderbemittelten Volksklassen.

1. Die Berufungsgrenze soll auf 100 RM erhöht und was das allerschlimmste ist, die Zulässigkeit des Schiedsurteilsverfahrens (§ 20 EntlWD. v. 13. Mai 1924) auf 100 RM erhöht werden.

Es mag sein, daß in vermögensrechtlichen Streitigkeiten eine Berufungsgrenze erträglich ist, daß bei ganz kleinen Bagatellsachen eine zweite Instanz im Interesse der Rechtspflege ausgeschlossen werden kann. Aber die Erhöhung der Grenze für die Zulässigkeit der Berufung von 50 RM auf 100 RM bedeutet gerade im gegenwärtigen Augenblick eine schwere Beeinträchtigung derjenigen Volksklasse, für die ein Betrag von 50—100 RM eine entscheidende wirtschaftliche Rolle spielt.

Die Bemühungen um Preis- und Lohnabbau, die Tatsache, daß das Geld allmählich eine größere Kaufkraft erhalten soll und erhält, ergeben, daß Beträge, die früher als geringfügig galten, mehr und mehr in der wirtschaftlichen Bedeutung wachsen. Die Erwägungen, welche früher für eine Steigerung der Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Rechtsmittelgrenze angeführt wurden, gingen davon aus, daß der Geldwert zurückgegangen sei. In dem Augenblick, in welchem alle Bemühungen der Reichsregierung und der Wirtschaft sich auf den Preisabbau, auf Senkung der Preise richten, versagt diese Erwägung. Man könnte jetzt höchstens eine Verringerung, man kann aber nicht eine Steigerung der Berufungsgrenze vertreten.

2. Ganz unannehmbar ist der Gedanke, das Schiedsurteil des § 20 der Entlastungsbekanntmachung bis zur Höhe von 100 RM zuzulassen. Nach § 20 der Entlastungsbekanntmachung kann in den dem Schiedsurteil unterliegenden Sachen der Amtsrichter auch ohne Zustimmung der Parteien durch ein unanfechtbares Schiedsurteil auf Grund eines Verfahrens, das er nach freiem Ermessen bestimmt, entscheiden. Schon jetzt hat die Bestimmung über die Zulässigkeit des Schiedsurteils zu den schlimmsten Folgen geführt. Auch hier bewährt sich, daß der Satz: „Führe mich nicht in Versuchung“, das heiligste und innigste Gebet enthält. Der Richter, der nach freiem Ermessen unanfechtbar entscheiden kann, unterliegt gar leicht der Versuchung, ohne gründliche Prüfung in einem „freien Verfahren“ eine Entscheidung zu treffen, welche die Parteien als den Spruch eines Radis, nicht als den Spruch eines deutschen Richters empfinden. Trotz alles Strebens nach Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt kann auch der Beste hier der Gefahr unterliegen, als selbstherrlicher Gebieter zu verfahren.

Das Schiedsurteil hat schon in der bisherigen Praxis

das erfreulicherweise im allgemeinen bestehende Vertrauen zu der Gerechtigkeit und Zuverlässigkeit der deutschen Justiz zu erschüttern begonnen. Wenn es jetzt bis zu einem Betrage von 100 RM, d. h. bis zu einem Betrage, der für weite Volksklassen ein Kapital bedeutet, ausgedehnt werden soll, so fordert dies den schärfsten Widerspruch gerade derjenigen heraus, denen die Sicherheit und das Ansehen unserer Rechtspflege, aber auch das Wohl der minderbemittelten Klassen, besonders am Herzen liegt.

Wie will man aber auch die Rechtungleichheit rechtfertigen, die sich daraus ergibt, daß im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch bei einem geringeren Streitwerte die Berufung mindestens zugelassen werden kann, vor allen Dingen aber das vollständig freie Ermessen des Arbeitsgerichts in bezug auf das Verfahren keineswegs zugelassen ist, während bei allen anderen Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Betrage von 100 RM der Amtsrichter im freien Verfahren endgültig zu entscheiden berechtigt sein soll?

3. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte soll auf 1000 RM erhöht werden, in demselben Augenblick, in dem man der Erkenntnis zum Durchbruch verhelfen will, daß der Geldwert steigt, daß 500 RM jetzt mehr sind und mehr wert werden, als sie früher waren.

In dem Augenblick, in welchem es darauf ankommt, die ohne dies schweren Erschütterungen des Staates und der Wirtschaft zu mildern, werden die Grundlagen unserer gesamten Gerichtsverfassung erschüttert!

Man mache sich klar, was aus einem großen Teil unserer Landgerichte und unserer Oberlandesgerichte werden soll, wenn die Streitwerte zwischen 500—1000 RM, d. h. mindestens die Hälfte, wenn nicht mehr, aller vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Zuständigkeit der Amtsgerichte übertragen werden. Die Lebensfähigkeit aller dieser Gerichte und der bei ihnen zugelassenen Rechtsanwälte wird vernichtet, und diese Vernichtung erfolgt in Verbindung mit einer Verschlechterung der Rechtspflege. Denn daß, sicherlich bei der gegenwärtigen Sachlage, die Kollegialgerichtsbarkeit eine größere Garantie für die Richtigkeit und Sicherheit der Entscheidung gewährt, als die Gerichtsbarkeit des Einzelrichters, darüber besteht kaum ein Zweifel.

Auch hier also die Beeinträchtigung der Rechtsinteressen der minderbemittelten Bevölkerung!

Dazu kommt aber ein weiterer Gesichtspunkt, bei dem das Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung und das Interesse der Rechtsanwaltschaft sich decken. Die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 1000 RM bedeutet die Abdrängung der Prozesse mit dem Streitwerte von 500 RM bis 1000 RM an die Rechtskonsulenz, und bei dieser ist die rechtsuchende Bevölkerung und deren Interesse sicherlich nicht so gut aufgehoben, wie in der Hand der Rechtsanwaltschaft.

Dasjenige Schutzmittel aber, welches dieses letztere Bedenken gegen die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte allensfalls beseitigen könnte, die Einführung eines Vertretungsmonopols der Rechtsanwaltschaft für die Streitwerte über 500 RM, enthält die Vorlage der Regierung nicht.

4. Schließlich die Armenrechtsgebühren, bei denen die einseitigen finanziellen Erwägungen der Finanzministerien am deutlichsten zutage treten!

Hier machen die Finanzminister die Rechnung auf über die Summen, welche die Anwaltschaft als Armenrechtsgebühren aus der Staatskasse bezieht.

Indessen weshalb sind diese Summen in den letzten Jahren gestiegen? Doch nur deshalb, weil die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung zurückgegangen ist, weil der Prozentsatz der Armensachen dauernd gestiegen ist. Bereits vor dem Kriege machten bei süddeutschen Landgerichten die Armensachen vielfach mehr als 40—50% aller Prozesse aus. Jetzt ist dieser Prozentsatz ein allgemeiner geworden, ja vielfach überschritten. In Ehesachen und in zweitinstanzlichen Sachen kann man ohne Übertreibung behaupten, daß mehr als die Hälfte aller Sachen Armensachen sind. Die Anwaltschaft weiß, daß obendrein auch in denjenigen Sachen, in denen nicht das Armenrecht bewilligt ist, doch eine Zahlung der Gebühren nur noch in sehr beschränktem Maße erfolgt und erreichbar ist.

Die Gewährung des Rechtsschutzes an Unbemittelte ist ein Teil der allgemeinen Armenlast; ein Grund dafür, mit

der Tragung dieser Armenlast, die der Öffentlichkeit obliegt, einen einzelnen Stand, die Rechtsanwaltschaft, zu belasten, läßt sich nicht finden.

Steigen die Armenrechtsgebühren, welche der Staat zu zahlen hat, so beweist dies nichts anderes als den Rückgang des Wohlstandes unserer Bevölkerung.

Dazu kommt aber ein anderer Gesichtspunkt, der bei der ganzen Erörterung, auch seitens unserer Finanzministerien, übersehen wird. Die Armenrechtsgebühren, die der Anwalt erhält, stellen keineswegs lediglich eine Vergütung seiner Arbeit dar, eine Vergütung, auf die er sicher Anspruch hat. Sie dienen vor allem der Deckung der eigenen Unkosten des Rechtsanwalts. Die Gehälter der Angestellten, Soziallasten, Miete, Steuern, zu denen auch die neuerdings vielfach und zu Unrecht den Rechtsanwälten auferlegte Generbesteuer gehört, belasten die Wirtschaft der Anwaltschaft ganz außerordentlich. Eine kürzlich aufgemachte Statistik eines Kammergerichtsanzwalts mit mittlerer Praxis hat ergeben, daß im Durchschnitt für jede Berufungsprozesse ein Betrag von 60 RM zur Deckung seiner baren Auslagen erforderlich ist. Die Büroausgaben der erstinstanzlichen Anwälte sind beispielsweise höhere.

Diese Rechnung, die sicherlich nicht übertrieben ist, ergibt, wie unrichtig die Schlüsse sind, welche aus der Angabe der Gesamtsumme der Armenrechtsgebühren gezogen werden.

Nun mag es trotz alledem berechtigt sein, wenn in einer Zeit der Not, in der auch die Beamtengehälter vorübergehend gekürzt werden, auch die Armenrechtsgebühren der Anwälte vorübergehend eine mäßige prozentuale Kürzung erfahren. Damit wird sich die Anwaltschaft abfinden und abfinden müssen. Der Vorschlag der Regierungsvorlage, diese Kürzung auf 10% zu bemessen, mag als vorübergehende Notmaßnahme erträglich sein.

Unertürlich ist aber der weitere Vorschlag, den Einheitsatz in Ehearmensachen auf 25 RM zu ermäßigen, d. h. um 50% in Vergleich zum jetzigen Stand zu kürzen. Für die Anwälte der Kollegialgerichte sind gerade die Ehesachen der größte, der arbeitsreichste und der lästigste Teil der Armensachen überhaupt. Eine Gebühr, die ohne Beweisaufnahme 75 RM, bei Beweisaufnahme und fortgesetzter Verhandlung 100 RM ausmachen würde, deckt kaum die baren Auslagen des Anwalts.

Diese Rechnung ergibt die volle Ungerechtigkeit des Vorschlages der Regierung.

Alles in allem: Eine „Justizreform“, für die nicht die Interessen der Rechtspflege, sondern die Interessen der Finanzen maßgebend sind, ist keine Justizreform, sondern eine Gefährdung der Rechtspflege. Es ist nicht bloß das Interesse der Rechtsanwaltschaft, das zum Kampf gegen die neue Vorlage herausfordert, aber das Interesse der Rechtsanwaltschaft deckt sich im vorliegenden Fall auch mit dem Interesse der Rechtspflege und mit der Gerechtigkeit.

Von Rechtsanwalt Dr. Krakenberger, Nürnberg.

1. Die Kritik, welche die 26. Abgeordnetenversammlung des Deutschen Anwaltvereins in ihrer Entschliessung vom 9. Nov. 1930 an dem Entwurf der Reichsregierung geübt hat¹⁾, wird bei allen denen lebhaften Widerhall finden, die die zugrunde liegenden Probleme wirklich durchgedacht und die Überzeugung gewonnen haben, daß die vorgesehenen Maßnahmen eine Verschlechterung der Rechtspflege bedeuten, die auch im gegenwärtigen Zeitpunkt, und vielleicht in ihm erst recht, keinesfalls verantwortet werden kann. Sie finden ihre Rechtfertigung in dem einmütigen Widerstand, der sich schon im Frühjahr dieses Jahres gegen die wesentlichen vorge schlagenen Änderungen erhoben und in zahlreichen Aufstellungen von Vertretern aller beteiligten Kreise — von Richtern, Rechtslehrern und Anwälten — Ausdruck gefunden hat. Es erscheint geradezu unbegreiflich, daß die Regierung Maßnahmen gutheißen kann, deren Schädlichkeit noch vor wenigen

¹⁾ Diese Resolution ist samt eingehender Begründung als Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins inzwischen — nach Niederlegung dieser Ausführungen — in Heft 47 der JW. S. 3457 ff. veröffentlicht worden.

Monaten von allen Seiten und auch im Reichstage mit beispielesloser Einstimmigkeit von allen Parteien anerkannt wurde, während selbst ihr finanzieller Nutzen höchst problematisch ist und auch heute, wie damals, jeder überzeugende Nachweis dafür fehlt, daß durch sie wirkliche Ersparnisse erzielt werden können^{1a)}.

Ihre notwendig abträgliche Wirkung auf Rechtspflege, Rechtssicherheit und Rechtsschutz, insbesondere der minderbemittelten Kreise kann tatsächlich keinesfalls hingenommen werden.

2. Es kann nicht Aufgabe dieser Betrachtung sein, die von berufenster Seite erhobenen Einwendungen hier nochmals im einzelnen aufzuführen²⁾. Die — insbesondere auch in der JW.³⁾ — im Frühjahr dieses Jahres gegenüber dem damaligen Gesetzentwurf geltend gemachten Erwägungen schlagen ohne weiteres auch gegenüber dem neuen Gesetzentwurf durch, weil gerade die einschneidendsten Bestimmungen (Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit sowie der Berufungs- und Beschwerdesumme und der Ausdehnung des Schiedsverfahrens) übernommen sind⁴⁾. Die Abstriche, die bez. der Berufungssumme und der Beschwerdesumme und der Zuständigkeit des Schiedsverfahrens gegenüber dem damaligen Plane vorgenommen sind, fallen, obwohl diese Besserung Verzögerung verdient, grundsätzlich und entscheidend nicht ins Gewicht.

Hier soll lediglich nochmals vom anwaltschaftlichen Standpunkte die geplante Reform gewürdigt und auf ihre unheilvollen Folgen, auch in ihrem jetzigen Umfange hingewiesen werden.

3. Darüber, daß die wirklichen Ersparnisse im wesentlichen nur auf Kosten der Anwaltschaft erzielt werden können, bestand von Anfang an Übereinstimmigkeit. Schon die erste der Begründung der Vorschläge des preuß. Finanzministers gewidmete Äußerung Krügers⁵⁾ bezeichnete das den Rechtsanwältinnen zugemutete Opfer an ihren Armenrechtsgebühren als den Angelpunkt der Reform vom finanziellen Standpunkte aus. Sie übersah aber die weiteren schwerwiegenden Folgen, die sich für die Anwaltschaft aus den übrigen Maßnahmen und deren Zusammenwirken ergeben müssen, oder ging doch an ihnen vorüber.

Die Anwaltschaft hat sich in Würdigung der gegenwärtigen Notlage des Rechts und der Länder in der erwähnten Resolution ihrer Abgeordnetenversammlung trotz ihrer eigenen Bebrängnis bereit erklärt, ihr Opfer beizusteuern und einen allgemeinen, mäßigen prozentualen Abschlag auf ihre Armenrechtsgebühren, auch in Ehe-sachen, auf die Dauer der Not hinzunehmen. Der Entwurf sieht eine allgemeine Kürzung der zu erstattenden Gebühren um 10% vor. Er enthält insofern, wie anerkannt werden muß, gegenüber dem Frühjahrsentwurf, der auf die vor dem 1. April 1929 in Geltung befindlichen Sätze zurückgehen wollte, eine wesentliche Verbesserung. Auch in diesem Umfang bedeutet die Kürzung eine ganz wesentliche Einbuße für die Anwaltschaft. Man muß sich dies klarmachen. Wenn man bei-

spielsweise von der vom Land Preußen auf 22 000 000 RM veranschlagten jährlichen Aufwendung für zu erstattende Armenrechtsgebühren ausgeht, so ergibt sich, daß die 8500 preußischen Rechtsanwälte insgesamt eine Summe von 2 200 000 RM als besonderes Opfer aufbringen müssen, das ihnen allein, keinem anderen Stande sonst, aufgebürdet wird. Eine Gleichstellung mit dem Notopfer der Beamten und Festangestellten, an die gedacht werden könnte, ist sachlich unbegründet. Dieses beruht ausgesprochenmaßen auf der Erwägung, daß in der Zeit allgemeiner Einkommensminderung die Fixierung und Sicherstellung der Bezüge einen außerordentlichen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet. Die Anwaltschaft genießt, ebenso wie die übrigen freien Berufe, diesen Vorteil nicht. Sie wird vielmehr in einem Ausmaße von den Folgen des Rückganges des Wirtschaftslebens und der Verarmung unseres Volkes betroffen, über das sich Außenstehende noch immer kein richtiges Bild zu machen scheinen. Sie hat tatsächlich einen großen Teil ihrer Beschäftigung und damit ihres Einkommens verloren. Nichts beweist diese Tatsache vielleicht schlagender als gerade der Umstand, daß entsprechend der fortschreitenden Verarmung die Zahl der Armen-sachen und damit die Aufwendungen für dieselben außerordentlich gestiegen sind, so daß heute der einzelne Anwalt einen sehr wesentlichen Teil seiner und seiner Angestellten Zeit und Arbeitskraft auf Armen-sachen verwenden muß und demgemäß auf das Einkommen aus dieser Tätigkeit tatsächlich regelmäßig wirklich angewiesen ist. Es handelt sich also auch bei diesem prozentualen Abschlag schon um eine Sonderbelastung der Anwaltschaft, die an sich der Rechtsfertigung vom Standpunkte der grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Volksgenossen aus entbehrt und nur auf die Dauer der Notlage tragbar erscheint. Seine Geltung muß deshalb auf die Dauer der übrigen Notmaßnahmen, insbesondere des Notopfers der Beamten, ausdrücklich beschränkt und gesetzlich festgelegt werden, daß mit dessen Wegfall auch die derzeit geltenden Vorschriften über die Erstattung der Gebühren in Armen-sachen von selbst wieder in Kraft treten.

1. Der Gesetzentwurf geht auch in der Frage der Armenrechtsgebühren weiter und sieht neben dem allgemeinen Gebührenabschlag in Armen-Ehe-sachen eine Fixierung der vollen vom Staate zu erstattenden Sätze des § 9 RWGbd. auf 25 RM vor. Der Armenanwalt würde demnach also regelmäßig vom Staate im landgerichtlichen Eheprozeß statt wie bisher $3 \times 50 \text{ RM} = 150 \text{ RM}$ nur $3 \times 25 \text{ RM} = 75 \text{ RM}$ erhalten. Dabei kann nach dem Wortlaute des Art. V des Entw. noch zweifelhaft sein, ob nicht auch hier noch an die 10%ige Kürzung „des festen Betrages von 25 RM“ gedacht ist. Diese Sonderbehandlung der Ehe-sachen, in denen der Rechtsanwalt mindestens die Hälfte der jetzigen Gebühren einbüßen soll, ist tatsächlich völlig unerträglich. Es wird durch sie der durch die Neufassung des § 11 RWG. (Mindeststreitwert in Ehe-sachen 2000 RM) kaum behobene, oft genug beanstandete unwürdige Zustand wieder herbeigeführt, daß für die Gebührenbemessung die Bedeutung der Ehe einem vermögensrechtlichen Anspruch in Höhe von 600—800 RM nunmehr ein für allemal gleichgewertet wird. Der Anwalt erhält für seine gerade hier besonders wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit das gleiche Entgelt, dessen Höhe eben bei der einmal bestehenden und in das Volksbewußtsein übergegangenen grundsätzlichen Regelung der Gebührenbemessung einen Rückschluß auf die Einschätzung und Würdigung des Streitgegenstandes zuläßt. Dazu kommt die Tatsache, daß nach der täglichen Erfahrung der weitaus größere Teil aller Armen-sachen Ehe-sachen sind. Nach der Annahme Krügers⁶⁾ entfallen nach den dem preußischen Staatsrate mitgeteilten Zahlen ausweislich der Statistik in Berlin $\frac{2}{3}$ der Armenmandate auf Ehe-sachen. Die Kürzung der Armenrechtsgebühren würde sich also bei Annahme dieser weitergehenden Bestimmung in Wahrheit für rund $\frac{2}{3}$ der sämtlichen Armenprozesse auf 50% und, unter Berücksichtigung eines Abschlags von 10% für die weiteren Fälle, insgesamt auf rund 36,8% errechnen. Bei Annahme der oben für Preußen zugrunde gelegten jährlichen Aufwendungen von 22 Millionen Reichsmark würde sich die Sonderbelastung der Anwaltschaft für Preußen auf einen jährlichen Betrag von über 8 000 000 RM belaufen.

1a) Vgl. die Bedenken bei Cohn: JW. 1930, 613, Heilberg S. 682, Biff. 9, Leibfried S. 746, Lehmann S. 607, Levin S. 608, Destréich S. 750, Stellungnahme des Anwaltvereins S. 1033 und die grundsätzlichen Erwägungen Jungs S. 520. Der neue Entwurf ist inzwischen weiter auch von R. Ernst Wolff (JW. 1930, 3463) und OGPPräf. Levin (JW. 1930, 3466) gewürdigt worden.

2) Übersichtliche Zusammenfassung bietet die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zur Justizreform auf S. 1033 ff.

3) Außer den bereits Zitierten vgl. die Neujaarsbetrachtung 1930, 1, Friedlaender S. 515 ff., Krüger S. 518, 605, Bericht über die Sitzung der Jur. Gesellschaft Berlin v. 11. Jan. 1930 S. 535 ff., Risch S. 602, Dehlschlager S. 616, Heilberg S. 681, Mosler S. 683, Kann S. 686, Fischer S. 689, Meyer S. 745, Destréich S. 748 und die Schlussbetrachtung S. 1465.

4) Die grundsätzlichen Bedenken gegen Novellen- und Belegenheitsgesetzgebung, die insbes. vom Deutschen Anwaltverein S. 1033, Fischer S. 689, Heilberg S. 681 erhoben sind, gelten gleichfalls unverändert weiter, ebenso wie die Ausführungen von Risch S. 602, die die grundlegenden Mängel des geplanten Vorgehens (Fehlen überzeugender Begründung, die „rein äußerliche, unbefragte, sozusagen primitiv mechanische Art“ derselben und die Betrachtung der Rechtspflege nicht aus dem Gesichtswinkel ihrer eigenen Interessen) wohl in der präzisesten Weise feststellt haben.

5) JW. 1930, 25, 26.

6) JW. 1930, 519.

Bedenkt man, daß rund $\frac{1}{3}$ der bisherigen Vergütung des Anwalts in Armesachen nicht Entlohnung seiner eigenen Arbeit darstellt, sondern zur Deckung seiner eigenen Aufwendungen für sachliche und persönliche Bürountkosten Verwendung finden muß (vgl. Krüger: *JW.* 1930, 519), so verbleiben dem Anwalte als persönliche Vergütung in Armesachen künftig durchschnittlich kaum 30% gegen bisher 66 bis 67% der bisher erstatteten Beträge bei gleicher Arbeitsleistung und, was keinesfalls übersehen werden darf, bei gleicher Haftung für Berufsverfehen. Von einer auch nur einigermaßen angemessenen Vergütung der für die Allgemeinheit geleisteten Arbeit kann hier nicht mehr die Rede sein. Auf diese kann aber bei den heutigen gegenüber früher völlig veränderten Verhältnissen keinesfalls mehr verzichtet werden, wenn schon eine volle Bezahlung der zum Rechtsschutz der Armen entwickelten Tätigkeit durch den Staat ausgeglichen erscheint (vgl. Levin, S. 609; Friedlaender, S. 515 ff.).

5. Von den übrigen Vorschlägen des Entwurfes würde der über die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf 1000 *RM* für die Anwaltschaft von einschneidendster Bedeutung werden müssen. Die schwerwiegenden Bedenken, die gegen diese Zuständigkeitserhöhung vom Standpunkte der Allgemeinheit und im Interesse der Erhaltung einer gesunden Rechtspflege erhoben werden müssen, sind in der Kritik des Frühjahrsentwurfes bereits zutage getreten und gelten natürlich unverändert fort⁷⁾.

Für die Anwaltschaft bedeutet die vorgeschlagene Änderung eine starke Störung und teilweise völlige Umwälzung des Verhältnisses zwischen Amtsgerichts- und Landgerichtsanzwaltschaft. Insbesondere für die Anwälte an kleineren Landgerichten, deren Bestand — ebenso wie der der kleineren Oberlandesgerichte — durch Verwirklichung der vorgeschlagenen Zuständigkeitsänderung geradezu in Frage gestellt ist, würde eine die Existenz bedrohende Verminderung des Arbeitsgebietes eintreten, sofern nicht überhaupt die als tatsächliche Folge sich ergebende Änderung der Gerichtsorganisation zur Aufhebung solcher Gerichte und damit des Tätigkeitsfeldes der zugelassenen Anwälte führen wird. Das gilt, wie gesagt, auch von der Oberlandesgerichtsanzwaltschaft, soweit sie sich bisher auf die Tätigkeit beim Oberlandesgericht beschränkt und konzentriert hat. Daß es sich bei diesen Erwägungen nicht um Übertreibungen handelt, ergibt die Würdigung der in der Begründung des Frühjahrsentwurfes angeführten, allerdings auf das Jahr 1926 zurückgehenden Zahlen, nach denen die Landgerichte nahezu die Hälfte ihrer Prozesse verlieren, den Oberlandesgerichten mehr als ein Viertel ihrer Berufungen entzogen würden⁸⁾. Bei kleineren und mittleren Gerichten wird das Verhältnis vermutlich noch ungünstiger sein.

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet aber darüber hinaus einen Eingriff in die Grundlagen der bestehenden Organisation der gesamten Anwaltschaft, der in seiner Auswirkung gar nicht überschätzt werden kann. Durch die vorgeschlagene Regelung im Zusammenhalt mit der vorgesehenen Ausdehnung der Berufungsbeschränkung wird dem Anwaltszwang fast die Hälfte aller Prozesse entzogen, die bisher demselben unterlagen. Gerade diese außerordentliche Einschränkung des Anwaltszwangs hat den Gedanken aufkommen lassen, daß mit der als Sparmaßnahme eingeführten Reform in Wahrheit andere Zwecke verfolgt oder mitverfolgt werden, daß letzten Endes der „Beginn einer Umstellung der Rechtspflege“ vorliege, die „auch den Richter einmal berühren könnte“, und daß das Hinausdrängen des Anwalts den „Ansatz dazu bilde, den Akademiern in seinem Wirkungsbereich innerhalb der Rechtspflege einzuschränken“⁹⁾. Was die weitgehende Ausschaltung des Anwaltszwanges, die „vom Verfasser der Vorschläge sicher beabsichtigt, aber in ihren sachlichen Auswirkungen schwerlich erkannt ist“, in Wahrheit für die Rechtspflege bedeutet,

ist von Levin¹⁰⁾ eindringlich dargelegt worden. Der Anwaltszwang besteht nicht — ganz gewiß nicht in erster Linie — um der Anwälte willen. Er dient der Rechtspflege, als deren gleichberechtigtes Organ der Anwalt durch seine vorbeugende, schlichtende und vorbereitende Arbeit tätig wird¹¹⁾. Welche entscheidende Entlastung sein Wirken für die Gerichte bedeutet, steht außer Zweifel. Selbst dem Außenstehenden, der kurze Zeit je im Sitzungssaale des Amtsgerichts und einer Zivilkammer verbringt, muß diese Tatsache sinnfällig zum Bewußtsein kommen. Sie wird sich, wenn die Zuständigkeitserhöhung der Amtsgerichte in der vorgesehenen Weise Gesetz werden sollte, in der eindringlichsten Weise allen Beteiligten aufdrängen und hier zwangsläufig entweder zu einer dem Zwecke der Reform gewiß nicht entsprechenden unverhältnismäßigen Vermehrung der Zivilkassensachen bei den Amtsgerichten oder zur Aufrechterhaltung des Anwaltszwanges auch bei diesen für höhere Streitwerte führen¹²⁾. Es ist deshalb schlechterdings unverständlich, daß der Entwurf dieser klarliegenden Tatsache in keiner Weise Rechnung trägt und nicht einmal den Gedanken der Schaffung eines Anwaltsmonopols bei den Amtsgerichten aufgegriffen hat, der von verschiedenen Seiten empfohlen worden war¹³⁾. Wenn schon der Anwaltszwang — aus welchen Gründen immer — im amtsgerichtlichen Verfahren auch für die ihm neu zuzuführenden Streitwerte als unerwünscht erschien, so hätte doch die Partei mindestens für die Fälle, in denen sie selbst eine Vertretung durch Dritte bevorzugt, in der Auswahl des zu beauftragenden Vertreters auf Anwälte beschränkt werden können. Ein Anwaltsmonopol in diesem Sinne muß in der Tat bei jeder Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit als notwendige Kompensation gefordert werden. Der ursprünglichen Zuständigkeitsregelung des *StGB.* und der durch die eingetretene Verarmung und allgemeine Notlage geschaffenen Tatsache entsprechend, daß Sachen über 300 *RM* heute schon in der Regel von wesentlicher Bedeutung und gewiß keine Bagatellsachen mehr sind, dürste diese Regelung für alle Sachen mit einem Streitwerte von über 300 *RM* geboten erscheinen. Sie würde unmittelbar (im Sinne der erforderlichen prozessverhütenden und vorbereitenden Mitwirkung der Anwälte) und mittelbar (im Sinne der Erhaltung eines gesunden, lebensfähigen Anwaltsstandes) auch im wohlverstandenen Interesse der Rechtspflege und nicht nur der Anwaltschaft selbst liegen. Sie kann auch als Gegenmaßnahme gegen die Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes der nichtanwaltschaftlichen gewerblichen Rechtsberater nicht behrt werden, die sich „bei der eingewurzelten Neigung in unserem Volk, sich an Rechtskonsulenten zu wenden“¹⁴⁾, auf jeder Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit unter Beschränkung des Anwaltszwangs als notwendige Folge ergeben wird. Nur gesetzlicher Zwang wird das rechtswahrende Publikum vor den offensichtlichen schweren Gefahren bewahren, die wenigstens im Prinzip stets in der Bevorzugung nichtanwaltschaftlicher Prozessberatung und Prozessvertretung vor der Inanspruchnahme wissenschaftlich vorgebildeter und der strengen Standesdisziplin unterworfenen Anwälte gelegen ist¹⁵⁾. Dabei würde diese Einführung dem Staate keineswegs Kosten verursachen, also dem behaupteten Zwecke der Neugestaltung in keiner Weise widersprechen.

6. Auch die Erhöhung der Berufungssumme auf 100 *RM*, gegen die ebenso wie gegen die Herabsetzung der Beschwerdesumme und die Ausdehnung des Schiedsverfahrens die geltend gemachten Einwendungen fortbestehen¹⁶⁾, bedingt notwendig eine Einschränkung des Tätigkeitsgebietes der Anwaltschaft.

7. Für die Würdigung des Entwurfes als ganzem vom anwaltschaftlichen Standpunkte aus ergibt sich noch ein weiterer sehr wesentlicher Gesichtspunkt aus dem Zusammen-treffen der schädigenden Wirkungen der einzelnen

¹⁰⁾ S. 609.

¹¹⁾ Fischer S. 538.

¹²⁾ Vgl. Leibfried S. 747.

¹³⁾ Vgl. Levin S. 609, Mann S. 688.

¹⁴⁾ Levin S. 609.

¹⁵⁾ Vgl. Levin S. 609, Fischer S. 538, Stellungnahme des Anwaltvereins S. 1034.

¹⁶⁾ Vgl. Fisch S. 603, Meyer S. 745, Leibfried S. 747, Stellungnahme des Anwaltvereins S. 1055.

⁷⁾ Vgl. insbes. *JW.* 1930, 536 ff., 605, 610, 745, 747, 681, 687, 1034.

⁸⁾ *JW.* 1930, 537, 681, 1034. Für das *LG.* Stuttgart kommt Leibfried: *JW.* 1930, 740 für 1929 und 1930 auf rund 44%.

⁹⁾ Fischer: *JW.* 1930, 538; vgl. auch Levin S. 609, Heilberg S. 683, Jung S. 320 und die Äußerungen *JW.* 1926, 2789 ff.

befprochenen Maßnahmen. Die Auswirkung dieser Häufung gleichzeitig wirksam werdender abträglicher Neuerungen läßt sich in ihrem Endergebnis gar nicht überblicken. So würde beispielsweise die Verminderung der Einnahmen aus Armensachen durch Herabsetzung der armenrechtlichen Gebühren zweifellos ganz erheblich gesteigert durch die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit und der daraus folgenden Einschränkung des anwaltschaftlichen Tätigkeitsgebietes auch in Armensachen. Ebenso würde der teilweise Ausgleich für die Verminderung der Zahl der landgerichtlichen Prozesse, der in der Vermehrung landgerichtlicher Berufungsverfahren gelegen sein könnte, zweifellos wieder wesentlich herabgemindert durch Erhöhung der Berufungssumme. Tatsache ist jedenfalls, daß die wohl einzig wirksam werdende Ersparnis (aus dem prozentualen Abschlag der Armengebühren und der Unterbewertung der Ehesachen) allein auf Kosten der Anwaltschaft ginge und daß Einsparungen aus der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit, wenn sie überhaupt möglich sind, gleichfalls durch eine außer allem Verhältnis stehende schwerste Schädigung der Anwaltschaft erkauft werden müßten.

Dazu kommt, daß diese mehrfache Sonderbelastung die Anwaltschaft in einem Augenblick treffen würde, in dem sich der Stand als solcher ohnehin in größter Notlage befindet. Wer die bestehenden Verhältnisse wirklich überblickt, wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß mindestens für einen erheblichen Teil der Anwälte die Annahme des Gesetzeswurfes die äußerste Gefährdung ihrer Existenz, vielleicht deren Vernichtung, bedeuten würde.

Heute schon besteht in weiten Kreisen der Anwaltschaft eine durch die tatsächlich bestehenden Verhältnisse begründete und genährte geradezu verzweifelte Stimmung. Eine ständig steigende Zahl von Anwälten muß sich in ein Tätigkeitsfeld teilen, das durch die Not der Zeit, durch die Weltkrise, die Verarmung und Verkleinerung unseres Vaterlandes, durch die Rationalisierungsmaßnahmen der Wirtschaft und leider auch durch Maßnahmen der Gesetzgebung eine fortgesetzte Einschränkung erfahren hat und noch erfährt. Als notwendige Folge ergab sich ein bedeutender Rückgang der Berufseinkommen auch bei den gut- und meistbeschäftigten Anwälten. Die ernsteste Erscheinung aber ist wohl, daß das Allgemeineinkommen des Anwaltsstandes, daß sein Durchschnittseinkommen so gesunken ist, daß es kaum noch das Existenzminimum deckt. Gerade dieser Gesichtspunkt wird von Magnus in seiner Schrift über die Not des Anwaltsstandes¹⁷⁾ mit Recht hervorgehoben, in der auch sonstiges, geradezu erschütterndes Material zusammengestellt ist. Ist es doch Tatsache, daß das berufliche Jahreseinkommen von etwa 30% der Nürnberger Anwälte unter 3000 RM liegt; und in anderen süddeutschen Bezirken sollen die Verhältnisse noch schlimmer liegen. Man wird bei objektiver Würdigung zugeben müssen, daß ein Stand, der heute schon in der ausschlaggebenden Zahl seiner Angehörigen einen schweren und aufreibenden Existenzkampf führt, ein weiteres Opfer in dem Umfang, wie es ihm durch die Gesamtheit der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgedient werden würde, schlechterdings nicht mehr zu tragen vermag.

Die Anwaltschaft ist stets geneigt, ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen gegenüber denen der Gesamtheit und der Rechtspflege zurücktreten zu lassen. Die Bereitwilligkeit zur Übernahme des Notopfers eines prozentualen Abschlages auf die Armengebühren beweist dies neuerdings. Sie ist aber gerade deshalb berechtigt und im richtig-verstandenen Interesse der Allgemeinheit auch verpflichtet, mit aller Entschiedenheit gegen den Entwurf Verwahrung einzulegen und nochmals warnend ihre Stimme zu erheben.

Von Rechtsanwält Dr. Drescher, Stuttgart,
Vorsitzender des Stuttgarter Anwaltvereins.

Was hatte die wohl ohne Vorgang dastehende einstimmige Ablehnung der Justizreformvorschläge durch den Reichstag im

¹⁷⁾ Druckschrift des Deutschen Anwaltvereins Nr. 30, 2. Aufl., Leipzig 1930. Auch Levin bietet in der Schrift „Schutz der freien Anwaltschaft“ einen — durch Tatsachen begründeten — Einblick in die bisherige Lage.

Frühjahr d. J. zu bedeuten? Doch nichts anderes, als daß das Parlament in seltener Einmütigkeit der Regierung zurief: „Hände weg, da eure Vorschläge die deutsche Rechtspflege erstlich zu verschlechtern geeignet sind!“ Früher als selbst Pessimisten es befürchtet haben mögen, wartet dessenungeachtet die Reichsregierung wiederum so ziemlich mit demselben Vorschlag auf. Es ist, als ob die Berge von Papier, die wegen dieser Sache schon bedruckt wurden und auch bedruckt werden mußten, nutzlos aufgewandt und bereits wieder vergessen seien. Neuer Kampf, neue Gegenstellungen, die bei denen, die sie nicht hören wollen, genau ebenso abprallen werden, wie wir es vor noch nicht Jahresfrist erlebt haben.

Es ist wahr und wird von niemand, auch nicht in den Kreisen der Anwaltschaft, bestritten: Die ungeheure Finanznot zwingt zu Ersparnismaßnahmen und, wenn wirklich Ersparnisse in beträchtlichem Ausmaß davon zu erhoffen wären, so bliebe vielleicht schließlich keine andere Wahl, als auch eine Verschlechterung der Rechtspflege in Kauf zu nehmen. Bedenklich im höchsten Maß ist und bleibt aber eine solche Verschlechterung unter allen Umständen. Der Gesetzgeber fördert durch sie die Vertrauenskrise gegenüber der Justiz, wo sie bereits besteht, und läßt Gefahr, eine solche Krise heraufzubeschwören, wo sie bisher noch vorhanden war. Glaubt man wirklich, daß wir uns heutzutage das so ohne weiteres gestatten können? Wie lautet die Antwort auf die Frage: Ist die deutsche Zivilrechtspflege heute noch auf derselben Höhe wie vor dem Krieg? Vielsach wird die Frage verneint, auch in Richterkreisen, die mit Sorge schon jetzt der weiteren Entwicklung entgegensehen. Der Gründe für das Absinken sind manche, nicht zuletzt die ungeheuer gesteigerten Anforderungen, die in der Gegenwart an alle gestellt werden, die im Rechtsleben tätig sind, in Verbindung mit den Schwierigkeiten und Nöten der Zeit! Kann man da mit gutem Gewissen eine weitere Verschlechterung zulassen, ja sie herzurufen? Denn darüber sind sich doch wohl alle, die sich mit der Frage befassen, einig: Die Verschlechterung als notwendige Folge der sogenannten Reformvorschläge läßt sich nicht bestreiten!

Wie steht es nun aber mit den erhofften Ersparnissen? Von dem Ergebnis der Herabsetzung der Armenrechtsgebühren der Rechtsanwälte sei zunächst abgesehen; hier läßt sich ja verhältnismäßig leicht rechnen, wenn man, so wie es geplant ist, mechanisch abstreicht und — in Ehesachen — pauschaliert. Aber wird die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit tatsächlich eine finanzielle Ersparnis bedeuten? Als Kronzeuge für die Gegenmeinung kann der württembergische Herr Justizminister angeführt werden, der im März d. J. im württembergischen Landtag den von der Staatsregierung eingenommenen Standpunkt, der jede Erhöhung der Zuständigkeit ablehnte, damit begründet hat, daß von einer solchen Reform statt einer finanziellen Ersparnis starke Mehraufwendungen des Staates auf die Gerichte zu befürchten sind! (Vgl. JW. 1930, 1543.) Warum sollte ausgerechnet nur in Württemberg eine solche Wirkung zu besorgen sein? Trifft aber die Befürchtung zu, so haben wir Verschlechterung und Kostenvermehrung statt erheblicher Kostenverminderung um den Preis einer Verschlechterung!

Wer sich für die württembergischen Verhältnisse interessiert, wird manches Material aus den in der JW. 1930, 1542 ff. abgedruckten Landtagsverhandlungen entnehmen können. Von Leuten außerhalb Württembergs, die von den Dingen eigentlich etwas verstehen müßten, konnte man in den letzten Jahren häufig die Ansicht hören, daß die Verhältnisse bei uns vergleichsweise noch immer am besten im ganzen Deutschen Reich liegen. Wenn dem so ist, so verdammt man es vor allen Dingen auch der altbekanntesten Sparankheit auf dem Gebiet der staatlichen Wirtschaft innerhalb Württembergs. Eine Regierung wie die württembergische, die gerade hierin sich vor manchen anderen deutschen Länderregierungen mit zahlenmäßig sichtbarem Erfolg ausgezeichnet hat, darf wohl beanspruchen, daß man auch auf sie hört und ihren Erfahrungen und Berechnungen Beachtung schenkt, bevor man zu Änderungen schreitet. Läßt sich doch die Wirkung einer beachteten Maßnahme für ein verhältnismäßig kleines Gebiet viel leichter übersehen und im voraus berechnen. Daß etwa

wegen dieser Sparsamkeit die württembergische Rechtsprechung an Güte hinter derjenigen anderer Länder zurückstehe, ist meines Wissens noch nie behauptet worden. Von Beamten des Reichssparkommissars, die vor nicht allzu langer Zeit die gesamte Staatsverwaltung Württembergs eingehend geprüft und begutachtet haben, konnte man über die Leistung der württembergischen Richter in qualitativer Hinsicht nur Gutes hören.

Und nun noch ein Wort zu den Armenrechtsgebühren! Daß der Anwaltstand auch in Württemberg schwer kämpft, hat der württembergische Herr Justizminister bei den mehrfach angeführten Landtagsverhandlungen ausdrücklich anerkannt (vgl. S. 1544). Dieser Kampf ist in den mittlerweile verfloßenen $\frac{3}{4}$ Jahren ein noch viel schwererer geworden. Daß wird niemand bestreiten können, der die Verhältnisse kennt. Man weiß, ein wie erheblicher Prozentsatz der Prozeßsachen gerade die Armensachen für die ganz überwiegende Mehrheit der Rechtsanwälte ausmachen und wie dieser Prozentsatz bei der zunehmenden Verarmung und dem sonstigen Rückgang der Praxis eher steigt als fällt. Aber hat denn etwa die Anwaltschaft das Anschwellen der Armensachen bewirkt? War es nicht vielmehr, abgesehen von der häufig zu lagen Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung des Armenrechts seitens der Gerichte, der Staat selbst, der durch die Bestimmung, daß vor Bezahlung des Gerichtskostenvorschusses auf Grund der Klage ein Termin zur mündlichen Verhandlung nicht angesetzt werden soll (§ 74 Abs. 4 GKG. spielt in der Praxis nur eine geringe Rolle!), viele Rechtsuchenden, denen es früher nicht beigekommen wäre, das Armenrecht für sich in Anspruch zu nehmen, auf diesen Weg gewiesen hat, weil sie eben den Gerichtskostenvorschuß so rasch nicht aufbringen können, während ihnen die allmähliche Bezahlung neben der Leistung eines Vorschusses an den Anwalt möglich gewesen wäre? Man sieht hier an einem bezeichnenden Beispiel, wie die Überspannung fiskalischer Gesichtspunkte eine Gegenwirkung gezeitigt hat, die den Staat finanziell mehr belastet, als es an sich notwendig wäre. Was so der Staat mit der einen Hand nimmt, muß er mit der anderen Hand teilweise wieder geben in der Form vermehrter Armenrechtsgebühren. Und nun sollen offenbar, um diese unbeabsichtigte Wirkung der früher getroffenen fiskalischen Maßnahme einigermaßen auszugleichen, wiederum die Anwälte herhalten, denen man jahrzehntelang zugemutet hat, ohne jede Vergütung die Armensachen zu führen, deren Arbeitsgebiet man künstlich eingengt hat (Arbeitsgerichte), die man jetzt, obwohl sie kein Gewerbe betreiben und obwohl jeder Einsichtige den Unterschied gegenüber den Gewerben klar erkennt, mit der Gewerbesteuer auch da zu belasten bestrebt ist, wo diese Belastung nicht bereits Gesetz geworden ist! Daß die deutsche Rechtsanwaltschaft, der es schlecht geht und die Anlaß hätte, sich gegen jede Herabsetzung der gegenwärtigen Gebühren in Armensachen mit Nachdruck zur Wehr zu setzen, trotzdem im Hinblick auf die allgemeine Not zeitweilig ein erhebliches Opfer zu bringen bereit ist, zeigt die Entschließung der Abgeordnetenversammlung des Deutschen Anwaltvereins vom 9. November 1930. Mehr als diese Versammlung zu tragen sich bereit erklärt hat, der Anwaltschaft zuzumuten, hieße, auf die alten Unbilligkeiten, durch die nicht nur die Art an den Stamm der Anwaltschaft gelegt ist, durch die dieser vielmehr schon eine tiefe Wunde geschlagen wurde, eine neue häufen, unbekümmert darum, ob über kurz oder lang die Anwaltschaft aufgehört haben wird, das zu sein, was sie so lange war: Ein tragender Pfeiler im Gebäude unserer staatlichen Rechtsordnung!

Landgerichte.

Die Sparmaßnahmen bei der Justiz, vom Standpunkt der kleinen und mittleren Landgerichte gesehen.

Von Justizrat Carstens, Cottbus,
Vorsitzendem des Vereins Deutscher Landgerichtsanwälte.

Jedem Teilnehmer an der 26. Abgeordnetenversammlung des DAV. in München wird der Nachmittag des 9. Nov. d. J. in dauernder Erinnerung bleiben, als Präsident Drucker den ruhigen Gang der Beratungen über die Reform der RVD. plötzlich unterbrach und den Vorschlag vom Reichsjustizministerium eingetroffenen Entwurf zu den geplanten Spar-

maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege bekannt gab. Einhellig bemächtigte sich der Abgeordneten eine Erregung und eines spontanen Wutschreis gegenüber der Vorlage, die nichts von den ersten Vorstellungen unserer Vertreter bei der Vorbesprechung im Reichsjustizministerium berücksichtigte und all das enthielt, was die Anwaltschaft mit guten Gründen als „unerträgliche Verkümmern der Rechtspflege und des Rechtsschutzes, besonders für die Minderbemittelten“ sowie als einen „geradezu vernichtenden Schlag für die Existenz der Anwaltschaft“ dargetan hatte. Man hätte wirklich gewünscht, daß die Justizverwaltungen des Reichs und der Länder sowie alle Verantwortlichen in der Versammlung zugegen gewesen wären, um die noch eingetretener Beruhigung einsetzenden, von tiefstem Ernst und schwerster Besorgnis getragenen Erörterungen mit anzuhören. Es wäre ihnen dann wohl klar geworden, daß es ein unerhörtes Unterfangen wäre, diesen Entwurf Gesetz werden zu lassen. Wir wissen, daß die Reichsjustizverwaltung nur unter dem Druck der heute leider allmächtigen Finanzverwaltungen sich zum vorliegenden Plane hat drängen lassen und im Herzen Gegnerin der eigenen Vorlage ist. Das kann aber ihr Verhalten keineswegs entschuldigen. Mögen die Justizverwaltungen überstimmt worden sein. Gerade weil ihre bessere Einsicht sie lehrte, welch schwerer Verstoß gegen die immer — wenigstens in der Theorie — noch geltende These: „*justitia fundamentum regnorum*“ ihnen aus rein finanziellen Erwägungen angeonnen wurde, hätten sie als berufene Hüterinnen des Rechtsstaats es zum Äußersten kommen lassen müssen und nicht davor zurückrecken dürfen, die Kabinettsfrage zu stellen. Niemand darf sich zwingen lassen, ja zu sagen, wo das Gewissen und die Verantwortlichkeit ein „Nein“ gebietet.

Besseres als bisher bereits gegen die Vorlage in ihrer Gesamtheit und ihren Einzelheiten von berufener Seite (vgl. die Aufsätze in JW. 1930, 515 ff., 601 ff., 681 ff., 745 ff., 1033 ff., 1465 ff. sowie die Aufsätze der letzten Nummer der JW.) bereits gesagt worden, läßt sich nicht anführen. Insbesondere die Stellungnahme des DAV. mit ihrer Entschliebung (a. a. D.) läßt an Vollständigkeit und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Trotzdem will ich vom Standpunkte der kleinen und mittleren Landgerichte und ihrer Anwaltschaften die Sachlage beleuchten, weil gerade diesen von den geplanten Maßnahmen die größte Gefahr droht und weil in der Ablehnung die Landgerichtsanzwaltschaft mit der Kollegenschaft nicht nur der Oberlandesgerichte, sondern vor allem auch der Amtsgerichte einig ist. Diese Einigkeit, die sich insbes. trotz gewisser Vorbehalte für die Amtsgerichtskollegen auch auf die Verwerfung der Zuständigkeitserhöhung der Amtsgerichte bezieht, sollte doch in letzter Stunde die Regierungen stutzig machen und sie nochmals vor die erste Frage stellen, ob sie die Pläne verwirklichen können.

Außer mehr nebensächlichen Punkten verlangt der Entwurf bekanntlich:

1. Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte von 500 auf 1000 *RM*,
2. Erhöhung der Berufungsgrenze von 50 auf 100 *RM*,
3. Herabsetzung der Anwaltsgebühren in Armensachen um 10%, bei den Ehefachen um 50%.

Zu 1. Hier fehlt vor allem jeder Beweis, daß überhaupt die Erhöhung der Zuständigkeit irgendwie nennenswerte Ersparnisse — und nur mit dieser Flagge allein segelt die Vorlage unter Hintansetzung aller sonstigen Gesichtspunkte — gemacht werden können. Die Finanzverwaltung scheint anzunehmen, daß sie bei Erhöhung der Zuständigkeit mit einem kleineren Personalbestand auskommen könne. Bei vielen kleineren Landgerichten besteht aber jetzt schon nur eine Kammer. Ihnen — aber auch schon als größer anzusprechenden Landgerichten — kann, ohne sie überhaupt arbeitsunfähig zu machen, an Personal nichts genommen werden. Ein Blick auf die Terminzettel der nur einigermaßen beschäftigten Amtsgerichte nicht nur der Groß-, sondern auch der Mittelstädte müßte sie belehren, daß sie sich in einem Trugschluß befinden. Bei den großen Amtsgerichten würde die erhöhte Belastung eine Erhöhung des Personalbestandes nicht nur an Richtern, sondern auch an mittleren Beamten erfordern. Diese erhöhte

Belastung wäre ja nicht nur eine rein zahlenmäßige. Mit der höheren Zuständigkeit wächst, im allgemeinen wenigstens, die Schwierigkeit der Sachen, besonders wenn man bedenkt, daß auch die meist streitigen Handelsfachen unter die höhere Zuständigkeit fallen. Jetzt bekommt das Gericht die Sachen von 500—1000 *RM* vorbereitet durch die Anwälte. In Zukunft wird sich der Strom der Parteien auf die bedauernswerten Amtsrichter ergießen; das Publikum wird dort selbst erscheinen und dem Richter die von den Parteien selbst oder von Rechtskonsulenten oder Angestellten mangelhaft vorbereiteten Sachen vortragen. Der Richter wird mit vieler Mühe aus den Parteien erst das herausfragen müssen, was bei den Landgerichten schon schriftsätzlich niedergelegt ist. Er wird also die Arbeit zu leisten haben, die bisher den Anwälten oblag. Wer als erfahrener Richter in schwierigen Sachen diese Sisyphusarbeit leisten mußte, weiß, was das bedeutet und welche unendliche Masse von Umständen, Zeitverlusten und Verzögerungen erwächst, wenn es ihm nicht gütlich gelingt, die Parteien doch zur Zuziehung von Anwälten zu veranlassen. Was aber die Urheber der „Sparpläne“ nicht zu wissen scheinen, ist die ihnen von jedem Anwalt nachzuweisende Tatsache, daß unendlich viele Sachen schon im Sprechzimmer des Anwalts wegen Ausichtslosigkeit im Reime erstickt werden. Jetzt würden diese Sachen von den Parteien, die ja keinen Anwalt zu befragen brauchten, an die Amtsgerichte gebracht werden und ihre Arbeitslast unnützlich vermehren. Nicht unbedenklich ist dabei auch das zweifellos eintretende Anwachsen der Streitigkeiten über die sachliche Zuständigkeit, besonders bei Prozessen bei Fragen aus dem Grundeigentum, über den gewerblichen Rechtsschutz, bei Interventionsprozessen und Rechtsstreiten über Herausgabe von beweglichen Sachen. Jeder Einsichtige muß erkennen, daß alle diese Umstände keine Personalsparnisse zulassen, sondern eine fühlbare Vermehrung der Personalausgaben mit Notwendigkeit nach sich ziehen. Es erübrigt sich hier, ein Wort über den Vorzug der Kollegialgerichtsbarkeit vor dem Einzelrichter zu sagen. Nur eins mag hervorgehoben sein: Die Notwendigkeit, junge, unerfahrene Assesoren und Richter zu beschäftigen, bringt es mit sich, daß sie häufig selbständig Zivilprozeßabteilungen anvertraut erhalten müssen, deren Schwierigkeiten besonders in höheren Objekten sie nicht oder noch nicht gewachsen sind. Beim Kollegialgericht wird es ausgeglichen durch erfahrene Vorsitzende oder Beisitzer. Dieser Ausgleich fehlt beim Amtieren als Einzelrichter. So kommt es zu unerwünschten Fehlsprüchen, und die Folge ist ein Anwachsen der viel beklagten „Vertrauenskrise“ in der Justiz. Zu dem gleichen Ergebnis führt die Erwägung, daß die Streitwerte von 500—1000 *RM* in der Berufungsinstanz den Zivilkammern der Landgerichte anheimfallen und der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts entzogen werden¹⁾. Niemand, der mit den Verhältnissen einigermaßen vertraut ist, wird die gerade hierin liegende Verschlechterung des Rechtsschutzes in Abrede stellen können. Daß der Wegfall des Vorzugs der Kollegialgerichte aber einen Zustrom der Berufungen gegen amtgerichtliche Urteile an die Landgerichte und eine Vergrößerung der Zahl ihrer Berufungskammern herbeiführen, also eine etwaige Verminderung der Zahl der erstinstanzlichen Landgerichtskräfte wettmachen muß, dürfte auf der Hand liegen. Die Verwaltung wird doch ferner selbst nicht glauben, daß sie mit denselben Räumen bei den Amtsgerichten trotz unzweifelhaft nötiger Vermehrung der Richterkräfte und der Geschäftsstellen auskommen könne. Sie wird zugeben müssen, daß die notwendigen Um- und Neubauten und nicht zum geringen Grade die Umzugskosten ebenfalls dazu beitragen würden, einen gewaltigen Strich durch ihre Ersparnisrechnung zu machen. Die Hypnose des Spargedankens führt wie jede Hypnose zur Ausschaltung des klaren Denkens, und so ist es kein Wunder, daß auch die Verwaltung, nur auf den einen Punkt starrend, den Blick für die Gefahren und Nachteile ihrer Pläne gänzlich verloren hat.

Vollkommen verfehlt ist, jedenfalls für den jetzigen Stand der Dinge, der für die Zuständigkeitserhöhung immer wieder vorgebrachte Gesichtspunkt, daß ein Betrag von früher 500 *RM* heute einem solchen von 1000 *RM* entspreche. Das Gegenteil ist richtig. Wir befinden uns in einem Zustande

des Sinkens der Warenpreise. Die Goldproduktion hat nicht Schritt gehalten mit der Warenproduktion, zumal da ein übermäßiger Teil des Weltgoldvorrats zum Teil ungenutzt in Frankreich und Amerika ruht. Das bedeutet eine Steigerung des Geldwerts und seiner Kaufkraft, nicht eine Verminderung. Ein Betrag von 500 *RM* hat also im Lebensstandard jedes Volksgenossen heute eine erhöhte Bedeutung gegen früher. Diese Tatsache bekommt ein ganz besonderes Gesicht durch die Zahlen, die in einem Artikel in der Bostonschen Zeitung v. 18. Nov. d. J. von Dr. Hans-Siegfried Weber, „Die Proletarisierung des Mittelstandes“ erscheinen: „Wir haben 32,5 Millionen Erwerbstätige, davon 29,5 Millionen mit einem Einkommen unter 200 *RM* monatlich (16 Millionen sogar unter 100 *RM* monatlich). Aber auch von den 3,5 Millionen, die über 200 *RM* monatliche Einnahmen haben, erhalten 2,5 Millionen nur zwischen 200 bis 500 *RM*, nur eine halbe Million verdienen 500 bis 1500 *RM*, 77 000: 1500—3000 *RM* und nur 30 000 mehr als 3000 *RM*.“ Man sieht also, was es mit der hier bekämpften Behauptung in Wirklichkeit auf sich hat. Man erkennt vor allem, wie unsittlich und unsozial die Erhöhung der Zuständigkeit gerade auf den schwer genug leidenden Mittelstand wirken müßte und versteht nicht, wie gerade ein der Mittelstandspartei angehörender Reichsjustizminister dazu die Hand bieten kann. Bei unserem Widerspruch sind wir uns bewußt, daß vielleicht durch die Zuständigkeitserhöhung uns ein Zuwachs als Berufungssachen zuteil werden könnte. Wir schätzen aber die Gefahren für die Rechtspflege so hoch ein, daß wir etwaige Vorteile um diesen Preis ablehnen.

Neben diesen allgemeinen Gesichtspunkten kommen für die Tätigkeit der kleinen und mittleren Landgerichte und ihre Anwaltschaften noch besonders folgende in Betracht:

Nach Angaben der Begründung der bereits im Frühjahr 1930 eingebrachten, damals gescheiterten Vorlage etwa gleichen Inhalts mit der jetzigen würden die Landgerichte etwa 43% ihrer ordentlichen Prozesse und etwa 49% der Urkunden- und Wechselprozesse mit den Objekten zwischen 500—1000 *RM* verlieren. Eine uns bekannt gewordene Statistik des preuß. Justizministeriums kommt auf etwa 25%. Sie hat aber für uns den Fehler, daß sie die ganz großen Gerichte mit ihren naturgemäß höheren Streitwerten in sich begreift. Eine vom Verein Deutscher Landgerichtsanwälte für seinen Kreis veranlaßte Rundfrage, auf die die Antworten leider noch nicht vollständig eingegangen sind, bestätigt aber schon jetzt durch die vorliegenden Erklärungen die ungefähre Richtigkeit der oben erwähnten Begründung, d. h. einen Verlust von durchschnittlich etwa 40%, bei den ganz kleinen Landgerichten, besonders Bayerns, sogar weit mehr. Bei immer mehr zunehmender Verarmung des Volksganzen liegt die Befürchtung nahe, daß die Streitwerte sich weiter verkleinern und die Abwanderung der Prozesse von den Landgerichten an die Amtsgerichte ein Maß annehmen, das die Lebensfähigkeit der Mehrzahl der Landgerichte überhaupt in Frage stellen würde. Dazu kommt, daß ihnen die Einrichtung der Arbeits- und anderer Sondergerichte, die maßlos geübten Prorogationen und Objektsteilungen sowie die Schiedsgerichte die Tätigkeit immer mehr einschränken. Alle sonstigen Bedenken enthalten die oben angeführten Äußerungen in der ZW.

Zu 2 (Berufungsgrenze). Was gegen diese zu sagen ist, haben die genannten Aufsätze und die Eingabe des DVB. ebenfalls in erschöpfender Weise dargelegt; wir brauchen nichts hinzuzufügen und beschränken uns daher mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum darauf, uns in jeder Beziehung den dortigen Ausführungen anzuschließen.

Zu 3 (Armengebühren). Daß eine Herabsetzung der Armengebühren eine Ersparnis bringen müßte, liegt auf der Hand, wenn auch die uns als für Preußen erwartet genannte Summe von fünf Millionen bei einem Milliardenetat wirklich in keinem Verhältnis zu dem Schlage steht, den man uns zuzufügen gedenkt. Hier haben auch die berufenen Vertreter der Anwaltschaft — auf die Gefahr hin, deswegen Angriffe aus den eigenen Reihen heraufzubeschwören — erklärt, daß wir bereit seien, Opfer zu bringen und uns eine Kürzung im Rahmen der Tragbarkeit gefallen zu lassen, allerdings nur als wirkliche Notmaßnahmen, also für die Dauer der Notzeit; so lange also, wie auch den Beamten

¹⁾ S. dazu Meßtern, unten S. 3527.

eine Kürzung ihrer Gehälter angenommen wird. Wir erklären auch eine Herabsetzung von 10%, wie sie für die allgemeinen Sätze der Entwurfsvorsicht, auf uns nehmen zu wollen, obgleich die Abschläge auf die Beamtengehälter nur 6% betragen und ihnen für ihr Alter ihre Ruhegehälter gesichert sind. Wir berücksichtigen dabei gerade die Tatsache des gestiegenen Goldwerts, ohne die uns jede Ermäßigung der Gehälter überhaupt nicht zumutbar erschiene. Weiteres aber, insbesondere die Verminderung der Vergütung in Cheshachen ist für die Anwälte an kleinen und mittleren Landgerichten untragbar. Wir wollen der Justizverwaltung glauben, daß sie von der Notwendigkeit einer gesunden, lebensfähigen Anwaltschaft als eines gleichberechtigten Organs der Rechtspflege überzeugt sei. Dem darf sie aber nicht durch ihre Taten zuwiderhandeln, wie ihr Entwurf es unternimmt. Wir haben oben schon dargelegt, wie auch ohne die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte das Arbeitsgebiet der kleinen und mittleren Landgerichte und damit ihrer Anwälte schon jetzt in einer kaum noch erträglichen Weise geschmälert ist. Hierzu tritt, daß durch den dauernden bei ihnen besonders starken Zustrom neuer Anwälte bei verkleinertem Dividendus der Divisor immer mehr wächst (Magnus). Die Simultanzulassung und die Verwässerung des Notariats in Folge der allzu freigebigen, rein mechanischen Ernennungen gerade an kleinen und mittleren Landgerichtsorten wirken verheerend auf die Einkommensverhältnisse der Anwälte an diesen Gerichten. Die Armensachen sind heute ein so wichtiger Teil der Praxis — ist doch vor allem die Zahl der Nichtarmensachen bei unseren Gerichten verschwindend gering —, daß viele Kollegen ohne sie überhaupt nicht mehr sich und ihre Familien ernähren können, ja sogar eine ganze Anzahl überhaupt nur noch von ihnen existiert. Jean Pauls Armenadvokat Siebenkäs geht wieder um. Man rechne uns vor, daß auf jeden Anwalt etwa 2000 RM im Durchschnitt kämen, bei anderen werden größere Zahlen genannt. Aber das sind doch niemals Nettobeträge. Jede Sache erfordert, den Durchschnitt aller Sachen zusammengenommen, zirka 40—50% an Unkosten. Der Finanzminister gestattet den Anwälten eine Pauschalierung von 33 1/3% der Bruttoeinnahmen. Bei einem sehr großen Teil unserer Spezialkollegen reicht dies nicht. Die Ausgaben betragen wegen der hohen Gehälter, Mieten, Fahrgehalte, Sozialbeiträge usw. in Mittelstädten sehr häufig weit mehr, so daß die Kollegen von einer Pauschalierung überhaupt absehen und sich der Umständlichkeit einer Berechnung der wirklichen Ausgaben unterziehen.

Auf die Ausgaben Seite drückt dabei besonders die den Anwälten in Preußen und anderen Ländern auferlegte Gewerbesteuer. Gerade in Mittelstädten ist sie besonders hoch und erreicht Zuschläge bis 850%, was für viele Kollegen eine Belastung bis 14% der Nettoeinnahmen bedeutet. Schon jetzt haben aus allen diesen Gründen einige von uns Angestellte entlassen und ihre Familienmitglieder an ihre Stelle setzen müssen, soweit überhaupt Ersatz nötig war. Diese entlassenen Angestellten können heute kaum darauf rechnen, anderwärts ein Unterkommen zu finden und fallen der Erwerbslosenversicherung oder der Wohlfahrtspflege zur Last, zehren also etwaige Ersparnisse der Finanzen wieder auf. Wird der Entwurf Gesetz, so wird sich die Zahl bedeutend vergrößern. Und wie es sonst bei uns aussieht, mögen die, die es angeht, in den Berichten der Hilfskasse nachlesen. Sie mögen auch Kenntnis nehmen von dem Rundschreiben der Hans-Soldan-Stiftung. Etwa 7000, also nahezu die Hälfte der Anwälte mit 15 000 Angehörigen können danach niemals in eine Sommerfrische gehen oder Frau und Kinder zur Erholung fortschicken. Über 1000 Anwälte mußten die Beiträge für die bei der Stiftung entnommenen Büromaterialien länger als sechs Monate schuldig bleiben und über 1500 ihre Schuld in Raten, zum Teil von 3—5 RM monatlich abtragen. Und in der Sitzung des Vorstandes des Vereins deutscher Landgerichtsanwälte in München teilte Kollege Rau, Zweibrücken, Mitglied des Versicherungsausschusses des DAV, zur Begründung der Einrichtung von Kollektivsterbefassen für die Anwälte mit, daß ohne diese Anwaltszinterbliebene für ihre Ernährer Armenbegräbnisse in Anspruch nehmen mußten.

So liegen die Dinge und nicht so, wie sie sich in den Köpfen mit den Verhältnissen nicht Vertrauter malen, die nur

nach dem Auftreten besonders vom Glück begünstigter Kollegen sich ein Urteil bilden zu dürfen glauben. Die Anwälte an den kleinen und mittleren Landgerichten sind am Ende ihrer Kraft. Das durch die Kürzung der Armengebühren in dem Ausmaße des Entwurfs ihnen angekommene Opfer ist zu groß. Man treibe sie nicht zur Verzweiflung. Schon jetzt geht ein Teil der Kollegen, von der Not getrieben, dazu über, an den alten, bewährten Standesauffassungen auch da zu rütteln, wo ihre Aufrechterhaltung zum Wesen der Anwaltschaft gehört. Wir haben sogar Stimmen vernehmen müssen, die das Axiom von der Anwaltschaft als notwendigem Glied der Rechtspflege nicht mehr gelten lassen wollen (Bauer, Mengelberg, Standesgefühl und Solidaritätsgefühl) und andere, die sich zum Widerstand gegen die Verschlechterung unserer Lage des Anwaltsstreiks zu bedienen fordern.

Dem Staatsleben droht von einer in das Proletariat gedrängten Anwaltschaft die ungeheure Gefahr ihrer Radikalisierung und der heute gewiß nicht wünschenswerten Vermehrung der extremen Elemente.

Hoffen wir, daß noch in letzter Stunde die bessere Einsicht die Oberhand gewinnt und daß besonders der Reichstag dem Beispiel seines Vorgängers vom Juni d. J. folgt, der mit bis dahin unerhörter Einmütigkeit die damalige, mit der heutigen im wesentlichen übereinstimmende Vorlage ohne Verweigerung an den Rechtsauschuß ablehnte.

Dr. Ernst Wolff, Rechtsanwalt, Berlin: JW. 1930, 3463.

Zuständigkeitserhöhung. Kleine Landgerichte. Anwaltschaftsal.

Von Geheimen Justizrat von der Pfordten, Traunstein.

Die Regierung hat vor Halbjahresfrist — im Mai — mit ihrer „Kleinen Justizreform“ vor dem Reichstag eine empfindliche Abfuhr bezogen.

Sie will aufs neue mit ihren „Reformplänen“ antreten. Der Reichsrat hat diese am Freitag, 21. Nov., bereits geschluckt.

Wie wird sich diesmal der neugewählte Reichstag dazu stellen?

Warum die Änderungen: Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte, Beschränkung der Berufung und anderes? Sind sie notwendig im Interesse der Rechtspflege?

Kein Gedanke! Kein an der Rechtspflege Beteiligter hat nach ihnen gerufen.

Der Finanzminister hält sie für notwendig für sein Spar- und Sanierungsprogramm.

Fragen wir uns also: was wird dabei gewonnen, gespart. Beispiel: ein kleineres bayerisches Landgericht.

Beim LG. Traunstein waren im Durchschnitt der Jahre 1927 bis 31. Okt. 1930 von den anhängig gewordenen Zivilprozessen genau errechnet 25% unter einem Streitwert von 1000 RM. Unter den restlichen 75% sind aber mindestens 25% Echearnensachen, für die die Anwälte unter die geringeren Armengebühren erhalten. Bleiben also vom bisherigen Bestand bei der Zuständigkeitserhöhung der Amtsgerichte auf 1000 RM nur 50% des Anfalls vermögensrechtliche Rechtsstreite mit einem Wertgegenstand über 1000 RM. Der Anfall gegen die Jahre vor 1927 ist rückläufig.

Eine Zivilkammer kann die nach Wegfall der Prozesse bis zu 1000 RM verbleibenden Prozesse nicht bewältigen. Das ist unmöglich. Es sind, wie bisher, zwei Zivilkammern nötig. Ergebnis der Zuständigkeitserhöhung für das LG. Traunstein: wesentliche Entlastung der bisher ständig überlasteten Richter. Weitere Entlastung durch den Wegfall einer Anzahl von Berufungssachen.

Ergebnis der Abwanderung der Sachen bis zu 1000 RM Streitwert an die Amtsgerichte: Erhebliche Mehrbelastung der Amtsrichter und bei den großen, ohnedies überlasteten Amtsgerichten des Bezirks: Notwendigkeit der Vermehrung der Richter und der Beamten der Geschäftsstellen, Notwendigkeit von Zu- und Umbauten, Anschaffung von Einrichtungen.

So wie beim LG. Traunstein würden die Folgen bei

allen bayerischen Landgerichten mit ähnlicher Geschäfts-
last sein.

Es gibt viele wesentlich kleinere Landgerichte in Bayern,
auch viele, bei denen die Quote der Sachen unter 1000 *R.M.*
wesentlich höher ist.

Bei einzelnen würde eine Zivilkammer eingespart werden,
vielleicht auch eine Handelskammer, andere würden durch die
Zuständigkeitserhöhung in ihrem Bestande gefährdet werden.

In absehbarer Zeit würden auch in diesen Fällen Er-
sparnisse nicht erzielt werden können. Richter, Beamte der
Geschäftsstellen müssten versetzt, für sie müsste Raum ge-
schaffen werden. Es müssten Umzugskosten bezahlt werden
und Aufwendungen für Bauten und Einrichtungen erfolgen.

Man übersehe dabei auch nicht den allgemeinen volks-
wirtschaftlichen und kulturellen Schaden, der durch solche
Veränderungen angerichtet wird. Darüber ist schon oft ge-
schrieben worden.

Es werden also alle recht haben, die für mindestens
fraglich halten, ob durch die Veränderungen überhaupt irgend-
welche Ersparnisse erzielt werden.

Es werden sogar die Recht behalten (vgl. u. a. das soeben
bei F. F. Lehmann, München, erschienene Buch von Finger:
„Die Sendung des Rechtsanwaltes“ S. 131), die bestreiten,
daß etwas erspart wird.

Ja, es wird die bayerische Justizverwaltung recht be-
halten, die errechnet, daß keine Ersparnisse erzielt werden,
sondern daß die Zuständigkeitserhöhung Aufwendungen des
bayerischen Staates in Höhe von einigen Hunderttausend
Mark zur nächsten Folge hätte, während andererseits, was
hier nicht verschwiegen werden soll, wenn es auch über den
Rahmen dieser Abhandlung hinausfällt, die ganze Ersparnis
durch die geplante Änderung oder die besondere Besteuerung
der Armenrechtsgebühren der Rechtsanwälte für Bayern auf
200 000 *R.M.* angeschlagen wird.

Also tatsächlich nichts gewonnen durch die Zuständigkeits-
erhöhung. Der Staat zahlt auf!

Alles schon dagewesen! Statt der oft versprochenen
Steuerenkung kam das große Loch im Reichshaushalt und die
Steuererhöhung.

Was aber würde mit der Zuständigkeitserhöhung ver-
loren?

Eins ist schon erwähnt: Es ist eine Sünde wider das
Volk und wider die Kultur, in einer Zeit, in der die Da-
seinsfreude ohnein stark gerübt ist, in der die Gemeinden,
der ganze Mittelstand, der Bauer um ihr Dasein ringen,
den alten Städten ihre alten mit ihnen von je verwachsenen
Behörden zu nehmen und damit schädigend und tief ein-
zugreifen in die ohnedies zerrütteten Verhältnisse jener Städte
und ihres Hinterlandes.

Den Anwälten aber ist an den mittleren und kleinen
Landgerichten wird mit den geplanten Änderungen vollends
der Rest gegeben.

Man hat vor wenig Jahren gegen den entschiedenen
Willen von Preußen, Bayern und Hessen diesen Ländern die
Simultanzulassung aufgezwungen, die sie bis dahin nicht
kannten. Noch haben sich die Folgen der Simultanzulassung
nicht ganz ausgewirkt. Noch steht mehr als die Hälfte der
Amtsgerichtsanwälte draußen. Die nächsten Jahre erst führen
sie vollends herein zum Landgericht.

Schon jetzt aber machen sich die Folgen der Simultan-
zulassung verheerend geltend unter einem Teil der alten
Landgerichtsanwälte.

Das wird jeder, der an einem solchen Gericht wirkt,
bestätigen. Manche von den alten Stammaanwälten, die früher
in keiner Sitzung fehlten, tauchen nur noch selten und immer
sehtener auf.

Dazu schlugen sich: die fortschreitende Verarmung des
Volks, der wirtschaftliche Niedergang, die Geldknappheit, die
Preisenkung, alle mit der Folge, daß die Zahl der Prozesse
und die Höhe der Streitwerte immer mehr zurückging.

Das LG. Traunstein z. B., wenn ich es noch einmal
erwähnen darf, war früher keineswegs ein sog. Bauerngericht.
Die Eigenartigkeit der Zusammensetzung der Bevölkerung,
die großen Fremdenorte, der riesige Holzhandel, auch die
Industrie im Bezirk brachten Leben und Vielgestaltigkeit in
den Gerichtsverkehr und — nicht selten hohe Streitwerte.
Nun ist es still und tot.

Manche Gewerbe, der Holzhandel des Bezirks, der Ge-
treide-, der Viehhandel sind aus den Gerichtssälen voll-
ständig verschwunden — durch die Schiedsgerichte, die neben-
bei bemerkt, nicht schneller, auch in der Regel nicht billiger,
sondern teurer und die vor allem viel schlechter arbeiten als
die Gerichte.

Dafür hat die Neuzeit den Landgerichtsanwälten andere
Dinge beschert: Seitdem die großen Städte mit Rechts-
anwälten übersättigt sind, kommen die jungen Anwälte in
Scharen aufs platte Land, an die Amtsgerichte und an die
Landgerichte. Es hat sich an den Landgerichten also außer
den Simultanzulassungen überall auch noch eine erkleckliche
Jungmannschaft eingefunden.

Dann: die Syndizi. Jedes Unternehmen, jede Firma
von auch nur einiger Bedeutung macht heute die eigenen
Sachen selbst, solange es nur irgend geht, das Mahnverfahren,
die Termine bei den Untergerichten.

Endlich die Winkelkonsulenten, die wie Pilze aus dem
Boden schießen, durch keine Rücksicht gehemmt sind und die
sich einen, dem Glanz der Neuzeit entsprechenden, bestechen-
deren und vornehmeren Namen: „Rechtsbeistand“ bei-
gelegt haben.

Die Parteivertreter minoris generis, die Winkelkonsu-
lenten und die anderen, nicht etwa die Amtsgerichtsanwälte,
würden den Gewinn von einer Zuständigkeitserhöhung haben
— zum Schaden des Volks, das bei Gericht sein Recht suchen
muß und zum Nachteil der ganzen Anwaltschaft.

Die Rechtsanwälte aber und von ihnen ganz besonders
die an den Provinziallandgerichten zugelassenen verflummern
vollends. Auch die Oberlandesgerichtsanwälte und die kleine-
ren Oberlandesgerichte würden eine sehr erhebliche Einbuße
erleiden.

Der Beamte, der Richter wird durch die „Sanierung“
nur an einem Glied bestraft, an seinem Gehalt.

Die Anwälte will man aber mit der neunschwänzigen
Katz züchtigen, und auf die Landgerichtsanwälte türmt sich
das ganze Unheil zusammen:

Die Einbrüche durch die Simultanzulassung, die immer
mehr überhand nehmende Überfüllung, der Entzug einer
Menge von Prozessen durch die Not der Zeit, durch die
Sonder- und durch die Schiedsgerichte, die Winkelkonsulenten
und Inkassobüros, die Syndizi, die außerordentlichen Zu-
schläge zur Einkommensteuer, die Zuständigkeitserhöhung, die
Beschränkung der Berufung, die Beschneidung der Armen-
rechtsgebühren.

Alles das zusammen zu tragen sind vielleicht
einige wenige Starke imstand, die Mehrzahl wird hilflos zu-
sammenbrechen und rettungslos verelenden.

Welche Gefahr erwächst daraus dem Staat, dem Volk!
Wehe dem Staat, der eine seiner Säulen so tief ins
Elend setzt! *Justitia fundamentum rei publicae.*

Ein gewichtiger Unterbau einer gesunden Rechtspflege
ist ein gesunder, wirtschaftlich freier Anwaltstand. Ihn so
zu erhalten, muß eine der ersten Aufgaben des Staates sein.

Amtsgerichte.

Neue „Justizreform“ und die Stellung der Amtsgerichts- anwälte zu ihr.

Von Rechtsanwalt Dr. Pawlitzky, Forst (Bausitz),
Vorsitzender des Verein Deutscher Amtsgerichtsanwälte.

In JW. 1930, 2102 ff., sind die Reichstagsverhand-
lungen wiedergegeben, die die vernichtende Niederlage zeigen,
die der Gesetzentwurf der Reichsjustizverwaltung über die sog.
kleine Justizreform am 15. Mai 1930 erlitten hat. In dem
Bericht über diesen Vorgang ist vom Unterzeichneten in den
Mitteilungen für Amtsgerichtsanwälte 1930, 566, die jetzt
übliche Art der Vorlage von Gesetzentwürfen behandelt worden.
Es ist darauf hingewiesen worden, wie sehr die Urteilsfähigkeit
der Parlamente unterschätzt wird. Wenn eine Vorlage nicht
durchgeht, wartet ihr Verfasser bis zur nächsten Änderung
der Regierung oder bis zur Neuwahl des Parlaments und
versucht dann von neuem sein Heil. Es ist weiter ausgeführt
worden, daß es der Reichstag als eine Unterschätzung der
Fähigkeiten seiner Mitglieder empfinden muß, wenn ihm

Vorlagen unterbreitet werden, die der Allgemeinheit Schaden bringen, deren Annahme nur bei einer falschen Einschätzung der Urteilskraft des Parlaments möglich ist. Gerade deswegen ist bei Gesetzeswürfen, zumal wenn sie die Rechtspflege betreffen, eine eingehende Vorberatung durch Professoren, Richter und Rechtsanwälte notwendig. Ein Staat, der auf demokratische Formen nach seiner Verfassung das größte Gewicht zu legen hat, hat seine Gesetze nicht nach dem Willen einer kleinen bürokratischen Gruppe, sondern dem eines freien unabhängigen Volkes zu schaffen.

Diese Gedanken sind am 15. Mai 1930 mit erfreulicher Deutlichkeit von den verschiedensten Abgeordneten ausgesprochen worden. Der Redner der Sozialdemokraten, der Abgeordnete Dr. Marum, hat die Vorlage als eine Verschlechterung der Rechtspflege bezeichnet, die den Rechtsschutz der kleinen Leute und des Mittelstandes völlig untergräbt. Die Statistik wegen der Armenrechtsgebühren, die die Regierung vorgelegt hat, hat er zutreffend bemängelt. Er hat es als nicht loyal bezeichnet, wenn das Reichsjustizministerium wieder eine Verkürzung der Armenrechtsgebühren bezwecke, nachdem im Dezember 1928 durch eine Verständigung mit der Reichstagsmehrheit und der Regierung die Frage geregelt worden ist. Wie wenig die Reichsjustizverwaltung tatsächlich Ersparnismaßnahmen herbeiführt, zeige ihr Vorschlag, in Statussachen den Höchststreitwert von 1 000 000 RM auf 50 000 RM herabzusetzen, wodurch ohne jeden Grund die Einnahmen des Fiskus verringert werden. Er hat ferner das Schiedsgerichtsverfahren erwähnt, das ungeahnte Möglichkeiten von Einnahmen für den Justizfiskus bietet.

Der Redner der Deutschnationalen, Dr. Hanemann, hat in der Vorlage eine Schädigung der kleineren und mittleren Städte und des platten Landes erblickt.

Der Kommunist Dr. Alexander hat den Entwurf als das tollste Stück bezeichnet, das sich die Finanz- und Justizbürokratie in den letzten Jahren erlaubt habe. Der Entwurf sei keine Reform, sondern ein Versuch schwärzester Reaktion auf dem Gebiete des Rechts.

Die Deutsche Volkspartei hat durch ihren Redner Dingeldey die Vorlage als eine ausgesprochene Verschlechterung der Rechtspflege auf dem Rücken des deutschen Mittelstandes bezeichnet. Er hat daran erinnert, daß die Frage der Armenrechtsgebühren 1928 abschließend geregelt worden ist, nachdem sechsmal hintereinander der Reichstag seit dem Jahre 1923 kurzfristig die Angelegenheit behandelt habe.

Die Redner der übrigen Parteien haben sich in gleicher Weise ablehnend geäußert. Die Wirtschaftspartei, der der damalige und jetzige RM. Dr. Bredt angehört, hat den Entwurf als mittelstandesfeindlich und unsozial bezeichnet.

Man sollte daher glauben, daß der neue Entwurf, wenn einmal Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege gemacht werden sollen, über deren Zweckmäßigkeit man sehr geteilter Meinung sein kann, wenigstens andere Gedanken aufweise und daß in ihm die Vorschläge berücksichtigt sind, die von der Anwaltschaft und anderen Organen der Rechtspflege gemacht worden sind. Nichts von dem ist der Fall, man hat lediglich die Vorstände des Deutschen Anwaltervereins und der Vereinigten Kammervorstände zu einer kurzen Besprechung in das Reichsjustizministerium gebeten, in der die Gedanken des Entwurfs erörtert worden sind, die Gegenvorschläge der Anwaltschaft hat man nicht beachtet. Der neue Entwurf ist genau so verhängnisvoll für die Rechtspflege wie der so entschieden abgelehnte.

Die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte von 500 auf 1000 RM wird von den Amtsgerichtsanwälten nicht angenommen, die vielleicht einen vorübergehenden Vorteil erringen würden, den sie aber mit Rücksicht auf die Verkümmernng des Rechtsschutzes nicht wollen. Solange die rechtssuchende Bevölkerung nicht gegen die Vertretung und Wahrnehmung der Amtsgerichtssachen durch rechtsunkundige Personen geschützt wird, solange nicht die Vertretung durch Anwälte für die Parteien vorgeschrieben wird, die nicht selbst beim Amtsgericht erscheinen können, werden derartige Vorschläge von uns Amtsgerichtsanwälten zurückgewiesen. Diese Stellungnahme wäre bei uns vollkommen einheitlich, wenn die Simultanzulassung endlich allen Amtsgerichtsanwälten

gewährt würde. Man kann es verstehen, daß Kollegen, die noch jahrelang auf ihre Zulassung beim Landgericht zu warten haben, bei der immer schwerer werdenden wirtschaftlichen Lage nicht die Entfugung aufbringen, einen scheinbaren Vorteil auszuschlagen, der sie für einige Zeit von den dringendsten Sorgen befreit.

Aber selbst wenn der Anwaltsvertretungszwang bei den Amtsgerichten eingeführt würde, würde die Übertragung höherer Streitgegenstände an sich eine Vernichtung der Rechtssicherheit mit sich bringen. An die Stelle der jetzt im zweiten Rechtsgang entscheidenden Oberlandesgerichte würden die zahlreichen Landgerichte als letzte Instanz treten, deren Rechtsprechung an Güte in keiner Weise derjeniger der Oberlandesgerichte gleichzustellen ist. Dies gilt sogar bei dem jetzigen mangelhaften Zustand, bei dem die Oberlandesgerichte nur mit drei anstatt mit fünf Richtern besetzt sind, eine Folge des ebenso überhastet eingeführten Emmingerschen Ermächtigungsgesetzes des Jahres 1924. Von dem früher feierlich abgegebenen Versprechen, bei einer Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte die Senate in der alten Besetzung von fünf Richtern wiederherzustellen, hört man jetzt nichts.

Sodann soll ein Amtsrichter für mehrere Amtsgerichte bestellt werden und auch am Landgericht tätig sein können. Anscheinend hat man hierbei kleine Amtsgerichte gemeint, ohne daran zu denken, daß gerade in diesen Bezirken die größten Schwierigkeiten auftreten werden. Hier zeigt sich wieder der offensbare Mangel einer praktischen Erfahrung bei der in Berlin seßhaften Verwaltungsstellen. Wenn der für die Amtsgerichte A., B. und C. bestellte Richter in A. Zivilsitzung hat und an demselben Tage in B. ein Arrest beantragt wird und in C. ein Testament von ihm am Krankenlager aufgenommen werden soll, so kann er unmöglich diese Verpflichtungen erfüllen. Die Bevölkerung des flachen Landes erleidet demnach eine außerordentliche Zurücksetzung gegenüber den Einwohnern der größeren Städte, denen ein weit besserer Rechtsschutz gewährt wird. Die Bestrebungen gegen die Landflucht werden dadurch nicht gefördert. Man bedenkt auch nicht, daß ein derartiger Richter erhebliche Pausen in seiner richterlichen Tätigkeit vornehmen muß, um die an den einzelnen Gerichten aufgelaufenen Geschäfte ordnungsmäßig zu erledigen. Man wird also nur bei größeren Amtsgerichten von der Bestimmung Gebrauch machen dürfen, bei denen hinreichende Gewähr zur zuverlässigen und ungehinderten Vertretung des abwesenden Richters geboten ist. Die Frage ist eingehend behandelt worden von Jung: *JW.* 1930, 520, Krüger S. 607, Meyer S. 746, Mosler S. 685.

Die Zusammenlegung mehrerer Amtsgerichtsbezirke für die Erledigung von Rechtshilfesachen wird sich kaum in Großstädten bewähren, auf dem Lande ist sie ganz unpraktisch. Ganz abgesehen von den sonstigen Nachteilen bringt sie eine erhebliche Verteuerung für die Rechtssuchenden, Zeugen und übrigen Beteiligten. Dazu kommt der unwirtschaftliche Verluft von Zeit, die von allen Seiten aufzuwenden ist. Was also der Fiskus an einer Stelle spart, muß die Bevölkerung in vielfacher Weise an den anderen Stellen zusetzen.

Die Ablehnung der weiteren Beschwerde, wenn das Landgericht im Berufungszug das Armenrecht ablehnt, ist eine Beeinträchtigung der armen Parteien, die heute überaus zahlreich sind und die einen Anspruch auf sorgfältige Behandlung haben; sind doch viele von ihnen ohne ihre Verschulden in die schlechte Lage veretzt worden. Häufig haben Maßnahmen des Staats ihre Verarmung herbeigeführt wie die Aufwertungsgesetzgebung, wofür sie noch nachträglich bestraft werden, indem man ihnen weitere Rechte nimmt.

Für die Schiedsurteile will man jetzt die Grenze von 100 RM einführen; hier zeigt sich im verarmten Volk das plutokratische System. Für einen Rechtsstreit bis 100 RM ist die Partei auf die Entscheidung eines der zahlreichen Amtsrichter angewiesen, deren Urteile, soweit sie über 100 RM liegen, häufig genug vom Berufungsgericht aufgehoben werden. Gerade der gewissenhafte Richter empfindet es als äußerst peinlich, daß er in Rechtsangelegenheiten, die für viele Rechtssuchende auch beim Betrage bis zu 100 RM bei der allgemeinen Not von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, keine Nachprüfung durch die höhere Instanz hat, daß er selbst bei einem richtig gefällten Urteil stets dem Vorwurf des

Unterlegenen ausgesetzt ist, er habe einen Macht-, aber keinen Rechtsanspruch gefällt.

Die Verkürzung der Armenrechtsgebühren wird für den Amtsgerichtsanwalt nicht praktisch, da sie höchst selten zu Vertretern armer Parteien bestellt werden. Die vorgeschlagene Kürzung von 10% hat für sie nur theoretischen Wert, immerhin erklären sie sich mit einer solchen einverstanden, für die Zeit, in der die allgemeine Not Staat und Volk bedrängt.

Ganz unhaltbar ist die Herabsetzung der Armenrechtsgebühren in Ehesachen auf 25 *RM.* Die Kreise, die in der Ehe noch das Bollwerk für die Erhaltung der Familie und darüber hinaus der Eigenart des deutschen Volks sehen, werden eine derartige Bewertung der zahlreichen Ehestreitigkeiten nicht teilen. Ein Gefühl der Erbitterung muß die Parteien ergreifen, die erfahren, daß ihre Ehe, wenn sie an der durch den Staat herbeigeführten Verarmung leiden, nach einem Streitwert von 500 *RM.* berechnet würde, während sonst, wenn sie die Gebühren selbst bezahlen können, mindestens das Vierfache zugrunde gelegt ist. Eine derartige Herabsetzung und Demütigung haben alle Beteiligten in ihrem an sich schon beklagenswerten Schicksal nicht verdient.

Betrachtet man die Vorschläge des Entwurfs, die jeden selbständigen und neuen Ersparnisgedanken vermischen lassen, so ergibt sich, daß sie außerordentlichen Schaden anrichten werden, wenn sie Gesetz werden, daß die angebliehen Vorteile, die man erwartet, nicht einmal die Verluste decken, die dadurch anderweit hervorgerufen werden. Weder ein verantwortungsvolles Parlament noch eine solche Regierung kann die Nachteile vertreten, die bei der Annahme des Gesetzes entstehen würden. Hier sehen wir wieder die verhängnisvolle Neigung, in bestimmten Abteilungen des Fiskus zu sparen, ohne der Nachteile zu gedenken, die sonst dem Staat erwachsen. Der Einnahmeausfall der Rechtsanwälte, der durch die Zuständigkeitserhöhung und der anderweitigen Festsetzung der Armenrechtsgebühren in Ehesachen entsteht, führt eine wesentliche Herabsetzung der Einkommensteuer und der übrigen Nebenabgaben herbei.

Darüber hinaus aber bringt er die Entlassung zahlreicher Angestellten mit sich, durch die die Anforderungen an die Arbeitslosenversicherung außerordentlich gesteigert werden, da sie keine Aussicht haben, irgendwo anders eine Stellung zu erhalten.

Man kann sich das Zustandekommen des Entwurfs nicht anders erklären, als daß plötzlich von den Sachbearbeitern der in Betracht kommenden Verwaltungen die Vorlage von Gegenentwürfen gefordert wurde, für deren Bearbeitung es an der nötigen Zeit und Erfahrung gebrach, so daß zumal unter dem Einfluß des preußischen Finanzministers die alten abgelehnten Vorschläge in neuer Gestalt vorgebracht wurden. Dabei wäre es gar nicht einmal schwer gewesen, eine Reihe praktischer Sparmaßnahmen in Betracht zu ziehen, die in der *ZW.* 1930 mitgeteilt sind und die von den Vertretern der Anwaltschaft auch vorgetragen sind. Hierzu gehören:

1. Heraufsetzung der Altersgrenze für die Beamten (vgl. *ZW.* 1930, 520, 610, 688, 697).
2. Genauere Prüfung bei Bewilligung des Armenrechts (*ZW.* 1930, 745, 688).
3. Aufhebung der kostspieligen Strafvollzugsämter, die allerdings sich der Vorliebe derjenigen Stellen erfreuen, die sie erst nach dem Kriege geschaffen haben (*ZW.* 1930, 746).
4. Sparmaßnahmen auf dem Gebiete des Strafprozesses, Einschränkung überflüssiger Verfahren, Vermeidung der jahrelangen Riesenprozesse, Beschränkung des Privatklageunwesens (*ZW.* 1930, 688, 1464).
5. Änderung des Güterverfahrens (*ZW.* 1930, 1466).
6. Übertragung des Mahnverfahrens auf die Rechtsanwälte.
7. Einführung des Notariatsmonopols (*ZW.* 1930, 1466).
8. Befreiung der Richter und Staatsanwälte sowie der Beamten des oberen Justizdienstes von den zeitraubenden mechanischen Kleinarbeiten (*ZW.* 1930, 1469).
9. Heranziehung des Schiedsgerichtsverfahrens zu den ordentlichen Gerichten durch eine gesetzliche Vorschrift, nach der allgemeine Vereinbarungen von Schieds-

gerichten in Lieferungsbedingungen und dergleichen unzulässig sind, so daß nur auf Grund besonderer schriftlicher Abrede beider Parteien das ordentliche Gericht ausgeschaltet werden darf. Die Einnahmen der Justizverwaltung würden damit beträchtlich steigen, die vorhandenen Gerichtseinrichtungen würden entsprechend besser und zahlreicher benutzt werden, die mittleren und kleineren Land- und Amtsgerichte würden erhalten bleiben, was einer zweckmäßigen und geordneten Rechtspflege entspricht.

10. Die Zulassung der Rechtsanwälte bei den Arbeitsgerichten mit der damit verbundenen Ersparnis an Justizbeamten, die jetzt zur Aufnahme von Klagen, Schriftsätzen und dergleichen notwendig sind, von denen man etwa eine halbe Arbeitskraft auf zwei Arbeitsrichter rechnen kann.

11. Wiedereinstellung und Wiederverwendung der abgebauten Beamten.

Die Vorschläge zu 1 und 11 gehen über den Rahmen der Justizverwaltung hinaus. Ihre Durchführung im allgemeinen würde ein Vielfaches der Ersparnisse einbringen, die jetzt in kümmerlicher Weise durch die geplanten verhängnisvollen Maßnahmen erreicht werden sollen. Merkwürdig ist, daß immer wieder die Rechtspflege, auf deren Gebiet von jeher äußerst sparsam gewirtschaftet worden ist, mit ihren alten und bewährten Einrichtungen zu Reformen und Ersparnissen herhalten soll, während man von anderen Ministerien nur wenig hört. Insbesondere schweigt man sich völlig über den aufgeblähten Apparat des Ministeriums des Innern aus, über die heute noch erfolgenden kostspieligen Bauten von Arbeitsämtern, über die vielen nach dem Kriege geschaffenen neuen Behörden und Einrichtungen. Hier würde in erster Linie eine Einschränkung am Platze sein. Diese Verwaltungsstellen setzen sich aber zur Wehr gegenüber dem Finanzminister, sie lassen sich nicht von einer Abteilung des preuß. Finanzministeriums beherrschen, ihre Leiter fügen sich nicht bedingungslos seinen Anordnungen. Ist doch erst in letzter Zeit in Preußen die Errichtung weiterer pädagogischer Akademien abgelehnt worden, bisher hat man große Summen für diese neuen Anstalten im Einverständnis des preuß. Finanzministers zur Verfügung gestellt, ohne daß von einer Notlage des Staats dabei gesprochen wurde. Auch noch im neuen Nothaushalt sind sie vorgesehen!

Die angeführten Gegenvorschläge sind zum Teil nicht ohne Bedenken; in einem idealen Staat, der einen geordneten Haushalt hat, wird man manchen von ihnen nicht anzunehmen brauchen. Gilt es aber, in Zeiten der Not Ersparnisse vorzunehmen, dann sind sie Mittel, die bei weitem besser sind als die von der Regierung vorgeschlagenen.

Schließlich noch ein Wort zur Not selbst. Es geht nicht an, daß die Zustände, die infolge von Fehlern der Regierung herbeigeführt worden sind, als unabwendbare Ereignisse dargestellt werden, wie es geschieht, um die Opferfreudigkeit des Volks nach einer falschen Richtung anzuregen. Würde es sich um zwangsläufig geschaffene Lagen des Kriegs und der Nachkriegszeit handeln, würden alle Kreise des Volks gleichmäßig von der Not getroffen werden, könnte man, was mangels eines zuverlässigen Maßstabs nicht möglich ist, von jedem Bürger entsprechend seiner Leistungsfähigkeit gleiche Opfer fordern, so ließe sich über die Einführung zeitgemäßer Ersparnisformen reden. Das ist aber leider nicht der Fall. Eine gleichmäßige Erfassung des Volks ist ausgeschlossen, die Verteilung der Lasten ist ungleich. Diese fehlerhaften Maßnahmen sind keineswegs mit dem Schlagwort der allgemeinen Weltwirtschaftskrise abzutun, sondern sind Fehler der Regierungen, vor denen genau so ernst und dringend gewarnt worden ist wie vor den jetzigen Neuerungen auf dem Gebiet der Rechtspflege. Man hat sich darüber hinweggesetzt, die die Macht besitzenden Kreise haben den Widerspruch unbeachtet gelassen. Nachdem sich die Nachteile ihrer Anordnungen herausgestellt haben, fordern sie weitere Opfer, die ihre verkehrten Handlungen decken sollen.

Es ist erstaunlich, daß die eingehend und überzeugend begründeten zahlreichen Abhandlungen in der *ZW.* gegen die völlig verunglückte Justizreform zu Beginn des Jahres, die von Professoren, Richtern und Rechtsanwälten überein-

stimmend verfaßt worden sind, deren Gründe heute noch in jeder Weise gelten, gänzlich unbeachtet geblieben sind, so daß, ohne daß eine Änderung der in Betracht kommenden leitenden Stellen eingetreten ist, der neue Entwurf herausgebracht werden konnte. Für diese Arbeit gelten ebenso die Aussprüche der Reichstagsverhandlung vom 15. Mai 1930, die die Regierung nicht beachtet hat. Es ist nicht anzunehmen, daß sie aus Gleichgültigkeit gegenüber dem einmütig geäußerten Willen aller Parteien so handelt, es wäre dies eine Nichtachtung des Parlaments, die dieses nicht hinnehmen würde. Es bleibt daher nur der Eindruck der völligen Ratzlosigkeit, der zur Vorlage eines solchen bereits früher allgemein verworfenen Gesetzentwurfs nochmals geführt hat.

Während so in kleinlicher Weise unter schweren Schäden der Allgemeinheit und des Staatsansehens einige Millionen gespart werden sollen, weist niemand darauf hin, wie Hunderte von Millionen vergeudet werden, die infolge falscher Regierungsmaßnahmen bezahlt werden müssen. Während man die abgefucktesten Gebiete nach neuen Mitteln abgrast, entstehen immer wieder neue Verpflichtungen des Reichs, die bald das Hundertfache der mühsam zusammengebrachten Sparbeträge erreichen. Durch die verfehlte Aufwertungs-gesetzgebung sind unsere Lasten, die wir dem Feind gegenüber zu entrichten haben, bedeutend gesteigert worden. Das Gutachten des Dawesplans weist darauf hin, daß Deutschland von den inneren Schulden infolge der Entwertung freigeworden ist, es werden dadurch ungeheure Summen von jährlichen Zinsleistungen gespart, so daß es um so mehr leisten könne. Diese Ausführungen haben wesentlich dazu beigetragen, die Verpflichtungen im Dawesplan zu steigern; nicht nur, daß der Mittelstand durch die im Licht des Fiskus betrachtet für diesen damals wohlthätigen Sparmaßnahmen um sein gesamtes Vermögen gebracht worden ist, hat dieser Umstand zur wesentlichen Erhöhung der auf Menschenalter von uns an das Ausland jährlich zu bewirkenden Leistungen beigetragen. Sodann hat man beim Youngplan nicht die Goldklausel durchgesetzt, obwohl zahlreiche Sachverständige und fachmännische Mitglieder unserer mit großen Kosten entstandenen Abordnung angehörten, was zur Folge hat, daß bei den jetzt im Weltmarkt herrschenden sinkenden Warenpreisen unsere Darlehenleistungen in ihrem Werte außerordentlich steigen, eine Bewegung, die sich in Zukunft noch fortsetzen wird. Schon jetzt haben wir etwa 10—15% der Mehrleistungen auf diese Art vorzunehmen.

Wenn auch die jetzige Regierung in ihrer Gesamtzusammensetzung derartige Verträge nicht abgeschlossen hat, so gehören ihr doch zahlreiche Personen in den maßgebenden Stellen an, die die Verantwortung für derartige verfehlte Maßnahmen tragen. Wenn sie die Wirkung der früheren falschen Handlungen objektiv betrachten, sollten sie endlich einmal einer begründeten Kritik stattgeben und nicht durch zähes Festhalten an unrichtigen Plänen von neuem das Staatswohl gefährden. In jedem Falle ist der Reichstag verpflichtet, i. S. seiner Erklärungen vom 15. Mai 1930 den neuen Versuch einer verfehlten Ersparnispolitik auf dem Gebiete der Rechtspflege zurückzuweisen.

Die Front ist geschlossen.

Amtsgerichtsanwaltschaft und Justizreform.

Von Rechtsanwalt Robert Held, Starnberg.

Die deutsche Anwaltschaft steht seit Jahren in ernstlichen Auseinandersetzungen. Grundsätzliche Fragen — numerus clausus, Genossenschaft, Gebührenlockerung usw. —, Probleme ihres horizontalen und ihres vertikalen Aufbaus (z. B. Berlin — Leipzig!; Simultanzulassung) erregen die Geister. Und während die deutsche Anwaltschaft in Diskussionen und Streitschriften, in Reden und Büchern und Aufsätzen um die Formung des werdenden, um Neugestaltung ihres Hauses, um Durchdenkung und Durcharbeitung der Ideen sich bemüht, die Krieg und Kriegsverlust, Revolution, Inflation, soziale Umfichtung gärend gebracht haben, hat sie sich die Frage nicht gestellt, ob sie überhaupt noch sein wird.

Nicht sehr viele hatten im Frühjahr 1930 erkannt, welche

Sturmflut unter dem harmlosen Namen eines von der Reichsregierung vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und einiger Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ über die deutsche Rechtspflege und über die deutsche Anwaltschaft und mit beidem über den deutschen Rechtsstaat hereinzubrechen drohte. Wer die Gefahr sah, glaubte nicht ganz an sie, konnte nicht daran glauben, daß es den für die Entwicklung des deutschen Rechtslebens Verantwortlichen ernst mit ihren Plänen sei. Der Reichstag fand einen seiner großen Augenblicke: Einstimmig, von der äußersten Linken bis zur äußersten Rechten, lehnte er den Entwurf ab, ihn in einer Beratung nicht einmal des ehrenvollen Grabes einer Ausschußberatung würdigend. Alle Parteien fanden schärfste Worte für ihr „Nein“, die einen späteren Widerruf, ein anderes Handeln nicht möglich zu machen schienen. War die Gefahr gebannt?

Aus dem Orkus emporgeholt, liegt der Gesetzentwurf, fast in allen Einzelheiten der gleiche, dem Reichsrat wiederum vor. Die Diktatur der Not wird zu seiner Rechtfertigung aufgerufen. Ersparnisgründe sollen dazu zwingen, die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 1000 RM zu erhöhen, die Berufungsgrenze auf 100 RM festzusetzen, das Schiedsverfahren bis zum Gegenstandswert von 100 RM auszudehnen, die Armenrechtsgebühren der Anwaltschaft herabzusetzen. Daß es im wesentlichen Scheingründe sind, ist vielfach und immer wieder von den Berufenen nachgewiesen worden: Ein Abbau von Richtern an den Landesgerichten und Oberlandesgerichten wird in den meisten Bezirken nicht möglich sein, da eine Entlastung durch die „Reform“ ihnen nur die jetzige Überbelastung abnehmen wird; die Amtsgerichte, ohnehin, weit mehr als für die Rechtsprechung erträglich, in ihren bisherigen Tätigkeitskreisen überladen, mit neuen Aufgaben überbürdet, müssen vergrößert werden; der vom Landgericht oder Oberlandesgericht an ein unteres Gericht versetzte Richter wird seinen Gehalt weiter beziehen; Vergrößerung der Geschäftsstellen, neuer Sachbedarf, neue Räume, neue Gebäude bei den Amtsgerichten werden notwendig. Mehr Ausgaben statt Ersparnisse!

Die vestigia Emmingeriana — damals wurden zum Teil ähnliche Scheingründe ins Feld geführt — schrecken, wie es scheint, nicht. Galt aber damals der Kampf dem Laien in der Strafrechtspflege, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob hier irgendwelche Kräfte und Tendenzen am Werk sind, den Verantwortlichen vielleicht noch nicht ins Bewußtsein getreten, die im Zivilprozeß den rechtsgelehrten Richter, den rechtsgelehrten Anwalt, den geistig und sozial hochstehenden Sacharbeiter am Recht allmählich zu beseitigen wünschen. Denn wie ließe es sich sonst rechtfertigen, daß die Reform auch eine Ausdehnung des Schiedsverfahrens bringen will, die doch ganz bestimmt keine Einsparungen im Staatshaushalt herbeiführen kann? Jenes Verfahrens, das zur Vereinfachung und Beschleunigung der Bagatelldrehtspflege dienen sollte und meist zu einem schriftlichen Prozeß, „vereinfacht“ und „beschleunigt“ durch endlosen Schriftwechsel schreibungsgewandter Parteien, geworden ist, der der Rechtsgarantien der mündlichen Verhandlung, der ordentlichen Beweiserhebung, der wirklichen Aufklärung des Tatbestands durch Ausübung der richterlichen Fragepflicht entbehrt, und der die Tendenz in sich trägt, nicht nur prozessual schiedsmäßig „verfahren“, sondern auch materiel schiedsmäßig entschieden zu werden? Die Amtsgerichtsanwaltschaft, die diesen Dingen näher steht als die übrige deutsche Anwaltschaft, viel näher als Ministerialstellen, verwahrt sich, im Interesse der Rechtspflege, dagegen, daß dieses längst in seiner Verfehltheit erkannte Schiedsverfahren nunmehr noch auf Streitwerte bis zu 100 RM ausgedehnt wird. Konnte man es schon bei kleinsten Beträgen nicht ertragen, so sicher nicht bei Beträgen von 50—100 RM!

Es ist ungerecht und unsozial, durch das Schiedsverfahren und durch die Erhöhung der Berufungsgrenze, den Prozeß des Armen in dieser Weise zu verschlechtern. Es ist falsch, die Kaufkraft der Vorkriegsmark der Kaufkraft der Reichsmark gegenüberzustellen; vergleichbar ist nur die Kaufkraft, das Einkommen, das Vermögen des Vorkriegsklägers oder = beklagten mit Kaufkraft, Einkommen usw. der Parteien eines heutigen Prozesses; die allgemeine Verarmung

ist zu berücksichtigen, die zweistellige Zahlen für den Betroffenen zu großen Summen macht, den Verlust oder Gewinn eines Prozesses über 100 *R.M.* häufig zu einer wichtigsten, gefährlichen Frage.

Deshalb ist es auch nicht verständlich und nicht zu beantworten, warum man gerade die Prozesse des kleinen Mannes, dem Rechtsstreit über die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens nicht nur die Rechtsgarantien eines geordneten, zweifachen Verfahrens, sondern auch die Schärfung des richterlichen Gewissens durch die Möglichkeit einer zweitinstanzlichen Nachprüfung entziehen will. Der Unterschied zwischen den Schiedsachen und den nicht berufsungsfähigen Sachen wird sich durch die Berufungsgrenze auch im Verfahren bis zu 100 *R.M.* ganz verwischen. Und ein Rechtsstreit über 200 *R.M.* — Monatslohn — und darüber weitester Schichten des Volkes — ist rechtskräftig erledigt, wenn die Klage zur Hälfte durchgedrungen, zur Hälfte abgewiesen ist, wenn die Parteien auch erst aus dem Urteil ersehen, welcher Beweis dem Richter nicht erbracht erschien, der noch leicht zu erbringen gewesen wäre, welchen Rechtsatz der Richter irrig angewandt hat, welche Erklärungen der ungebildeten Parteien im Massenbetrieb einer amtsgewaltigen Ziviljustiz mißverstanden wurden! Die Statistik über die Entscheidungen der Berufs- und Revisionsgerichte sollte doch genügend deutlich gezeigt haben, in welcher Zahl ständig die Urteile der Vorinstanz aufgehoben werden; und jeder Anwalt weiß, daß hier die letzte Instanz oft nicht nur deshalb das richtige Recht gesprochen hat, weil sie eben die letzte war, sondern weil sie recht hatte und den besser geklärten Streitstoff richtiger beurteilte.

Die Amtsgerichtsanzwaltschaft weiß sich aber auch einig mit der gesamten Anwaltschaft in der schärfsten Ablehnung der Erhöhung der amtsgewaltigen Zuständigkeitsgrenze auf 1000 *R.M.*, selbst wenn ihr Tätigkeitsgebiet sich dadurch zunächst etwas erweitern sollte. Sie kennt, wie kaum eine andere Kategorie der am Rechtsleben Beteiligten, den amtsgewaltigen Zivilprozeß. Sie weiß, daß der gewissenhafteste Amtsrichter Quantitätsarbeiter sein muß und vielfach nicht in der Lage ist, Sachen größeren Umfangs, entlegener Gebiete, schwererer Rechtsprobleme, verwickelten Tatbestands so sachgemäß, wie er es selbst wünschte, zu bearbeiten, weil es ihm die Fülle der Geschäfte, der Massen- und Hegebetrieb seiner Sitzungen, die Unzulänglichkeit seiner Ausstattung mit wissenschaftlichen und technischen Hilfsmitteln, der Mangel an Zeit unmöglich machen. Das Kollegialgericht ist kein Produkt einer Willkür oder einer Theorie oder eines Zufalls, sondern aus der sehr einfachen Erwägung entstanden, daß drei Richter mehr wissen und besser urteilen können als ein Richter, und daß aus der kollegialen Beratung das richtige Recht besser erwächst. Aus der gleichen Erkenntnis — und nicht nur und nicht wesentlich aus dem Wunsch eigener Interessenvertretung — haben alle neuerlichen Sondergerichte (Arbeitsgerichte, Mietschiedsgerichte, Kartellgerichte) fast ausnahmslos alle Einzelschiedsgerichte und auch alle ständigen Schiedsgerichte (Börsenschiedsgerichte usw., bei denen der Gesichtspunkt des richterlichen Parteivertreters nicht in Betracht kommt), das Kollegialprinzip durchgeführt. Der schlechteren Rechtsfindung sollen jetzt die Rechtsstreite zwischen 500 und 1000 *R.M.* unterstellt werden! Dem Anwaltszwang, der die Parteien schützt, die Gerichte entlastet, werden sie entzogen! Auch hier wird wiederum von dem falschen Satz ausgegangen, daß eine Friedensmark gleich so und so viel heutiger Mark sei. Was ob eine Entscheidung über 600 oder 800 oder 1000 *R.M.* heute nicht in ganz anderer Weise und in unendlich größeren Volkstreifen als früher eine Entscheidung über die Existenz eines Betriebes, das Schicksal eines Menschen wäre! Wird der pflichtgetreue Anwalt nicht in vielen Fällen in Zukunft die Zuständigkeit des Landgerichts vereinbaren müssen, um seiner Partei die bessere Rechtsprechung und die oberlandesgerichtliche Instanz zu sichern? Wo bleibt dann die Ersparnis? Zweifelt irgendwer, daß nunmehr auch der höherwertige Prozeß zum Tummelplatz des Winkelkonsulententums, der Inassobüros, der Volksanwälte usw. werden wird? Mit bewunderungswürdiger Energie hat die Reichsregierung das Kurpfuschertum auf anderem Gebiete bekämpft. Hier soll dem juristischen Kurpfuschertum Tür und Tor zu ungeahnter Ausbreitung geöffnet werden! Ist die geistige und sittliche Gesundheit des Volkes weniger wichtig

als seine körperliche? Darf das höchste ethische Gut der Nation, Rechtsbewußtsein, Vertrauen in Recht und Rechtspflege, jedem Hinz und Kunz, der sich durch eine Anmeldung bei der Gewerbebehörde, ohne jede Vorbildung, ohne jede Verantwortung, ohne jede Aussicht, den Freibrief für sein Handwerk geben lassen kann, ausgeliefert werden? Die geplante Erhöhung der Zuständigkeit wird eine ungeheure Vermehrung der Winkelkassenschieberei, nicht nur in den Großstädten, sondern überall, bis in den kleinsten Amtsgerichtsbezirken herbeiführen — und dann: Et tua res agitur, Amtsgerichtsanzwaltschaft! — und nicht nur, wie die „Reform“ sich selbst, sicher irrig, zuschreibt, vorübergehend, sondern auf immer: Denn hat sich dieser Generalszweig noch mehr vergrößert, dann wird, wie stets, später das abgebrauchte Argument gebraucht werden: „Jetzt hat sich ein Stand gebildet, den wir nicht vernichten können ... usw.“ Er wird, auf seine Stärke pochend, seine Zulassung zu den Amtsgerichten fordern und erreichen, und der Amtsrichter wird die Prozesse, bald bis zu 1000 *R.M.*, wer weiß wann, alle erstinstanzlichen Prozesse entscheiden müssen, in denen die „Rechts“konsulenten die Berater und Vertreter der Parteien sind. Bis schließlich der Amtmann oder der Friedensrichter den rechtsgebildeten Richter, der Winkelkonsulent den rechtsgebildeten Anwalt abgelöst hat und die Ordnung der Rechtspflege um Jahrhunderte zurückgefallen sein wird!

Alles aus Ersparnisgründen? Nie dürfen finanzpolitische Gesichtspunkte, auch in den Jahren der bittersten Not nicht, bestimmenden Einfluß nehmen auf Recht und Rechtspflege! In der Zeit, in der alles wankt, ist das Fundament des Staates immer noch die Justiz, das Vertrauen des Volkes in seine Rechtsprechung höchstes Gut. Recht und Rechtspflege, Rechtsbewußtsein und Rechtsvertrauen müssen sanktionsant sein gegen Berechnung nach Mark und Pfennigen. Staatsnotwendigkeit hat hier vor Statnotwendigkeit zu gehen. Ausgaben für die Rechtspflege werden hundertfältig an der geistigen und ethischen Gesundheit des Volkes wieder eingebracht. Wenn nun vollends eine Maßnahme überhaupt oder in naher Zeit gar keine oder keine erhebliche Ersparnis bringt — wer kann es dann verantworten, durch sie die Güte und Existenz der Rechtspflege aufs Spiel zu setzen? Warum will man die von der Anwaltschaft gewiesenen, gefahrlosen Wege zu Einsparungen beim Justizetat nicht gehen?

Zu den Grundpfeilern der deutschen Rechtspflege gehört ein hochstehender deutscher Anwaltsstand. Man kann, wenn man die Gefahren der „Reform“ für die Rechtspflege aufzeigt, nicht an ihren Gefahren für die Anwaltschaft vorbeigehen. Der Amtsgerichtsanzwaltschaft, soweit sie nicht simultan zugelassen ist, bedeutet die Kürzung der Armenrechtsgebühren wenig, weil Verordnungen nach § 34 RVO. bei den Amtsgerichten ganz selten sind. Ihre materiellen Interessen berühren auch die übrigen Änderungen vorzuschläge nicht unmittelbar in bedrohender Gefährlichkeit. Der Protest der Amtsgerichtsanzwaltschaft erwächst daher aus der Sorge um die Rechtspflege und sie wäre eine schlechte, ihrer Verantwortlichkeit nicht bewusste Anwaltschaft des Rechts, wenn sie, weil materiell weniger interessiert, vielleicht sogar materiell begünstigt, ihre Stimme nicht laut erheben würde. Auch sie empfindet die durch die Reform in unmittelbare Nähe gerückte Vernichtung der Gesamtanzwaltschaft als ein Verbrechen an der Rechtspflege. Die Notwendigkeit einer Anwaltschaft können nur Tore und Unwissende bestreiten. Sollen die ehrenden Tische reden vom „Organ der Rechtspflege“ nicht Tischredensarten sein, so müssen sie auch nach Tisch noch Sinn und Bedeutung haben. Organ der Rechtspflege kann nur ein dem Richterstand gleichwertiger und gleich angesehen Anwaltsstand sein. Seine unbedingte Integrität, sein Verantwortungsgefühl, seine Vertrauenswürdigkeit, sein juristischer Hochstand sind heute schon auf das Ernsteste gefährdet; denn die Verelendung der Anwaltschaft ist größer, als sie nach außen hin sichtbar ist, weit größer, als sie der allgemeinen Verarmung des Volkes entspricht. Die Reform aber entzieht der Oberlandesgerichtsanzwaltschaft ihre Basis, nimmt der Landgerichtsanzwaltschaft und den Simultananwälten große Teile ihres bisherigen Arbeitsgebietes, sie hebt weithin den, nicht wegen der Anwaltschaft, sondern wegen der Gerichte und der Rechtspflege ge-

schaffenen Anwaltszwang auf; sie kürzt die Armenrechtsgebühren, d. h. bei der immer wachsenden Riesenzahl der Armensachen einen wesentlichen Einkommensteil vieler Kanzleien, das Entgelt für geistige, verantwortungsvolle, schwierige und haftungsreiche Arbeit, auf unwürdige Bruchteile; sie raubt der Anwaltschaft, der durch Arbeitsgerichte, Schiedsgerichte, Winkeladvokatur schon bedeutende Tätigkeitsgebiete und erhebliche Teile ihres Einkommens genommen sind, die durch die Gewerbesteuer bis zum Zusammenbrechen belastet wurde, die finanziellen Grundlagen, die sie braucht, wenn sie überhaupt fortbestehen soll. Die „Reform“ bedeutet das Ende des deutschen Anwalts, wie er seit 1879 geworden und wie er heute ist, und bedeutet dadurch allein schon eine für Volk und Staat und Recht unerträgliche Verschlechterung der Rechtspflege.

Die Amtsgerichtsanzwaltschaft, zum Kampf gegen die Reform vielleicht noch besonders aktiv legitimiert durch ihr geringes materielles Interesse und ihre besondere Kenntnis des amtsgerichtlichen Prozesses, teilt die Empörung der Gesamtanzwaltschaft über die Bedrohung der deutschen Rechtspflege durch den Entwurf. Die Anwaltsfront ist geschlossen! Werden sich ihren Reihen alle anschließen, denen Recht und Rechtspflege Höchstes ist? Werden Reichsrat und Reichstag, der Reichstag wie schon einmal, sich bewußt sein, daß die Abstimmung über die Justizreform Schicksalsstunde und Schicksalswende für den Rechtsstaat ist?

c) Rechtslehrer.

Der Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachung und Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege.

Von Prof. Dr. J. Goldschmidt, Berlin.

Vor einem halben Jahr hat die Reichsregierung dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorgelegt, der zu Ersparniszwecken, neben Maßnahmen zu einer besseren Ausnutzung der amtsgerichtlichen Arbeitskräfte, eine Erhöhung der ordentlichen und Schiedsurteils-Zuständigkeit der Amtsgerichte, der Berufungs- und Kostenbeschwerdesumme und eine Herabsetzung der aus der Staatskasse zu ersetzenden Armenrechtsgebühren der Rechtsanwälte vorschlug. Der Entwurf wurde vom Reichstag am 15. Mai in erster Lesung einstimmig abgelehnt. Dessenungeachtet liegt bereits wieder ein Entwurf der Reichsregierung mit dem in der Überschrift bezeichneten Titel vor, der die abgelehnten Vorschläge im wesentlichen wiederholt. Darüber kann sich nur wundern, wer nicht des Weges gedenkt, der für die Gesetzgebung im neuen Deutschen Reich nachgerade nicht mehr ungewöhnlich ist: der Reichstag lehnt ab, die Reichsregierung notverordnet, der Reichstag nimmt schweigend hin. So war es 1923/24, so im Sommer und Herbst d. J., und so wird es aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Sparprogramm Brüning und also auch mit dem vorliegenden Entwurf wieder werden. Glum führt diesen Ausfall des Reichstages, den er wenig schmeichelhaft einem „infolge Geisteskrankheit willensunfähigen Monarchen“ vergleicht¹⁾, auf die durch die Parteizerrissenheit verursachte Unmöglichkeit der Bildung einer arbeitsfähigen Mehrheit zurück. Der Skeptiker hat mehr den Eindruck eines Spieles mit verteilten Rollen, das der Reichstag offenbar als höchste diplomatische Weisheit ansieht, um die vermeintlich kollidierenden Rücksichten auf die Wähler und auf die Staatsnotwendigkeiten zu vereinigen. Jedenfalls erscheint es angesichts der gemachten Erfahrungen wenig sinnvoll, die gegen die Vorschläge des Entwurfs sprechenden, auf der Hand liegenden Gegengründe hier noch einmal zusammenzufassen. Sind sie doch im Frühjahr d. J. in der ZB. von den verschiedensten berufensten Seiten geltend gemacht, der Reichsregierung also bekannt und doch erfolglos geblieben. Ich will mich der undankbaren Aufgabe trotzdem unterziehen. Ich denke dabei meines unvergeßlichen Lehrers Staub. Als er einmal einen die Sache seines Mandanten bedrohenden elementaren Rechtsirrtum des Gerichts, ohne viel Hoffnung auf Gelingen, durch seine Rechtsausführungen zu beseitigen suchte, unterbrach ihn der Vorsitzende mit der ge-

reizten Frage: „Sie wollen uns wohl belehren, Herr Justizrat?“ Staub erwiderte: „Es wenigstens zu versuchen, ist meine Pflicht.“

Die Vorschläge des vorliegenden Entwurfs lassen sich, wie schon die der Vorlage aus dem Frühjahr, in drei Gruppen zerlegen.

I. Die erste Gruppe umfaßt die organisatorischen Änderungen, deren Ziel die bessere Ausnutzung der amtsgerichtlichen Arbeitskräfte ist. Es kehrt der Vorschlag wieder, dem § 22 II ZB. den Satz voranzuschicken:

„Ein Amtsrichter kann zugleich mehreren Amtsgerichten angehören.“

Es soll also der „Pendelamtsrichter“ oder „Reiseamtsrichter“ eingeführt werden. Dieser Vorschlag fand in der Vorlage vom Frühjahr seine Ergänzung in einem beabsichtigten Zusatz zu § 58 ZB., wonach die Landesjustizverwaltung ermächtigt werden sollte, mehrere Amtsgerichtsbezirke, wie für die Entscheidung von Strafsachen, so auch für die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zusammenzulegen. Letzterer Vorschlag kehrt nicht wieder. Damit entfällt ein erhebliches Bedenken gegen den „Pendelamtsrichter“, nämlich, daß die Rechtspflegeleistung eines Amtsgerichts auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt und in der Hauptsache durch einen Rechtspfleger wahrgenommen werden könnte. Unbedingt zu fordern ist freilich, daß, wo ein kleines und großes Amtsgericht benachbart sind, der „Pendelamtsrichter“ seinen Wohnsitz am Orte des kleinen Amtsgerichts nimmt. Nur so wird der Wert des kleinen Amtsgerichts, die „Bevölkerungsnähe“ des ihm vorstehenden Richters gewahrt und könnte sogar die gleichzeitige Beschäftigung des Richters in einem mehrstelligen Amtsgericht ihm wertvolle Anregung bringen²⁾.

Freilich ganz auf eine Erweiterung der für mehrere Amtsgerichtsbezirke zusammenzulegenden Rechtsfachen will die Vorlage nicht verzichten. Sie schlägt einen Abs. 2 zu § 157 ZB. vor, wonach die Rechtshilfersuchen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte bei einem von ihnen konzentriert werden können, und zwar sogar dann, wenn die mehreren Amtsgerichte nicht im Bezirke desselben Landgerichts gelegen sind. Erwägt man, daß der Zwed der Rechtshilfe doch ist, den Betroffenen den weiten Weg zur Gerichtsstätte zu ersparen, so erscheint gerade die Zusammenlegung der Rechtshilfersuchen sinnwidrig. Auch ist mir — bis zu besserer Belehrung — die Tauglichkeit der vorgeschlagenen Maßnahme für Ersparniszwecke problematisch, da sich doch die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe ihrer Zeitverschwendung und ihrer Reisekosten berechnen.

II. Die zweite Gruppe der Vorschläge des Entwurfs, sein eigentlicher Kern, betrifft die Heraushebung der Zuständigkeits- und Beschwerdefummen. Ich übergehe den Vorschlag, die Zuständigkeitsgrenze der Gemeindegerichte (§ 14 Nr. 3 ZB.) von 60 auf 100 M. heraufzusetzen. Er ist harmlos, da gegen die Entscheidungen der Gemeindegerichte beiden Parteien die Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg zusteht. Auch gegen den Vorschlag, die Kostenbeschwerdegrenze (§ 567 II ZB.) von 30 auf 50 M. (im Frühjahr waren es meines Wissens 100 M.) heraufzusetzen, will ich keinen Widerspruch erheben. Die Vorlage bringt hier, ebenso wie übrigens insoweit auch zu § 511a I, die technische Verbesserung, daß die Beschwerdesumme im Gesetz verankert wird, während zu ihrer Festsetzung bisher der Reichsminister der Justiz mit Zustimmung des Reichsrats, nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstages, ermächtigt war. Bei dem bisherigen Rechtszustand wird es also nur in Ansehung der Revisionssumme (§ 546 I ZB.) verbleiben. Scharfer Widerspruch muß aber gegen die Vorschläge der Vorlage erhoben werden, die Berufungssumme (§ 511a I) und Schiedsurteilszuständigkeit des Amtsrichters (§ 20 EntlZB.) von 50 auf 100 M. (im Frühjahr waren es 200 M.) heraufzusetzen und die amtsgerichtliche Zuständigkeit (§ 23 Nr. 1 ZB.), wie im Frühjahr vorgeschlagen, auf 1000 M. zu verdoppeln.

Was den ersten der beiden Vorschläge anlangt, so muß ich ihn, soweit er die Erweiterung der Schiedsurteilszuständigkeit des Amtsrichters anlangt, schon deshalb ablehnen, weil ich die ganze Einrichtung des § 20 EntlZB. für ein Mißgebilde halte. Ein schiedsrichterliches Verfahren ohne oder gar

1) ZB. 1930, 1416.

2) So schon Jung: ZB. 1930, 520.

gegen den Willen der Parteien, ist ein Widerspruch in sich, und die Totgeburt der §§ 18, 19 EntfW. zeigt, wie wenig man sich in § 20 auf einen „mutmaßlichen Willen“ der Parteien stützen kann. Meines Erachtens entbehrt aber überhaupt der Gedanke eines „formfreien Bagatellverfahrens“ der Berechtigung; denn gerade, wenn die Entscheidung des Richters eine endgültige sein soll, rechtfertigt es sich um so weniger, auch noch die Rechtsgarantien der einen Instanz in Wegfall zu bringen. Noch viel weniger kann eine Ausdehnung dieser in der Form schiefen, in der Sache ungerechten Einrichtung gebilligt werden. Aber auch die Erhöhung der Berufungssumme ist abzulehnen. Man verweist darauf, daß im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Berufungssumme sogar 300 M betrage (§ 64 ArbGG.). Aber einmal bestimmt sich bekanntlich im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Zulässigkeit der Berufung nach dem Wert nicht des Beschwerde-, sondern des Streitgegenstandes. Sodann ist die Partei hier nicht auf die Entscheidung eines Einzelrichters angewiesen, sondern steht sich der Entscheidung eines Kollegiums gegenüber, dessen eines Mitglied noch dazu ein Ständesgenosse ist. Weiter ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren Prozeßgegenstand ein Vertragsstyp, meist tariflich, also einheitlich geregelt, während gegen den Verhandlungsstich des Amtsrichters die unübersehbare, bunte Fülle aller Möglichkeiten bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten brandet³⁾. Schließlich kann das Arbeitsgericht sogar ohne Rücksicht auf den Streitwert die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zulassen, eine Befugnis, von der die Arbeitsgerichte bekanntlich in entgegenkommendster Weise Gebrauch machen. So wäre also die Berufung der Vorlage auf das ArbGG. ein recht untaugliches Mittel zu ihrer Rechtfertigung, da sie nur in peinlichster Weise darauf aufmerksam machte, wie gut es um den Rechtsschutz des Arbeitsvertrages bestellt ist, während der sonstige Rechtsschutz des „kleinen Mannes“ gerade in unerträglichem Maße verschlechtert werden soll. Der Ausschluß der Berufung gegen einzelrichterliche Urteile, in der Not des Krieges geboren, ist schon an sich höchst anfechtbar. Nicht zu rechtfertigen ist aber, schon in der Gegenwart, seine Ausdehnung. Daß man sich auf die Geldbewertung nicht berufen kann, weil ihr die Tatsache der Verarmung unseres Volkes gegenübersteht, ist oft genug geltend gemacht worden. Wie kann sich aber auf die Geldbewertung nun gar eine Vorlage berufen, die integrierender Bestandteil des Brüning'schen Sparprogramms ist? Denn dieses Sparprogramm steht und fällt mit der gleichzeitig in Angriff genommenen Preislenkung, die doch nur möglich ist, wenn der Geldwert nicht gesunken, sondern gestiegen ist. In der Tat sind 100 M heute für die meisten Deutschen keine Bagatelle. Reinesfalls sind sie es für die, welche deshalb den Schutz der Gerichte in Anspruch nehmen. Man braucht nur an die Forderungen der Handwerker zu denken, die schon jetzt, erst recht aber nach der Vorlage geringeren Rechtsschutz genießen als die Lohnforderungen ihrer Gesellen.

Alles Gesagte gilt in gesteigertem Maße gegen die Verdoppelung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit. Hier schiebt sich freilich vor jede Kritik das grundsätzliche Problem, ob in erster Instanz die Rechtspredung des Einzelrichters oder die des Kollegialgerichts den Vorzug verdient. Ich glaube, mir eine selbständige Stellungnahme zu diesem Problem ersparen zu können. Die vom preussischen Finanzminister erhobene Forderung, dem landgerichtlichen Einzelrichter die Entscheidung aller vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu 6000 M zu überweisen⁴⁾, war nicht einmal in die Reichstagsvorlage des Frühjahr 1929 übergegangen. Sie kehrt denn auch in dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht wieder. Damit hat die Reichsregierung zu dem grundsätzlichen Problem: Einzelrichter oder Kollegialgericht in dem Sinne Stellung genommen, daß die einzelrichterliche Rechtspredung nur dem Amtsgerichtsprozeß, mit anderen Worten dem Bagatellprozeß angemessen ist. Diese Stellungnahme entspricht dem Rechtszustand, welcher in der überwiegenden Mehrzahl der europäischen Gerichtsverfassungen herrscht⁵⁾, und den auch ich für den allein richtigen halte. Demnach bedarf es nur noch einer Entscheidung der Frage: Sind Streitgegenstände zwischen 500 und 1000 M noch als

Bagatellsachen zu betrachten? Diese Frage stellen, heißt sie verneinen. Zwar ist der Bagatellcharakter einer Sache nach anderen Grundätzen zu beurteilen, wenn es sich darum handelt, ihre Zugehörigkeit zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit zu bestimmen, als wenn es darum geht, ob der Amtsrichter endgültig über sie entscheiden soll. Eine Wertfestlegung, die, für den Berufungsausschluß getroffen, einer Justizverweigerung gleich käme, kann als Bestimmung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit durchaus erträglich sein. Man kann deshalb den Vorschlag einer Herauffetzung der Berufungssumme auf 100 M ablehnen und doch die bestehende amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze von 500 M billigen. Aber Streitgegenstände von 500—1000 M gehören auch in bezug auf die Abgrenzung der amts- und landgerichtlichen Zuständigkeit nicht mehr zu den Bagatellsachen. Das wird klar, wenn man erwägt, daß mit der vorgeschlagenen Grenzziehung die Landgerichte nahezu die Hälfte ihrer erstinstanzlichen Sachen einbüßen würden. Die Landgerichte und damit zwangsläufig die Oberlandesgerichte müden also zu privilegierten Gerichtsständen der Reichen, die sich ja allerdings auch sonst heute mit der „Wirtschaft“ zu identifizieren pflegen. Treppenwitz der Weltgeschichte. Die soziale Demokratie von 1930 hätte der Sache nach die nach dem Stande abgestuften privilegierten Gerichtsstände wiederhergestellt, welche die Revolution von 1848 weggespült hat. Da aber diese Luxusjustiz auf die Dauer nicht nur unerträglich, sondern auch unlohnend sein würde, so würde sich der von dem Entwurf gemachte Schritt so auswirken, wie sich die 1905 und 1921 vorgenommene Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen ausgewirkt hat. Die Entwicklung würde zur Beseitigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten führen.

Aber es bedarf gar nicht der Schwarzseherei in die Zukunft, um die vorgeschlagene Verdoppelung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit abzulehnen. Ihre Gegenwirkungswirkungen sind katastrophal genug. Mit dem Verlust der Hälfte ihrer erstinstanzlichen Sachen an die Amtsgerichte, dem schon infolge der Erhöhung der Berufungsgrenze kein ausgleichender Zuwachs an Berufungssachen gegenüber stünde, würde eine große Anzahl mittlerer und kleiner Landgerichte lebensunfähig. Die unmittelbare Folge wäre eine Zerstörung geistiger Zentren im Lande und eine schwere wirtschaftliche Schädigung kleiner und mittlerer Städte. Ganz unübersehbar aber sind die Folgen für den Anwaltstand. Die Landgerichtsanwälte würden nahezu die Hälfte ihrer erstinstanzlichen Sachen, die Obergerichtsanwälte, wie man berechnet hat, 27% ihrer Sachen verlieren. Dem Verlust der letzteren stünde überhaupt kein Ausgleich gegenüber. Ob dem Verlust der ersteren ein Ausgleich in Gestalt eines Zuwachses an Berufungs- oder Amtsgerichtssachen gegenüber stehen würde, ist mehr als problematisch. So wenig der Zugang an Berufungssachen den Verlust an erstinstanzlichen Sachen für die Landgerichte ausgleichen würde, so wenig würde er es für die Landgerichtsanwälte. Dazu kommt, daß die Parteien ihre Vertretung in der Berufungsinstanz voraussichtlich insoweit ihren Amtsgerichtsanwälten überlassen würden, als diese simultan bei dem übergeordneten Landgericht zugelassen sind. Ein ausgleichender Zuwachs an Amtsgerichtssachen aber ist nicht zu erwarten in einer Zeit, da wirtschaftlicher Kalkulation der Zeitverlust vielfach nicht mehr teurer erscheinen wird als der Aufwand für die Anwaltsvertretung, und wo der Ausschluß der Anwälte von den Arbeitsgerichten sowie die Belastung mit arbeits- und steuerrechtlichen Fragen die Geschäftswelt ohnehin daran gewöhnt haben, juristisch vorgebildete Angestellte in ihren Dienst zu nehmen. Daneben wird natürlich das Rechtskonsulententum üppig ins Kraut schießen. Und eine solche Entwicklung begünstigt der Staat in einer Zeit, wo der Zustand der Rechtsbesitzenen immer bedingfügigere Ausmaße annimmt und das Damoklesschwert des numerus clausus schon jetzt dräuhend über den Häuptern unserer juristischen Jugend hängt! Übrigens würde ein Zuwachs an Amtsgerichtssachen für die Landgerichtsanwälte nur insoweit in Betracht kommen, als es sich um Sachen handelt, die bei dem an ihrem Wohnsitz befindlichen Amtsgericht anhängig zu machen sind. Schließlich würden auch die Amtsgerichtsanwälte von der Neuordnung betroffen. Denn die durch die Verkümmerng oder Einziehung der Landgerichte beschäftig-

³⁾ So schon Mosler: *ZB.* 1930, 685.

⁴⁾ *ZB.* 1930, 26.

⁵⁾ Vgl. die Übersicht, die Cohn: *ZB.* 1930, 614 gibt.

gungs- und brotlos gewordenen Landgerichtsanwälte würden versuchen, bei den in ihrer Zuständigkeit gewachsenen Amtsgerichten ein Unter- und Auskommen zu finden, und damit ihren amtsgerichtlichen Kollegen ihr vielfach recht knappes Auskommen noch mehr schmälern⁶⁾.

Und stehen denn dieser rücksichtslosen Vernichtung zahlreicher Existenzen wirklich nennenswerte staatliche Ersparnisse gegenüber? Der Ersparung des landgerichtlichen Personals wird die Notwendigkeit einer Vermehrung des amtsgerichtlichen gegenüberstehen. Vielleicht nicht in gleichem Maße, aber sicher nicht im Verhältnis von 3 zu 1, da schon heute die Möglichkeit besteht, eine landgerichtliche Sache bis zum Spruch durch den Einzelrichter fördern zu lassen, und die Erfahrungen, die man mit der Herabsetzung der Zahl der Senatsmitglieder bei den Oberlandesgerichten gemacht hat, gezeigt haben, daß die Zahl der von einem Richter zu bewältigenden Sachen nicht einfach nach der Sitzungszeit berechnet werden kann, die ihm die einzelne Sache kostet. Dazu kommt, daß man die Qualität der Richter bei den Amtsgerichten erheblich steigern muß; denn unmöglich kann man jungen Gerichtsassessoren eine Jurisdiktion bis zu 1000 *M* und eine endgültige bis zu 100 *M* anvertrauen.

Ist man sich übrigens darüber klar gewesen, daß eine Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit gleichzeitig eine Ausbehnung der Notwendigkeit des Güterverfahrens zur Folge haben wird? Und wenn ja, wie will man diese Folge mit dem Ziele der Vorlage, einer „Vereinfachung“ der Rechtspflege, vereinbaren? Ich sehe das Lächeln der Anguren. Aber kann man über eine die Steuern erhöhende Vorlage mit dem Hinweis beruhigen, die Steuer werde ja doch hinterzogen werden?

So komme ich zu einer Ablehnung der Vorschläge des Entwurfs, welche eine Erweiterung der Zuständigkeit des Amtsrichters und der Inappellabilität seiner Urteile zum Gegenstand haben. Sollte es aber doch zur Durchsetzung dieser Vorschläge kommen, so müßte mindestens gefordert werden, daß für die Streitgegenstände von 500—1000 *M* der dem österreichischen Recht bekannte sogenannte relative Anwaltszwang vorgesehen wird. Dieser besteht darin, daß zwar die Partei ihre Prozeßhandlungen selbst vornehmen kann, daß aber, wenn sie sich eines gewillkürten Vertreters bedienen will, dies nur ein inländischer Rechtsanwalt sein darf. Voraussetzung ist, daß am Orte des Prozeßgerichts mindestens zwei Rechtsanwälte ihren Amtssitz haben.

III. Die dritte Gruppe der Vorschläge der Vorlage betrifft das Armenrecht. Zunächst soll durch eine Abänderung des § 127 ZPO. das Recht der Beschwerde gegen eine dem Armenrecht ungünstige Entscheidung in dreifacher Beziehung eingeschränkt werden:

a) Gegen eine die Nachzahlung von Kosten anordnende Entscheidung soll eine Beschwerde nicht mehr zulässig sein.

b) Ebensowenig soll sie es, wenn die dem Armenrecht ungünstige Entscheidung vom Berufungsgericht ausgegangen ist.

c) Eine weitere Beschwerde soll nicht mehr stattfinden.

Da auch ich der Ansicht bin, daß das Armenrecht der Einschränkung bedarf, habe ich gegen die vorgeschlagene Änderung des § 127 keine sachlichen Bedenken zu erheben. Nur ein technisches. Aus der bisherigen Fassung des § 127 schloß man, daß gegen die Ablehnung des Gesuchs um Erlaß eines Nachzahlungsbeschlusses ungeachtet des § 567 I ZPO. eine Beschwerde nicht gegeben sei (RG. 20, 417). Wird dieser Schluß auch in Zukunft möglich sein? Sollte es aber die Abicht des Gesetzgebers sein, die Beschwerde in diesem Falle in Zukunft zuzulassen, so wäre es besser, klarzustellen, daß die Ablehnung eines Nachzahlungsbeschlusses nicht als „Bewilligung des Armenrechts“ im Sinne des § 127 gilt.

Ebensowenig wie gegen die vorgeschlagene Änderung des § 127 ZPO. will ich Bedenken gegen die von der Vorlage in Aussicht genommene Kürzung der nach dem Gesetze vom 20. Dez. 1928 aus der Staatskasse zu erstattenden Armenrechtsgebühren um 10% erheben. Denn die Anwaltschaft scheint sich, wie die in der ZW. 1930, 3456, veröffentlichte Resolution zeigt, mit diesem Abschlag bereits abgefunden zu haben. Freilich erklärt die Resolution ihr Einverständnis nur

für „die Dauer der Not“, und es wird, sofern die Gehaltskürzung der Beamten und die Kürzung der Vorlesungshonorare der Universitätslehrer befristet wird, die gleiche Befristung für die Armenrechtsgebühren der Anwälte zu fordern sein. Für untragbar halte ich dagegen, daß für Ehesachen der Gebührensatz des § 9 RWGGB. unabhängig vom Streitwert auf den „festen Betrag von 25 *R.M.*“ (!) festgesetzt wird. Das bedeutet, daß der Anwalt in aller Regel für Vertretung in einer Ehesache im ganzen 75 *M* erhält. Ein solches Entgelt steht in keinem Verhältnis zu dem Zeit- und Arbeitsaufwand, den gerade eine Ehesache oft genug von dem Anwalt fordert, und drückt eine ungewöhnliche Geringschätzung entweder der Rechtsanwälte oder der Ehesachen aus. Es ist daher zu fordern, daß die Gebühr in Ehesachen, vorbehaltlich ihrer Kürzung um 10%, nach wie vor nach dem durch § 11 I RWGGB. i. d. Fass. des Art. I § 6 Gef. v. 20. Dez. 1928 angenommenen Streitwert der Ehesachen von mindestens 2000 *M* bemessen wird. Es bleibt ohnehin eine offene Frage, ob der Preußen erwachsene Mehraufwand an zu erstattenden Armenrechtsgebühren wirklich auf das Gef. v. 20. Dez. 1928 und nicht vielmehr auf das Anwachsen der Armenrechtsachen zurückzuführen ist.

IV. MinR. Krücke vom preußischen Finanzministerium hat erklärt, daß, wer die Vorschläge des preußischen Finanzministeriums ablehne, andere Vorschläge machen müsse, die ebenfalls sofort ausführbar sind und mit denen eine finanzielle Entlastung mindestens in dem gleichen Umfange verbunden ist^{6a)}. An solchen Vorschlägen fehlt es nicht. Insbes. hat der Deutsche Anwaltverein dem Reichsminister der Justiz einen formulierten Gesetzesentwurf überreicht, der eine wesentliche Einschränkung der durch das Armenrecht erwachsenden öffentlichen Lasten erstrebt und erreicht⁷⁾. Mit Recht beklagt sich die erwähnte Resolution der Abgeordnetenversammlung des Deutschen Anwaltvereins, daß die von dem Verein gemachten Vorschläge vollkommen unbeachtet geblieben sind⁸⁾. Zu ihrer Ergänzung könnte man noch den Vorschlag hinzufügen, in §§ 114 I, 119 II ZPO. das Wort „aussichtslos“ durch die Worte „Ihr Erfolg überwiegend unwahrscheinlich“ zu ersetzen. Damit würden die Gerichte der Nötigung überhoben, das Armenrecht nur dann zu versagen, wenn „die Haltlosigkeit des von dem Nachsuchenden eingenommenen Rechtsstandpunktes von vornherein ganz auf der Hand liegt“. Es ist bekannt, daß sie zu einem solchen Standpunkt durch die entsprechende, auf RG. 4, 417 zurückführende Auslegung des Wortes „aussichtslos“ genötigt werden⁹⁾.

Aber der Vorschlag einer Armenrechtsreform ist nicht der einzige Ersparnisvorschlag, der gemacht worden ist. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß sich in der heutigen Zeit das Kostenprivileg des § 12 ArbGG. nicht mehr im vollen Umfang aufrechterhalten läßt, insbes. nicht die Höchstbeschränkung der Gebühr auf 500 *M* und nicht der Wegfall jeder Gebühr in einem höheren Rechtszug, sofern dieser zu einem Vergleich führt¹⁰⁾. Dabei könnte überhaupt einmal der gelegentlich zu beobachtenden Neigung unserer Gerichte nachgegangen werden, den Wert des Streitgegenstandes unverhältnismäßig niedrig festzusetzen, so daß sogar schon gezahlte Kostenzuschüsse zurückgezahlt werden müssen. Vor allem aber hat man mit Recht darauf hingewiesen, daß sich in dem „stärksten Zuschußbetrieb“ der Justiz, der Strafjustiz, Ersparnisse machen lassen, und zwar vor allem auf Kosten des zu einem Unweisen ausgearteten Privatklageverfahrens. Wenn allerdings empfohlen worden ist, die Privatklagesachen dem Zivilprozeß zu überweisen¹¹⁾, d. h. zu dem durch § 11 GGStPO. befristeten preußischen „Injurienprozeß“ zurückzulehren, so ist dagegen einzuwenden, daß dieser Weg, selbst wenn ihm keine sachlichen Bedenken entgegenstünden und selbst wenn von ihm eine Ersparnis zu erhoffen wäre, ohne tiefgreifende Änderungen des materiellen und prozessualen Rechts nicht gangbar ist. Einen viel einfacheren und sofort gangbaren Weg bietet die sinngemäße Erstreckung des § 153 StPO. auf Privat-

6a) ZW. 1930, 27.

7) ZW. 1930, 1035.

8) ZW. 1930, 3456.

9) Vgl. gegen diese Auslegung meinen Prozeß als Rechtslage S. 293 Anm. 1512.

10) So Meher: ZW. 1930, 746.

11) So Andrae: ZW. 1930, 1468.

6) Vgl. schon Destreich: ZW. 1930, 749.

Nagen. Darunter verstehe ich die Ermächtigung des Amtsrichters, die Privatklage durch unanfechtbaren Beschluß zurückzuweisen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind und auch kein berechtigtes Interesse des Privatklägers an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht. Mit Einfügung einer solchen Bestimmung als § 383 a in die StPD. würde der ganze Schlammbau der Privatklagesachen — in Preußen allein sind 1929 24 000 Urteile in Privatklagesachen erlassen — weggespült. Die dem Staat dadurch erwachsenden Ersparnisse, auch an zu erstattenden Armenrechtsgebühren (Art. I § 2 Gef. v. 20. Dez. 1928), liegen auf der Hand.

Andere Ersparnisvorschläge, die man in bezug auf die Strafjustiz gemacht hat, lassen sich nicht von heute auf morgen verwirklichen. Aber darüber habe ich keinen Zweifel, daß Prozeßzeitmaße, wie sie der Darmat- und Frenzelprozeß aufgewiesen haben, untragbar sind, und zwar nicht nur für den Fiskus.

V. Ist es ein Wunder, daß eine „Justizreform“ keine ist, die nach dem ausdrücklichen Bekenntnis des Reichsjustizministers in der Reichstagsitzung v. 15. Mai 1930¹²⁾ nicht im Reichsjustizministerium, sondern im preussischen Finanzministerium erdacht ist? Und entspricht es nicht ganz der Kräfteverteilung im neuen Deutschen Reich, daß diese „Justizreform“ — wie schon der Abgeordnete Ehlermann in derselben Reichstagsitzung festgestellt hat¹³⁾ — ausgesprochen mittelstandsfeindlich ist, indem sie den Mittelstand in bezug auf den Rechtsschutz schlechter stellt als die Arbeiterschaft, und indem sie — wie er noch hätte hinzufügen können — die Anwaltschaft zugunsten der Rechtskonsulenten entrechtet? Aber diese Feststellungen werden nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben und an die ich am Eingang dieses Aufsatzes erinnert habe, allenfalls hindern, daß die Vorlage Gesetz, sicher nicht, daß sie Verordnung wird. Wir gleiten unaufhaltsam weiter auf der schiefen Ebene, die wir 1924 betreten haben¹⁴⁾. Die Zerlegung des Rechtsstaats nimmt ihren Fortgang.

d) Wirtschaft.

Der Gesetzentwurf und die Landwirtschaft.

Von Rechtsanwalt Ernst Böttger, Berlin.

I. Wirtschaftskrisis.

In seinem Vorwort zum Entwurf des Aktiengesetzes schrieb Schlegelberger (ZB. 1930, 2617): „Gewiß ist es richtig, daß wir uns wirtschaftlich und sozial gesehen noch in der Zeit des Überganges befinden, und ich selbst habe mit Ernst davor gewarnt, durch eine verfrühte Gesetzgebung unfertiges Leben zu versteinern.“

Wirtschaftlich befindet sich der Bauernstand in einem im Vergleich zum letzten Jahrzehnt noch nicht erreichten Stadium tiefster Depression. Ein Hinweis auf das Döhlstadium ist die von Monat zu Monat ansteigende Zahl der Zwangsversteigerungen, denen der Vollstreckungsschutz begegnen will, genügt an dieser Stelle. Mit dem Zusammenbruch eines jeden Wirtschaftsbetriebes wird nicht allein die Familie des Besitzers mit diesem erwerbslos und fällt meist der öffentlichen Fürsorge zur Last; auch ein großer Teil der Landarbeiter muß die Stelle verlassen, da ein befristetes Gut unter einem neuen Bewirtschafter die sozialen Lasten soweit wie möglich durch Ersparnis an Arbeitskräften und deren Ersatz durch Mechanisierung des Betriebes herabdrücken muß. So werden, sozial betrachtet, durch die Wirtschaftskrisis in der Landwirtschaft Arbeitgeber wie Arbeitnehmer in die Reihen der Erwerbslosen getrieben, denen der Staat keine Unterstützung gewähren muß. Dabei ist von der Arbeitsunterstützung die Landwirtschaft ausgenommen.

Und in diese Zeit des Überganges, wie Schlegelberger mit Recht betont, fällt die geplante Novelle über die Erhöhung der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte von 500 auf 1000 RM!

Gibt es eine treffendere Charakteristik für diesen Versuch, den durch das MietSchSondG., die PachtSchD., das ArbGG., die Übertragung der Wildschäden durch die Länder (Preußen vgl. DVB. 43, 297; 67, 362) auf die Verwaltungsbehörden, bereits stark verkümmerten Baum des § 23 GVG. mit einem neu aufgepfropften Reiz wieder zum Leben zu erwecken, anstatt diesen Versuch bis zu einer grundlegenden Reform des GVG. und der ZPD. für eine — wirtschaftlich und sozial günstigere Zeit zurückzustellen, als das Wort Schlegelbergers an gleicher Stelle: „Ich habe mit Ernst davor gewarnt, durch eine verfrühte Gesetzgebung unfertiges Leben zu versteinern?“ —

Vom Standpunkt der Landwirtschaft aus, der ich als Anwalt in mehr als zwanzigjähriger Praxis gebietet habe, will ich den Gesetzentwurf beleuchten; dem kann ich am besten nur in der Weise gerecht werden, daß ich die Wirkungen der Zuständigkeitserhöhung auf die Rechtsprechung an einem der wichtigsten Zweige des Landwirtschaftsrechtes, dem Genossenschaftsrechte, ausführlich untersuche und andere Rechtsmaterien nur streife.

II. Der Einfluß

der Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze auf die Genossenschaftsrechtsprechung.

Wir haben im Reich rund 80 000 Genossenschaften aufzuweisen, wovon allein annähernd 50 000 — genaue Ziffern stehen mir augenblicklich nicht zur Verfügung — im Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. vereinigt sind. Eine größere Anzahl ländlicher Genossenschaften wurde unter der Wirtschaftskrisis, welche die Zahlungsfähigkeit ihrer Genossen untergrub, notleidend und verfiel der Liquidation, in einigen Fällen wurde sogar das Konkursverfahren durchgeführt.

In einem zu einem sehr bekannten mittelgroßen Landgericht gehörigen Kreise liquidierte die Genossenschaft. Im Liquidationsstadium beschloß die Generalversammlung, die vorher auf 140 M bemessenen Geschäftsanteile um je 100 M zu erhöhen. Die Genossenschaft forderte von den Genossen Schadenersatz wegen der Nichtzahlung der Geschäftsanteile, zu deren Übernahme sie sühungsgemäß verpflichtet waren, da für je 25 Morgen Grundfläche ein Geschäftsanteil zu zeichnen war. Der Streitwert in diesen etwa 180 Prozessen lag meistens zwischen 500 und 1000 M; in wenigen Fällen über 1000 M oder unter 500 M. Der Entscheidung des Landgerichts wäre bei einer Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze auf 1000 M eine ausschlaggebende Bedeutung beizulegen gewesen. Das Urteil sprach der Genossenschaft den Ersatz des Verzugschadens durch die Genossen zu, da sie vor Eintritt der Liquidation auf die Einzahlung der Geschäftsanteile verklagt worden waren, die Klage selbst vor dem Liquidationsbeschluß der Generalversammlung gestellt war. Die Höhe des Schadens wurde gleichgestellt mit der Höhe der von den Genossen geschuldeten Geschäftsanteile, da ohne den Zahlungsverzug die Genossenschaft die Geschäftsanteile für ihre Wirtschaft zur Verfügung gehabt hätte. Die Begründung schloß mit dem Satz:

„Da die Übernahme neuer Geschäftsanteile nach Eintritt der Liquidation nicht mehr möglich ist, so kann nur eine Gelbenisshädigung stattfinden.“

Diese Landgerichtsurteile waren bindend für das Amtsgericht; sie gelangten zur Aufhebung durch verschiedene Senate des zuständigen Oberlandesgerichts, denen entsprechend den Buchstaben der Genossen als Berufungskläger die Prozesse zugewiesen wurden. Ein einziger Senat schloß sich der Urteilsbegründung, im Widerspruch zu einem ROUrt. vom 5. Juli 1929 (II 627/28) i. S. dieser Genossenschaft, an. Um künftig eine Vereinheitlichung der für die Landwirtschaft so wichtigen Genossenschaftsrechtsprechung für diese Provinz zu erzielen, wurde dort ein Genossenschaftssenat gebildet.

Was lehrt uns ein derartiger — sicherlich nicht vereinzelter — Fall? —

1. Die Oberlandesgerichte haben bei der gegenwärtigen Zuständigkeitsgrenze von 500 M in Genossenschaftsprozessen die Möglichkeit, widersprechende Urteile der Landgerichte ihres Bezirkes in eine einheitliche Spruchbahn zu lenken. Dadurch wird vermieden, daß 20 Genossen zu Unrecht ver-

¹²⁾ ZB. 1930, 2105.

¹³⁾ ZB. 1930, 2109.

¹⁴⁾ Vgl. meinen Aufsatz „Gesetzesdämmerung“: ZB. 1924, 245.

urteilt und 160 Genossen von der Beitragsverpflichtung freigestellt werden. Ein solcher Vorgang untergräbt — wie es in dem oben erwähnten Kreise tatsächlich der Fall ist — das Vertrauen zur genossenschaftsrechtlichen Rechtsprechung. Er unterbindet gleichzeitig jeden Versuch zu einer genossenschaftlichen Neugründung. Nun könnte eingewendet werden, daß alle Objekte unter 500 M in der Landgerichtsinstantz schon heute enden und damit divergierende Entscheidungen gegenüber den Prozessen, die an das Oberlandesgericht als Berufungsinstantz gelangen, auch heute möglich sind, so daß die Heraussetzung der Zuständigkeitsgrenze ohne Einfluß wäre. — Dieser Einwand ist verfehlt aus wirtschaftlichen Erwägungen: Es ist den Genossen möglich, mit der in Liquidation stehenden Genossenschaft zu vereinbaren, daß ihre am Amtsgericht anstehenden Prozeßsachen unter 500 M bis zu einer Entscheidung des Oberlandesgerichts in einem Landgerichtsprozeß der Genossenschaft ausgesetzt werden. Dies geschieht ständig in der Praxis, da vor allem der Aufsichtsrat unter dem Einfluß des Revisionsverbandes bestrebt ist, den Genossen wenig Prozeßkosten zu machen, um eine Neugründung mit denselben Genossen in wirtschaftlich günstigerer Zeit in die Wege leiten zu können.

Die Liquidatoren können auch bei Objekten bis 500 M, ohne ihre Pflicht, die Liquidation zu beschleunigen, zu verleihen, in eine Aussetzung des Amtsgerichtsprozesses bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines erstinstanzlichen Landgerichtsprozesses durch das Oberlandesgericht willigen, während bei einem Objekt zwischen 500 und 1000 M diese Aussetzung zu Schwierigkeiten führt. Es ist ein Unterschied, ob die Liquidatoren durch die Aussetzung von 100 Genossenschaftsprozessen 400 000 M einfrieren lassen oder 800 000 bis 1 000 000 M. —

2. Die Liquidatoren müssen sich schlüssig werden, ob sie den Prozeß durchführen oder nicht. Heute machen sie ihren Entschluß abhängig von der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts des Sitzes der Genossenschaft. Hat dieses bisher die Streitfrage nicht entschieden, wurden einige Probeprozesse durchgeführt, um die Stellungnahme des Oberlandesgerichts kennenzulernen. Künftig ist man bei den Streitobjekten bis 1000 M auf die Landgerichte als maßgebende Instanz angewiesen. Erhöht man künstlich das Objekt auf mehr als 1000 M, so ist es fraglich, ob das Landgericht, dem die Mehrzahl der Prozesse zufällt, sich an die Probeentscheidung der höheren Instanz bindet. Haben wir doch auch in Schwarzkaufprozessen von dem Kammergericht rechtskräftige Entscheidungen erhalten, die von der Reichsgerichtsjudikatur abgingen.

3. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte finden wir in unseren Fachzeitschriften und in Oberlandesgerichtsentscheidungen abgedruckt. Den Landgerichtsentscheidungen kann nur ausnahmsweise diese Publizität zugestanden werden. Es ist bei dem ständigen Wechsel der Besitzer, die nicht selten aus juristisch qualifizierten, genossenschaftswirtschaftlich aber unerfahrenen Assessoren bestehen, dem Kammerpräsidenten am Kammergericht, besonders im Spezialsenat, auf eine konstante Rechtsprechung hinzuwirken und sie im Interesse der Rechtssicherheit zu gewährleisten!

4. Die Oberlandesgerichte des Reiches können regelmäßig ihre Entscheidungen in einer neuen Frage, soweit sie das Reichsgericht noch nicht entschied, gegeneinander abwägen und damit eine genossenschaftliche Rechtssicherheit schaffen. Fällt aber die Mehrzahl der letztinstanzlichen Urteile künftig an das Landgericht, so kann der Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften künftig eine Bibliothek sich widersprechender Entscheidungen der Landgerichte anlegen und vor jedem neuen Prozeß erst einmal untersuchen lassen, ob die zuständige Zivilkammer noch in der alten Besetzung des letztergangenen Urteils entscheiden wird. — Rechtsunsicherheit, die sich nicht mehr, wie jetzt durch Bindung eines Genossenschaftssenates, aus der Welt schaffen läßt und Verschärfung der Vertrauenskrise gegenüber den Gerichten und dem Richterstande, ohne daß ihn die geringste Schuld trifft!

5. Das Genossenschaftsrecht ist, obwohl die ersten Genossenschaftsgründungen über 70 Jahre zurückliegen, noch ein Feld, das bei tiefstehender Bearbeitung durch wissenschaftliche auf langjährige Erfahrung gestützte Praktiker, wie wir sie

an den Oberlandesgerichten und am Reichsgericht besitzen, viele Früchte tragen wird. Ich brauche z. B. nur auf die kürzlich in JW. 1930, 2760 erörterte Auslegung des § 111 Abj. 2 GenG. hinzuweisen. Von den Mitgliedern der Landgerichte können wir diese Art der wissenschaftlichen Arbeit einfach nicht verlangen, schon deshalb, weil die Landgerichtsbibliotheken der Provinzen, abgesehen von den Gesetzestexten und Kommentaren aus der früheren Zeit weder Zeitschriften noch neue Spezialliteratur aufzuweisen haben. Soll man einem Richter oder Gerichtsassessor zumuten, die teureren Kommentare und Zeitschriften auf eigene Kosten anzuschaffen? Das ist bei den äußerst bescheidenen Gehaltsbezügen, die im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Arbeitslast stehen, einfach nicht möglich. Der Landrichter in der Provinz, in welcher die Mehrzahl der Genossenschaften ihren Sitz haben, kann nicht den neuesten Stand der Wissenschaft kennen und werden von den Anwälten Entscheidungen vorgetragen, Literaturnachweise gegeben, kann er deren Bedeutung für den ihm zur Entscheidung vorliegenden Fall nicht nachprüfen. Oder soll er auf eigene Kosten zur nächsten Universitäts- oder Oberlandesgerichtsbibliothek fahren, um daselbst die Literatur in Geschäftsstunden einzusehen, die ihn seiner Richtertätigkeit entziehen? — Auch die Genossenschaftsblätter kann er auf eigene Kosten nicht halten und der Staat bezahlt sie nicht.

6. Meist sind es die Kleinbetriebe, die genossenschaftlich zusammengeschlossen werden. Durfte man in der Vorkriegszeit ihr Jahreseinkommen immerhin auf 1200 M einschätzen (sie hatten damals, abgesehen von den geringeren Steuern und den ganz unbedeutenden Soziallasten, 3—4% Hypothekenzinsen zu bezahlen), so ist das Einkommen heute auf höchstens 700 M festzusetzen. Ein sehr großer Teil der bäuerlichen Bevölkerung muß aber überhaupt einkommensteuerfrei gestellt werden, da die Grundvermögenssteuer mit den Gemeindesteuern und den Erträgen der Wirtschaft aufzuehen.

Ein jeder Prozeß mit einer Genossenschaft bedeutet daher ein Risiko, das nur nach sorgfältigster Rechtsberatung übernommen werden kann. Der Prozeßverlust bedeutet sehr oft wirtschaftlichen Zusammenbruch.

Und da will man die Rechtsberatung des kleinen Landwirtes und des Landarbeiters, der sich gleichfalls der Genossenschaft bedient, durch eine Verschlechterung der Rechtspflege gefährden? — Wie kann noch ein gewissenhafter Richter sich auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes oder Reichsgerichtes stützen, wenn er mit einer Zufallsmajorität am Landgericht rechnen muß, die über das Schicksal des Genossenschaftsprozesses, oft ohne Kenntnis der Rechtsprechung der höheren Gerichte endgültig entscheidet?

Was ein Vollstreckungsschutz von beschränkter Dauer oder der Beihilfeseind zum Aufbau des Wirtschaftsbetriebes beiträgt, vernichtet ein Genossenschaftsurteil eines Amtsgerichtes, das nach dem Stande unserer oberstgerichtlichen Rechtsprechung ein Fehlurteil ist!

7. Das Schicksal des Genossenschaftsprozesses ist aber erst in letzter Instanz in die Hand des Landgerichts gelegt. Die Vorentscheidung trifft der Amtsrichter. Liegen hier die Möglichkeiten für die Beschaffung der Fachliteratur nicht noch schlimmer? Gibt es ein Amtsgericht in der Provinz, das einen höheren Zuschuß als 100 M im Jahr für Bibliothekszwecke erhält? — Und wie steht es mit der genossenschaftlichen Spezialausbildung des Richters? — Hat er überhaupt, wenn er sich eine solche Ausbildung aneignen möchte, die Zeit dazu? — Und ist er ein so tüchtiger Richter, dem die Fortbildung in der Wissenschaft über alles geht, dann drängt es ihn in die Stadt, oder der Landgerichtspräsident wird auf ihn aufmerksam, man zieht ihn zu Sonderausbildungskursen heran, und er, die geistige Stütze des Amtsgerichtes, der wirklich den Anforderungen des Genossenschaftsprozesses gerecht werden konnte, wird abberufen an das Landgericht.

Viele Genossen sind aber gar nicht in der Lage, den am Amtsgericht infolge ungeschicklicher Behandlung verlorenen Prozeß in der Berufungsinstantz durchzuführen. Man wende nicht ein, sie könnten ja im Armenrecht klagen! — Wer prüft die Aussichten des Armenrechtsprozesses für die Berufungsinstantz? Das Landgericht, dem wir in Genossenschaftssachen nicht die Sachkunde zuerkennen können wie dem Oberlandesgericht. Und naturgemäß muß diese Vorprüfung im Armen-

rechtsverfahren über die Aussichten des Genossenschaftsprozesses oberflächlich erfolgen. Der vom Landgericht X nach Y verlegte Richter wird als Referent die Stellungnahme von X seinem Votum zugrunde legen und verwirft das Armenrechtsgesuch, obwohl Y als letzte Instanz anders als X entschieden hätte!

Ja und wie lange dauert es, bis ein Genosse als armenrechtsbedürftig anerkannt wird? — Der Landwirt hat die Substanz, heißt es. Die Bescheinigung des Finanzamtes gibt die Realsteuern an, ohne die Belastung zu berücksichtigen. In einem Fall wurde einem Landwirt bei einem völlig überschuldeten Wirtschaftsbetrieb im Werte von 80 000 M erst das Armenrecht bewilligt, als er vor der Zwangsversteigerung stand und den Offenbarungszeit geleistet hatte. Das Kammergericht traf erst auf Beschwerde die Feststellung der Armut, das Landgericht hatte sie wiederholt verneint. Dauer dieses Verfahrens fünf Monate! — In der Zeit der Krisis!

Auch diese wichtige Frage der Armenrechtsgewährung soll bei Amtsgerichtsobjekten bis 1000 M in die Macht des Landgerichtes als letzter Instanz gelegt werden auf einem Gebiete, das wissenschaftlich über seine Beurteilungskraft in den meisten Prozessfällen hinausgeht?

Ich halte schon aus diesen Erwägungen heraus die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze für die Landwirtschaft untragbar. Der wirtschaftlich Schwache ist den meisten Prozeßgefahren ausgesetzt und man soll, wie der berühmte Göttinger Univ.-Prof. Erich Meyer in einer nachgelassenen Schrift „Vom Werden und Wesen des ärztlichen Berufes“ sagt, Wunden heilen. Jedoch sei „Wunden sind nicht Wunden heilen. Wo Narben bleiben, da ist keine Heilung, weder im Körper, noch in der Seele!“

Wie der Arzt zum Kranken, steht der Richter zum wirtschaftlich Schwachen. Beide sind von dem Wollen befeelt, zu helfen; aber die Hilfe zu bringen, geht oft über ihre Kraft. — So würde die Versperrung des Weges zum Oberlandesgericht dem kranken Bauern den Leidensweg abkürzen, der Wirtschaftstod ereilt ihn früher. Aber das wäre keine Heilung, wie jedes neue Gesetz sie bringen soll, wenn es Daseinsberechtigung beansprucht.

III. Enteignungsentschädigung und Ausbeuteverträge.

Was hier für das Genossenschaftsrecht ausgeführt ist, gilt in ähnlicher Weise für die, falls der Entwurf Gesetz wird, dem Oberlandesgericht entzogenen Enteignungsentschädigungen (Art. 153 II RVerf. i. S. mit den Enteignungsgesetzen der Länder. Auch sie werden infolge des Rückganges des Bodenwertes von 250—300 M auf 100—150 M die Grenze von 1000 M selten überschreiten. Die bei der Beurteilung der Schadenshöhe erforderliche landwirtschaftliche Sachkunde fehlt aber sehr oft den jungen Richtern des Landgerichtes. Wie oft ist außerdem jetzt z. B. das Kammergericht genötigt, umfangreiche Beweiserhebungen in landwirtschaftlichen Prozessen, die das Landgericht vorzunehmen hatte, nachzuholen. Das spricht für die Überlastung der Landgerichte und für die aus den früher dargelegten Gründen geschaffene Unmöglichkeit, den Stoff von vornherein der höchstgerichtlichen Rechtsprechung anzupassen und die Beweisaufnahme auf dieselbe einzustellen.

Große Bedeutung haben ferner die Ausbeuteverträge, die individuell bald als Pachtverträge eines Kiez- oder Lehmausbeute recht es, bald als reine Pachtverträge oder gar Kaufverträge (SeuffArch. 62, 130; RW. 56, 83) behandelt werden müssen. Das Objekt bei diesen Prozessen liegt auch in den meisten Fällen unter 1000 M, da Einzelleistungen wie etwa Gespangelger oder die Beteiligungsquote an der Ausbeute in Gestalt von Waggongeldern (1 M pro abgefahrene Tonne) für kürzere Zeiträume durch den Grundeigentümer eingeklagt werden. Auch für diese Prozesse geht die Oberlandesgerichtsinstanz verloren und damit eine konstante Rechtsprechung für den Oberlandesgerichtsbezirk!

Diese Beispiele sind wahllos herausgegriffen, sie könnten noch durch große landesrechtliche Spezialkenntnisse voraussetzende Besitzförderungsprozesse und Herausgabeansprüche aus dem Schlesienschen und Kurmärkischen Dorfaußenrecht oder dem Schulunterhaltungsgefes (z. B. § 4 VolkSchG.) und andere landesrechtliche Materien ergänzt werden, die eine Klärung

vornehmlich der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte verdanken und durch die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze dessen Spruchpraxis entzogen werden.

Die Erhöhung der Amtsgerichtscompetenz auf 1000 Mark und ihre Auswirkung auf den gewerblichen Rechtsschutz.

Von Patentanwalt Dr. A. Mestern, Berlin,
Vorsitzender des Verbandes deutscher Patentanwälte.

Wenn, wie in Aussicht genommen, die Amtsgerichtscompetenz auf 1000 RM erhöht werden wird, so wird dies auch für den gewerblichen Rechtsschutz nicht ohne Bedeutung sein.

Bekanntlich ist bei vielen Gebrauchsmuster- und Warenzeichenverletzungsprozessen, seltener bei Patentprozessen, der Streitwert geringer als 1000 RM. Es würde ein großer Prozentsatz derartiger Prozesse, namentlich in der Provinz, vor die verschiedensten Amtsgerichte kommen, was sicherlich unerwünscht sein würde, da nicht angenommen werden kann, daß es allen Einzelrichtern möglich sein wird, sich mit der schwierigen Materie des gewerblichen Rechtsschutzes vertraut zu machen. Dies würde wieder zur Folge haben, daß, wie in den Frühzeiten des Patentwesens, die Rechtsprechung im wesentlichen in die Hände des gerichtlichen Sachverständigen gelegt würde, ein Zustand, der zur Zeit so glücklich überwunden ist, daß sich z. B. die 16. Zivilkammer des Landgerichts I Berlin in der Lage sieht, den größeren Teil ihrer Urteile aus eigener Sachkenntnis ohne Hinzuziehung eines gerichtlichen Sachverständigen zu fällen. Zum mindesten würden in den meisten derartigen Fällen von neuem die Grundzüge der Rechtsprechung erörtert werden müssen. Es würde hierdurch ein erheblicher Leerlauf entstehen, die zur Zeit glücklicherweise in bedeutendem Umfang gewährleistete Einheitlichkeit der Rechtsprechung würde gefährdet werden, und es würde eine Rechtsunsicherheit in katastrophalem Ausmaße eintreten.

Diesen Gedankengängen hat ja auch der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz v. 25. April 1929 (RTDruckf. 1928, Nr. 987) Rechnung getragen, indem er in § 46 des Entwurfes zum PatG. bzw. in § 31 des Entwurfes zum WbG. bestimmt:

„Die Landesjustizverwaltungen können für den Bezirk mehrerer Landgerichte oder Teile von ihnen ein Landgericht als Gericht für Patentstreitigkeiten bezeichnen. Es ist zuständig für alle vor die Landgerichte des Bezirks gehörenden Klagen. . .“

Und weiter in § 13 des Gebrauchsmustergezetentwurfes:

„Das Gericht für Patentstreitigkeiten (§ 46 PatG.) ist zuständig für alle vor die Landgerichte seines Bezirks gehörenden Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird.“

Wenn nun auch die Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes in zweiter Instanz in Zukunft vor diese Patentkammern an Landgerichten kommen sollten, so kann zwar hier manches wieder gutgemacht werden; es ist aber ein unbefriedigender Zustand, daß überhaupt etwas wieder gutgemacht werden muß, und noch unbefriedigender ist es, daß die Patentkammern an den Landgerichten als höchste Instanz in wichtigen Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes fungieren sollen.

e) Organisationen.

Deutscher Anwaltverein: JW. 1930, 3457/3468.

Preussischer Richterverein.

(Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf über Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege.)

Der Preussische Richterverein hat seit Jahren die Notwendigkeit einer grundlegenden Justizreform betont. Er lehnt aber nach wie vor eine lediglich vom fiskalischen Standpunkte

diktierter „Reform“ ab. Schon im Frühjahr sind, wie aus allen Kreisen der Juristen, auch von uns schwerste Bedenken gegen die damalige Regierungsvorlage vorgetragen. Trotzdem hat der neue Entwurf einen großen Teil der damals vom Reichstage einmütig abgelehnten Vorschläge wieder aufgegriffen. Nicht wieder aufgenommen ist zwar der frühere Plan, die Kollegialgerichtsbarkeit bei den Landgerichten bei Objekten unter 6000 *R.M.* dadurch zu zerstören, daß für derartige Prozesse der Einzelrichter des Landgerichts zuständig werden soll. Ebenso hat man den früheren Vorschlag, die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nebst dem Konkurs- und Vergleichsverfahren für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zur Erledigung zuzuweisen, in der wohlverdienten Versenkung ruhen lassen.

Der neue Entwurf will aber, wie der frühere, die Möglichkeit schaffen, die Rechtshilfeersuchen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen ganz oder zum Teil zur Erledigung zu überweisen. Diese Anordnung soll jetzt auch zulässig sein, wenn die Amtsgerichte nicht im Bezirke desselben Landgerichts gelegen sind. Eine derartige Bestimmung kann nur für die Großstädte empfohlen werden, in denen es mehrere Amtsgerichte gibt. Im übrigen würde sie einem Grundsatz der Rationalisierung, wonach dem zur Ersparung von Zeit, Kraft, Material und Geld sämtliche untereinander in Wechselwirkung stehenden Geschäfte bei einer Behörde zu vereinigen sind, widersprechen. Durch eine Verteilung der Behörden würde die Bevölkerung mit unnötigem Aufwand von Zeit, Kraft und Geld belastet, diese aber der Wirtschaft entzogen. Das Publikum der kleineren Gerichte hat auch mit Recht stets großen Wert darauf gelegt, jeite sämtlichen gerichtlichen Angelegenheiten an demselben Gericht zu erledigen. Gerade bei Rechtshilfeersuchen handelt es sich aber stets um gerichtliche Termine, zu denen das persönliche Erscheinen von Parteien, Zeugen und sonstigen Auskunftspersonen an Gerichtsstellen nötig, und bei denen eine Vertretung nicht möglich ist. Jegendwelche nennenswerten Ersparnisse wird dieser Vorschlag sicher nicht bringen.

Nicht energisch genug kann darauf hingewiesen werden, daß die beabsichtigte Veragung der Berufungsmöglichkeit bei Objekten unter 100 *R.M.* die Wirkung einer asozialen Maßnahme nachteiligster Art haben würde. Verstärkt wird diese Wirkung noch dadurch, daß bis zu demselben Betrage das an keinerlei Prozessvorschriften gebundene sogenannte Schiedsverfahren für zulässig erklärt werden soll. Ein Betrag von 50—100 *R.M.* ist heute schon eine bedeutsame Summe. Sehr leicht könnte bei einem großen Teile der Bevölkerung der Glaube erweckt werden, daß er zu seinem Rechte nicht kommen könne. Man bedenke nur, daß die meisten Menschen in Deutschland ein Wochen Einkommen von noch unter 50 *R.M.* haben. Die Erhöhung der Berufungssumme wäre geeignet,

eine neue Vertrauenskrise heraufzubeschwören. Insbesondere muß die Rechtseinheit leiden, wenn z. B. an einem Amtsgerichte mit mehreren Prozeßrichtern in derselben Rechtsfrage voneinander abweichende Entscheidungen ergehen und keine einheitliche Rechtsprechung durch die Berufungsinstanz herbeigeführt werden kann. Sollte trotz dieser Bedenken eine Erhöhung der Berufungsgrenze nicht vermieden werden können, so muß auf jeden Fall der Richter das Recht haben, jede Sache für berufungsfähig zu erklären. Empfehlenswert würde auch die Einführung eines Publikationsterminzwanges bei nicht berufungsfähigen Sachen sein, wie er während der Inflationszeit bestanden und sich bewährt hat. Würde der Entwurf Gesetz, so würde er eine das ganze Volk treffende Verschlechterung der Rechtspflege mit sich bringen, die auch aus dem Gesichtspunkte einer notwendigen Sparpolitik schon mit Rücksicht auf die höchstens nur in ganz geringem Umfange sich ergebende Möglichkeit von Ersparnissen nicht verantwortet werden kann.

Wenn dieselben schweren Bedenken nach Ansicht des Preussischen Richtervereins vielleicht nicht gegenüber den übrigen Vorschlägen des Entwurfes bestehen, so muß doch auch hier grundsätzlich von unserer Einstellung zur Justizreform aus es für wenig glücklich bezeichnet werden, daß man an Stelle der notwendigen großzügigen Reform einzelne Punkte herausgreift. Die vorgesehene Heraussetzung der Beschwerdesumme und die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte würde vielleicht keine Verschlechterung der Rechtspflege, keinesfalls aber eine Verbesserung bedeuten. Unter keinen Umständen darf aber die Zuständigkeitsgrenze für die Amtsgerichte den im Entwurf vorgesehenen Betrag von 1000 *R.M.* überschreiten. Dafür, daß schließlich diese Maßnahmen eine nennenswerte Ersparnis aufbringen würden, sind die bisherigen Erörterungen den Beweis schuldig geblieben.

Vom Gesichtspunkte der Notwendigkeit durchgreifender Sparmaßnahmen aus erscheinen noch die im Entwurf enthaltenen Vorschläge einer 10%igen Kürzung der Armenanwaltsgebühren und die Bestimmung eines festen Betrages von 25 *R.M.* für den Erstattungsanspruch in Ehefällen an Stelle der vollen Gebühr am unbedenklichsten. Auch der Deutsche Anwaltverein hat sich übrigens auf der kürzlich in München abgehaltenen Tagung prinzipiell mit diesen Vorschlägen abgefunden. Bezeichnend ist, daß bei zahlreichen Gerichten die Justizverwaltung zur Zeit für die Gebühren in Armensachen mehr Ausgaben zu leisten hat als für die Gehälter der Richter. Zweckmäßig wäre es gewesen, wenn über die Vorschläge des Entwurfes hinaus noch Bestimmungen getroffen wären, die eine schärfere Nachprüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts gewährleisten würden.

Neue Schriften zum Anwaltsrecht.

Von Rechtsanwalt Dr. Erik Holzinger, Nürnberg.

Ein neuer schwerer Schicksalsschlag droht der Anwaltschaft. Nachdem es im Frühjahr noch einmal gelungen ist, eine „Sparreform“ abzuwenden, die sich unheilvoll für das gesamte deutsche Rechtsleben auswirken würde, sind im Spätherbst abermals Kräfte am Werk unter dem Zeichen der Finanzkrise Hand an den Zivilprozeß zu legen und den Lebensnerv des Anwaltstandes zu durchschneiden. Der deutsche Rechtsanwalt ist es gewohnt, Opfer für die Allgemeinheit zu bringen; immer weitere Belastungsproben müssen aber schließlich zu seinem materiellen und ideellen Zusammenbruch führen. Noch ist es Zeit!

In dieser ersten Situation gewinnen drei kürzlich in der Druckschriftenreihe des Deutschen Anwaltvereins erschienene Publikationen erhöhte Aktualität. Ihrer Betrachtung gelten die nachstehenden Ausführungen. Sie lassen sich ungeachtet der verschiedenartigen Entstehung und der verschiedenartigen Methode ihrer Verfasser auf den Grundriß „Anwaltsnot“ zurückführen.

I. Die eine Arbeit, es ist die Druckschrift Nr. 30 von Magnus, „Die Notlage der Anwaltschaft“, ist hervorgerufen aus einem im Berliner Anwaltverein im März 1928 gehaltenen und demnächst vom juristischen Verband deutscher Rechtsanwälte veröffentlichten Vortrage (vgl. Sprechung von Levin, Braunschweig: ZW. 1928, 1843). Sie ist aber jetzt gegen früher erweitert, indem auch die standespolitische Entwicklung der letzten Jahre sorgfältig berücksichtigt ist. Geblieben ist noch immer der Rahmen des Vortrags, nicht zum Nachteil der Studie: Denn es gibt Dinge, für die das lebendige gesprochene Wort sich besser eignet als die wissenschaftliche Monographie, und zu ihnen gehört der Nachweis all der Fährnisse, mit welchen der Anwaltstand heute zu kämpfen hat. Es sind erschütternde Bilder, welche der über die Wirklichkeit anwaltschaftlichen Lebens ausgezeichnet unterrichtete Verfasser malt, Bilder, die eindringlicher als alle Statistiken zeigen, wie weit die Verelendung bereits fortgeschritten ist. Wir hören von den vielen, die

keinerlei Möglichkeit auskömmlicher Beschäftigung besitzen, die das Arbeitsamt und die Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Rechtsanwaltschaft in Anspruch nehmen, die nicht in der Lage sind, ihren wichtigsten privatrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Wir hören von den trostlosen Berichten der Vorstände der örtlichen Organisationen, von den verzweifelnden Briefen aus Stadt und Land, von der zunehmenden sozialen Gärung innerhalb des ganzen — in eigenen Belangen sonst so konservativ fühlenden — Standes.

An der Spitze der Ursachen, aus welchen Magnus alle jene Erscheinungen herzuleiten sucht, steht — die Überfüllung. Allein dieses Faktum wird keineswegs als ein nur der Anwaltschaft eigenes betrachtet. Nachdrücklich wird immer wieder der Zusammenhang zwischen ihm und der allgemeinen Überbevölkerung betont; es wird darauf verwiesen, daß in ähnlichem Sinn, wie die deutsche Wirtschaftskrise nur ein Teil der größeren Weltwirtschaftskrise ist, auch der Ruf des Florentiner Anwalts Calamandrei „Troppi avvocati“ durch alle Lande, nicht nur durch unser Vaterland geht. Freilich leidet Deutschland infolge seiner durch den verlorenen Krieg herbeigeführten sozialen Umschichtung auch unter dem Weltübel der zu vielen Advokaten am heftigsten; anderwärts hat die heranwachsende Generation denn doch größere Betätigungsmöglichkeit als die Jugend eines Volkes, das auf verkleinertem Raume lebend auf Jahrzehnte hinaus die schwersten wirtschaftlichen Lasten zu tragen hat.

In der Beurteilung der Zulassungsbeschränkungen ist Magnus trotz der beiden Abgeordnetenversammlungen von Frankfurt und Leipzig bemerkenswert vorsichtig. Obwohl er, wie wir wissen, ein grundsätzlicher Gegner jeder Durchbrechung des Prinzips der freien Advokatur ist, vermeidet er es, die heikle Angelegenheit vom Standpunkt einer Doktrin zu betrachten. Er stemmt sich nicht gegen die Entwicklung, mag diese auch in der Richtung einer Referendarsperre liegen. Darin ist er wahrhaft vorbildlich: Auch die alte Tradition hindert ihn nicht, sich in Fragen der Standespolitik jene für alle Politik so notwendige Elastizität zu reservieren, die den echten Führer kennzeichnet. Er ist — wie besonders seine Stellung zur Fachanwaltschaft verriet — so sehr von „Verantwortungsethik“ erfüllt, daß er auch frühere Überzeugungen bereitwillig modifiziert, wenn die veränderten Verhältnisse es gebieten; ja er bekennt sich ausdrücklich dazu, daß es keine Fragen gibt, die nicht immer wieder neu durchdacht werden müssen. So ist die Schrift ein bereites Dokument für die Wichtigkeit des Gedankens, daß gerade das anwaltschaftliche Ständerecht als „ein Stück sozialer Lebensordnung“ (vgl. Kumpfs, Anwalt und Anwaltsstand, Druckschriften des DAV. Nr. 8 S. 32) mehr noch denn irgendein sonstiges Rechtsgebiet „dynamisch“, in stetiger Bewegung begriffen ist, und daß es Sünde wider den Geist dieses Rechtes wäre, wollte man flutendes Leben starr gemordenen Begriffen opfern. Mit solcher Auffassung verträgt es sich aber durchaus, wenn gewisse den Stand konstituierende und rechtfertigende Grundideen festgehalten werden: Eine Idee verliert nicht an Kraft und Erhabenheit, wenn sie in einer mehr zeitgemäßen Form Verwirklichung sucht!

Es entspricht der praktisch-politischen Haltung des Verfassers, wenn er der so häufig hervortretenden Neigung, als könne das ganze Weh und Ach der Anwaltschaft nur aus einem Punkte kuriert werden, den Kampf ansagt und nur ein „vielfältiges, weitverzweigtes System ineinandergreifender Mittel“ gelten lassen will. Gewiß ist damit nicht die Notwendigkeit gelehnt, ein einzelnes Problem — so auch die Zulassungsbeschränkungen — isoliert zu betrachten und wissenschaftlich zu durchdringen. Aber die politische Führung des Standes darf sich nicht einseitig zeigen, für sie gilt es, alle Wege zu öffnen, die ins Freie führen. Ein solcher Weg ist für Magnus — hier spricht seine eigene große Erfahrung mit — richtig geleitete Aufklärungs- und Organisationsarbeit; sie kann oft mehr leisten als der Zwang des Gesetzes. Darum steht er den Bemühungen des Reichsinnenministeriums, mit propagandistischen Mitteln zu einer Eindämmung des Zustroms zu den Universitäten und den akademischen Berufen zu gelangen, mit so starker Sympathie gegenüber. Darum auch seine Forderung unablässig beim rechtsuchenden Publikum mit Wort und Schrift für die endliche Erkenntnis zu werben, daß der Anwalt mehr ist als

nur Vertreter im Zivil- und Strafprozeß. Die Heranziehung zu Vermögensverwaltungen, zu wirtschaftsberatender Tätigkeit, zu Beratung und Vertretung in Sachen des öffentlichen Rechts — das alles muß immer wieder verlangt werden, bis sich die Überzeugung allgemein durchgesetzt hat, daß es nur einen einzigen Sachwalterstand gibt, der alle Rechtsversorgungsbedürfnisse des Volkes zu befriedigen imstande ist.

Solcher Tendenz kann aber nur dann Erfolg beschieden sein, wenn Ausbildung und Fortbildung höchste Vollendung erreichen. Was Magnus in diesem Zusammenhang an Gedanken über die „geistige Not“ eines großen Teiles der heutigen Anwälte und über die Aufgaben der Fachzeitschriften entwickelt, ist eine glänzende Apologie der Ziele, die sich die ZB. gesteckt hat, und in deren Dienst schließlich auch das Spezialistentum gestellt wird. Spezialisierung ist keine unerlaubte Werbung mehr, wenn sie nicht zu einer Verengung, sondern zur Verbreiterung und Vertiefung anwaltschaftlicher Arbeit führt. Sie ist dann in Wahrheit kein Bruch mit bewährten alten Grundsätzen, sondern eine neue Form, die dem Reklamebedürfnis der Zeit „aus anwaltschaftlich-sozialen Gründen“ ruhig konzidiert werden mag.

Es läßt sich unmöglich auch nur andeuten, was an Gedanken zu anderen wichtigen Fragen: Arbeitsgerichtsbarkeit, Schiedsgerichtswesen, Gebührenpolitik, innerer Arbeitsausgleich, Gewerbesteuer, Rationalisierung der Betriebe, in der Schrift enthalten ist. Nur ein Punkt verdient gegenwärtig besondere Hervorhebung: die Begründung der Notwendigkeit einer durch keine falschen Sparmaßnahmen gemehrten Armenrechtspflege mit dem Hinweis, daß eine Verstopfung auch dieser Einnahmequelle notwendig auf die Lage der Angestellten, ja auf alle bürgerlichen und öffentlichen Verpflichtungen des Anwalts zurückwirken muß — Konsequenzen, an welchen auch eine anwaltsfeindliche Finanz- und Wirtschaftspolitik nicht vorbeigehen kann.

Man kann sagen: Dieses „Brevier der Anwaltsnot“ wird schließlich zum Leitfaden einer praktischen Anwaltspolitik, dessen Lektüre man allen Standesgenossen nicht dringend genug empfehlen kann, noch mehr denen, die dazu berufen sind, als Gesetzgeber über Schicksal von Justiz und Anwaltschaft zu entscheiden.

II. In manchen Dingen berührt sich mit der Schrift von Magnus die als Druckschrift Nr. 25 erschienene Studie des Berliner Rechtsanwalts Kurt Ball über „Gebührenlockerung“. Sie verdankt ihre Entstehung dem bekannten Preisauschreiben des Deutschen Anwaltvereins über das Thema: „Welche durch Gesetz oder Verordnung einzuführenden Maßnahmen werden vorgeschlagen, um einer Überfüllung des Anwaltsstandes vorzubeugen?“ (ZB. 1929, 304, 552). Es ist ihr der zweite Preis verliehen worden.

Gleich Magnus faßt auch Ball die Überfüllung als Symptom einer allgemeinen volkswirtschaftlichen Situation auf. Aber er lehnt jede Zulassungsbeschränkung, auch als Heilmittel neben anderen Mitteln, grundsätzlich ab, um dann in einem zweiten Teile bei den Gebührenfragen zu landen, in welchen er — wenigstens im wesentlichen — den wunden Punkt, der kuriert werden muß, erblickt. In dieser betonten Einseitigkeit entfernt er sich zweifellos von der durch Magnus innegehaltenen Linie. Es ist eine gewisse Schwäche der Ball'schen Arbeit, daß ihre beiden Hauptteile, der positive wie der negative, nicht erschöpfend genug sind. Auf den essayistischen Charakter, der den Vorzug von Magnus' Schrift bildet, kann sich Ball nicht zu seiner Entlastung berufen, da er doch gerade eine theoretische Untersuchung über ein Einzelproblem schreiben sollte und, wie man aus seinen Vorbemerkungen schließen möchte, auch schreiben wollte.

Die vollständige Regierung der Tauglichkeit oder Durchführbarkeit von Zulassungsbeschränkungen spricht an sich weder für noch gegen den Wert der Schrift; wie bei jeder wissenschaftlichen These ist für den Kritiker nur die Begründung entscheidend. Leider kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als habe sich der Verfasser, mag er auch alles früher über seinen Gegenstand Geschriebene und Gesprochene voraussetzen, nicht immer vor Augen gehalten, daß die ganze heutige Diskussion über den Numerus doch nur die Wiederaufnahme eines jahrzehntelangen Prozesses ist. Nimmt man

beispielsweise die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Gutachten zum Würzburger Anwaltstag von 1911 und den Verhandlungsbericht jener für die Gesamtentwicklung so wichtigen Tagung in die Hand, so wird man Ball bestimmt nicht beipflichten in der Behauptung, die Sorge Carstens' vor dem Winkelkonfulententum der vor der Schwelle der Anwaltschaft stehenden Anwärter sei „der wichtigste Schritt vorwärts, der in der Frage der Zulassungsbeschränkungen seit langem getan worden ist“.

Man kann auch gegen die Methodik Balls mancherlei einwenden. Gewiß ist die Frage nach der Tauglichkeit eines Mittels im Hinblick auf einen bestimmten Zweck von dem praktischen Standespolitiker zu stellen. Aber für die theoretische Rechtfertigung eines bestimmten Standpunktes reicht der Tauglichkeitsbegriff allein nicht aus. Man kann selbstverständlich den Grundsatz von der Verbundenheit zwischen Anwaltschaft und staatlicher Rechtspflege, wenn man will, auch einmal bestreiten und, wie Ball dies — im zweiten Hauptteile — tut, ihn sogar als „Axiom“ oder als „gefährliches Schlagwort“ bezeichnen. Dann aber muß man notwendig irgendeinen anderen Wertmaßstab einführen. Damit, daß diese oder jene Maßnahme für untauglich erklärt wird, ist noch nichts Zwingendes gegen sie ausgesagt, wenn der Leser nicht weiß, nach welchen Kriterien sich denn die Tauglichkeit zu richten hat: ob nach einer gegebenen politischen Konstellation, nach dem Gehalt der Verfassung und anderer Staatsgrundgesetze, nach finanziellen oder sonstigen Gesichtspunkten. Daß Ball hier auf schwankendem Grunde steht, zeigt sich schon darin: Carstens, der Balls Meinung nach als erster das mit Weltanschauung und Ethik so stark geladene Problem rein von der Tauglichkeitsseite her betrachtet haben soll, kommt gleichwohl in wichtigen Einzelheiten zu ganz anderen Ergebnissen, als Ball, der sich als sein Fortsetzer fühlt. — Auch der Begriff der „Gegenwirkungen“, der mit einer gewissen Vorliebe verwendet wird, erweist sich bei näherer Analyse nicht als Schlüssel, der zu verborgenen Tiefen führt: Jede noch so zweckmäßige Maßnahme der Politik ruft neben erstrebten Erfolgen auch unerwünschte Reaktionen hervor; die Schwierigkeit besteht erst darin, den Erfolg hier und die Gefahr dort gegeneinander abzuwägen und die Norm zu finden für die „richtige“ Entscheidung, und wenn sie gefunden ist, nach Mitteln Umschau zu halten, die geeignet sind, die unvermeidlichen Gefahren wieder auszuschalten oder wenigstens zu verringern.

Es dürfte auch die Erinnerung Balls an die Zwangs- und Bannrechte nicht ganz glücklich sein. Abgesehen davon, daß dieses Institut rechtsgeschichtlich sich stets auf handwerkliche Tätigkeit — des Bäckers, Müllers, Brauers und verwandter Berufe — bezogen hat, nicht auf höhere geistige, „kulturwirtschaftliche“ Produktion, führt es noch zu einem anderen Mißverständnis.

Niemals nämlich hat der Staat darauf verzichtet, auch die Ausübung bestimmter freier (d. h. nicht von Beamten ausgeübter) Funktionen ausschließlich solchen Leuten anzuvertrauen, die er selbst als geeignet dafür qualifiziert hat. Man mag über die Ausdehnung des staatlichen Berechtigungswezens verschiedener Meinung sein, aber von „Privilegierung eines bestimmten Kreises“ kann hier nicht gesprochen werden. Selbst wenn also der moderne Zeitgeist, dem Ball — durchaus mit Recht — Rechnung tragen will, nicht zu sehr viel stärkeren Bindungen neigen würde als die hinter uns liegende Ära des wirtschaftlichen Liberalismus, so wäre es doch nicht richtig, das Heilmittel der Ärzte und das Verbot des Rechtsagententums als etwas völlig Undiskutierbares, völlig Zeitfremdes abzuweisen. Ebermayer, der sich intensiv mit diesen Dingen beschäftigt hat, führt in seinem trefflichen Buch „Der Arzt im Recht“ (Leipzig 1930 S. 216) wörtlich aus: „Und so wurde denn mit Einführung der RGewD. unter der Herrschaft eines mißverstandenen Liberalismus Deutschland das Danaergeschenk der Kurierfreiheit beschert. Man könnte sie fast als ein privilegium Germaniae bezeichnen, denn Deutschland steht mit ihr ziemlich allein unter den Kulturvölkern.“

Die Befürchtung, es könnten die von der Anwaltschaft ausgeschlossenen Juristen eine eigene Zunft bilden, ist gegen die geschlossene Anwaltszahl immer geltend gemacht worden; ob die gleiche Gefahr auch als Gegenwirkung einer

Referendarssperre in der Weise in Erscheinung treten würde, wie Ball sich das vorstellt, das erscheint freilich reichlich problematisch: Auch er scheint hier von „Gefühlen“ — die er doch aus seiner Studie hat verbannen wollen — ergriffen und weit fortgetragen worden zu sein, wenn er im Geiste bereits die heutigen Repetitoren als Begründer neuer juristischer Pflanzschulen walden sieht!

Der nett erzählte „Wiz“ von der Geburtenbeschränkung ist nicht neu: Schon Landsberg sprach auf dem Würzburger Anwaltstag von 1911 von dem „ägyptischen Radikalmittel: die Juristennäblein zu ertränken!“ Und schon mehr als hundert Jahre vor Ball und Landsberg hat der klassische englische Nationalökonom Robert Malthus (dessen Theorie Ball, wie seine Ausführungen S. 19 beweisen, geläufig zu sein scheint) den Satz aufgestellt, daß aus dem Mißverhältnis zwischen Bevölkerungsvermehrung und Nahrungsmittelspielraum, wenn man nicht die Ventile Pest, Hungersnot und Krieg öffnen wolle, nur der Ausweg des „moralischen Zwanges“ einer Beschränkung der Geburten herausführe. Wie gegen Malthus die Kritik eingewendet hat, er habe die Möglichkeit einer Erweiterung des Nahrungsmittelspielraums übersehen, zu der die Technik durch aus in der Lage sei, so betonen auch die Antimalthusianer in der Anwaltspolitik, man dürfe nicht über der Verkleinerung des „Divisors“ (der Zahl der Anwälte) die Vergrößerung des „Dividenden“ (des gesamten Arbeitsertrags) vergessen.

Solche Erwägungen führen ja auch Ball zu seinem positiven Hauptteil, den er bezeichnenderweise mit „Erweiterung des Arbeitsgebietes“ betitelt. Was er hier über die Stärkung der Position des Wirtschaftsrechtsanwalts sagt, ist unbedingt beifallswürdig; nur fragt sich, ob man denn zur Begründung unbedingt das „Rechtspflegeaxiom“ hat verwerten müssen. Man kann das Programm Balls sehr wohl vertreten, auch ohne daß man die Grenze zwischen der Anwaltschaft und anderen Berufen aufhebt und dafür eine neue Grenze „zwischen dem Kaufmann und dem kaufmännischen Vertreter einerseits und allen Berufen mit beratenden Funktionen andererseits“ zieht. Ball betrachtet, wie seine Unterscheidungsmerkmale zwischen „Anwalt und sonstigem Wirtschaftsberater“ zeigen, die Dinge doch nach recht äußerlichen Merkmalen. Wenn eines Tages die gesellschaftliche Tagordnung siele, wenn die Fachbezeichnung (welche ja nunmehr gestatter ist) allgemein durchgeführt, die Ständesreflexe in Übung wäre und es dem Anwalt auch noch frei stünde, sich etwa mit einem Treuhänder zu lieren, dann hätten wir nach Ball überhaupt keine Anwaltschaft mehr: Rechtsagenten, Treuhänder, nichtanwaltsliche Syndizi wären mit den Rechtsanwältinnen zusammen eine einzige Klasse der „Wirtschaftsberater“. Irgendeine besondere kulturelle Mission, die ihn vor den anderen „Beratern“ auszeichnet, scheint Ball dem Rechtsanwalt nicht bewilligen zu wollen.

Die Ausführungen über Gebührenlockerung, Fachanwaltschaft, Reflektieren verdienen alle Beachtung. Sie hätten aber noch viel fruchtbarer werden können, wenn der Verfasser — namentlich in der Gebührenfrage — über die Aufstellung von Grundsätzen hinausgegangen und detaillierte Vorschläge gemacht hätte, statt daß er das Nähere einer Kommission des Deutschen Anwaltvereins vorbehielt. Hätte er mehr gebracht, so würde man ihm nachsehen, daß er auch hier so manches entdeckt zu haben glaubt, was in seiner Problematik längst schon enthüllt ist: Lieft man etwa die Einleitung zu Friedlaenders Kommentar zur RWGewD. mit ihrer trefflichen Schilderung der Entstehungsgeschichte des Gebührengrundgesetzes der Anwaltschaft und seiner Novellen, oder das Kapitel über die „Preisordnung“ in Feuchtwangers Buch über die „freien Berufe“, so sieht man, daß die Diskussion über Rahmgebühren, Angemessenheitsklauseln, Erfolgshonorar, Gesamthonorar und viele andere Dinge durchaus nicht erst von heute ist.

Zimmerhin: es ist ein unbestreitbares Verdienst in einem Augenblick, in welchem die Verteilungssachen der Anwaltschaft durch eine nicht mehr zu leugnende Kurzsichtigkeit in der Gestaltung ihrer Gebührenpolitik verlorengegangen sind, das Schlagwort „Gebührenlockerung“ in die Debatte geworfen und sie zumindest angeregt zu haben. Diese Feststellung ist Pflicht auch für diejenigen, die manchen Gedankengängen des Verfassers nicht zu folgen vermag.

III. Von ganz anderem Guffe als die Arbeit Ball's ist die gleichfalls aus dem Preisausschreiben über die Zulassungsbeschränkungen hervorgegangene, mit dem ersten Preise gekrönte Schrift des braunschweigischen DVVPräs. Levin, die als Druckschrift Nr. 24 vorliegt und den Titel führt: „Schutz der freien Rechtsanwaltschaft! Untersuchungen, Folgerungen und Forderungen auf der Grundlage ihrer gerichtsverfassungsmäßigen Stellung.“ Sie ist als anwaltsrechtliche Monographie höchst in musterhaft; Literaturkenntnis, Stoffbeherrschung, wissenschaftliche Darstellungsweise des Verfassers sind in gleichem Maße achtunggebietend wie sein energischer Wille, die Probleme als Gesetzgeber zu meistern. Levin ist ja auch wie kein zweiter gerade für dieses Thema berufen gewesen. Schon in seiner im Jahre 1916 vom Berliner Anwaltverein herausgegebenen Preisschrift: „Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwanges“ (vgl. Bespr. von Düringer: *W.* 1916, 459 ff.) hatte er in tiefstürfenden Ausführungen gezeigt, daß die gerichtsverfassungsmäßige und prozeßrechtliche Stellung der deutschen Rechtsanwälte kein Privileg eines bevorzugten Standes, sondern ein Gebot der staatlichen Rechtspflege ist, deren Funktionieren nur durch die wahre *societas iudicum advocatorum* gewährleistet wird.

Dieser Grundgedanke — Ball würde ihn „Axiom“ nennen — ist dem Verfasser auch Richtschnur für die Erörterung der Zulassungsbeschränkungen. Er setzt ihr allerdings zugleich die Grenze: Gerade deshalb, weil Levin so sehr durchdrungen ist von dem Konnex zwischen Anwaltschaft und staatlichen Gerichten, muß er jeden Versuch zur Beseitigung der Anwaltsnot als unzulänglich empfinden, der nicht staatlicher Eingriff ist. „Bei der Umschau nach Mitteln zur Abhilfe ergibt der vorgezeichnete Weg, daß nur Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung in Frage kommen.“ Das bringt ihn in einen gewissen rechtspolitischen Gegensatz zu jenen modernen Strömungen, die sich von genossenschaftlicher Selbsthilfe des Standes Besserung versprechen. Bemerkenswert ist die Auseinandersetzung mit Feuchtwanger, dem bekannten Streiter für eine sich von obrigkeitstaatlichen Gedankengängen freimachende, ihr Geschick selbst bestimmende Anwaltschaft. In Überzeugungsfragen gibt es keine Widerlegung; vielleicht aber hätte Levin in seinem Standpunkt auch Geltung verschaffen können ohne die andere Orientierung Feuchtwangers als romantische Wiederbelebung mittelalterlicher Junggedanken zu qualifizieren; denn er verkennet ja selbst nicht, daß auch Feuchtwanger die Basis unserer Gerichtsverfassung und Prozeßordnung gar nicht verrücken will. Eine Untersuchung des Zusammenhangs zwischen dem unbestreitbaren Vordringen kollektivistischer Rechtsformen (vgl. Fehr: *Recht und Wirklichkeit*, Potsdam und Zürich 1927 S. 96 ff.) und der gerade im letzten Jahrzehnt beobachteten Strukturwandel der Anwaltschaft ist sicher mehr als eine bloß „terminologische“ Angelegenheit, wie der Verfasser anzunehmen scheint.

Außerordentlich lehrreich sind die mehrfachen ausführlichen Hinweise auf die Rechtsverhältnisse der Ärzte und der Sozialversicherung. Im Ergebnis hält Levin wohl mit Recht den in der Rassenorganisation beschrittenen Weg einer Teilsozialisierung der Heilspflege für so unerfreulich, daß ihm eine analoge planwirtschaftliche Lösung für den Anwaltstand unmöglich erscheint. Im übrigen steht er — dank der „gleichen Lässigkeit staatlicher Berufspolitik“ — Arzt und Anwalt insofern in einer Leidensgemeinschaft verbunden, als beide gegen die Kurpfuscherei von nicht vorgebildeten Außenstehern völlig unzulänglich geschützt sind. Das Rassenarztrecht bietet auch Parallelen für die bei Einführung eines numerus clausus der Rechtsanwälte auftauchenden Probleme der Höchstzahl, des Anwaltsregisters, der Zulassungsausschüsse; ihnen wird mit großer Gründlichkeit nachgegangen.

Die Maßnahmen gegen die Überfüllung gruppiert Levin in mittelbare und unmittelbare. Die mittelbaren Maßnahmen zielen ab auf „Beseitigung aller gesetzlichen Vorschriften, die das Tätigkeitsgebiet der Anwaltschaft dem Geiste der Gerichtsverfassung zuwider einschränken.“ Der Hauptnachdruck liegt auch hier auf dem Wort „Gerichtsverfassung“; allerdings ist der Begriff der Gerichte insofern erweitert, als auch Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte einbezogen sind. An der Spitze aller gewünschten Reformen steht die Aufhebung des Ausschusses der Rechtsanwälte von

den Arbeitsgerichten, den der Verfasser treffend eine „wider sinnige, unhaltbare und eines Rechtsstaates unwürdige Vorschrift“ nennt. Abgelehnt wird auch der Vermittlungsvorschlag Altherthums (Justiz 1929, 326 ff.), die Zulassung wenigstens nicht zu versagen für Sachen von grundsätzlicher Bedeutung und über der Wertgrenze von dreihundert Reichsmark. „Es darf in dieser Ehrenfrage für den deutschen rechtsgelehrten Juristenstand kein Kompromiß geben.“ — Die sehr eingehenden Vorschläge zur Rechtskonkurrenzenfrage gipfeln in dem Verlangen der Einführung des Konzeptionsystems an Stelle der unbefriedigenden Regelung in § 35 Abs. 3 RGewD. Es werden präzifizierte Normen aufgestellt für den Bereich der verschiedenen Verfahrensgeetze, nicht ohne eine gewisse Regelung für eine Übergangszeit und Kautelen gegen Mißbräuche der Zulassungsbehörden. Im ganzen vermeidet der Verfasser jeden schroffen Radikalismus, aber das Ziel ist doch ein allmählicher Abbau aller nicht dem Anwaltsstand angehöriger Sachwalter. — Mit Entschiedenheit setzt sich Levin auch für eine Änderung der schiebsgerichtlichen Bestimmungen der ZPD. ein: er fordert, daß Rechtsanwälte niemals von der Wahrung der Parteirechte vor den Schiedsgerichten sollen ausgeschlossen werden dürfen, und daß eine trotzdem erfolgte Zurückweisung wie die Versagung rechtlichen Gehörs Grund für eine Aufhebungsklage sein soll.

Alle diese im ersten Abschnitt eines „Entwurfes eines Reichsgesetzes zum Schutze der Rechtsanwaltschaft“ zusammengefaßten Maßnahmen decken sich so sehr mit langjährigen Wünschen der Anwälte selbst, daß sie in der Abgeordnetenversammlung des Deutschen Anwaltvereins vom 22. auf 23. März 1930 zu Leipzig (StenVer. S. 85) fast einstimmig akzeptiert wurden, insbesondere auch von den Abgeordneten, die sich in der Frage der „unmittelbaren Maßnahmen“ noch nicht zum Standpunkt des Verfassers haben durchringen können.

Die Begründung gerade dieser letzteren Maßnahmen, des zweiten Abschnitts der „Lex Levin“, wie man sie genannt hat, ist besonders reizvoll; sie führt uns mitten hinein in das heißumkämpfte Gebiet des eigentlichen Numerusproblems. Der Verfasser lehnt jedenfalls das äußerste Mittel ab: die Sperrung der Anwaltschaft. Es ist nur ein Zeichen seiner wissenschaftlichen Gründlichkeit, wenn er es sich trotzdem nicht ver sagen kann, die Technik einer Regelung für den Eventualfall, daß der numerus clausus der Rechtsanwälte nur einmal nicht zu vermeiden wäre, zu prüfen, ja sogar einen „Hilfsentwurf einer rechtsanwaltschaftlichen Registerordnung“ aufzustellen. Die Quintessenz der Levin'schen Vorschläge besteht einmal in der Forderung des numerus clausus der Referendare nach Maßgabe des alljährlich durch die Landesjustizverwaltungen für jeden Oberlandesgerichtsbezirk festzusetzenden Höchstbedarfs an Anwärtern für Reichs-, Staats- und Kommunaldienst, Anwaltschaft und Privatwirtschaft, sodann in dem Verlangen der Einführung einer grundsätzlich beim Rechtsanwalt auszufüllenden zweijährigen Wartezeit nach dem zweiten Staatsexamen. Frühere Beamte sollen nicht unbedingt von der Rechtsanwaltschaft ferngehalten werden.

Im wesentlichen steht Levin also auf dem Boden des bekannten Gutachtens von Carstens (AnwBl. 1928, 250 ff.), wenn er auch in der Motivierung durchaus eigene Wege geht. Bemerkenswert ist, daß die Nachpraxis gar nicht als verstickte Zulassungsbeschränkung empfunden, sondern besonders aus dem Gesichtspunkt der für die Güte der Rechtspflege — übrigens auch für die Gestaltung des Spezialistentums — so sehr notwendigen systematischen Weiterbildung beleuchtet wird. Die vielzitierte Gefahr der „nobilitierten Winkeladvokatur“ soll dadurch vermieden werden, daß die Anwaltsamwärtler der Ehrengerichtbarkeit der Anwälte unterstellt werden.

Bewundernswert ist, wie der Verfasser die verschiedenartigsten Materialien, um nur hervorzuheben: Statistiken, Aufsätze, juristische Prüfungsordnungen der deutschen Länder, Verhandlungen der Organe des Deutschen Anwaltvereins, Rassenarztrecht, sogar die Ordnung des Vorbereitungswesens in außerdeutschen Staaten, heranzieht und planvoll in seine Studie einarbeitet. Auch der unentwegteste Anhänger des geltenden Rechtszustandes wird aus der gebotenen Fülle in reichem Maße Belehrung schöpfen.

So hat die Arbeit große Bedeutung für die Anwalts-politik, wie man auch immer zur grundsätzlichen Einstellung des Verfassers und zu diesen oder jenen Einzelheiten stehen mag. Die deutsche Anwaltschaft hat allen Grund, dem Manne dankbar zu sein, der gleich Rudolf von Gneist ihren Schutz als Grundelement aller Justizreform fordert. Denjenigen aber, die glauben, man könne Justizpolitik mit dem

bloßen Abstreichen von Etatposten machen, möchte man die mutigen Worte des hohen Richters zurufen, der am Ende einer erfolgreichen Laufbahn erklärt: „Die Wahrheit hört nicht auf, eine solche zu sein, weil sie schon gesagt ist. Man muß sie unablässig wiederholen, bis sie durchdringt. Es ist Pflicht, sich zu ihr zu bekennen, für manchen vielleicht eine entfangungs-volle Pflicht, aber eine Pflicht.“

Die Regelung des „Anwaltsmonopols“ in Österreich.

Von Rechtsanwält Dr. Paul Abel, Wien.

Die durch den Entwurf der „Kleinen Justizreform“ beabsichtigte Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit begegnet im Deutschen Reich dem lebhaftesten Widerstand der Rechtsanwaltschaft, insbesondere auch im Hinblick auf das mit Recht so viel bekämpfte Wirken der Prozeßagenten im amtsgerichtlichen Verfahren. Es dürfte daher nicht unzweckmäßig sein, in aller Kürze darzulegen, wie es sich mit dem sog. „Anwaltsmonopol“ in Österreich verhält. Diese Erörterung wird zeigen, daß, wenngleich die Regelung in dieser Richtung auch in Österreich viel zu wünschens-übrig läßt, die Verhältnisse in Österreich doch günstiger liegen als im Deutschen Reich.

1. Ebenso wie nach deutschem (§ 28 ZPO.), gilt auch nach österreichischem Recht (§ 27 ÖstZPO.) vor den Gerichtshöfen erster Instanz (entsprechend den deutschen Landgerichten) und vor allen Gerichten höherer Instanz absoluter Anwaltszwang.

Vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören (§§ 49 ff. M.), um nur das wichtigste anzuführen:

a) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, wenn der Streitgegenstand 1500 S übersteigt. Ausnahme: fällt jedoch eine Anzahl von Streitigkeiten, auch wenn der Streitwert höher als 1500 S ist, unter die bezirksgerichtliche Zuständigkeit. Dazu gehören z. B. Streitigkeiten wegen Leistung des gesetzlichen Unterhalts, soweit sie nicht mit Ehestreitigkeiten verbunden sind, und die meisten dienstrechtlichen Streitigkeiten.

b) Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes alle Wechselstreitigkeiten, Streitigkeiten über die nicht einverständliche Scheidung, über die Trennung und Ungültigerklärung einer Ehe, über den Schutz von Marken, Mustern und Patenten und wegen Verletzung des Urt. W. G.

Ausgenommen von dem absoluten Anwaltszwang ist insbesondere das Verfahren erster Instanz in Ehesachen, weiter die — der Sonderung der streitigen von den nichtstreitigen Sachen bestimmte — „erste Tagung“ und das Verfahren vor dem ersuchten oder beauftragten Richter, soweit es sich nicht um das „vorbereitende Verfahren“ i. S. der §§ 245 ff. ÖstZPO. handelt.

2. Das österreichische Recht kennt weiter die Einrichtung des relativen Anwaltszwanges. Sie besteht darin, daß die Partei sich zwar selbst vertreten kann, als Bevollmächtigter jedoch an Orten, wo wenigstens zwei Anwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte bestellen darf.

Relativer Anwaltszwang gilt:

a) In allen Streitigkeiten, die trotz des Streitwertes über 1500 S vor die Bezirksgerichte gehören (vgl. oben 1a);

b) im Anwaltsprozeß vor den Gerichtshöfen bei denjenigen Prozeßhandlungen, für die Anwaltszwang nicht gilt (z. B. erste Tagung, Verfahren vor dem ersuchten oder beauftragten Richter);

3. in Streitigkeiten, welche nach dem eben Ausgeführten weder dem absoluten noch dem relativen Anwaltszwang unterliegen, also insbesondere in den meisten Streitigkeiten vor den Bezirksgerichten, kann jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden (§ 29 Abs. 1 ÖstZPO.).

Es dürfen jedoch Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, weder zur Verhandlung noch zu anderen Prozeßhandlungen als Bevollmächtigter zugelassen werden (§ 29 Abs. 2 ÖstZPO.).

Als Winkelschreiber ist nach der ZM. v. 8. Juni 1857 anzusehen, wer, ohne von der zuständigen Behörde dazu berechtigt zu sein, es sich zu seinem Geschäftsbetriebe macht, gerichtliche Eingaben für Parteien zu verfassen oder als Bevollmächtigter bei Gericht einzuschreiten, eine Bestimmung, die durch Art. VIII des EinfG. zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen auch auf die gewerbsmäßige Rechtsberatung und die Anbietetung zur Vertretungsleistung oder Beratung durch Unbefugte ausgedehnt wurde¹⁾.

Personen, deren Tätigkeit als Winkelschreiber dem Gerichte bekannt ist, sind John von der Zulassung als Prozeßbevollmächtigter ausgeschlossen. Befugt zur berufsmäßigen Parteienvertretung sind außer der Finanzprokuratur als dem Anwalte des Staates und — in bestimmten Grenzen — den Notaren nur Rechtsanwälte. Allerdings gibt die Auslegung der Begriffe „Geschäftsbetrieb“ und „Gewerbsmäßigkeit“ in der Praxis zu Beschwerden vielfach Anlaß, und es geht das Bestreben der österreichischen Rechtsanwaltschaft namentlich dahin, den Begriff der Winkelschreiberei schärfer zu fassen²⁾.

Eine dem § 157 Abs. 4 ZPO. entsprechende Bestimmung, wonach durch Anordnung der Justizverwaltung bestimmten Personen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet werden kann (Prozeßagenten), ist dem österreichischen Recht fremd. Der österreichische Gerichtsbetrieb kennt denn auch keine Prozeßagenten. Aus der vorkonstitutionellen Zeit besteht allerdings noch das Institut der öffentlichen Agenten (Kostanzleidekret vom 16. April 1833); doch kommt dieser Einrichtung praktisch nur geringe Bedeutung zu; in Wien werden öffentliche Agenten seit Jahren nicht mehr verliehen. Jede Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit wirkt daher im Deutschen Reich viel anwaltsfeindlicher als in Österreich. Denn durch eine solche Erhöhung wird nicht nur wie in Österreich das Gebiet des Anwaltsprozesses eingeschränkt, es wird überdies das Betätigungsfeld der — in Österreich nicht bestehenden — nichtanwaltlichen berufsmäßigen Prozeßvertreter erweitert, eine Erscheinung, die nicht nur vom anwaltlichen Standpunkte aus, sondern auch aus Gründen des öffentlichen Interesses im höchsten Maße bedenklich ist.

4. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß in Österreich Rechtsanwälte auch vor den Gewerbegerichten — entsprechend den deutschen Arbeitsgerichten — zur Vertretung zugelassen sind, soweit der Streitwert 50 S übersteigt, und auch tatsächlich vielfach dort vertreten; weiter, daß vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof) die Klagen und Beschwerden in der Regel die Unterschrift eines Rechtsanwaltes tragen müssen; bei der Verhandlung vor diesen höchsten Gerichtshöfen kann die Partei ihre Sache entweder selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwält vertreten lassen.

¹⁾ Vgl. Fich: JZ. 1930, 1038.

²⁾ Vgl. Fich: JZ. 1928, 1848 ff.; ber.: JZ. 1928, 219 ff. und 247 ff. sowie österr. AnwZtg. 1930, 128.

Vereinigungen.

8. Bayerischer Anwaltsverbandstag.

(München, 18. und 19. Okt. 1930.)

Der Auftakt war verheißungsvoll:

Der neue Referent für die Fragen der Anwaltschaft im Bayerischen Justizministerium, MinA. Sauerländer benutzte die Gelegenheit, sich der bayerischen Anwaltschaft vorzustellen. Seine Worte, die tiefes Verständnis für das Wesen und für die Not der Anwaltschaft erkennen ließen, machten einen starken Eindruck auf die Versammlung. Zu den äußeren Gründen der anwaltschaftlichen Not, der Einengung der Arbeitsgebiete, der Überalterung, der organisatorischen Grundlagen — so führte er aus — komme etwas anderes, Grundfägliches: Der Anwalt ist — nicht in wirtschaftlichen, sondern im geistigen Sinne — eine liberale Figur, er dient dem Recht und des Rechtes Willen. Dieser freien Advokatur ist eine geistige Grundrichtung unserer Zeit entgegengekehrt: jene eigentümliche Übersteigerung des Gemeinschaftsgedankens, die das Gemeinschaftsinteresse mit dem objektiven Recht gleichsetzt, das Recht als solches geringachtet. Dazu kommt die zunehmende Entwicklung des Selbstverwaltungsgedankens auch in der Rspr. (Schiedsgericht, Verbands- und Betriebsangestellte als Rechtsvertreter). Doch: Die freie Anwaltschaft kann nicht zu Fall gebracht werden, weil sie nicht zu Fall gebracht werden darf. Zur Mitarbeit in diesem Sinne erklärte sich der Redner bereit.

Min. Dr. Max Friedländer, München, gab ein kurzes Bild von der mannigfachen Tätigkeit, die der Bayerische Anwaltsverband im Rahmen seines eng umgrenzten Arbeitsfeldes entwickelte, insbes. über die erfolgreiche Abwehr einer Ausdehnung der Gewerbesteuer auf die freien Berufe auch in Bayern, über die Frage der Einführung einer Zwangspensionsversicherung für die bayerischen Anwälte, über die Gestaltung der VGGD. usw.

Das Überfüllungsproblem als solches — so erklärte der Vorsitzende zur Rechtfertigung der Tagesordnung — fällt in das Arbeitsgebiet des Deutschen Anwaltsvereins. Ein bayerisches Sonderproblem aber ist mit der Gestaltung der zweiten juristischen Prüfung, des Staatskonkurses in Bayern gegeben, die das Überfüllungsproblem in Bayern in besonderem Maße zu einem qualitativen Problem macht.

I. Staatskonkurs und Rechtsanwaltschaft in Bayern.

a) M. Rudolf Bing, Nürnberg:

Der bayerische Staatskonkurs (StK.) ist seit seiner Einführung i. J. 1830 in den Grundzügen unverändert geblieben. Die Vereinbarung über die Vereinheitlichung der juristischen Vorbildung, die als Grundlage für die Freizügigkeit der Anwälte zu begrüßen ist, sollte Anlaß zu notwendigen Änderungen geben. Die Verkürzung des Universitätsstudiums auf 3 1/2 Jahre begegnet Bedenken: sie darf nicht zu einer Herabminderung der wissenschaftlichen Qualifikation führen, die Universität darf nicht zur Fachschule werden. Die Organisation der deutschen Universtität wird noch hochgeschätzt. Das freie Studium, die Lehrfreiheit der Rechtslehrer sollen gewahrt bleiben. Ziel ist nicht der Erwerb positiver Kenntnisse, sondern die Erziehung zum verantwortungsbereiten, selbst aufbauenden Menschen. Das ist bei den preussischen Vorschriften, die zu einer Produktion von Juristen am laufenden Band führen, nicht möglich.

Der bayerische StK. ist zwar ein hervorragendes Mittel, juristische Kenntnisse festzustellen, aber die anderen Erfordernisse des Juristen: die Kenntnis des Lebens, die Fähigkeit, die Verhältnisse zu erfassen und zu beurteilen, gewährleistet er nicht. Die Aufgaben sind literarisch und konstruiert, keine Fälle des praktischen Lebens. Auch wer den StK. gut bestanden hat, kann verjagen, wenn er einen Zeugen vernehmen, einen Kontoauszug beurteilen, die Abrechnung eines Baumeisters auf Grund der Angaben des Poliers nachprüfen soll. Es muß geprüft werden, ob der Kandidat die Reife hat, die wirklichen Lebensverhältnisse zu erfassen, die Prüfung, die jetzt nur auf die künftige richterliche Tätigkeit eingestellt ist, muß auf die Anforderungen des Anwaltsberufes Rücksicht nehmen.

Die Art des StK. brachte es mit sich, daß die Vorbereitung auf den StK. sich auf die Lösung von Prüfungsaufgaben beschränkt, auch die Ausbildungskurve der Referendare drücken in dieser Weise auf den StK. Die praktische Tätigkeit der Referendare ist vielfach zu einer Farce geworden. Es ist geradezu ein Zufall, wenn ein Beamter Zeit findet, sich eingehend mit seinem Referendar zu beschäftigen. Die meisten Referendare beschränken sich auf die theoretische Vorbereitung. Eine Ausnahme bilden die, die aus irgendeinem, meist wirtschaftlichen Grund gezwungen sind, von Anfang an bei einem Anwalt zu arbeiten. Aber ihre praktische Tätigkeit beschränkt sich wieder meist auf die Terminvertretung. Dabei ist die intensive Tätigkeit beim Anwalt, wie erst jüngst Obermayer in seinen Er-

innerungen anerkennt, die beste Vorbereitung. Aber auch hier steht die Überfüllung hindernd im Wege, der numerus clausus der Referendare ergibt sich aus dem System unseres Vorbereitungsdienstes von selbst: es ist unmöglich, die herandrängenden Referendare auszubilden. Man darf keine Referendare annehmen, die man nicht ausbilden kann. Es ist Standespflicht des Anwalts, dem bei ihm beschäftigten Referendar Gelegenheit zur Ausbildung zu geben, gerade in dieser Richtung wird viel gefehlt. Andererseits ist zur Ausgleichung der Zufallsergebnisse des StK., mehr Wert auf Qualifikation des Referendars bei Behörden und Anwalt zu legen.

Vor allem ist eine Reform der mündlichen Prüfung zu fordern. Ein Examen, bei dem der Examinator nicht die Möglichkeit hat, den wirklichen Menschen zu sehen, ist verfehlt. Andererseits: der junge Staatsanwalt hat nie vorher den Beweis für die Beherrschung der freien Rede erbracht, diese Kunst verfällt mehr und mehr. Das bedeutet aber auch eine Herabminderung des Ansehens und Einflusses der Rechtsanwälte.

Eine schwere, unhaltbare Benachteiligung für die Anwaltschaft bedeutet die Auswertung der Ergebnisse des StK. durch die Justizverwaltung. In Preußen wird der Referendar nach der zweiten Prüfung sofort vom Staate übernommen, in Bayern findet nach einem Schema, gebildet nach der Notensumme der Prüfungsaufgaben eine Auslese statt. Man holt sich die Besten, der, den man nicht brauchen kann, ist gezwungen, in die Anwaltschaft zu gehen. Wer die Notensumme 90 erreicht, kann sich noch einem mündlichen Examen unterziehen. Dieses Examen hat Friedländer mit Recht ein examen advocatorum genannt, denn wer es besteht, kann gerade noch Anwalt werden. Das bedeutet eine gewaltige Herabsetzung des Prestiges der Anwaltschaft. Diese Anwälte, die durch das mündliche Examen gerade noch den StK. bestanden haben, haben nicht nur geringe Kenntnisse, sie sind auch moralisch weniger widerstandsfähig, sie sind es, die vor allem Anwaltskammer und Gerichte, auch Strafgerichte, beschäftigen, die sorglos in die Schlingen der Prävarikationsparagrafen hineinschlittern, ohne Bedenken ansichtsbarer Verträge schließen, die aber, weil sie intensiv und bedenkenlos auf Mandantenfang ausgehen, trotz wissenschaftlicher und moralischer Mängel Erfolg haben. Sie tragen mit zur Vergrößerung der Gläubigernot bei, denn es fehlt ihnen das Gefühl, daß der Anwalt nicht dafür da ist, einen zahlungsunwilligen Schuldner seinem Gläubiger zu entziehen. Sie sind eine Gefahr für die Anwaltschaft, für die Rechtspflege überhaupt. Die Gefahr wird um so größer, als die Konkurrenz unter der Anwaltschaft sich immer mehr steigert.

Die Amorganisation des Vorbereitungsdienstes gibt Gelegenheit für die Änderung dieses auch nach dem Gesetz unzulässigen Systems. Nach dem Gesetz ist Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Fähigkeit zum Richteramt. Es bedeutet eine Übertretung des Gesetzes, wenn das bayerische System dazu geführt hat, daß Personen als zur Anwaltschaft befähigt erklärt werden, die nicht einmal Spitzenstellen des mittleren Dienstes erhalten können. Die Anwaltskammern sollen in jedem Falle prüfen, ob der Bewerber um die Zulassung ein Dreierjurist ist und sich gegebenenfalls gegen die Zulassung aussprechen. Es muß auch an die Möglichkeit gedacht werden, gegen die gerügten Mängel in der Anwendung der Reichsgesetze das Reichsjustizministerium anzurufen.

Der Anwalt bleibt der berufene Hüter der Rechte des Einzelnen gegenüber der sich ausbreitenden Staatsgewalt und Staatsräson. Darum muß gerade jetzt das Prestige der Anwaltschaft, ihre Gleichberechtigung mit den übrigen juristischen Ständen gewahrt bleiben.

b) Korreferent Min. Dr. Werner Regnault, München: Während in Preußen die zweite juristische Prüfung schlechthin die Fähigkeit zum StK. gibt, wird in Bayern durch Zusammenfassung der Einzelbewertung zahlreicher für alle gleichen Aufgaben eine Rangordnung der Kandidaten geschaffen, die in ihrer Auswirkung eine schwere Gefahr für die Anwaltschaft bildet. Während niemand ein Recht auf Zulassung zum Staatsdienst hat, gibt § 4 A.D. ein unbedingtes Recht auf Zulassung zur Anwaltschaft. Da zum Staatsdienst nur die Besten herangezogen werden, soweit sie hierzu bereit sind, bietet für die übrigen die Anwaltschaft die letzte Möglichkeit des Unterkommens. Das ist, wenn überhaupt, nur dann erträglich, wenn die Prüfung die menschlichen und wissenschaftlichen Qualitäten verbürgt. Gegenwärtig ist es so, daß es schwer ist, eine gute Note zu bekommen, noch schwerer aber ganz durchzufallen. Dieses System ist ein schweres Unrecht gegenüber der Anwaltschaft, die zum Zustuchsort für alle wird, die sonst nicht angenommen werden, Überfüllung einerseits, Disqualifizierung andererseits ist die Folge. Die Justizverwaltung möge strenge Maßstäbe anlegen, wer aber als befähigt bezeichnet wird, muß alle Rechte haben. Der Dreiererlaß des JustMin. Miltner vom Jahre 1910 schloß alle, deren Notensumme über 90 lag, von der Fähigkeit zum Richteramt aus. 1912 wurde er

beseitigt. Es kam die mündliche Notprüfung. Da der Staat für den, der sie bestanden, doch keine Aufnahmefähigkeit besitzt, ist sie ein *examen advocatorum* im schlechtesten Sinne des Wortes. So sind die Dinge heute noch, ihre Auswirkung verschärft sich, je weniger aufnahmefähig der Staat ist. Beim Publikum muß so die Meinung entstehen, zum Anwalt reiche es immer noch. Die Zahl dieser Kandidaten ist nicht gering. 1930 hatten von 420 Referendaren 111 eine Notensumme über 90, davon unterzogen sich 78 der mündlichen Prüfung, 76 haben bestanden! Das muß aufhören. Diese Leute sind weder geeignet noch berufen für die Anwaltschaft. Härten gegenüber den einzelnen lassen sich nicht vermeiden. Die Reform muß ein Glied in der Kette der übrigen Reformen sein. Übergangsbestimmungen mögen die Härten mildern, die Reform kann aber nicht hinausgeschoben werden. Man schaffe eine schwere Prüfung, mache dann aber keinen Unterschied zwischen Befähigten erster und zweiter Güte. Das Notensystem kann beibehalten werden. Denn der Gedanke des Wettbewerbs, die Freude am günstigen Ergebnis fördern die Vorbereitung des Einzelnen. Doch die kleinen und kleinsten Abtufungen müssen in Wegfall kommen.

Welche Fähigkeiten müssen verlangt werden? Das theoretische Wissen allein genügt nicht. Eine ausreichende Kenntnis der Zusammenhänge des Wirtschaftslebens, juristisches Denken, Reife zur Beurteilung der Lebensverhältnisse müssen dazu kommen. Die jetzigen konstruierten Aufgaben mit ihren Fallen und Spitzfindigkeiten, die eine rein formale, logisch einwandfreie Beantwortung mit möglichst vielen Entscheidungen und Belegstellen verlangen, genügen dieser Anforderung nicht. Eine dem Bedürfnis der Praxis entsprechende Ergänzung ist zu fordern. Das ist nicht möglich ohne obligatorische mündliche Prüfung. Zwar die Wiltnersche Form dieser Prüfung, das mündliche Referat über einen der bearbeiteten Fälle erscheint nicht zweckmäßig, es ist abzustellen auf die klare Sichtung eines vorgelegten Tatbestandes, auf das Erkennen der großen rechtlichen Gesichtspunkte, den klaren Vortrag.

Der Stk. in seiner jetzigen Ausgestaltung prüft die Fähigkeit zum Richteramt. Der Richter wendet das Recht auf das vorgelegte Material an, für den Anwalt aber ist es der Ausgangspunkt, er formt danach den Stoff. Die Prüfung sollte auch diese anwaltschaftliche Arbeitsmethode berücksichtigen, das wäre auch für den Richter ein Gewinn. Solche Prüfungsaufgaben wären: Der Kandidat soll auf Grund eines ihm vorgelegten Tatbestandes Ratsschläge für künstliches Verhalten geben, einen Vertrag, eine letztwillige Verfügung entwerfen. Dabei wäre die Auswirkung der Entscheidung nach der rechtlichen und wirtschaftlichen Seite zu erfassen. Die Kautelarjurisprudenz muß Gegenstand der Staatsprüfung werden.

Die beiden Referenten faßten ihre Anschauungen in folgende Leitsätze zusammen:

1. Die heutige Ausgestaltung des Stk. bedarf der Abänderung. Die mündliche Notprüfung muß in Wegfall kommen, die Grenze von der ab die Prüfung als nicht mehr bestanden gilt, muß hoch angelegt werden. Die als „befähigt“ Bezeichneten müssen grundsätzlich auch vom Staate als zur Übernahme in den Staatsdienst befähigt behandelt werden.

2. Die bayerische Anwaltschaft erhebt schärfsten Protest gegen die Zulassung solcher Kandidaten zur Anwaltschaft, die in Wirklichkeit auf Grund ihrer in der Prüfung gezeigten Fähigkeiten nicht für die Übernahme in den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, insbes. das Richteramt in Betracht kommen.

3. Der Stk. in seiner gegenwärtigen Regelung ist ein hinreichender Prüfstein, um festzustellen, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, juristisch zu denken. Er ist aber nicht geeignet festzustellen, ob der Kandidat auch zur richtigen Erfassung der Lebensverhältnisse und damit zu wirklich praktischer Arbeit im Dienste der Rechtspflege geeignet ist.

Die Prüfung muß daher durch praktische, dem wirklichen Rechtsleben entnommene Prüfungsarbeiten ergänzt werden.

Zur Vervollkommnung der Beurteilungsmöglichkeiten ist die Einführung eines obligatorischen mündlichen Examinens erforderlich.

4. Bei der Prüfung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch die Befähigung des Kandidaten zur anwaltschaftlichen Arbeitsmethode festgestellt wird, zumal sie eine wichtige Handhabe zur Erkenntnis der praktischen, den Lebensverhältnissen angepaßten Befähigung ist.

c) Die *Aus*sprache entfernte sich — begreiflicherweise — zeitweilig vom Gegenstand der Referate und befaßte sich vor allem mit den vielfachen Sorgen, die die Überfüllung der Anwaltschaft bringen. *Stöckle*, Kempten, wandte sich gegen die Verdrängung der Juristen, der Richter und Anwälte aus ihren Arbeitsgebieten. *Gh. Fr. Frankenburger*, München, berichtete über seine Erfahrungen als Mitglied der Prüfungskommission und wandte sich insbes. gegen Einführung einer mündlichen Prüfung. Die jetzigen Vorschriften über den Stk. seien gut, die Fehler würden von den ausführenden Organen gemacht. Schließlich betonte *Gh. Fr. Frankenburger* — wie später auch andere Redner: Die Wurzel des Überfüllungsproblems ist die zu große Anzahl von Mittelschülern, die Überschätzung der mittleren Reife. *UGPräf. Singer* berichtete unter dem Beifall der Versammlung von dem Kampf des *UG*. München gegen das Rechtskonjunktentumwehen. *Gh. Fr. Sandt*, Augsburg,

bezeichnete die Forderungen der Referenten als ein Minimum, er forderte darüber hinaus die Einführung einer dreijährigen *Nach*praxis und eines besonderen Advokatenexamens, eine Verlebendigung des Ausbildungs- und Prüfungsweizens.

In seinem Schlußwort empfahl *Fr. Bing* die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zur Einführung einer staatsanwaltschaftlichen oder oberlandesgerichtlichen Ausbildungszeit zu beantragen. Gerade am *UG*. kann evtl. unter Heranziehung von Universtitätslehrern eine Verbindung der praktischen und theoretischen Ausbildung erreicht werden.

Die Versammlung billigte die Leitsätze der Referenten und ersuchte die Vorstandschafft, in diesem Sinne tätig zu werden.

II. Reform des Zivilprozesses ohne Gesetzesänderung:

a) *Nk. Dr. Ernst Wilmersdoerffer*, München:

Die Abneigung gegen die Führung von Prozessen vor den ordentlichen Gerichten wächst ständig. Die Mehrung der Prozesse ist lediglich eine Folge der Zunahme der reinen Streitigkeiten und der Vollstreckungsstreitigkeiten. Die steigende Abneigung gegen die Durchführung wirklich streitiger Sachen vor den ordentlichen Gerichten bedeutet eine Schwächung des Staatsgefühls, zugleich aber eine Minderung des Rechtsgefühls und der Rechtsicherheit (dann die Schiedsgerichte entfernen sich vom geltenden Recht, müssen sich nach den Wünschen der Parteien von ihm entfernen). Vor allem aber ist diese Prozeßnot eine entscheidende Standesfrage für die Anwaltschaft.

Die politische Lage läßt nicht erwarten, daß bald eine grundlegende Prozeßreform kommen wird. Doch läßt sich — wie auch *Magnus* auf dem *VR*. 1912 betonte — auch mit dem geltenden Gesetz bei richtiger Anwendung gut arbeiten¹⁾. Doch wird es nicht mehr so angewandt, wie seine Schöpfer es wollten, Rechtsgewohnheiten spielen eine ausschlaggebende Rolle, Umgestaltung der tatsächlichen Verhältnisse (die Wirtschaftsentwicklung, Bevölkerungszunahme), äußere und innere Strukturwandlungen in der Rechtspflege selbst, in der Herkunft und Ausbildung der Richter und Anwälte, in der sozialen Stellung der Richter, das Anwachsen des Winkeladvokaten-tums, die zunehmende Verwendung von Hilfsrichtern, von Referendaren als eruchten Richtern, von Terminsvertretern der Anwälte usw. ließen den gerichtlichen Betrieb andere Formen annehmen.

Die Anwendung der Prozeßordnung ist weit mehr eine Technik als die des materiellen Rechts, es gilt auch hier, mit dem geringstmöglichen Aufwand größte Ergiebigkeit zu erzielen, das Gesetz läßt den Kräften freien Spielraum, wo nicht, geht die Praxis darüber hinweg, nur so läßt sich verstehen, was aus den Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit geworden ist. Darüber hinaus ist der Prozeß aber auch die Technik einer Lebensform: seine irrationale Seite, die Verwirklichung des materiellen Rechts im Einzelfall durch die Technik wegen nicht verkümmern. Der Prozeß ist eine der Stationen auf dem Wege der Selbstverwirklichung menschlicher Freiheit. Darum müssen wir uns vor jeder Verkümmern der Rechtsgarantien, die das 19. Jahrhundert errungen hat, hüten.

Die Mängel in der Anwendung der *ZPO*. beruhen zum Teil auf der Überlastung der Gerichte, einer Ursache, die bei der Finanznot nicht zu beheben ist. Sie sind aber auch Folgen menschlicher Schwäche und Gedankenlosigkeit. Hier ist jeder mitschuldig.

Die jetzige Gestaltung der Dinge erhöht den Anreiz, gerade bei schlechten Sachen Prozesse zu führen. Wie oft wird Zeugenbereits angeboten und erhoben gegenüber dem klaren (und wie sich ergibt) auch richtigen Inhalt von Urkunden, wie selten dagegen wird, wenn der Gegner im Urkundenprozeß einen Titel erhalten hat, zum Nachverfahren geladen. Wir leiden — z. B. gegenüber dem französischen Recht — überhaupt an einer Überschätzung des Zeugenbeweises, einer Unterschätzung der Feststellung des Sachverhalts, die praktische Rechtspflege ist viel zu sehr mit Wissenschaft belastet. Der Prozeß ist nicht um seiner selbst Willen da, das Ziel ist die Verwirklichung des materiellen Rechts. Zu begrüßen ist daher z. B. die weitere Zulassung der Klageänderung durch die Novelle von 1924, darüber hinaus eine weitherzige Anwendung des § 268 *ZPO*. Der Anwalt ist im Interesse seiner Partei zu formellen Einwendungen gezwungen, die Gerichte können und müssen das abschneiden.

Unter Ausschcheidung vielfacher anderer Probleme, wie der Gestaltung des Vollstreckungsweizens, der Ehe- und Statussachen, sollen drei Komplexe erörtert werden: Armenrecht, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens.

Einer Reform des Armenrechts (*Ar.*) setzen die sozialen Verhältnisse fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Die Gerichte sind aus sozialen Motiven mit Recht weitherzig. Doch wird das *Ar.* oft mißbraucht, um den Gegner, der doch keinen Erfolg seiner Kosten erlangen könnte, in aussichtslosen Fällen zum Vergleich zu zwingen. Für den Anwalt bedeutet das *Ar.* einerseits die Garantie wenigstens eines Teiles seiner Kosten, auf der anderen Seite eine Förderung des Winkeladvokaten-tums: Die Partei, die keinen Anwalt zu bezahlen braucht, holt sich vielfach vorher Rat

¹⁾ Siehe dazu *ZB*. 1923, 5; 1929, 81; 1930, 97, 102.

bei einem Rechtskonsulenten. Die Anwaltschaft hat selbst das größte Interesse daran, daß bei ausichtslosen Fällen das *AR.* verweigert wird. Zweckmäßig erscheint die Zuleitung des Armenrechtsgesuches an den Gegner unter Empfehlung der Heranziehung eines Anwaltes, oft wird dann das *AR.* verweigert werden, während jetzt den Geschäftsstellen nur eine unzureichende Prüfung möglich ist. Die Verwaltungsbehörden sind angewiesen, bei der Ausstellung der *AR.*-Zeugnisse größere Vorsicht walten zu lassen, es soll nicht vorkommen, daß Besitzer großer fast lastenfreier Häuser im *AR.* klagen, „weil sie keine Einnahmen aus den Häusern haben“. Doch darf niemand seines Rechtsschutzes beraubt werden. Man schaffe lieber die Vorauszahlung der Gerichtskosten ab! Es ist bezeichnend, daß die Erklärungen zu dem § 519 a VI ZPD. in den Kommentaren mehr Raum einnehmen als manche entscheidende sachliche Frage. Diese Vorschrift führt zu einem Leerlauf der *Rspr.* in einem Nebenpunkt, sie unterbindet den Rechtsschutz in der Berufungsinflanz. Fällt die Vorauszahlungspflicht, könnte mancher *AR.*-Prozeß megfallen.

Vorschriften über Fristen und Kostenzahlung werden in der Praxis beachtet, entscheidende Prinzipien werden abgeschafft. Unser Verfahren ist zu $\frac{1}{4}$ schriftlich, fast ganz mittelbar geworden. Die Bestimmungen der §§ 128 und 355 ZPD. bestehen nur mehr auf dem Papier. Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens sind aber ein Palladium der Anwaltschaft, nur sie gewährleisten die öffentliche Kontrolle über die Rechtspflege. Wir leiden unter einer Unterschätzung des gesprochenen Wortes in gebildeten Kreisen. Die Bedeutung der mündlichen Rede kann gar nicht überschätzt werden. Daher kommt es zum Teil auch, daß den deutschen Anwälten nicht die ihnen gebührende Rolle im öffentlichen Leben zukommt, nur wenige große Strafverteidiger werden dem Volke bekannt. Die Rede vor Gericht, die geschlossene mündliche Darstellung des Sachverhalts ist auch das wichtigste Werbemittel des Anwaltsstandes, sie erhöht seine Schlagkraft gegenüber dem Gericht. Wir können zwar nach der Struktur unseres Prozesses die Schriftsätze nicht entbehren, aber die Schriftlichkeit bedeutet eine *capitis diminutio* des Gerichts. Stets, auch im Ausland, waren die Gerichtsanwälte der gehobene Stand gegenüber denen, welchen die Vorbereitung der Sache oblag. Bei uns aber herrscht der Terminvertreter. Die Folge ist das abnehmende Vertrauen des Publikums, dem die Rechtspflege zur Geheimwissenschaft wird. Wie viel aber die Öffentlichkeit des Prozesses bedeutet, zeigt schon ein Hinweis auf die Scheu vor der Gerichtszeitung.

Die Kollegialgerichte werden im besten Falle nur bei der Urteilsfindung tätig. Der dritte Richter erfährt überhaupt nur bei der Beratung, wenn es dazu kommt, aus den Ausführungen des Referenten von der Sache. Wie lebendig gestaltet sich dagegen die Verhandlung über Arreife und einseitige Verfügungen. Zwar eignet sich nicht jeder Prozeß zur mündlichen Verhandlung. Aber regelmäßig ist der Zwang, die leitenden Gesichtspunkte vorzutragen, von großem Vorteil für die Beteiligten, der prozessleitende Richter hat ganz andere Möglichkeiten einzugreifen, viele Ausführungen in den Schriftsätzen werden nur gemacht, weil keine Meinungsäußerung des Gerichts vorliegt. Die ausgiebige mündliche Verhandlung bedeutet quantitative Minderleistung in den Schriftsätzen, weniger Termine, raschere und bessere Erledigung der Prozesse. Jetzt ist bei jedem folgenden Termin die Aktenkenntnis geringer, bei jedem neuen Schriftsatz die Durchschlagkraft der Gedankengänge schwächer. Doch soll die mündliche Verhandlung erst stattfinden, wenn der Rechtsstreit dazu reif ist. Dann erfordert sie eine straffe Verhandlungsleitung, Selbstdisziplin der Richter und Anwälte. Kein Verlesen von Schriftsätzen, von Urkunden und Protokollen, sondern mündlicher Vortrag der Anwälte und Richter.

Eine mündliche Verhandlung aber ist nur dann möglich, wenn die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme wieder zum Leben gebracht wird. Die Beweisaufnahme durch den beauftragten oder ersuchten Richter ist nach § 375 ZPD. nur eine Ausnahme. Erhebliche Schwierigkeiten, die der Beweisaufnahme vor dem Prozeß entgegenstehen, sind aber nicht, wie alle Kommentare betonen, die inneren Geschäftsverhältnisse, die Geschäftslast der Gerichte. Daß heute Zeugen vor dem Prozeßgericht fast nur mehr in Ehecheidungssachen vernommen werden, widerspricht dem Wortlaut und dem Sinn der ZPD. Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme erscheint als die erste und wesentlichste Voraussetzung der Wahrheitsfindung, auch wenn man sich von der Überschätzung des Zeugenbeweises frei macht. Bei uns hat regelmäßig nur ein Richter einen unmittelbaren Eindruck von dem Zeugen, bei Referentenwechsel oder bei Vernehmung durch den ersuchten Richter keiner, dabei wird der Wortlaut der Protokolle vom Richter formuliert. All das sind notwendig Fehlerquellen. Der Richter, der bereits den Beweisbeschuß gemacht hat, hat seine bestimmte Meinung von den Dingen, zudem entkammt er einem ganz andern Lebenskreis, spricht eine andere Sprache als der Zeuge, so gewinnen die Protokolle ein ganz anderes Gesicht als die Zeugenaussage es hat. Auch hier eine Unterschätzung des gesprochenen Wortes, der Nuancierungsfähigkeit.

Wer — so argumentiert man — die Zeit fehlt. Das ist kein

durchschlagendes Argument. Die erste Aufgabe liegt bei den Anwälten, in den vorbereitenden Schriftsätzen. Unsere Schriftsätze sind meist zu lang, unterscheiden zu wenig das Wesentliche vom Unwesentlichen. Die Korrespondenz wird oft nur lückenhaft vorgelegt, Nebenpunkte spielen eine entscheidende Rolle. Auf der anderen Seite: das Gericht sollte nach dem ersten Schriftsatzwechsel in die Verhandlung eingreifen (§ 272 b ZPD.), der prozessleitende Richter soll einen höheren Anteil an der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nehmen: rechtzeitige Hinweise darauf, auf welche Gesichtspunkte, welche Urkunden, welche Korrespondenz das Gericht Wert legt, die Ladung von Zeugen schon vor der mündlichen Verhandlung zu dieser, können dazu führen, daß die Sache in einem Zuge erledigt wird: nach dem Vortrag der Parteien folgt im Beratungszimmer der Vortrag des Referenten, es kann sofort ein Beweisbeschuß ergehen, die Zeugen sind zur Stelle, die Beweiswürdigkeit erfolgt sofort in der mündlichen Verhandlung, statt daß wie jetzt, weitere Schriftsätze abgegeben werden, die gegenüber den Zeugenaussagen doch nichts Neues enthalten. Damit würde die Bedeutung der Kollegialgerichte eine ganz andere, die *Rspr.* würde volkstümlich, Richter und Anwälte, die Rechtsordnung überhaupt hätten den Gewinn.

Der Vermehrung der Sitzungen stände eine Verminderung der Zahl der Termine in einer Sache, eine Verminderung der Einzelrichtertermine gegenüber. Die Terminstunden könnten, mit den Anwälten vereinbart, Vertagungen, Verjäänisurteile auf eine bestimmte Zeit zusammengebrängt werden. Eine grundlegende Voraussetzung der vorgeschlagenen Reform aber ist eine wesentliche Einschränkung der Beweiserhebung. Es fehlt an der Sichtung des Tatsachenmaterials vor der Beweiserhebung, was wieder mit der Überlastung der Schriftsätze mit Stoff zusammenhängt, der Anwalt ist, um sich nicht haßbar zu machen, gezwungen, viel vorzutragen, was nicht erheblich erscheint. Ein verantwortungsfreudiges Gericht hat da auszuwählen, der Richter sammle den Stoff nur für seine Entscheidung, nicht auch für mögliche andere, dafür gibt es zwei Tatsacheninstanzen. Zurückverweisung ist kein Makel des ersten Verfahrens. Jeder Beweisbeschuß sollte wenigstens intern begründet werden. Dazu müßte eine andere Protokollierung der Zeugenaussage kommen, ähnlich der im Strafverfahren. Das Fragerecht, das Kreuzverhör gewannen dann eine ganz andere Bedeutung. Irrtümer könnten bei der Verlesung korrigiert werden.

Die Überschätzung der Beweiserhebung hängt mit der Schriftlichkeit zusammen. Nicht freie Beweiswürdigung sieht § 286 ZPD. vor, sondern das Gericht hat „unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden“. Auch die beeidigte Zeugenaussage unterliegt der freien Würdigung des Gerichts. Die Bedeutung des Eides ist einzuschränken. Für eine unbeeidigte Vernehmung der Partei läßt der § 141 ZPD. schon jetzt weiten Spielraum, sie fördert die klare Erkenntnis der Sachlage, auch wenn keine Wahrheitspflicht besteht.

Auch der amtsgerichtliche Prozeß wird immer weniger mündlich. Die häufigen Beschlüsse: „den Parteien wird aufgegeben, ihre Behauptungen und Einwendungen schriftlich einzureichen“, bedeuten eine wesentliche Förderung des Rechtskonsulententums. Es ist bezeichnend für die Entwicklungsrichtung, daß auch das Institut des Einzelrichters sofort in der Richtung der Schriftlichkeit und Unmittelbarkeit umgebogen wurde. Das Kollegialgericht wird vollkommen ausgeschaltet, einer eventuellen Schlußverhandlung kommt nur mehr formale Bedeutung zu. Dazu kommt der häufige Referentenwechsel, die Entscheidung nach der EntWD. zur Vermeidung nochmaliger formeller Termine. Ergebnis: Das Kollegialgericht lernt den Prozeßstoff, wenn überhaupt, so nur im Beratungszimmer kennen. Gebacht war die Sache ganz anders: Als Förderung des Rechtsstreites bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Kollegialgericht, als erschöpfende Erörterung des gesamten Sach- und Streitverhältnisses. Es sollte eine große Bewegungsfreiheit zur Vorbereitung der Hauptverhandlung geschaffen werden. Heute aber ist alles wesentlich in den Schriftsätzen und Protokollen enthalten, die Beweiserhebung, auch ausschlaggebende Gegenüberstellungen finden im Einzelrichterzimmer statt.

Die vorgeschlagenen Reformen geben eine große Beweglichkeit in der Prozeßleitung. Streitverhandlungen, Wechselverhandlungen usw. können rasch durchgeführt werden. Die Schnelligkeit kann für eine gute *Rspr.* aber nicht allein maßgebend sein. Technische Schwierigkeiten sind gewiß nicht allein die Gründe, die zu der kritisierten Entwicklung, zu der Umgestaltung auch neuer Einrichtung in diesem Sinne geführt haben. Auch die Verhandlungsmartine steht nicht im Wege. Sie schafft weder die Berechtigung zur Fingierung von Tatsachen, noch verhindert sie, den Tatbestand in vollem Umfang aufzuklären. Die Schuld liegt daran, daß Anwälte und Richter die Rechtsfragen zu sehr in den Vordergrund stellen, daß auf der anderen Seite ein zu großer Beweisapparat in Bewegung gesetzt wird, was nur einen scheinbaren Widerspruch darstellt, Quelle des Übels ist die Unterschätzung des gesprochenen Wortes, Überschätzung der Akten, des geschriebenen Rechtes.

Men, not measures heißt es auch hier. Die Not unserer Zeit kennt keine Beschränktheit. Es gilt nicht nur unseren Beruf zu

retten, sondern eine Jahrhunderte alte Tradition der Rechtsentwicklung. Unser Recht ist in seinen Grundlagen und Grundgedanken gesund und gut, es dem deutschen Volk zu erhalten ist unsere Pflicht gegenüber den Forderungen der Vergangenheit und Zukunft.

Das Korreferat des *RA. Christian Meijner*, Würzburg, entfiel.

b) Die Aussprache (an der sich auch *WRGPräs. Dr. Homberger*, *WRGPräs. Singer* und *Geh. Rat Prof. Dr. Risch* beteiligten) beschäftigte sich vor allem mit den Mängeln des jetzigen Gerichtsbetriebes. *WRGPräs. Dr. Homberger* wies darauf hin, wie weit das arbeitsgerichtliche Verfahren die Forderungen des Referenten erfüllt, daß aber z. B. die Abschaffung der Vorbeschlußpflicht zu mancher aussichtslosen Verurteilung führte. *Geh. RA. Sandt*, Augsburg, bezeichnete als das Grundübel des jetzigen Verfahrens die Art der Beweisbeschlüsse, die als lange Zitate aus den Schriftsätzen, den Zeugen geradezu vorschreiben, was sie auszusagen sollen. *Geh. Rat Prof. Dr. Risch* betonte, daß sich die Verhältnisse in einer Weise zugepunkt haben, die im Interesse der Rechtspflege kaum mehr erträglich sind, eine Verhandlung am *AG.*, der er beizuwohnen habe einen geradezu erschütternden Eindruck auf ihn gemacht. Von Mündlichkeit und Unmittelbarkeit keine Spur. Diese großen Errungenschaften gegenüber dem gemeinen Recht sind heute noch das Ideal, sie durchzuführen scheitert an der rauhen Wirklichkeit der Dinge. Man darf auch kein Prinzip um des Prinzips willen fordern. Die Frage ist die, wie man, ohne sich zu weit von den Wünschen des Gesetzgebers zu entfernen, Formen schafft, die die gebotene rasche Durch-

führung der Prozesse ermöglicht. *Geh. Rat Prof. Dr. Risch* warnte vor Gesetzesänderung auf Grund der heutigen pathologischen Zustände. (Berichtet von *RA. Jakob Rohstamm*, München.)

Reichsverband deutscher Justizwachmeister.

Der Reichsverband hat an den preuß. Landtag eine Denkschrift gerichtet mit dem Antrag: die Regierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfes folgenden Inhalts zu ersuchen:

„Die Vorschriften des *UnfZürG. v. 2. Juni 1902 (GS. 153)* und seiner Änderungen finden auf Dienstunfälle der Justizwachmeister Anwendung. Als Dienstunfall gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die der Betroffene in Ausübung infolge seines Dienstes erleidet.“

Zur Begründung weist der Reichsverband darauf hin, daß das *PrUnfZürG. v. 2. Juni 1902* auf die Justizwachmeister keine Anwendung findet. Durch *Ges. v. 31. Juli 1927* sind die Vorschriften des *UnfZürG.* und seiner Änderungen auf Dienstunfälle der Polizeivollzugsbeamten für anwendbar erklärt worden. Die Denkschrift führt aus, daß eine Gleichstellung der Justizwachmeister mit den Polizeivollzugsbeamten hinsichtlich der Unfallfürsorgegesetzgebung recht und billig sei, weil gerade der Beruf der Justizwachmeister besonders Gefahrenquellen aufweise; weshalb nicht angängig sei, diese Beamten und ihre Familienangehörigen auf den Gnadenweg zu verweisen. *D. S.*

Kleinere Aufsätze.

„Über das Armenrechtsgesuch soll erst nach der mündlichen Verhandlung entschieden werden.“

Folgender Vorfall entwickelt sich zur Übung:

Vor dem *AG.*, aber auch vor dem *OG.*, und zwar bei Haupt- und einstweiligen Verfügungssachen, steht naher Termin an. Die arme Partei bittet einen *RA.* um Schutz. Die Sache ist für sie von schicksalshafter Bedeutung. Von einer im Gesetz nicht fixierten Berufsauffassung aus bestellt sich der Anwalt mit eingehenden schriftlichen Ausführungen und bittet, auf diese bezugnehmend, um Armenrecht und Armenanwalt.

Daß der Anwalt von seinem Recht, für Bestellung und Armenrechtsgesuch Gebühr und Honorar zu nehmen, selten oder nur in unzureichendem Maße Gebrauch macht, wird kein Kundiger bezweifeln. Man weiß auch, daß arme Parteien, die vor Gericht sich selbst helfen zu können glauben (beim heutigen Schnell- und Massenbetrieb vielfach ein Irrwahn), selten den Weg zum Anwalt gehen.

Die Antwort auf das Armenrechtsgesuch ist in überhandnehmenden Fällen: „Über das Armenrecht soll erst nach der mündlichen Verhandlung entschieden werden.“

Diese Antwort erhält man auch in solchen *OGSachen*, in denen Haupt- und Arrestsache am gleichen Tage anstehen.

Soll der Anwalt nun die arme Partei ihrem Schicksal überlassen? Oder soll er sie auf Glück und Unglück in eingehender Verhandlung vertreten? Oft genug führt ihn seine Pflichtauffassung dazu, das letztere zu tun. Er verhandelt also.

Die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten sind vor allem folgende:

1. Über den Rechtsstreit wird zugunsten der armen Partei entschieden, das Armenrecht bewilligt und der *RA.* beigeordnet. Das ist, wenn auch verspätet, das gewünschte Ergebnis. Hier hat der *RA.* nur zeitweilig das Risiko getragen.

2. Gleiche Entscheidung, doch (natürlich nur im *AGVerfahren*) ohne Beordnung des *RA.* „Die Beordnung eines *RA.* erschien nach Lage der Sache als zur Rechtsverfolgung nicht notwendig.“ Wie diese Begründung vereinbar ist mit der aus dem eingangs genannten Beschluß sich ergebenden Tatsache, daß ohne den mündlichen Vortrag des Anwalts oder des von ihm beehrten Klienten die Rechtslage noch nicht hinreichend geklärt schien, bleibt offen¹⁾.

Jedenfalls hat hier der Anwalt zu seinen Lasten oder zu Lasten einer von Staats- und Kommunalbehörden als arm bezeichneten und vom Gericht als solcher erkannten Partei gearbeitet. Nur wenn die arme Partei die Kosten vom Gegner ersetzt bekommt (und wann geschieht das?), kommt der Anwalt zu seinen Gebühren.

3. Der Rechtsstreit wird zugunsten der armen Partei entschieden, Armenrecht und Beordnung werden versagt. Nun entsteht neben der Frage nach den bisherigen Kosten die Frage: Wer trägt

die Kosten der Tätigkeit des Anwalts für die Berufung oder das Armenrechtsgesuch für die Berufungsinstanz? Legt der Anwalt Berufung ein mit Armenrechtsantrag, so begegnet er auch hier oft dem Beschluß: „Über das Armenrechtsgesuch soll erst nach der mündlichen Verhandlung entschieden werden.“ ...

4. Noch ein mögliches Ergebnis der ersten Verhandlung: Es ergeht ein Beweisbeschluß. „Über das Armenrechtsgesuch soll erst nach der Beweisaufnahme entschieden werden.“ Auch das kommt vor! Obwohl doch, wenn die Sache aussichtslos wäre, der Beweisbeschluß gar nicht hätte erlassen werden dürfen. Nach der Beweisaufnahme dann vielleicht Ablehnung des Armenrechts, Ablehnung des Armenanwalts. Oder Bewilligung des Armenrechts, Ablehnung des Armenanwalts. Oder auch Bewilligung des Armenrechts und Beordnung eines anderen als des bisher tätig gewesenen Anwalts im Armenrecht.

Daß der Anwalt unter solchen Verfahren leidet, ist klar. Es wird ihm nicht selten entgegeng gehalten: Warum arbeiten Sie in einer Sache, deren Rechtsverfolgung, wie Sie aus der Ablehnung des Armenrechtsgesuchs ersehen, aussichtslos war? Antwort und Gegenfrage: Sie meinen: dem ersten Richter als aussichtslos erschien! Seit wann aber weiß der Richter, daß die Rechtsverfolgung ihm als aussichtslos erscheint? Oder man hält dem Anwalt entgegen: Wenn Sie ohne Vorstoß arbeiten, so müssen Sie eben das Risiko tragen. Warum arbeiten Sie ohne Vorstoß? Gegenfrage: Ist der Anwalt ein Geschäftsmann? Darauf kann man hören: Wenn Sie aus Idealismus arbeiten, warum setzen Sie sich denn dafür ein, daß Sie entlohnt werden? Solche Fragesteller haben auf dem Gebiete des „Idealismus“ keine hinreichende persönliche Erfahrung. Sonst würden sie beobachtet haben, daß der „Idealismus“ zum mindesten bei dem heutigen großen Andrang der Objekte dieser Einstellung zum Hungern und damit zur Unfähigkeit führt, nicht nur dem Idealismus, sondern darüber hinaus den nächsten Pflichten zu genügen. Es sei denn, daß der Anwalt es versteht, die Kosten seines Idealismus auf die Schultern reicher Klienten, die das Unglück haben, sich zu ihm zu verlaufen, durch Extrahonorare oder „Fraktifizieren“ des Rechtsstoffes abzuwälzen.

Das vorgeschilderte Verfahren hat zur zwangsläufigen Folge, daß die Zahl der Rechtsanwälte, die für arme Parteien vor ihrer Beordnung tätig werden, immer mehr abnimmt.

Entspricht die hier geschilderte Behandlung der armen Partei bei Erledigung ihres Armenrechtsgesuchs dem Willen des Gesetzgebers? Der Sinn und Zweck der §§ 114 ff. *RPD.* ist: Wer arm ist, soll vor Gericht nicht schlechter stehen als der Vermögende. Eine selbstverständliche Folgerung des Grundsatzes der Gleichheit aller vor dem Gesetz.

Um dieses Ziel zu erreichen, muß der Richter die arme Partei von Anfang des Rechtsstreites an dem Gegner gleichstellen. Die arme Partei hat sofort, d. h. ehe der Rechtsstreit zur Verhandlung kommt, den Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts. Wenn dieses „sofort“ im § 114 *RPD.* nicht zu lesen ist, so doch eben wegen seiner Selbstverständlichkeit. Natürlich besteht dieser Anspruch nur, wenn die Rechtsverfolgung nicht unzulässig (ein Fall, der für uns ausschaltet) oder aussichtslos ist. Über die Frage der Aussichtslosigkeit hat der

¹⁾ Diesem logischen Dilemma ist ein mir vorliegender Beschluß dadurch aus dem Wege gegangen, daß er sagt: „Die Beordnung eines *RA.* erschien gegenwärtig als nicht notwendig.“ Gegenwärtig, d. h. jetzt, nachdem der Rechtsstoff durch die Tätigkeit des Anwalts im Interesse seines Klienten geklärt ist.

Richter sich schlüssig zu machen, ehe im Rechtsstreit selbst verhandelt wird. Ob bei der dazu notwendigen Prüfung, wie heute vielfach, fiskalische Interessen berücksichtigt werden oder gar das unausgesprochene eigentliche Motiv sein dürfen für den doch allein dem Gesetz unterworfenen Richter, sei hier ohne Angabe von näheren Gründen zu bezweifeln gestattet. Die Prüfung hat aber unter allen Umständen so schnell zu erfolgen, daß die Gleichstellung der armen Partei nicht leidet. Natürlich kann durch die so etwa entstehende Verzögerung der Gegner der armen Partei Zeit verlieren. Diese Gefahr läßt sich aber dadurch beheben, daß der Richter, wenn er vor der mündlichen Verhandlung nicht die Aussichtslosigkeit erkennt, wahrheitsgemäß die Frage, ob sie ihm „erscheint“, verneint. Und das muß er in allen hier aufgeführten Fällen tun.

RA. Dr. Richard Schieß, Wuppertal-Barmen.

Vom Ansehen des Richters.

Die Geltung und das Ansehen des Richterstandes ist eine Frage, die nicht bloß die Richter angeht, nicht bloß den Richtern nahegeht. Sie ist ein Maßstab für die Ordnung der Stände im Staat, von ihr hängt das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Rechtsordnung, aber auch das Ansehen der anderen Arbeiter am Rechte ab. Es ist undenkbar, daß der Stand der Rechtsanwälte, sowohl der Vertreter als der Beistände (avocats, avoués), das entsprechende Ansehen genießt, wenn es nicht auch bei den Richtern der Fall ist. Vom Volksempfinden wird, er immer als ein dem Richterstande untergeordneter, nicht ganz beigeordneter Stand eingeschätzt, und die Spannung wird sogar größer sein, als den Tatsachen entspricht.

Es ist sicher, daß der Richterstand nicht in allen Ländern und nicht zu allen Zeiten das gleiche Ansehen genöß. Das Ansehen englischer Richter, das auf vielen oft erörterten Gründen beruht, das Ansehen der Richter der französischen Parlamente in der kritischen Zeit der Ständekämpfe ist nicht zu vergleichen mit dem der Richter in Mitteleuropa oder gar in Osteuropa. Dies ist nicht bloß eine quantitative oder soziale Frage; nicht bloß abhängig von der Seltenheit des Amtes und der finanziellen und gesellschaftlichen Stellung ihrer Träger. Auch hier darf man Ursache und Wirkung nicht verwechseln. Der Staat gibt den Richtern leichter den Rang und Gehalt, der ihrer Stellung im Volksbewußtsein entspricht.

Wenn man zum Vergleiche die Stellung der Richter in der österr. Monarchie heranzieht, so war diese nicht im richtigen Einklang mit ihrer Bedeutung für den Staatsmechanismus. Charakteristisch ist doch das bekannte Witzwort, laut welchem ein Oberst einen Einjährigen fragte, ob er bei der Statthalterei sei und von ihm die Antwort erhielt: „Rein, nur bei Gericht, aber bei der Staatsanwaltschaft.“ Was mag es aber sein, das diese seltsame Wirkung auslöst? Muß nicht Volk und Gesellschaft mit einem ganz anderen Blicke, voll tieferen Vertrauens und größerer Verehrung, zum Richter aufblicken als zum Verwaltungsbeamten, der doch nur ausführendes Organ des Verwaltungswillens ist, und als zum Staatsanwalt, den sie schließlich als Verfolger des Individuums empfinden? Gemeinsam ist allen diesen Ländern und Zeiten eine Erscheinung: Das Ansehen des Richters ist um so größer, je stärker der Schutz ist, den er dem Individuum gegen den Staat oder verwandte Mächte gewährt. Wo die Rechtspflege, aus welchen Gründen immer, das Recht des einzelnen kräftig schützt, gegen die Übermacht jeder Art, jede Übermacht, als welche in früheren Zeiten vor allem der Reiche, dann der Fürst oder Staat, schließlich übermächtige Organisationen in Betracht kamen, desto höher war das Ansehen des Richters. Dann betrachtete das Volk ihn als einen Dort, als einen Schutz des Rechtes gegen die Macht, als den Schlichter, zu welchem der einzelne sich flüchten konnte, wenn er von der Übermacht bedrängt wurde. Er war somit der Zufluchtsort des Schwachen gegen Übermacht und Unrecht. Es ist ganz klar, daß das Ansehen des Richters im Verhältnis zu dem Schutz stehen mußte, den er dem Verfolgten angedeihen lassen konnte.

Gewiß hängt es im breiten Maße von der Gesetzgebung ab, ob sie dem Richter die Möglichkeit gibt, diesen Schutz zu gewähren. Wo sie das nicht tut, ist sie nicht nur volksfeindlich, sondern auch richterfeindlich. Indem sie dem Richter den Schild entwindet, mit dem er den Schwachen schützen kann, entwindet sie ihm gleichzeitig Mittel und Attribut seiner Würde.

Prüfen wir nun von diesem Gesichtspunkte aus die Gesetzgebung und Rechtspflege unserer Zeit: Wer müßte es besser als die Richter, die jeden Augenblick dazu berufen sind, neue Gesetze anzuwenden, daß der Zug der Gesetzgebung zur Entrechtung des einzelnen gegenüber dem Staate hingeht? Es sollen hier nicht die, übrigens an der Oberfläche liegenden, Strömungen unterfucht werden, welche die Volksvertreter, die in Folge des Aufbaues der Parteien regelmäßig auch Vertreter irgendwelcher öffentlicher

Körperschaften sind, dazu bewegen, das Recht dieser Körperschaften, Staat, Land und Gemeinde gegenüber dem Bürger zu stärken und diesen praktisch rechtlos zu machen. Die „moderne“ Gesetzgebung läßt dem „Ermeßen“ der Verwaltungsbehörde einen weitaus größeren und vielfältigeren Spielraum als die frühere; besonders die Steuer Gesetzgebung des Landes Wien und ihre Auslegung durch die Verwaltungsorgane ist ein raffiniertes Musterbeispiel für die Entrechtung des Bürgers gegenüber der öffentlichen Körperschaft. Gegenüber allen wohlwollenden Phrasen von moderner Demokratie muß festgehalten werden, daß die Wirkungen dieser Demokratie das Individualrecht empfindlich verringert haben.

Welche Haltung nimmt nun die Rechtspflege gegenüber dieser Erscheinung ein? Gewiß ist ihr eine bedeutsame Grenze durch den Wortlaut und die Absicht des Gesetzes gezogen, die sie nicht überschreiten kann. Sucht sie aber wirklich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um im Rahmen des Gesetzes das Recht des Individuums gegen die Bedrängung durch die Übermacht zu schützen? Gewiß leuchten aus der Rechtspflege einzelne Urteile hervor, mit welchen dieses Recht, insbes. gegen die Übermacht der Organisationen geschützt wird. Aber gerade das Hervorstechen dieser Urteile beweist ihre Seltenheit. Es sind Edelsteine in der Gesteinsmasse der Entscheidungen, mit welchen das Recht als nach der Gesetzgebung schutzlos hingestellt wird. Blicken wir auf das ungeheure Gebiet der Verwaltungs- und Finanzrechtspflege, aber auch aller jener Konflikte zwischen Individuum und Staat, z. B. auf dem Gebiete der Haftung der öffentlichen Körperschaften für üble Verwaltung u. dgl. Ohne im Rahmen dieser Ausführungen die einschlägige Rechtspflege kritisieren zu wollen, muß doch gegeben werden, daß sie fast durchwegs die Individualrechte negativ behandelt und sich hierbei in vielen Fällen einer Begründung bedient, die man vielleicht nicht als unrichtig, aber jedenfalls nicht als zwingend bezeichnen muß. Man könnte nach Wort und Sinn des Gesetzes auch anders entscheiden. Aber der Wille fehlt, der Wille, im Rahmen des Gesetzes des stärksten Schutzes der Individualrechte zu bewegen.

Daraus entwickelt sich das, wohl unberechtigte, aber erklärl. Gefühl der Rechtssuchenden und Rechtsbeflissenen, daß der Richter im Herzen nicht auf Seite des Bürgers gegen den Staat, des Individuums gegen die Übermacht stehe, sondern daß er sich auf die andere Seite stelle. Statt Führer im Schutze des Schwachen, der infolgedessen eine hervorragende Stelle einnehmen muß, zu sein, gliedert er sich ein in die verschiedenen Einrichtungen zum Schutz des Staates und gilt daher als ein, wenn auch besonders qualifizierter Diener des Staates. Also nicht Führer im Kampfe für die Rechte des Individuums, sondern Diener der Organisation. Es ist klar, daß man zu dem Manne in der letzteren Stellung nicht mit derselben Verehrung aufblickt wie zu dem in der ersteren.

Dies alles ist kein Vorwurf, sondern nur eine Feststellung. Die Gründe, die diese Wirkung erzeugen, liegen auf der Hand, wenn man sich der Wirkung auch nicht immer klar und deutlich bewußt ist. Die weitergehende Wirkung des ungünstigen Einflusses auf das Ansehen des Richters aber ist die unabwendbare Folge. Dies zeigt deklamatorisch die Psychologie des Volkes und induktiv die rechtshistorische Vergleichung des Ansehens des Richterstandes zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten. Dieses Ansehen war stets und wird stets um so größer sein, je mehr der Richter das Individuum gegen die Organisationen schützen kann und schützen will. Das Wollen erzeugt immer, auch bei der rechtspredigenden Tätigkeit in beachtlichem Maße, das Können. Wenn der Richterstand daher eine höhere Stufe in der Wertung des Volksbewußtseins erklimmen will, wozu er sicherlich berechtigt und berufen ist, so ist der Weg der, die Rechte des Individuums stärker zu schützen. Im Einzelfall, indem er im Rahmen des Gesetzes stärker dem Individualschutze zuneigt, in allgemeiner Hinsicht, indem er sein gewichtiges Wort für den Schutz des einzelnen durch die Gesetzgebung in die Waagschale wirft.

RA. Dr. Emil v. Hofmannsthal, Wien.

Verkehr mit dem Grundbuchamte.

In ZB. 1929, 3274 und 1930, 783 gibt Waldmann in einem „Verkehr mit dem Grundbuchamte“ betitelten Aufsatz wertvolle Fingerzeige für Notare, RA. und alle mit dem GB. in Verkehr tretende Personen sowie für die GB. selbst, indem er auf eine Reihe häufig wiederkehrender Fälle hinweist, die erfahrungsgemäß zu Beanstandungen oder zu Versehen und Schadensersatzverpflichtungen führen. Ich möchte den Waldmannschen Katalog durch einige weitere typische Fälle aus der Praxis ergänzen.

1. Das Antragsrecht der Notare nach § 15 G. B. D.

Aus den Begleitschreiben, mit denen die Notare von ihnen beurkundete oder beglaubigte Anträge der Beteiligten beim

GM. einreichen, ist häufig nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob der Notar selbst dem GM. gegenüber kraft der gesetzlichen Vollmacht des § 15 GM. als Antragsteller auftreten will. Gewöhnlich enthält das Begleitschreiben die „Bitte, den in den überreichten Urkunden gestellten Anträgen stattzugeben“ oder die Erklärung, daß die Urkunden „zur weiteren Veranlassung“ überreicht werden. In der ersteren Fassung ist nach Gütke-Triebele § 15 Anm. 8 „regelmäßig“ ein Antrag des Notars zu erblicken, in der letzteren dagegen nicht. Für die Beteiligten und das GM. ist aber die Entsch. der Frage, ob der Antrag von dem Notar gestellt ist, von großer Bedeutung. Denn bei Bejahung der Frage kann die auf den Antrag ergehende Entsch. wirksam nur dem Notar zugestellt werden und steht ihm das Recht der Beschwerde und der Änderung des Antrags zu. Es ist daher von Wichtigkeit, daß die Notare in ihren Begleitschreiben klar zum Ausdruck bringen, ob sie die Anträge der Beteiligten selbst gestellt haben wollen oder nicht, und daß sie die Anträge als Notar und nicht als Rechtsanwalt unterschreiben.

Übersehen wird nicht selten, daß das Antragsrecht des § 15 GM. den Notar nicht ermächtigt, unvollständige Erklärungen der Parteien zu ergänzen oder zu berichtigen oder Bestimmungen über das Rangverhältnis zu treffen. Nur den von ihm selbst gestellten Antrag kann der Notar ergänzen, berichtigen und zurücknehmen.

2. Die Aushändigung und die Rückgabe von Hypothekenbriefen.

Zu zahlreichen Schadensersatzansprüchen hat die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Aushändigung des Hypothekenbriefes und die von ihr zu unterscheidende Rückgabe eines eingereichten Briefes geführt.

Über die Aushändigung des Briefes bestimmt § 60 GM.: „Der Hypothekenbrief ist dem Eigentümer des Grundstücks, im Fall der nachträglichen Erteilung dem Gläubiger auszuhandigen. Auf eine abweichende Bestimmung des Eigentümers oder des Gläubigers findet die Vorschrift des § 29 Satz 1 entsprechende Anwendung.“ Die einmal getroffene Bestimmung ist unwiderruflich. Sie kann nur mit Zustimmung des nach der Bestimmung Empfangsberechtigten geändert werden, und diese Zustimmung bedarf der Form des § 29 Satz 1.

Für die Rückgabe eines eingereichten Briefes gilt § 60 GM. dagegen nicht. Für sie ist vielmehr der Grundsatz maßgebend, daß der Brief demjenigen zurückzugeben ist, der ihn eingereicht hat. Ist der Brief in fremdem Namen überreicht, so ist er demjenigen zurückzugeben, in dessen Namen er eingereicht ist (RGZ. 31, A 341). Eine abweichende Bestimmung ist zulässig und bedarf im Gegensatz zum Fall des § 60 GM. nicht der Form des § 29 Satz 1 GM. Auch die Vollmacht zur Bestimmung und die hier stets zulässige Zurücknahme der Bestimmung bedürfen keiner Form.

Hat der Notar gem. § 15 GM. einen Eintragungsantrag gestellt, so ist der Brief mangels besonderer Bestimmung nicht dem Notar, sondern dem nach § 60 GM. zum Empfang Berechtigten auszuhandigen. Beantwagt der Notar die Aushändigung des Hypothekenbriefes an sich selbst, so ist, was häufig übersehen wird, diesem Antrage nur stattzugeben, wenn der nach § 60 GM. zum Empfang des Briefes Berechtigte die Aushändigung des Briefes an den Notar in der Form des § 29 Satz 1 GM. bewilligt hat. Hat dagegen der Notar Briefe überreicht mit dem Antrage, sie ihm zurückzugeben, so ist diesem Antrage zu entsprechen, da die Einreichung der Briefe dann als im eigenen Namen des Notars erfolgt anzusehen ist.

3. Goldmarkhypotheken.

Bei Anträgen auf Eintragung von Goldmarkhypotheken wird neuerdings die Klausel beliebt, daß eine Goldmark mindestens gleich einer Reichsmark zu setzen ist. Diese Klausel ist als zulässig anzusehen. Denn nach § 2 des Ges. vom 23. Juni 1923 über wertbefähigte Hypotheken, zu denen auch die Goldmarkhypothek gehört, kann die Höhe der Geldsumme auch in der Weise bestimmt werden, daß, falls der als Maßstab gewählte Preis einer Ware oder Leistung den Preis einer anderen Ware oder Leistung nicht erreicht oder überschreitet, dieser letztere Preis maßgebend sein soll. Es ist dies eine gesetzliche Ausnahme von dem durch § 1113 BGB. aufgestellten Erfordernis der „bestimmten Geldsumme“. Wenn die Höchst- oder Mindestgrenze der Belastung durch den Preis einer anderen Ware bestimmt werden darf, so muß dies um so mehr durch eine bestimmte Geldsumme geschehen können.

Anderz zu beurteilen ist die in der Praxis immer wieder auftauchende Frage, ob eine Goldmarkhypothek in eine Reichsmarkhypothek oder eine Reichsmarkhypothek in eine Goldmarkhypothek umgewandelt

werden kann. Für die Zulässigkeit solcher Umwandlung treten ein: Gütke-Triebele S. 1962 Ziff. II, 8; Schlegelberger, Wertbest. Hypotheken, § 1 Note 10 A II o, Note 49; Ricka: DZ. 1927, 662. Die Rpr. der OLG. hat sich aber übereinstimmend gegen diese Auffassung gewandt (vgl. OLG. 43, 217; 45, 231; ZB. 1927, 1021; 1930, 844; HöchstRpr. 1928, 741; 1930, 329; Meckl. Ztschr. 1930, 516). Die Umwandlung enthält eine mögliche Erhöhung des Kapitalbetrags. Solche Erhöhung stellt sich nicht als Änderung des Inhalts der in ihrem Bestande erhaltenen Hypothek, sondern als Neubegründung des Rechtes dar und kann daher nur in Form der Löschung und Neueintragung der Hypothek erfolgen.

4. Hypothekenzinsen.

Beim Rangvorbehalt (§ 881 BGB.) wird häufig übersehen, daß, wenn das vorbehaltenen Recht verzinslich sein soll, auch die Höhe der Zinsen, mindestens aber deren Höchstbetrag angegeben werden muß. Ist dies nicht geschehen, so ist nur die Eintragung eines unverzinslichen Rechtes vorbehalten. In diesem Fall kann jedoch nach § 1119 BGB. trotzdem ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten bei Hypothek und Grundschulden ein Zinssatz bis zu 5% jährlich auf Antrag des Eigentümers eingetragen werden.

Vorrangseinräumungen enthalten zuweilen die Klausel, daß der Vorrang auch insoweit eingeräumt wird, als die Zinsen 5% jährlich übersteigen. Da Zinsen und Nebenleistungen kraft Gesetzes den Rang des Hauptrechtes einnehmen, ist es selbstverständlich, daß die Vorrangseinräumung, soweit sie nicht ausdrücklich eingeschränkt ist, sich auf die eingetragenen Zinsen und Nebenleistungen erstreckt. Die Klausel ist daher überflüssig und nicht einzutragen. Zu beachten ist jedoch, daß auf dem Brief der zurücktretenden Hypothek der Zinssatz des vortretenden Rechtes zu vermerken ist, wenn er 5% jährlich übersteigt (§ 38 Nr. 4 PrAllgVg. v. 20. Nov. 1899).

Die Abtretung rückständiger Hypothekenzinsen ist nach § 1159 BGB. nicht eintragungsfähig. Werden künftige Zinsen abgetreten, so kann über das Zinsrecht — nicht über die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen einzelnen Zinsbeträge — ein Teilbrief erteilt werden (RG. 86, 218). Das gleiche gilt auch dann, wenn der Gläubiger sich bei der Abtretung der Hypothek das Zinsrecht vorbehält. Daß der Zinsvorbehalt als Begründung eines Nießbrauchs gemeint ist, hindert die Zulässigkeit eines Teilbriefes nicht (Gütke-Triebele, § 61 Anm. 12).

Das Nießbrauchsrecht an einer Hypothek ist nicht abtretbar und daher nach § 1274 Abs. 2 BGB. auch nicht pfändbar. Die Ausübung des Nießbrauchs, d. h. die noch nicht fälligen Zinsen, können jedoch abgetreten und gepfändet werden.

5. Behandlung der Eintragungsanträge, die vor Anlegung des Grundbuchblattes eingehen.

Das aufblühende Siedlungsweesen bringt es mit sich, daß immer häufiger Anträge auf Eintragung von Hypotheken bei den GM. eingehen, bevor ein Grundbuchblatt für das zu belastende neu errichtete Grundstück angelegt oder auch nur in der Anlegung begriffen ist. Obwohl Grundakten noch nicht vorhanden sind und auch vor Einleitung der Anlegung des Grundbuchblattes nicht angelegt werden können, darf das GM. die Entgegennahme solcher Anträge nicht ablehnen, denn die Geschäftsordnungen für die Geschäftsstellen der MG. schreiben vor, daß diese Anträge zu besonderen Akten zu sammeln und bei Anlegung von Grundakten zu diesen zu legen sind. Die vorzeitige Einreichung der Anträge verfolgt den Zweck der Rangicherung. Da die GM. die Anträge entgegenzunehmen und aufzubewahren haben, müssen sie dieselben mit dem Eingangsvermerk gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 GM. versehen, durch den der Rang gesichert wird.

Eine Zwischenverfügung, durch die dem Antragsteller eine Frist zur Herbeiführung der Anlegung des Grundbuchblattes gesetzt wird, ist unzulässig, da der Erlaß einer Zwischenverfügung zur Voraussetzung hat, daß die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruches gem. § 18 Abs. 2 GM. möglich ist und diese Möglichkeit vor Anlegung des Grundbuchblattes nicht besteht. Da die sofortige Eintragung weder möglich noch gewollt, die Zurückweisung oder die Beanstandung der Anträge durch Zwischenverfügung aber unzulässig ist, hat sich das GM. einer Entscheidung über die Anträge bis zur Anlegung des Grundbuchblattes zu enthalten. Die Gefahr, daß die Anträge bei Anlegung der Grundakten diesen nicht angegeschlossen und dadurch übersehen werden, kann nicht durch Verfügen von Vorlagefristen, sondern nur dadurch gebannt werden, daß der Grundbuchführer bei der Anlegung von Grundakten für ein neu errichtetes Grundstück stets zu prüfen hat, ob für dieses Grundstück schon Eintragungsanträge zu besonderen Akten vorliegen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verjüngung der Berufungsfrist (Berufungsbegründungsfrist, Frist des § 519 Abs. 6 ZPO.) beim Oberlandesgericht.

Die Beschränkung der nachstehenden Ausführungen auf die genannten Notfristen erfolgt, weil die übrigen Notfristen Anlaß zu besonderen Erörterungen nicht bieten, diejenige auf das OLG., weil nur bei diesem die Buntschekigkeit des jetzigen Verfahrens voll in die Erscheinung tritt.

Will das OLG. einem Antrage auf Wiedereinsetzung gegen die Verjüngung der genannten Fristen nicht stattgeben, so verwirft es die Berufung durch Beschluß als unzulässig; dieser Beschluß ist ohne Rücksicht auf die Erreichung der Revisionssumme für den abgewiesenen Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§§ 519 b, 547 Ziff. 1 ZPO.). Einer Anhörung des Gegners und eines Rechtsmittels für ihn bedarf es hier nicht, da der Beschluß selbst seine Interessen voll wahrt; eine etwa beabsichtigte Anschließung an die unzulässige Berufung könnte nur zur kostenfälligen Verwerfung führen.

Will das OLG. einem solchen Antrage auf Wiedereinsetzung stattgeben, so kann es nach Anhörung des Gegners in mündlicher Verhandlung die Wiedereinsetzung durch Endurteil oder — wenn zur Sache noch Beweiserhebung nötig ist — durch mit dem Endurteil anfechtbares Zwischenurteil nach § 203 ZPO. geben. Nunmehr hat der Gegner des Antragstellers, soweit er sachlich unterliegt, ohne Rücksicht auf die Revisionssumme das Rechtsmittel der Revision (§ 547 Ziff. 1 ZPO.). Er kann damit die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag angreifen.

Wird nach zulässigerweise eingelegter Berufung Versäumnisurteil erlassen und hiergegen verspätet Einspruch eingelegt, so kann, da es für den Einspruch kein Beschlußverfahren gibt, das OLG. über einen Antrag auf Wiedereinsetzung nur nach Anhörung des Gegners in mündlicher Verhandlung durch Urteil entscheiden. Dieses Urteil kann jede Partei — je nach Ausfall der Entscheidung zur Sache — wegen der ihr ungunstigen Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag mit der Revision anfechten, aber nur, soweit es sich um unbeschränkt revidible Sachen handelt oder die Revisionssumme erreicht wird; § 547 Ziff. 1 ZPO. spricht nur von der Zulässigkeit der Berufung.

Seit Einführung des § 519 b ZPO. ist nun weiter die Frage aufgetaucht, ob das OLG. die Wiedereinsetzung gegen die Verjüngung der Berufungsfrist und der verwandten Fristen durch Beschluß gewähren könne, und ob dieser Beschluß vom RG. nachgeprüft werden könne. Bejaht man die erstere und verneint man die letztere Frage, wie es der 1. ZivSen. des RG. in der Entsch. v. 3. März 1928 (Höchstn. Nr. 1359, angeführt in RG. 125, 70 = ZW. 1929, 3153) tut, so hätten wir hier also die weitere Möglichkeit, daß das OLG. durch die Wahl seiner Entscheidungsform — Urteil oder Beschluß —, also willkürlich die Wiedereinsetzung ohne Anhörung des Gegners und ohne Nachprüfungsmöglichkeit durch das RG. — die beiden Rechtsgarantien des früheren und in anderen Fällen auch noch heutigen Rechtszustandes für den Gegner des Antragstellers — geben dürfte.

Daß der Gesetzgeber an diese Folgerung aus der Fassung des § 519 b nicht gedacht hat, dürfte zweifellos sein. Sein Gedankengang müßte sonst folgender gewesen sein: Will das OLG. — das OLG. als Berufungsinstanz hat keinen Richter über sich — die Wiedereinsetzung versagen, so ist eine Rechtsgarantie für den Antragsteller in Form der sofortigen Beschwerde nötig. Will das OLG. aber die Wiedereinsetzung gewähren, so bedarf es hier der beiden früheren Rechtsgarantien für den Gegner des Antragstellers nicht mehr, gleichgültig, ob es sich um einen Ehefreier mit seinen weitgehenden Vermögens-, familien- und erbrechtlichen Folgen, um ein Millionenobjekt oder was immer handelt. Die Bestimmung wäre also eine nach der bisherigen Geschichte der ZPO. sehr auffällige Bestimmung zugunsten der Wiedereinsetzungsanträge. Eine solche Annahme ist aber als völlig ausgeschlossen zu erachten. Zunächst hätte die Absicht, Anträge auf Wiedereinsetzung zu erleichtern, sachgemäß in einer Abschwächung ihrer Voraussetzungen, also in § 233 ZPO., zum Ausdruck kommen müssen. Dieser ist aber in voller Schärfe bestehen geblieben. Dann sind die Rechtsgarantien für den Gegner des Antragstellers für alle übrigen Fälle bestehen geblieben; vgl. den unveränderten § 547 Ziff. 1 ZPO., das Verfahren bei Verjüngung der Einspruchsfrist und allen anderen Fällen, in denen nach wie vor nach mündlicher Verhandlung über den Wiedereinsetzungsantrag durch Urteil zu entscheiden ist (z. B. §§ 466, 586 i. Verb. u. § 238 ZPO.). Und schließlich wäre es praxeologisch eine solche Ungehörlichkeit, wenn das Untergericht in beliebigen Sachen durch eine ihm freigegebene Wahl der Entscheidungsform das Obergericht nach Belieben ein- oder ausschalten könnte, daß der Gesetzgeber etwas Derartiges deutlich und ausdrücklich erklärt hätte. Die Befugnis zur ausnahmsweisen Einschaltung des höchsten Gerichts zwecks Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Klärung von Zweifelsfragen (vgl. z. B. § 69 Abs. 3 ArbGG.) ist natürlich etwas ganz anderes.

Die Schlussfolgerungen, die der 1. Sen. des RG. in dem Ur. v. 3. März 1928 gezogen hat, können also nicht der Absicht des

Gesetzgebers entsprechen. Sie sind auch keineswegs zwingend. Dagegen, daß das OLG. nach Einführung des § 519 b (wie das RG. nach § 554 a) die Wiedereinsetzung durch Beschluß gewähren kann, dürften nach der Fassung dieser Bestimmungen Bedenken nicht zu erheben sein (vgl. RG. 125, 70 = ZW. 1929, 3153). Andererseits wird man dem RG. auch dahin zustimmen müssen, daß derartige Beschlüsse nichts anderes sind, als Zwischenurteile in Beschlußform, daß sie daher in der Instanz unabänderlich sind (vgl. RG. 125, 71/72). Stellt man aber, wie es der 7. Sen. des RG. in dieser Entsch. mit Recht tut, solche Beschlüsse einem Urteil gleich, wendet man auf sie § 318 ZPO. an, dann ist es nur eine notwendige Folge, sie auch — beim OLG. — hinsichtlich der Rechtsmittelfähigkeit einem Zwischenurteil gleichzustellen, so daß also entgegen der Ansicht des 1. ZivSen. ihre Anfechtung durch den Gegner des Antragstellers, soweit er sachlich unterliegt, durch Revision gegen das Endurteil (ohne Rücksicht auf die Revisionssumme) zugelassen ist.

In der Frage der Anfechtbarkeit solcher Beschlüsse dürfte daher durch die Entsch. des 1. Sen. noch nicht das letzte Wort gesprochen sein, wenn sich auch der 6. Sen. unlängst¹⁾ (vgl. ZW. 1930, 3312²⁾) ihr angeschlossen hat. Der 1. Sen. beruft sich auf die RG-Entsch.: ZW. 1922, 1392³⁾. Damals hatte das OLG. unzulässigerweise durch Beschluß die Wiedereinsetzung gegeben. Das RG. hat damals eine bei strenger Anwendung des Prozessrechts unvermeidliche unbillige Entsch. in einem ganz außergewöhnlichen Falle durch Willkürerwägungen vermieden. Eine derartige Notentscheidung sollte aber nicht herangezogen werden, wenn es sich darum handelt, ob grundsätzlich gegen nunmehr die Wiedereinsetzung durch Beschluß gemähere, zulässige Entsch. des OLG. ein Rechtsmittel gegeben ist. Diese Frage ist bei folgerichtiger Durchführung der Gründe des Urteils RG. 125, 69 ff. zu bejahen. Auch der 4. Sen. des RG. hat in den Entsch. RG. 108, 384 = ZW. 1925, 363; 109, 84 Entsch. der OLG. aus § 519 b als Urteile in Beschlußform behandelt.

Besser wäre es freilich, wenn man die sofortige Beschwerde auch gegen die Wiedereinsetzung gewährende Beschlüsse für zulässig halten könnte. Wenn man mit dem RG. den 1. Halbsatz des § 519 b Abs. 2 auf beide Fälle des Ausfalls der Prüfung bezieht, so bezieht sich der 2. Halbsatz auch auf beide Fälle. Ein Bedenken aus § 567 Abs. 1 besteht also nicht. Man wird aber gegenüber der jetzigen Fassung des § 567 Abs. 3 auch bei ausdehnender Auslegung (vgl. RG. 108, 347 = ZW. 1925, 1489 u. 383 = ZW. 1925, 363) kaum zur Zulässigkeit einer Beschwerde gegen die Wiedereinsetzung gewährende Beschlüsse der OLG. kommen können, obwohl ein Gesetz, das für den gleichen Fall die Beschwerde zuzücht gibt und dann wieder nimmt, widersinnig ist.

Diesen Mißstand sollte der Gesetzgeber beseitigen; er sollte aber in der Vereinfachung und Beschleunigung der Entsch. über Wiedereinsetzungsanträge allgemein noch weiter gehen. Anträge auf Wiedereinsetzung vertragen keinen Aufschub der endgültigen Entsch. Beide Parteien müssen alsbald wissen, woran sie sind, überflüssige Beweisaufnahmen zur Sache müssen vermieden werden. In den Sachen, in denen die Säumnis auf ein Versehen des Anwalts zurückzuführen ist, entsteht ein für diesen unerträglich schwerer Zustand, wenn nicht alsbald eine endgültige Entsch. über den Wiedereinsetzungsantrag erfolgt. Ist z. B. sowohl die Entsch. über den Wiedereinsetzungsantrag als auch diejenige über den materiellen Anspruch der Partei zweifelhaft, so gerät der Anwalt, wenn ein in der Prüfung von Wiedereinsetzungsanträgen „milder“ Senat des OLG. die Wiedereinsetzung durch anfechtbare Zwischenentscheidung gewährt, in die Lage, entweder das Mandat niederlegen oder mit voller Kraft sich für eine Partei einsetzen zu müssen, die hinterher, wenn das RG. die Wiedereinsetzung für unberechtigt erklärt, ihn auf Regreß in Anspruch nimmt und dann im Regreßprozeß seine eigene Arbeit zur Sache gegen ihn verwendet. Derartige Schwerzustände sind unnötig. Der Gesetzgeber sollte bestimmen, daß über Wiedereinsetzungsanträge in allen Fällen — nach Anhörung des Gegners — durch Beschluß zu entscheiden ist, und daß gegen diesen Beschluß, wie er auch ausfällt, die sofortige Beschwerde stattfindet, insoweit gegen eine Entsch. zur Sache ein Rechtsmittel zulässig wäre. Für derartige Entsch. der OLG. müßte dann § 567 Abs. 3 Satz 2 entsprechend ergänzt werden. Eine Mehrbelastung des RG. würde dadurch nicht herbeigeführt. Es handelt sich um wenig zahlreiche Sachen, bei denen stets nur einige Aktenseiten durchzusehen sind. Das geringe Mehr an Nummern wird durch die Vereinfachung aller Sachen aufgewogen und fällt jedenfalls gegenüber dem allgemeinen Vorteil des vereinfachten und beschleunigten Verfahrens nicht in die Waagschale.

SenPräf. Dr. Strauß, Hamm i. W.

¹⁾ Dies Urteil und die Ausführungen von RG. Dr. Scholz dazu sind erst nach Fertigstellung dieses Aufsatzes zu meiner Kenntnis gekommen. Da das Urteil des 6. Sen. nichts Neues bringt und die Ausführungen von Dr. Scholz weder de lege lata noch de lege ferenda eine befriedigende Lösung der Frage bringen, erscheint eine grundsätzliche, eingehende Stellungnahme zu dem gesamten Fragenkomplex weiterhin nötig.

Uneigentlicher Eigentumsvorbehalt mit dinglicher Surrogation.

I.

1. Im Gegensatz zu Ziffer: JW. 1930, 1358 unterscheide ich den Eigentumsvorbehalt mit stärkerer Wirkung (Normalfall) von dem mit schwächerer Wirkung, dem verfrüht endenden Eigentumsvorbehalt bei verbrauchbaren oder zum Weiterverkauf bestimmten Waren. Ferner unterscheide ich vom eigentlichen Eigentumsvorbehalt den uneigentlichen Eigentumsvorbehalt, welcher letzterer ein Eigentum überhaupt nicht vorbehalten will, vielmehr nur die Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte verbietet (negatives Pfandrecht).

Wird vereinbart, daß an den Krämer gelieferte Kolonialwaren im Eigentum des Lieferanten bleiben sollen, so endet der Eigentumsvorbehalt im Augenblick der Weiterveräußerung; nur bis dahin aber ist das Eigentum verfolgbar. Nachher erwirbt der Dritte Eigentum, ohne daß es auf seine Gut- oder Bösgläubigkeit ankommt; denn die Ware ist ja von vornherein zum Weiterverkauf bestimmt gewesen. — Wird eine Klausel in den Verkauf aufgenommen, daß der Käufer die Ware nicht ohne Zustimmung des Verkäufers lombardieren oder zur Sicherung übereignen darf (weiterverkaufen darf er sie, weil sie zum Weiterverkauf ja bestimmt ist), dann spricht man von uneigentlichem Eigentumsvorbehalt; gewiß zu Unrecht, weil, wie gesagt, ein Eigentumsvorbehalt nicht vorliegt. Auch in dem von Ziffer gewählten Beispiele liegt also ein uneigentliches Eigentumsvorbehalt gar nicht vor.

2. Der Eigentumsvorbehalt endet nach §§ 946 f. auch bei Verbindung, Vermischung und Verarbeitung. Fragt sich, ob eine Klausel „Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn Waren ganz oder teilweise verarbeitet oder veredelt werden“

wirksam ist. § 950 BGB. ist nach DVG. 20, 60 allerdings abdingbar. Ich halte aber diese Entsch. für bedenklich und rate von Bedingungen ab, die auf eine Änderung oder auf einen Ausschluß von § 950 hinauslaufen. Die sog. Veredelungskredite können m. E. nur so gesichert werden, daß mit dem (später erlöschenden) Eigentumsvorbehalt an Rohstoff zugleich eine Sicherungsübereignung der zukünftigen Fertigwaren vereinbart wird. Das ist nach der h. M. zulässig (vgl. RG. 113, 60 = JW. 1926, 2681).

3. Die Surrogations- oder Ersatzklausel kann m. E. in der Regel eine dingliche Wirkung nicht haben. Daß § 46 RD. nur bei unredtmäßiger Veräußerung anwendbar ist, scheint klar, ist auch seit RG. 115, 262 = JW. 1927, 701 h. M. §§ 46 und 43 RD. können beide nicht helfen.

Wird vereinbart:

„Sollte die gelieferte Ware vor der endgültigen Bezahlung verkauft werden, so tritt an die Stelle der Ware der erzielte Kaufpreis“

so ist m. E. auch auf dem Wege der Sicherungsabtretung nicht zu helfen; a. M. Ziffer und die h. M. Denn die zukünftige Forderung auf den Erlös ist nicht bestimmbar. Man kennt zur Zeit der Vereinbarung zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer weder die Höhe des Kaufpreises, den der Käufer bei seinem Abkäufer erzielen wird. Noch kann man den Abkäufer schon bezeichnen. Solange man weder die Höhe der Forderung noch auch den Namen des Drittschuldners zu bezeichnen vermag, besteht kein zukünftiger Anspruch, der gepfändet werden könnte, besteht überhaupt kein Anspruch von Bekkehrswert.

Man stelle also klar:

„Der Anspruch unseres Käufers gegen seinen Abkäufer auf den Kaufpreis geht von selbst auf uns über in der Weise, daß

von uns der Käufer (seinerseits unwiderruflich) beauftragt und bevollmächtigt ist, den Kaufpreis von seinem Abnehmer als unser offener oder stiller Stellvertreter für uns einzuziehen. Er verkauft also die mit Eigentumsvorbehalt belastete Ware wenn auch in seinem Namen, so doch für unsere Rechnung. Alle mit Bezug auf die Einziehung der Kaufpreisforderung abgegebenen rechtsgeschäftlichen Erklärungen gelten als für uns abgegeben, und wir sind berechtigt, dem uns auf Verlangen zu nennenden Abkäufer entsprechende Mitteilung zu machen und Anweisungen zu erteilen.“

Nur auf diesem, sich aus dem Wortlaut der Vereinbarung ergebenden juristischen Wege kann die Ersatzklausel dingliche Wirkung bekommen. Die Konstruktion ist nicht neu; ich brauche nur an die Sicherungsübereignung von Warenlagern mit wechselndem Bestande und an die Sicherungsabtretungen von Buchforderungen zu erinnern.

RM. Dr. Senf, Hirschberg i. Riesengeb.

II.

Vorliegender Erwiderung vermag ich mich im allgemeinen anzuschließen.

Zu 1 erscheint mir nur der Schlusssatz, es liege in dem von mir gewählten Beispiel kein uneigentlicher Eigentumsvorbehalt vor, bedenklich. Er könnte nämlich wegen der etwas zu knapp gehaltenen Ausführung mißverstanden werden. Er zielt offenbar darauf, daß auch der uneigentliche Eigentumsvorbehalt (JW. 1930, 1358 Abf. 1 Satz 2 der Lieferungsbedingung) mit der Veräußerung gegenstandslos wird, denn er hat sein Ziel entweder erreicht (im Falle regelmäßiger Veräußerung gegen vollen Preis) oder verfehlt (im Falle der Verpfändung oder Sicherungsübereignung entgegen dem nur schuldrechtlich wirkenden Verbot). Da das Verbot nur schuldrechtlich wirkt — wie ich unzweideutig anerkannt habe —, hat der „uneigentliche“ Eigentumsvorbehalt auch meiner Ansicht nach nicht die dingliche Wirkung des „eigentlichen“ Eigentumsvorbehalts. Ich stimme mit Senf hier völlig überein.

Ob man an Stelle des von Otto Bernstein eingeführten etwas verschwommenen Ausdrucks „uneigentlicher Eigentumsvorbehalt“ den Begriff „negatives Pfandrecht“ mit Vorteil für die Verständlichkeit annehmen soll, lasse ich dahingestellt.

Zu 2. Die schwierige Rechtslage im Falle der Verarbeitung oder Veredelung zu besprechen, hatte ich mir (und dem Leser!) ersparen wollen. Senfs auch hier knappe Andeutungen scheinen mir im ganzen zutreffend und verdienen erste Beachtung.

Zu 3. Daß die h. M. die dingliche Surrogation beim Eigentumsvorbehalt gleich mir zuläßt, vermag ich leider nicht festzustellen, mir scheinen meine Ausführungen hier neu; zu hoffen ist freilich nach der h. M. in der Frage der Sicherungsübereignung, daß die h. M. auch beim Eigentumsvorbehalt die dingliche Surrogation zulassen würde.

Wenn Senf höhere Ansprüche an die Bestimmbarkeit stellt, so kann man das sicherlich nicht falsch nennen, aber das RG. dürfte nach seiner von mir angeführten Rspr. kaum so viel an Bestimmbarkeit verlangen, wie er, und sich eher mir anschließen. Nicht maßgebend scheint mir jedenfalls, daß eine Pfändung infolge Unbestimmtheit des Drittschuldners undurchführbar wäre (ebenso Stein-Jonas, JPD., 12./13. Aufl., § 829 Bem. I 1a). Deshalb halte ich es nicht für notwendig, der Klausel die von Senf am Ende vorgeschlagene Fassung zu geben, und ich habe sogar starke Bedenken, ob durch diese Fassung die gewünschte Wirkung gegenüber Dritten erreicht wird, mindestens ehe die in der Klausel vorgesehene Mitteilung gemacht ist.

WR. Dr. Ziffer, Jossen.

Schrifttum.

Tabelle der Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten, der preussischen Gerichtskosten und Notariatsgebühren. Mit einer Übersicht über das Kostenwesen und Umsatzsteuer-tabelle. Herausgegeben von der Hans-Soldan-Stiftung. Verfaßt von Dr. Leon Rothlugel, Rechtsanwalt und Notar. 10. neubearbeitete Auflage. Berlin 1930, Carl Heymanns Verlag. Preis 1,20 M.

Die 10. Aufl. weist gegenüber der JW. 1929, 1643 besprochenen früheren Auflage die Veränderung auf, daß auf S. 19 der neuen Auflage eine Tabelle über die ab 1. April 1930 in Höhe von 8,5 v. T. zu erhebende Umsatzsteuer veröffentlicht ist.

Ob allerdings diese Tabelle, die einen auf knappstem Raum dargestellten Schlüssel für die Errechnung der Umsatzsteuer bildet,

einen wesentlichen Vorteil bringt, muß bezweifelt werden. — Die Benutzung dieses Rechenschlüssels wird vermutlich genau so viel Zeit in Anspruch nehmen wie die Ausrechnung der 0,85% unmittelbar aus dem Gebührentrage.

Für die Errechnung der Umsatzsteuer erscheint die von Herrn RM. Georg Fließ, Stettin, herausgegebene Umsatzsteuertabelle bedeutend einfacher und sachdienlicher.

D. S.

Nachtrag zu Rittmann-Wenz, Deutsches Gerichtskostengesetz, Gebührenordnung für Rechtsanwälte und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. 15. Aufl. 1930.

Zu der JW. 1930, 3300 angezeigten 15. Aufl. von Rittmann-Wenz, GRG. usw., ist alsbald ein kleiner Nachtrag erschienen. Er bringt die §§ 30 a, 74 b GRG. und den § 40 a

WebD. i. d. Fass. des Ges. v. 25. Juli 1930 und einige kleinere Ergänzungen. Dem § 30 a ArbG. in neuer Fassung sind Erläuterungen beigelegt.

WR. Dr. A. Friedlaender, Limburg (Sahn).

Dr. Dr. Magnus, Justizrat, Berlin: **Die Notlage der Anwaltschaft.** (Druckschriften des Deutschen Anwaltvereins, Nr. 30.) Vertretungsverlag W. Moeser, Leipzig. Preis 2 M.

Vgl. Aufsatz Holzinger oben S. 3528 ff.

Dr. Kurt Ball, Rechtsanwalt, Berlin: **Gebührenlockerung.** Welche durch Gesetz oder Verordnung einzuführenden Maßnahmen werden vorgeschlagen, um eine Überfüllung des Anwaltstandes vorzubeugen? (Druckschriften des Deutschen Anwaltvereins, Nr. 25.) Vertretungsverlag W. Moeser, Leipzig. Preis 2 M.

Vgl. Aufsatz Holzinger oben S. 3528 ff.

Levin, Oberlandesgerichtspräsident i. R., Berlin: **Schutz der freien Anwaltschaft!** Untersuchungen, Folgerungen und Forderungen auf der Grundlage ihrer gerichtsverfassungsmäßigen Stellung. (Druckschriften des Deutschen Anwaltvereins, Nr. 24.) Vertretungsverlag W. Moeser, Leipzig. Preis 4,50 M.

Vgl. Aufsatz Holzinger oben S. 3528 ff.

Dr. Albert Kallee, Amtsgerichtsdirektor, Stuttgart: **Praktische Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit.** Archiv für die zivilistische Praxis in Verbindung mit B. Ring, Bizepräsident des Kammergerichts a. D., und P. Dertmann, Professor in Göttingen, herausgegeben von Ph. Heck, M. Rümelin, A. B. Schmidt, H. Stoll, Professoren der Tübinger Juristenfakultät, und A. Rußbaum, Professor in Berlin. Neue Folge. 13. Band, 2. Heft. Der ganzen Folge 133. Band. Tübingen 1930. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Es ist dankenswert, daß ein erfahrener, seit Beginn der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Praxis des Arbeitsrichters stehender Richter seine praktischen Erfahrungen hier niederlegt. Und obgleich keine Naganwendung auf die kommende Reform des Prozeßverfahrens hingiebt, die sicherlich, namentlich hinsichtlich des Erfolges der bedingten Endurteile durch Beweisbeschlüsse, nicht ohne Beachtung bleiben werden. Beachtlich ist, daß auch dieser Richter, dessen soziale Einstellung über jeden Zweifel erhaben ist, die sich auch aus diesen seinen Ausführungen ergibt, bezüglich des Ausschlusses der Anwälte von ArbG. die Auffassung vertritt, daß sich die Vorschrift „immer mehr als unhaltbar erwiesen hat“ und daß auch er auf Grund seiner Erfahrungen „die Schwierigkeit beklagt“, die ausmächtige Parteien „mit ihrer Vertretung vor den ArbG. haben“. Stimmen wie diese werden bei der nochmaligen Durchprüfung des Gesetzes nicht ohne Beachtung bleiben dürfen. D. S.

Jaeger: **Reichszivilgesetze.** Ergänzungen zu der 7. Auflage. München 1930. J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier). 26 Seiten. Preis 1 M.

Weithin wird es mit Genugtuung begrüßt werden, daß Herausgeber und Verlag der bekannten Jaeger'schen Reichszivilgesetze sich entschlossen haben, diese durch einseitig bedruckte Ergänzungen auf dem laufenden zu halten. Die uns vorliegenden 26 Blatt Ergänzungen zur 7. Aufl. (vgl. JW. 1929, 3268) umfassen die Änderungen aus der zweiten Hälfte des Jahres 1929 und aus dem Anfang 1930. Hoffentlich werden die Ergänzungen fortgesetzt. D. S.

Dr. Wilhelm Huhle, Amtsgerichtsrat: **Offenbarungseid und Pfand im Zivilprozeß.** Kommentar. (Nr. 177 der Guttenlagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze.) Berlin. Verlag Walter de Gruyter & Co. Preis 4 M.

Mit der steigenden Gläubigermot haben die Probleme des Offenbarungseides und der Pfand im Zivilprozeß erheblich an Bedeutung gewonnen. Es ist bekannt, daß de lege ferenda seit langer Zeit Erwägungen darüber schweben, wie man dem praktisch nahezu

zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Offenbarungseide wiederum wirtschaftliche Verwertbarkeit für den Gläubiger verschaffen kann. Für alle diese Erwägungen de lege ferenda ist die Kenntnis des geltenden Rechts von größter Bedeutung. Es ist mit Freude zu begrüßen, daß in dem vorliegenden Buche der Materie eine Betrachtung zuteil geworden ist, wie sie hier in den großen Erläuterungswerken zur ZPO. nur in sehr beschränktem Umfange zuteil werden kann. Das Buch zerfällt in einen systematischen und einen kommentatorischen Teil. Der systematische Teil behandelt nach einer geschichtlichen Einleitung das Wesen des Offenbarungseidsverfahrens und prüft in besonders eingehender Weise die Gültigkeit der allgemeinen zivilprozessualen Bestimmungen im Offenbarungseidsverfahren. Der kommentatorische Teil gibt Erläuterungen zu den §§ 807, 883 und 899 bis 915 ZPO. Anhangsweise sind weitere Fälle des Offenbarungseides im Reichsrecht und des Offenbarungseides im Strafrecht behandelt.

Sowohl der systematische wie der kommentatorische Teil zeichnen sich durch eine überaus gefällige Darstellungsform aus, der man kaum anmerkt, ein wie großer Stoffreichtum in dem Buch enthalten ist. Die leitenden Prinzipien sind überall mit Schärfe herausgearbeitet. Die Einzelheiten der Rspr., die mit einer erstaunlichen Vollständigkeit behandelt ist, sind zur Erleichterung der Übersicht in überaus geschickter Weise in die Anmerkungen verwiesen. Auch der Stellungnahme zu den zahlreichen Streitfragen, die das Offenbarungseidsverfahren durchziehen — es sei nur beispielsweise an die Frage erinnert, ob der Arrest als Grundlage für den Offenbarungseid geeignet ist und nach welchem Zeitpunkt in diesem Falle die Vollziehungsfrist aus § 929 ZPO. zu berechnen ist —, wird man durchweg beitreten können. Sie ist immer von einer richtigen Erkenntnis der Zwecke und Bedürfnisse des Verfahrens getragen. Der Praxis ist durch das Buch ein wertvoller Dienst geleistet.

JR. Dr. Lemberg, Breslau.

Dr. Bernhard Mayer, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt in München: **Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens vom 25. März 1930.** Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachverzeichnis. München 1931. C. H. Beck. 28 Seiten. Preis kart. 1,50 M.

Das vorliegende Heftchen stellt eine Ergänzung zu dem JW. 1928, 2701 und 1929, 95 besprochenen Komm. zur VergD. des Verf. dar. Es erläutert die Best. des Ges. v. 25. März 1930, durch das erstmalig für gewisse Schuldner eine Pflicht zur Beantragung der Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens begründet wird, und durch das außerdem die bisherigen Gesetze, die die Verpflichtung zur Stellung des Konkursantrags einschränkten, aufgehoben sind. Die Erläuterungen entsprechen denen im Handkommentar des Verf. (vgl. dazu Lemberg, 1929, S. 95), auf den auch oft Bezug genommen wird. D. S.

Die deutsche Erbschaftsbesteuerung vor und nach dem Kriege, unter besonderer Berücksichtigung der 1927 und 1928 erfolgten Veranlagungen. Herausgegeben vom Statistischen Reichsamte. (Band 376 der Statistik des Deutschen Reichs.) Berlin 1930. Reimar Hobbing. 86 Seiten. Preis 7,50 M.

Auf eine kurze Darstellung des geltenden Erbschaftssteuerrechts folgen die bisher nur verstreut veröffentlichten Statistiken der Erbschaftssteuerveranlagungen 1927 und 1928. Im zweiten Teil werden Vergleiche zwischen den Vorkriegsergebnissen und den (der Vorkriegslage entsprechend berichtigten) Nachkriegsergebnissen gezogen. Dies ist der für den Laien interessanteste Teil des Werkes. Er zeigt z. B., daß die Gesamtzahl der Anfälle auf weniger als ein Fünftel des Vorkriegsstandes zurückgegangen ist, und auch der steuerlich erfasste Vermögensanfall nur wenig mehr als ein Fünftel beträgt. Nur durch die große Erweiterung der subjektiven Steuerpflicht wird die durch die allgemeine Verarmung bedingte Verkleinerung des Steuerobjekts wieder ausgeglichen. D. S.

H. Steinert, Landgerichtsdirektor in Rempten: **Das bayerische Ausführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** Mit Erläuterungen. München 1930. J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier). IX und 205 Seiten. Preis 8,80 M.

Nach der historischen Entwicklung seiner Landesbestandteile hatte Bayern wohl die größte Rechtszerrissenheit in Deutschland. Sie hat das BGB. grundsätzlich beseitigt, nachdem die einheitlichen Verfahrens-gesetze i. J. 1890 vorausgegangen waren. Den Vollzug dieser Rechteinheit auf bürgerrechtlichen Gebiete sicherten vor allem zwei bay. Gesetze, das Ausführungs- und das Überleitungs-gesetz zum

W. B., das sich insbes. mit der Überleitung der recht verschiedenen ehelichen Güterstände befaßt. Er ist jetzt in seiner Bedeutung nach dem Gang der Zeit zurückgetreten. Dagegen hat das Ausführungs-gesetz in seiner Ergänzung des Reichsrechts bleibende Bedeutung. Seine beiden Ausgaben, die von Henle-Schneider und von Meikel, sind seit Jahren nicht mehr neu aufgelegt worden. Inzwischen ist dieses Ausführungs-gesetz durch den Fortgang der Reichs- und Landesgesetzgebung vielfach geändert und neu ergänzt worden. Diese Änderungen hängen auch mit dem Wandel in unseren politischen Verhältnissen und mit der Erlassung der RVerf. zusammen. Ich darf hier nur an die Änderungen im Besondere und an die Fortschritte im Arbeitsrecht erinnern. Auch haben Rechts-auslegung und RSpr. das ihrige zum Weiterausbau dieses Aus-führungsrechtes getan. Es bestand für das Rechtsleben ein wirk-liches Bedürfnis für eine neue kommentierte Ausgabe des Ge-etzes nach dem jetzigen Rechtsstande. Diesem Bedürfnis entspricht dieser vorzügliche Handkommentar, dem ein sorgfältiges Sach-register und ein Abdruck der erforderlichen Vollzugsvorschriften bei-gegeben sind. Das Buch kann nur warm empfohlen werden.

DDP-Präf. a. D. Staatsrat Dr. R. Meyer, München.

Professor Dr. J. Jastrow: **Der angeklagte Staatsanwalt.** Berlin-Grunewald 1930. Dr. Walter Rothschild. Preis 10 M.

Ein Buch, das den Untertitel führt „Geschichte der Verurteilung eines Unschuldigen (Fall Frieders)“ und das in 232 Druckseiten einen einzigen Strafprozeß, in der Hauptsache das erstinstanzliche Urteil dieses Prozesses bespricht.

Es ist eine verdienstliche Tat, daß ein Mann von dem Ge-wicht Jastrows sich der Mühe unterzogen hat, diesen Macht-spruch eines deutschen Strafgerichtes sozusagen chemisch in Atome aufzulösen und den hochprozentigen Gehalt des Urteils an Unge-nauigkeit, Unlogik und politischen Stimmungs-elementen analytisch nachzuweisen. Der Nachweis wird mit solcher Ruhe, Mäßigkeit und leidenschaftsloser Sachlichkeit geführt, daß mancher Anwalt dar-aus lernen kann, wie man mit höchster und letzter Überzeugungs-kraft für eine Sache eintreten kann, ohne auch nur einen Augen-blick in scheltende Hitze zu geraten und die Form kühl überlegener Kritik zu verlassen.

Die Ausführungen, die der Verf. über die politischen Hintergründe des Prozesses macht, sind tatsächlicher Art und interessieren den unpolitischen Juristen nur insoweit, als festzu-stellen scheint, daß politische, also vom kriminellen Standpunkt aus unsachliche Momente hier den Anstoß zur Strafverfolgung gegeben haben. Das ist stets von übel, gleichgültig, welche politische Partei-richtung den Strafprozeß als Kampfmittel gewählt hat. Zu allen Zeiten war die Gefahr, daß Unschuldige vom Strafrichter schuldig gesprochen werden, dann am größten, wenn Massenerregung — sei es politischer oder religiöser oder rassenkämpferischer Art — um das Tribunal wogte und unsichtbar die Luft des Gerichtssaales wie Kohlenoxydgas vergiftete.

In solcher Atmosphäre ist offenbar das Urteil gegen Staats-anwalt Frieders entstanden. Dieses Urteil ist ein Beweis für die jug-geiste Kraft des Vorurteils, das alle Künste der Logik und Dialektik zu Hilfe ruft, einen Unschuldigen mit Scheinargumenten zu umstricken, nirgends ein Für, überall nur das Wider sieht.

Jastrow schneidet das Drahtverhau auf und beweist Schritt für Schritt die gedankliche Unrichtigkeit des Urteils. Von allen Seiten richtet er seine Scheinwerfer auf die Denkfehler des Erst-richters, und es ist interessant, zu erleben, wie er selbst an solchen Urteilsstellen mit der Lupe schärfsten Verstandes Falsches aufdeckt, die man mit freiem Auge zunächst für unantastbar hält.

Ein Zeuge hat ausgesagt, daß ihm ein Schriftstück von einem anderen nicht vorgelegt worden sei. Das Schriftstück trägt aber das Signum dieses Zeugen und soll dadurch urkundlich beweisen, daß es ihm vorgelegt worden sein muß. Das ist der nackte Sachver-halt. Man möchte nicht glauben, daß die näheren Umstände die Möglichkeit zu so verschiedener Beurteilung, zu einer so umfang-reichen Polemik eröffnen. Das Gericht verurteilt den des Mein-eides angeklagten Mann wegen fahrlässigen Falschheides zu 4 Monaten Gefängnis. Das RG. verurteilt die Revision. Zwei Gesuche um Wiederaufnahme haben keinen Erfolg. Der Staatsrechtslehrer Prof. Jastrow aber schreibt ein umfangreiches Buch über „die Ver-urteilung eines Unschuldigen“!

Das Buch ist ein klassisches Lehrbuch für jeden, der mit Straf-rechtspflege zu tun hat. Man lernt aus diesem Buch, wie ein Straf-urteil nicht sein soll; man lernt auch, wie viele Möglichkeiten ein scharfer Geist hat, ein auf den ersten Blick schlüssiges Straf-urteil ad absurdum zu führen (eine hervorragende Schulung für Revisionsbegründungen!). Man gewinnt endlich auch für die all-

gemeinen Probleme des Strafrechtes und Strafprozesses wert-volle Erkenntnisse und Anregungen.

Aber ich muß dieser rückhaltlosen Anerkennung einer wahr-haft geistreichen Arbeit doch das erste Bedenken hinzufügen, ob die im Untertitel des Buches aufgestellte Behauptung, daß ein Un-schuldiger verurteilt worden ist, durch die Abhandlung als solche bewiesen wird. Das Eine ist sicher: Jastrow reißt die schrift-liche Urteilsbegründung in Stücke. Er beweist, daß das schriftliche Urteil erster Instanz v. 13. Okt. 1926 nichts taugt. Aber für die Frage, ob Staatsanwalt Frieders unschuldig ist, dürfte das schrift-liche Urteil nicht allein ausschlaggebend sein. Es ist theoretisch denkbar und kommt auch praktisch vor, daß das Gericht ein durch-aus gerechtes Urteil fällt, daß aber der Verf. des schriftlichen Urteils nicht die Fähigkeit besitzt, die Gründe, die für die Verurteilung maß-gebend waren, entsprechend wiederzugeben. Wer in der Praxis der Strafrechtspflege steht, der weiß, wie sehr die schriftlichen Straf-urteile oft von den wirklichen Urteilsgründen abweichen und einen durch-aus sachgemäßen Spruch nachträglich in gekünstelter Weise un-rechtfertigen juchen. Deshalb ist die Kritik über ein Strafurteil im Grunde nur dem möglich, der die lebendige Hauptverhand-lung mit all den wichtigen Sinnesindrücken von der Vorsicht-fäh-ung, der Angeklagten- und Zeugenvernehmung, von dem Spiel und Widerspiel zwischen Staatsanwalt und Verteidigung erleben konnte. Mit gutem Grunde stellt sich das RG. auf den Standpunkt, es ge-nüge im Strafurteil die Feststellung, daß das Gericht seine Über-zeugung aus dem Auftreten des Angekl. in der Hauptverhandlung ge-wonnen habe.

„Schuld“ oder „Unschuld“ ergibt also nicht die schriftliche Urteilsbegründung, sondern die mündliche Hauptverhand-lung. Das schriftliche Urteil soll die Wiedergabe der gedank-lichen und seelischen Vorgänge sein, die im Innern der Richter und Geschworenen zur Urteilsfindung führten. Niemand aber wird im Ernst behaupten wollen, daß in einem Falle wie hier die schrift-liche Wiedergabe der Urteilsgründe sozusagen photographisch genau ist, daß Richter und Geschworene wirklich genau auf den Wegen, die der Verf. der schriftlichen Urteilsbegründung geht, zu ihrem Schuldig gelangt sind.

Ob Frieders „aus Fahrlässigkeit einen falschen Eid geschworen hat“, wird für Richter und Geschworene wohl in der Hauptsache di-von abgehängt haben, ob er unter „Vorlegung“ des Aktenstückes den bloß äußerlichen Vorgang des Hinlegens auf seinen Aktenbock verstanden wissen wollte, oder ob er ein mit der äußerlichen Hin-legung verbundenes Aufmerksammachen gemeint hat. Letzteres bezweigen, der ohne sein Wissen das Aktenstück geändert hatte. Daß er an ein „Vorlegen“ in dem letzteren weiteren Sinn, so konnte und durfte er nicht schuldig gesprochen werden, weil ihm seine Behauptung, die einen inneren Vorgang betrifft, nicht zu widerlegen war. Alle psychologische Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Frieders nicht ein „Vorlegen“ ausschließlich körperlicher Art, sondern ein „zu seiner Kenntnis Bringen“ gemeint hat.

Aber warum ist gerade über diesen springenden Punkt in dem Urteil, soweit es Jastrow wiedergibt (leider ist das Urteil bei Jastrow nicht im Zusammenhange abgedruckt), so wenig zu lesen? Warum wird auch bei Jastrow auf dieses nächstliegende Argument so wenig Wert gelegt?! Was bedeuten alle hochinteressanten Aus-führungen über die Frage, ob der Zeuge eine Vorbereitungs- und Überlegungspflicht hat u. a. m., wenn der Prozeßstoff auf eine so einfache Formel zu bringen war, nämlich auf die Formel: was hat sich der Angekl. unter „Vorlegung“ des Aktenstückes gedacht?! Es muß doch angenommen werden, daß in der mündlichen Ver-handlung über diese Frage eingehend gesprochen worden ist, und deshalb ist die Methode, das schriftliche Urteil einer kriti-schen Betrachtung zu unterziehen, kein absolut sicherer Weg, die Schuldlosigkeit des in mündlicher Hauptverhandlung Verurteilten schlüssig darzutun.

Trotzdem kann Jastrows Buch nicht nur nach der Seite der Allgemeingültigkeit, sondern auch in bezug auf den aktuellen Zweck Bedeutung und Wert nicht abgesprochen werden. Jedenfalls des exakten Beweises der Unschuld, der heute ohne Wieder-aufnahme des Verfahrens überhaupt nicht mehr geführt werden kann, liegt das Gebiet einer aus vielen Symptomen sich bildenden Überzeugung. Und diese Überzeugung geht dahin, daß beim Staatsanwalt Frieders in jener Atmosphäre massenjugendlicher An-sehung Unrecht geschehen ist.

Wenn ein Mann wie Jastrow aufsteht und aus der Objek-tivität seines wissenschaftlichen Schaffens heraus die Stimme für einen Verurteilten erhebt, wenn sorgfältige Prüfung des Prozesses und seiner Hintergründe einen solchen Mann bestimmt, öffentlich vor aller Welt zu erklären: die deutsche Justiz hat einen der Unschuldig- und Gefängnis verurteilt, so müßte jede nur irgend nach dem Gesetz vertretbare Möglichkeit der Wiederaufnahme aus-genützt werden zur Selbsterreinigung unserer Rechtspflege.

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

Rechtsprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwältinnen beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Dr. Kurlbaum, Justizrat Dr. Schrömbgens und Rechtsanwalt Huber.

^{**} Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

I. Materielles Recht.

**** 1.** §§ 138 Abs. 1, 134, 254 BGB.; § 4 Preistr. V. D. Zur Belehrungspflicht des Notars. Der Notar muß den von ihm zu beurkundenden Vertrag auf seine gesetzliche Zulässigkeit, eine Sicherungsübereignung auf ihre Sittenwidrigkeit prüfen und, wenn er auch nur Bedenken hat, die Parteien darüber belehren. Die für den Schaden mit ursächliche Fahrlässigkeit desjenigen, der einen offensichtlichen unsittlichen Vertrag abschließt, ist zu berücksichtigen; bei vorwärtlichem Verhalten des Geschädigten ist die Mithaftung des nur für Fahrlässigkeit haftenden Mitschädigers — hier des Notars — regelmäßig ganz ausgeschlossen.

Das BG. erachtet den Vertrag v. 2. Sept. 1925 aus zwei Gründen für nichtig, und zwar a) deshalb, weil er gegen § 138 Abs. 1 BGB. verstoße, und b) um deswillen, weil die in § 4 daselbst getroffene Vereinbarung einer Gewinnquote von 10 RM täglich als Leistungswucher i. S. der Preistr. V. D. anzusehen sei und demnach gemäß § 134 BGB. der Rechtsgültigkeit entbehre.

Die Erwägungen, aus denen das BG. den Tatbestand des § 138 Abs. 1 BGB. für gegeben hält, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Es stellt nämlich einwandfrei fest, daß die Vertragsparteien die Geheimhaltung ihres Abkommens v. 2. Sept. 1925 beabsichtigten und daß dieses den H., der nach außen, insbes. seinen Gläubigern gegenüber, den Schein geschäftlicher Unabhängigkeit und Kreditwürdigkeit wahren sollte, tatsächlich der Mittel zu ihrer Befriedigung und der wirtschaftlichen Selbständigkeit beraubte. Zwar ist jeder, der einem mit geschäftlichen Schwierigkeiten kämpfenden Kaufmann Geld zur Ordnung seiner Verhältnisse zur Verfügung stellt, berechtigt, sich eine entsprechende Sicherheit auszubedingen, nur dürfen die geheim gehaltenen und nach außen hin zunächst nicht in die Erscheinung tretenden Sicherungsmaßnahmen nicht so weit gehen, daß sie das gesamte oder fast das gesamte Vermögen des Schuldners dem Zugriff seiner übrigen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger entziehen und nur für den neuen Geldgeber Befriedigungsmöglichkeiten schaffen. Dieser Erfolg mußte aber, wenn H., wie es tatsächlich der Fall war, mit den vom Kl. empfangenen Geldern den Geschäftsbetrieb nicht aufrechtzuerhalten vermochte, zwangsläufig eintreten. Ein Vertrag, der solche Folgen auslöst, verstößt aber gegen das Rechts- und Billigkeitsgefühl aller anständig denkenden Menschen und damit gegen § 138 Nr. 1 BGB. Wenn die Rev. dagegen einwendet, daß die Geschäftsforderungen des H. ihm verbleiben, also an den Kl. nicht abgetreten seien, so ist dem entgegenzuhalten, daß es sich um zwei Drogerien, d. h. um Ladengeschäfte, handelte, in denen fast ausschließlich Handkäufe getätigt wurden, so daß von erheblichen Außenständen des H. naturgemäß keine Rede sein konnte. Die an Stelle der verkauften neu angeschafften Waren sollten aber sofort in das Eigentum des Kl. übergehen. Soweit sie dem H. kreditiert wurden, waren sie daher, wenn die Tageseinnahmen zu ihrer Bezahlung nicht ausreichten, dem

Zugriff der Lieferanten und anderer Gläubiger entzogen. Diese hatten das Nachsehen, da, wie das BG. gleichfalls ausdrücklich feststellt, sonstiges Vermögen des H., aus dem sie sich hätten befriedigen können, in nennenswertem Umfange nicht vorhanden war. An der zum mindesten zeitweiligen Benachteiligung der H.'schen Gläubiger ändert auch § 8 des Vertrages nichts, nach welchem das Eigentum der an den Kl. veräußerten Gegenstände wieder auf H. übergehen sollte, sobald das Darlehn von 2000 RM an den Kl. zurückgezahlt wäre. Denn dafür, daß die Rückzahlung in absehbarer Zeit erfolgen würde, lagen weder objektiv noch für die Vertragsparteien genügende Anhaltspunkte vor. Ist der Vertrag vom 2. Sept. 1925 somit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, so kann dahingestellt bleiben, ob die vom VerK. aus § 4 Preistr. V. D. i. Verb. m. § 134 BGB. gezogenen Schlussfolgerungen zutreffen. Zwar hat er rechtsirrtumsfrei dargelegt, daß der Kl. in Wahrheit nicht als stiller Gesellschafter i. S. der §§ 335 ff. HGB. anzusehen sei, sondern daß die angebl. Geschäftseinlage von 3000 RM lediglich ein gegen Wucherzinsen ausgeliehenes Kapital darstelle. Denn der Kl. nahm nicht nur nicht an einem etwaigen Geschäftsverlust teil, sondern sollte ohne Rücksicht auf einen solchen als Vergütung für die Hingabe der genannten Summe täglich 10 RM erhalten. Das entspricht einer 120%igen Verzinsung und würde — ganz abgesehen von Zinsezinsen — das klägerische Kapital während der vereinbarten Vertragsdauer von fünfzehn Jahren verachtzehnfacht haben. Diesen Tatbestand hat der VerK. — gleichfalls rechtsirrtumsfrei — unter § 4 Preistr. V. D. v. 13. Juli 1923 in der Fassung des Gef. vom 13. Okt. 1923 und der V. D. v. 23. Nov. 1923 fallen lassen. Denn eine Darlehenshingabe an Geschäftsleute ist in der Regel als „Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs“ anzusehen (vgl. RGSt. 58, 321; 60, 224/25). Umstände, die hier eine abweichende Auffassung rechtfertigen, sind dem festgestellten Sachverhalte nicht zu entnehmen. Ein jahrelang zu zahlender Zinssatz von 120% ist — darin ist dem BG. gleichfalls beizutreten — zweifellos eine Vergütung, die unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse, insbes. auch der gespannten Vermögenslage des H., nicht einen berechtigten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen, sondern einen übermäßigen Verdienst des Kl. i. S. des § 4 a. a. D. darstellt. Ob dessen Verletzung aber den Vertrag v. 2. Sept. 1925 schlecht hin nichtig macht oder den H. nur berechtigt, eine Herabsetzung des Zinssatzes auf ein den Gesamtverhältnissen entsprechendes Maß zu verlangen, ist eine Frage, die, wie schon oben erwähnt, hier keiner Erörterung bedarf, da die Nichtigkeit des Vertrages schon aus § 138 Abs. 1 BGB. abzuleiten ist. Übrigens liegt, da § 4 a. a. D. die sonstigen Vorschriften des BGB. über die Rechtsfolgen des Wuchers unberührt läßt, bei der gegebenen Sachlage die Annahme einer Zuwerdung gegen das Wucherverbot des § 138 Abs. 2 BGB. sehr nahe. Freilich fehlt es zur Zeit an einer Feststellung des Tatrichters über eine etwaige Ausbeutung der Notlage oder des Leichtsinns des H. Auf die Notwendigkeit der Bejahung oder Verneinung dieses Tatbestandsmerkmals wird weiter unten zurückzukommen sein.

Der Befl. mit seiner wissenschaftlichen Vorbildung mußte bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit die Sittenwidrigkeit der geplanten Sicherungsübereignung erkennen und die Vertragsparteien auf ihre Unzulässigkeit aufmerksam machen. Denn wenn auch die Auffassung über das, was sittlich erlaubt und sittlich unerlaubt ist, im Laufe der Zeiten wechseln mag, so kann doch der Rev. nicht zugegeben werden, daß deshalb die Belehrungspflicht des Notars im gegebenen Falle in Wegfall kam. § 138 Abs. 1 BGB. enthält ebenso wie § 826 daselbst kein Moralgesez, sondern eine Rechtsnorm, die einem jeden die Rechtspflicht, mit dem allgemeinen Anstands- und Billigkeitsgefühl unvereinbare Handlungen zu unterlassen, auferlegt und deren Bedeutung und Tragweite von einem

öffentlichen Glauben und allgemeines Vertrauen genießenden Beamten, wie der Bekl. es ist, im Einzelfalle richtig gewürdigt werden müssen. Selbst wenn ein Notar nicht Gewißheit, sondern nur Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zuverlässigkeit dessen, was er beurkunden soll, hat, gebietet es ihm seine Amtspflicht, die letzteren den Vertragsschließenden zu unterbreiten. Hat der Bekl. solche Bedenken nicht gehegt, so hat er den Sachverhalt und die auf ihn anzuwendenden Rechtsnormen nicht mit der ihm als Rechtskundigen und Beamten obliegenden Gewissenhaftigkeit geprüft. Er hat also, indem er diese Prüfung und eine ihr entsprechende Belehrung der Vertragsparteien unterließ, seine Amtspflichten schuldhaft verletzt.

Diese Unterlassung ist auch ursächlich für etwaige Verluste des Kl. geworden, denn das BG. stellt einwandfrei fest, daß der Kl. auf jeden Fall Sicherheit haben wollte und dem H. kein Geld vorgestreckt hätte, wenn ihm eröffnet worden wäre, daß der beabsichtigte Vertrag seiner Nichtigkeit wegen ihm keine Sicherheit böte. Mit Unrecht verneint der VerM. aber — im Gegensatz zum BG. — ein Mitverschulden des Kl. Bei auch nur geringer Überlegung mußte dieser sich sagen, daß der von ihm geplante Sicherungsvertrag allen übrigen Gläubigern des H. Nachteile bringen werde oder doch bringen könne und nur auf deren Kosten ihm die erstrebten Vorteile verschaffe, so daß er von ihm als ankündigen Menschen nicht geschlossen werden dürfe. Hat er diese offen zutage liegende Erwägung nicht angestellt, so ist darin eine für seinen Schaden mitursächliche unentschuldbare Fahrlässigkeit zu sehen (vgl. Ur. des erf. Sen. v. 8. Juli 1930, III 273/29¹⁾). Hat er sie aber angestellt, also mit dem Bewußtsein, durch den Vertrag die anderen Gläubiger des H. wenigstens möglicherweise zu schädigen, gehandelt, so trifft den Kl. der Vorwurf des Schädigungsvorwurfes i. S. des § 826 BGB. und damit eines Verstoßes gegen diese Rechtsnorm. Hat der Kl. daher in fahrlässiger Verkennung der Unfittlichkeit seines Handelns oder gar mit — wenn auch nur bedingtem — Schädigungsvorwurf den Vertrag geschlossen und ist dieser schließlich ihm selbst zum Nachteil angefallen, so muß, um eine etwaige Schadensersatzpflicht des Bekl. und deren Umfang feststellen zu können, eine Abwägung des beiderseitigen Verschuldens stattfinden (§ 254 BGB.), wobei zu berücksichtigen sein wird, daß ein für den Schaden ursächlich, vorsätzlich unerlaubtes Tun des Geschädigten die Verantwortlichkeit eines Mitschädigers, dem, wie hier dem Bekl., nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, in der Regel ausschließt (RG. 76, 323²⁾; JW. 1905, 717³⁾), soweit nicht besondere Umstände im Einzelfalle doch eine Schadensteilung rechtfertigen (vgl. Ur. des 6. Zivilsen. v. 29. Juni 1929, VI 648/29). Das Verschulden des Kl. wird um so schwerer wiegen, wenn es zutrifft, daß er, wie oben als möglich hingestellt, unter Ausbeutung der Notlage oder des Leichtsinnes des H. Wucherzinsen gefordert hat und die Nichtigkeit des Vertrages somit — abgesehen von der Sicherungsübereignung — auch auf § 138 Abs. 2 BGB. zurückzuführen ist. Die Annahme des Wuchers wird selbstverständlich nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Kl. angeblich von einer Gesellschaft der Vorschlag gemacht worden ist, in sie unter den von H. bewilligten Bedingungen als stiller Gesellschafter einzutreten. Das BU. unterliegt daher der Aufhebung, da die Schuldfrage einer nochmaligen Prüfung durch den Tatrichter nach obigen Richtlinien bedarf.

(U. v. 16. Sept. 1930; 381/29 III. — Raumburg.)

[Sch.]

2. § 242 BGB. Bei der einfachen Aufwertung eines Grundstückskaufpreises ist die gesunkene Kaufkraft der Reichsmark nicht zu be-

¹⁾ JW. 1930, 2932.

²⁾ JW. 1911, 717.

Zu 2. Die Entsch. ist in doppelter Hinsicht interessant.

a) Einmal wird die Berücksichtigung der neuerlich gesunkenen Kaufkraft der Reichsmark bei der sog. einfachen oder reinen Aufwertung abgelehnt, weil es sich hier nicht um eine Eigentümlichkeit des deutschen Geldes, sondern um eine echte Warenteuerung handle. Letzteres wird aus dem Kurs der Reichsmark im Auslande und aus der Statistik der Großhandelspreise an ausländischen Märkten entnommen.

Das RG. schließt sich danach, nachdem der 5. Sen. seine ab-

rücksichtigen, anders unter Umständen bei Wertzug- und sonstigen Schadensersatz- oder Wertansprüchen. Keine Verzinsung des Aufwertungsbetrages, soweit darin schon Zinsen enthalten sind.†)

(U. v. 16. Juni 1930; 559/29. — Hamm.)

Abgedr. JW. 1930, 2413²⁸⁾.

weichende Auffassung fallen gelassen hat, der Mehrzahl der übrigen Senate an. Das RG. legt also Gewicht darauf, daß der Aufwertungstatbestand die Geldseite und nicht die Wareseite betreffen muß, und zwar die Geldseite eines bestimmten Landes im Gegensatz zur Weltwirtschaft.

Dies entspricht der Begründung, mit der die Aufwertung sich seinerzeit durchgesetzt hat, nämlich, daß eine Mehrleistung nicht verlangt werde, sondern nur die in schlechterem Geld mit einer höheren Zahl ausgedrückte alte Leistung.

Die spätere Begründung aus § 242 BGB. läßt diese Schranke nicht zweifelsfrei einhalten. Denn soweit hier Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung vorausgesetzt wird, könnte man immerhin bei sehr erheblichen Teuerungen, auch wenn sie allgemein weltwirtschaftlich sind, dieses Äquivalenzverhältnis für gestört erachten, abgesehen davon, daß bei weltwirtschaftlicher Betrachtung der Unterschied zwischen Warenseite und Gelbseite schwer zu erkennen ist, weil er sich eben nur aus einem Vergleich des inländischen Geldes mit dem ausländischen und der inländischen Ware mit der ausländischen ermitteln läßt.

Daß daher, soweit derartige elastische Gesetzesbestimmungen oder Gesichtspunkte in der Praxis bestehen, unter Umständen auch einmal bei einer derartigen Sachlage, wenn auch nicht positive Mehransprüche, so doch Ablösungsbefugnisse mit Nachzahlungsrecht des anderen Teils anerkannt werden könnten, läßt sich für alle Zeiten und Verhältnisse wohl trotz der Entscheidung nicht ausschließen, zumal trotz aller Anerkennung des Gegensatzes zwischen Geldwertverminderung und Warenteuerung doch auch der Zusammenhang dieser beiden Erscheinungen sich nie ganz trennen läßt.

Gerade deshalb erscheint bedenklich der Hinweis des RG. daran, daß bei der Schadensaufwertung auch die Warenteuerung, selbst wenn sie allgemein und nicht nur inländisch ist (vielleicht dann gerade), berücksichtigt werden kann. Das könnte bei weiterer Entwicklung der Verhältnisse in näherer oder fernerer Zukunft eine erhebliche Rolle spielen und führt dazu, daß wieder in einem wesentlichen Punkt die Schadensaufwertung vor der einfachen Aufwertung privilegiert ist und daher die Verzugsfrage, aber auch die viel zu wenig beachtete Frage, aus welchen sonstigen Gründen (etwa § 276 BGB.) Schadensaufwertung verlangt werden kann, eine erhebliche Rolle spielt, die sich übrigens naturgemäß auf die Aufwertungsfrage nicht beschränkt. An sich ist dies ja nichts Neues, da von jeher der abstrakte oder konkrete Schaden des Verkäufers an nicht oder zu spät gelieferten Waren den inzwischen gestiegenen Warenpreis zugrunde legte. Wichtig ist nur, daß dies nun auch für Geldforderungen gelten soll. Ob die Praxis dabei die allgemeine Kaufkraftverminderung für genügend erachten oder konkrete Nachweise verlangen wird, daß und auf welchem Gebiete das geschuldete Geld tatsächlich in Sachwerte umgesetzt werden sollte, wird sich zeigen.

3. Auch die Zinsfrage ist nicht uninteressant. In dieser Beziehung bestehen noch viele Unklarheiten. Vielfach wurde angenommen, daß Zinsen in der Inflation überhaupt nicht zu berechnen und aufzuwerten seien. Das führe dann leicht dazu, daß man dafür die Kapitalsumme etwas reichlicher aufwertete und von Beendigung der Inflation an verzinst. Das RG. rügt hier, daß damit eine Verletzung des Zinseszinsverbotes ausgesprochen werde.

Ob die Rüge begründet ist, kann zweifelhaft sein. Der Tatbestand ergibt nicht, ob die Summe von 18000 M etwa auch Zinsen zwischen dem 1. Jan. 1924 und 1. Juli 1929 enthält. Würde es sich nur um Inflationszinsen handeln und würden diese, bzw. deren Verlust nur einer der Umstände sein, die ganz allgemein als Schätzungs-faktoren und Anhaltspunkte für das richtige Ermessen zur Findung einer angemessenen Aufwertungs-summe von 18000 M per 1. Jan. 1924 geführt haben, so brauchte man wohl in diesem Verfahren einen Verstoß gegen das Zinseszinsverbot nicht zu erblicken. Das RG. scheint auch nur eine klare und genaue von Verständnis-fähigkeit freie Begründung dieses Punktes zu verlangen. An sich scheint es wenig zweckmäßig und auch schwer durchführbar, denn Zinsrechnung für die Inflationszeit besonders anzustellen, denn dann müßte man ja für jede Zinsperiode auch ein besonderes zu verzinsendes Kapital und einen besonderen Zinsfuß ansetzen. Werden beispielsweise 100000 M vom 1. Jan. 1914 gefordert und mit 25% aufgewertet (vorausgesetzt, daß infolge irgendwelcher Umstände die Zinsverjährung nicht durchgreift), so müßte man doch für die Zeit bis zum 1. Jan. 1918 die Zinsen von der vollen Goldmarksumme zubilligen, und dann müßte man sich fragen, wie der Goldmarkbetrag allmählich in den weiteren Jahren auf 500000 M. herabgesunken ist. Man kommt also auf praktische und theoretische Schwierigkeiten. Erstere bestehen ohnehin schon, wenn man annimmt, daß der Auf-

3. §§ 254, 839, 1117 Abs. 2, 1154 BGB.

1. Schadenersatz gegen den Staat aus Verschulden des Grundbuchbeamten wegen Nichterlangung einer dinglichen Berechtigung.

2. Die von Verkäufer und Käufer abgegebene Erklärung, daß der über eine Restkaufgeldhypothek auszustellende Brief vom Grundbuchamt an einen Dritten ausgehändigt werden solle, dem die Hypothek gleichzeitig abgetreten wurde, verschafft diesem nur ein Forderungsrecht.

3. Konkurrerendes Verschulden rechtsunkundiger Personen.

Der Ehemann der Kl. verkaufte durch Vertrag vom 24. April 1925, der von dem Justizrat A. beurkundet wurde, sein Grundstück Bl. 34 an die Ehefrau B. Dabei wurde die Bestellung einer Restkaufgeldhypothek von 3500 G.M. vereinbart; diese sollte für die Kl., an die der Ehemann in derselben Verhandlung die Restkaufgeldforderung abtrat, eingetragen, auch sollte ihr der Hypothekenbrief unmittelbar behändigt werden. Nachdem am 16. Juli 1925 die Auflassung erklärt worden war, kaufte die Kl. durch Vertrag v. 3. Sept. 1925 von der Ehefrau R. deren Grundstücke Bl. 33 und 51. Der Kaufpreis sollte in Höhe von 3000 G.M. durch Abtretung der Hypothek von 3500 G.M. beglichen, im übrigen teils bar bezahlt, teils durch Hypothekenübernahme gedeckt werden. Doch übernahm die Kl. nicht alle Hypotheken, vielmehr hatte die Verkäuferin, soweit es hier in Betracht kommt, vier aufgewertete Hypotheken mit dem Gesamtbetrag von 2625 G.M. zur Löschung zu bringen. In Ausführung dieses Vertrages trat der Ehemann der Kl. mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung durch Erklärung v. 3. Sept. 1925 die noch nicht eingetragene Hypothek von 3500 G.M. an Frau R. ab mit der Bestimmung, daß der Hypothekenbrief vom Gericht ihm, dem Ehemann der Kl., zuzustellen sei. Alle diese Erklärungen waren von dem Notar M. A. beurkundet, die letzte von ihm beglaubigt und wurden von ihm am 20. Jan. 1926 zur Bornahme der entsprechenden Eintragungen beim Grundbuchamt in A. eingereicht. Der Grundbuchrichter verfügte zu Bl. 34, daß Frau B. als neue Eigentümerin, für die Kl. die Restkaufgeldhypothek von 3500 G.M. und zugleich die Abtretung dieser Hypothek an Frau R. einzutragen, der zu bildende Hypothekenbrief aber dem Ehemanne der Kl. auszuhändigen sei. Die Eintragungen geschahen am 22. Febr. 1926. Entgegen dem gestellten Antrage und der Verfügung des Grundbuchrichters händigte aber der Grundbuchbeamte B. am 6. März 1926 den Hypothekenbrief gegen Empfangsbekanntnis der Frau R. ihrem Ehemanne aus. Sobald die Kl. davon erfuhr, begab sie sich zu M. A., und dieser wandte sich mit Schreiben v. 11. März 1926 unter Regreßandrohung an das Grundbuchamt. Das Grundbuchamt versuchte vergeblich, durch Ordnungsstrafen Frau R. zur Rückgabe des Hypothekenbriefes zu veranlassen. Mit Zustimmung ihres Ehemannes trat sie die Hypothek mittels schriftlicher, von dem Notar R. beglaubigter Erklärung v. 16. April 1926 unter Übergabe des Hypothekenbriefes gegen Zahlung von 2000 M. an die Bankfirma F. in A. ab. Frau R. leistete am 18. Febr. 1927, ihr Ehemann am 7. Nov. 1928 den Offenbarungseid. Sie wurden wegen Unterschlagung des Hypothekenbriefes rechtskräftig jeder zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

Mit der gegenwärtigen Klage verlangt die Kl. Ersatz des Schadens, der ihr durch die pflichtwidrige Handlungsweise des B. entstanden sei, mit der Behauptung, daß sie anderweit keinen Ersatz erlangen könne. Den Schaden be-

wertungsanspruch erst durch das Urteil entsteht. Streng genommen müßte man dann auch nach 1924 Zinsen eines höheren Kapitals zubilligen als der schließlich anerkannten Aufwertungssumme, wenn erst spätere Umstände, etwa aus 1926/27, zu besonders geringer Aufwertung geführt haben.

Deshalb sollte man sich hier die Sache nicht allzu schwierig machen. Bei vorichtiger Ausdrucksweise wird man, auch wenn man die Zinsverluste der Inflationszeit bei Schätzung der zu verzinsenden Aufwertungssumme heranzieht, von einem Verstoß gegen das Zinsverbot nicht zu sprechen brauchen.

RA. Dr. v. d. Trenck, Berlin.

rechnet sie auf 5625 M. und begründet ihn in dem hier in Betracht kommenden Punkte in Höhe von 2625 M. damit, daß sie den Besitz des Hypothekenbriefes benutzt haben würde, um die Löschung der nicht übernommenen Hypotheken im Betrage von 2625 M. zu erreichen, während sie nun das Grundstück mit dieser Belastung erhalten und weiterverkauft habe. Sie stützt sich hilfsweise auf eine Erklärung ihres Ehemannes v. 2. Aug. 1928, worin dieser ihr seine Ansprüche auf Herausgabe des Hypothekenbriefes abgetreten hat.

Der Besl. hat die Klagebefugnis der Kl. bemängelt, hat die Verurteilung eines Schadens bestritten, da die Kl. gegenüber Frau R. vorleistungspflichtig gewesen sei und überhaupt auch mit Hilfe des Briefes die Löschung nicht erreicht haben würde, er hat ferner geltend gemacht, daß sie sich an den Notar R. halten könne, der die Abtretung v. 16. April 1926 trotz Kenntnis des Sachverhalts beglaubigt habe und hat schließlich eingewendet, die Kl. habe es verabsäumt, mit geeigneten Rechtsbehelfen gegen die Eheleute R. vorzugehen.

Das LG. sprach der Kl. durch Teilurteil 2625 M. nebst 8% Zinsen seit dem 1. Juli 1928 zu und wies durch ein zweites Teilurteil die Klage wegen eines Betrages von 2000 M. für entgangenen Gewinn ab. Gegen das erste Teilurteil legte der Besl., gegen das zweite die Kl. Berufung ein. Das BG. verband beide Berufungen zu gemeinsamer Verhandlung und wies dann durch Teilurteil die Berufung des Besl. zurück.

Die Rev. des Besl. ist zurückgewiesen.

Während das BG. angenommen hat, daß die Kl. die Hypothek gemäß § 1117 Abs. 2 BGB. erworben habe, lehnt das BG. das ab, weil die Vereinbarung über die Übergabe des Briefes (§ 1117 Abs. 2 BGB.) als dinglicher Vertrag nicht zugunsten eines Dritten getroffen werden könne, und meint, die Kl. habe die Hypothek in Wirklichkeit niemals erworben. Das BG. hält das aber nicht für entscheidend, sondern nimmt an, daß der Kl. dennoch durch die pflichtwidrige Handlung des B. ein Schaden erwachsen sei, und daß sie dafür anderweit keinen Ersatz zu erlangen vermöge. Die Eheleute R. seien vermögenslos, auf eine etwaige Haftung der Notare A. und R. in ihrer Eigenschaft als Beamter könne der Besl. sich nicht berufen. Ob ersterer von der Kl. auch in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt in Anspruch genommen worden sei, läßt das BG. dahingestellt, weil die etwaige Erwirkung einer einstweiligen Verfügung behufs Eintragung eines Widerspruches ohne Vorlegung des Hypothekenbriefes unausführbar gewesen wäre. Aus diesem Grunde hält das BG. auch kein mitwirkendes Verschulden der Kl. bei der Entstehung des Schadens für feststellbar. Ihren Schaden erblickt es darin, daß die Herausgabe des Briefes an die Eheleute R. ihr die Möglichkeit genommen habe, auf dem Wege über § 887 ZPO. die Hypothek zur Beseitigung der Hypotheken zu verwerten. Daß sie gegenüber Frau R. vorleistungspflichtig gewesen sei, lehnt das BG. ab. Es nimmt an, daß die Hypothek mindestens 2625 M. wert gewesen sei, weil die Bankfirma F. durch ihren Erwerb habe Gewinn machen wollen und selbst 2000 M. dafür bezahlt habe.

Die Rev. findet in dieser Begründung einen Mangel an Folgerichtigkeit insofern, als das BG. die rechtliche Möglichkeit einer dinglichen Einigung zugunsten eines Dritten bei Erörterung des § 1117 Abs. 2 BGB. verneint, an anderer Stelle aber davon ausgeht, daß die Hypothek entstanden sei, ohne klarzustellen, für wen. Die Ansicht des BG., daß Verträge zugunsten Dritter dem Schuldrecht angehören und grundsätzlich keine sachenrechtliche Wirkung haben, steht mit der Anspr. des RG. in Einklang (RG. 66, 97; 98, 279; 124, 221¹⁾). Ob der Vertrag v. 24. April 1925 nicht dahin auszuliegen war, daß der Ehemann der Kl. insoweit als ihr Vertreter handelte, als seine Erklärungen die Bestellung der Hypothek betrafen, mag dahingestellt bleiben. Wäre der Vertrag so auszulegen, so hätte sich die dingliche Einigung zwischen der Grundstückserwerberin und der Kl. schon beim Vertragsschlusse vollzogen und die etwa fehlende Vertretungsmacht ihres Ehemannes wäre durch ihre Genehmigung ersetzt worden, die in ihrer Erklärung v. 3. Sept. 1925 unbedenklich zu finden war. Die Rev. weist selbst auf die Möglichkeit solcher Auslegung hin. Auch in der Entsch. RG. 66,

¹⁾ ZB. 1929, 2343.

97 ist diese Möglichkeit erörtert, die Auslegung selbst aber nicht vorgenommen; in den Fällen der Entsch. RG. 98, 279; 124, 221²⁾ kam diese Auslegung nach den Umständen nicht in Frage. Für sie könnte hier noch besonders sprechen, daß kein Interesse der Grundstückserwerberin daran ersichtlich ist, für wen die Hypothek bestellt wurde (vgl. auch RG. 99, 208; 100, 192). Es kommt aber nicht entscheidend darauf an, weil die Hypothek keinesfalls für Frau R. zur Entstehung gelangt ist, die den Brief nur durch Versehen eines Grundbuchbeamten erhalten hat (§§ 1117, 1154 BGB.), und weil andererseits die Hypothek für die K. zur Entstehung gelangt wäre, wenn der Beamte den Brief pflichtgemäß dem Ehe-manne der K. ausgehändigt und dieser den Brief ihr übergeben oder für sie in Verwahrung genommen hätte. Denn spätestens damit wäre ihr das dingliche Einigungsangebot der Grundstückserwerberin zugegangen, einer Annahmeerklärung dieser gegenüber hätte es nach § 151 BGB. nicht bedurft. Die Einigung wäre damit vollzogen gewesen. Zugleich wäre die K. in den Besitz des Briefes gelangt und nach § 1117 Abs. 1 BGB. Hypothekengläubigerin geworden. Dieselbe Rechtsauf-fassung findet sich auch in der Entsch. RG. 66, 97 (100) angedeutet, die eine ganz ähnliche Vereinbarung betraf. Auch dort ist allem Anschein nach angenommen worden, daß mit dem Zugang des Hypothekenbriefes allen Erfordernissen der Hypothekenbestellung genügt gewesen wäre. Daß es im vorliegenden Falle nicht dazu gekommen ist, hat an der unzweifelhaft pflichtwidrigen Handlungsweise des Grundbuchbeamten gelegen.

Die K. ist danach in jedem Falle um den Wert der Hypothek durch Schuld des Beamten geschädigt worden, sei es, daß er den Richterwerb, sei es, daß er den Verlust der Hypothek verschuldet hat. In keinem Falle konnte die K., entgegen der Meinung der Rev., von der Grundstückskäuferin eine Neubestellung verlangen. Denn diese hatte zur Bestellung der Hypothek getan, was ihr vertraglich oblag; für das, was weiter geschah, war sie nicht verantwortlich. Da ihr Grund-stück infolge der Abtretung der Hypothek an die gutgläubige Bankfirma mit der Hypothek belastet war, so hatte sie keinen Anlaß, die Hypothek zum zweitenmal zu bestellen. Da das BG. weiterhin den Wert der K. entgangenen oder ver-lornen gegangenen Hypothek aus tatsächlichen Erwägungen auf mindestens 2625 RM feststellt, so bedurfte es keiner Aus-führung, daß die K. einen Schaden in dieser Höhe erlitten hat, insbes. keiner Untersuchung, in welcher Weise sie die Hypothek hätte verwenden können, um das von ihr gekaufte Grundstück von den Hypotheken zu befreien, deren Beseiti-gung der Verkäuferin, Frau R., oblag. Zu den Ausführungen des BG. hierüber braucht daher keine Stellung genommen zu werden. Daß die K. keinesfalls die Hypothek ohne ent-sprechenden Gegenwert abgetreten hätte, ergibt sich aus dem unstreitigen Sachverhalt und aus der bedenkenfreien Annahme des BG., daß sie in Hinsicht der Abtretung gegenüber Frau R. nicht vorleistungspflichtig war. Der Bekl. hat auch nicht dargelegt, daß die K. für den Wert der Hypothek einen Ausgleich gefunden hätte. Unstreitig ist ihr das Grundstück der Frau R. belastet mit den Hypotheken von 2625 RM über-eignet worden.

Steht somit der Schaden der K. in Höhe von 2625 RM fest, so hat das BG. auch ohne Rechtsirrtum angenommen, daß sie ihrer Darlegungspflicht nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. durch die festgestellte Vermögenslosigkeit der Eheleute R. genügt hat. Für die Frage, ob sie auf andere Weise Er-satz zu erlangen vermöge, hat das BG. mit Recht eine etwaige Haftung der Notare A. und B. aus Amtspflicht-verletzungen ausgeschlossen (RG. 51, 258; 81, 428³⁾; 85, 411⁴⁾; RGWarn. 1916 Nr. 279). Daß die K. den J.R. A. auch in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt in Anspruch genommen hätte, war von keiner Seite behauptet worden; der unstreitige Sachverhalt gibt dafür keinen Anhalt. Da J.R. A. die Anträge beim Grundbuchamt eingereicht hatte (§ 15 BGB.), so war es das Nächstliegende, daß sie sich zu ihm begab, als sie von der antragswidrigen Aushändigung des Hypothekenbriefes Kenntnis erhalten hatte, und daß sie ihm in seiner Eigenschaft als Notar das Weitere überließ. Die — übrigens nur hilfsweise angestellten — Erörterungen

des BG. darüber, daß J.R. A. in seiner Eigenschaft als K. die Eintragung eines Widerspruchs bei der Hypothek nicht hätte erwirken können, mögen daher auf sich beruhen bleiben, ebenso wie die Ausführungen der Rev., daß die Abtretung der Hypothek durch eine Einstr.Verf. auf Herausgabe oder Sicherstellung des Hypothekenbriefes sich noch hätte verhindern lassen.

Die Rev. macht diese Ausführungen auch nur in ande-rem Zusammenhange, nämlich um den Einwand des mit-wirkenden Verschuldens der K. (§ 254 BGB.) zu begründen. Der Einwand, daß der Schaden noch durch eine Einstr.Verf. hätte abgewendet werden können, läßt sich auch unter § 839 Abs. 3 BGB. bringen (RGKomm. § 839 Anm. 8). Sowohl § 254 als auch § 839 Abs. 3 BGB. setzen aber in jedem Falle mindestens fahrlässiges Verhalten des Geschädigten voraus. Eine Fahrlässigkeit der K. kann jedoch, da sie zum Kreise der rechtsunkundigen Personen gehört (vgl. RG. 95, 17), selbst dann nicht angenommen werden, wenn die von der Rev. genannten Rechtsbehelfe die Abtretung hätten hin-derern können. Denn die K. hat sich, sobald sie von der Aushändigung des Hypothekenbriefes erfahren hatte, zu dem Notar A. begeben und konnte ohne Fahrlässigkeit des Glau-bens sein, daß dieser im Verein mit dem Gericht Mittel und Wege finden werde, den geschehenen Fehler unschädlich zu machen.

(U. v. 23. Aug. 1930; 365/30 VI. — Königsberg.)

[Ru.]

****4.** § 3 Abs. 2 PrLockV.D. v. 11. Nov. 1926. Der Begriff des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Wohnräumen und Geschäftsräumen ist weit zu fassen.†)

(U. v. 26. Juni 1928; III 28/28.)

Abgebr. JW. 1928, 2530¹⁰.

II. Verfahren.

Kosten und Stempelrecht.

5. § 141 ZPD. Kausalzusammenhang. Die sich aus § 141 ZPD. ergebende Ladungspflicht ist eine dem Beamten gegenüber einem Dritten

Zu 4. Die Entsch. geht von dem Satz aus, daß der wirt-schaftliche Zusammenhang von Wohn- und Geschäftsräumen in der Gegenwart noch bestehen müsse, damit auch für die Geschäftsräume Mieterschutz verlangt werden kann. Dieser Satz hätte sich wohl schon durch technische Auslegung der AbbauV.D. ohne Zurückgreifen auf die Abbaubezug des Gesetzgebers gewinnen lassen. Der Ausdruck „vermietet sind“ in § 3 II der V.D. soll sicherlich ebenso die Gegenwart treffen, wie die Formel des ersten Absatzes a. a. O. („Wohnräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit letzteren vermietet sind“), da die V.D. sonst wohl gesagt hätte „vermietet wurden“ oder „worden sind“. Wenn das RG. hier den Hinweis auf die Abbaubezug des Gesetzgebers als Hilfsmittel für die Auslegung benutzt, so ist dies methodisch nicht zureichend. Die AbbauV.D. sind Ausnahmenvorschriften. Gewiß handelt es sich um Ausnahmen von einer Ausnahme, um Rückkehr zum Regelrecht. Daraus folgt aber nicht, daß bei der Auslegung der AbbauV.D. irgendwie weitherzig zugunsten des Abbaues verfahren werden dürfte. Die Zwangsnormen im Raumrecht sollen der noch immer bestehenden Not steuern. Sie müssen darum so ausgelegt werden, wie dieses Grundziel der Nothilfe bestmöglichst erreicht werden kann (vgl. Hein: WohnN. 1928, 402). Abbaunormen entsprechend dem Gedanken, daß die Not, deren Weiterbefreien grundsätzlich anerkannt wird, in bestimmtem Umfange beseitigt sei oder — igno-riert werden soll. Der Gesetzgeber muß deshalb klar erkennen lassen, wie weit nach seiner Ansicht die Beseitigung reicht oder die unjuziale Ignorierung stattfinden soll. In Zweifel ist deshalb gegen den Abbau zu entscheiden. Im Ergebnis ist es also richtig, wenn das RG. den Hauptteil des Urteils darauf stützt, daß der Begriff des wirtschaftlichen Zusammenhangs „nicht zu eng“ ausgelegt werden dürfte. Es beachtet dabei aber nicht, daß der kurz zuvor gegebene Hinweis auf die Abbaubezug gerade zu einer engen Auslegung des Begriffs „wirtschaftlicher Zusammenhang“ hätte führen müssen. In Wahrheit kommt der Tendenzgedanke für die Auslegung nicht in Betracht, da sich die Zweifelsauslegung zugunsten des Mieterschutzes unmittelbar aus dem Ausnahmeharakter der Abbaubestimmungen ergibt.

Prof. Dr. Hein. Halle.

¹⁾ JW. 1929, 2343. ²⁾ JW. 1913, 598. ³⁾ JW. 1915, 92.

obliegende Amtspflicht. Wenn aus dem Nichterscheinen der nicht geladenen Partei, deren persönliches Erscheinen das Gericht angeordnet hatte, vom Gericht unrichtige Schlüsse gezogen werden und dadurch eine unrichtige Sachentscheidung ergeht, so wird für die den Staat betreffende Beamtenhaftung der ursächliche Zusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung und dem Schaden nicht dadurch unterbrochen, daß das Gericht übersehen hat, die nicht erfolgte Ladung festzustellen; das liegt nicht außerhalb des Rahmens der täglichen Erfahrung.)

Im Rechtsstreit des D. gegen den heutigen Kl. ordnete das OLG. im Termin v. 28. Juni 1927, in welchem nur der Kl. erschienen war, das persönliche Erscheinen der Parteien im nächsten Termin v. 7. Juli 1927 an. Zu diesem Termin wurde der damalige Bekl. unter Mißachtung der Vorschrift des § 141 Abs. 2 ZPO. nicht geladen. Da er nicht erschien, wurde der damalige Kl. D. allein zur Sache gehört. Nachdem die Anwälte weiter zur Sache verhandelt hatten, wurde Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 14. Juli 1927 anberaumt. Der Anwalt des heutigen Kl. B. reichte einen Schriftsatz v. 29. Juni 1927 ein, indem er die Angaben des D. unter näheren Darlegungen bestritt. Das OLG. schenkte den Angaben des D. Glauben und wies die Berufung zurück. Die Gründe enthalten folgenden Satz:

„Diese Angaben erscheinen einleuchtend und auch glaubhaft, was um so unbedenklicher anzunehmen ist, als der Bekl. nicht vor Gericht erschienen ist, trotzdem das persönliche Erscheinen beider Teile vom Gericht angeordnet war.“

Der Kl. begehrt nun von dem beklagten Hamburger Staat Ersatz des ihm durch diese angebliche Fehlentscheidung entstandenen Schadens. Er führt aus, daß durch die Unterlassung der Ladung der Gerichtsschreiber die gemäß § 141 Abs. 2 ZPO. ihm gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt

Zu 5. Im Vorprozeß eines Dritten gegen den jetzigen Kl. hatte das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet und aus dem Ausbleiben des jetzigen Kl. Schlüsse gegen ihn gezogen; dieses Ausbleiben beruhte aber, wie nachträglich festgestellt wurde, darauf, daß der jetzige Kl. versehentlich nicht geladen worden war. Der vorliegende auf Amtspflichtverletzung des Urkundsbeamten, nicht des Gerichts (vgl. § 839 II BGB.) gestützte Anspruch gegen den Staat führt zu Erörterungen über das Recht der Parteibefragung und die Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang.

I. Prozeßuales.

1. Zunächst kann dem OLG. nicht beigeplichtet werden, wenn es im Vorprozeß den Angaben des damaligen Prozeßgegners des jetzigen Kl. trotz dessen Bestreitens Glauben schenkte, weil jene bei der Parteibefragung gemachten Angaben „einleuchtend und auch glaubhaft erschienen“. Darin liegt offenbar eine Überspannung des Prinzips der freien Beweiswürdigung. Anscheinend ist dabei übersehen worden, daß die Parteibefragung (§ 141 ZPO.) nur Parteibehauptungen ergehen kann — im Gegensatz zu der Vernehmung nach § 619 ZPO. und dem in Deutschland noch einzuführenden Institut der Parteivernehmung (vgl. dazu Rühl, Die Parteivernehmung: LZ. 1930, 952). Der Wert der Parteibefragung des geltenden Rechts liegt nur darin, daß sie oft den Bereich des Unstreitigen wesentlich erweitert und im übrigen nicht selten zu einem „ungünstigen Parteivortragen“ führt.

2. Nicht minder bedenklich ist der zweite Grund des OLG.-Urteils im Vorprozeß: es schenkt der Aussage des damaligen Prozeßgegners des jetzigen Kl. Glauben, weil dieser „nicht vor Gericht erschienen ist, trotzdem das persönliche Erscheinen beider Teile vom Gericht angeordnet war“. Bedenken erweckt dieser Satz deshalb, weil das Gericht nicht geprüft hat, ob der Ausbleibende ordnungsmäßig geladen worden war. Nicht überzeugend sind die Bemerkungen des OLG. hierzu, daß das Gericht sich „im allgemeinen“ darauf verlassen dürfe, der Urkundsbeamte werde seine Pflicht getan haben. Zunächst scheint mir eine Pflicht des Gerichts, die Ordnungsmäßigkeit der Ladung zu prüfen, hier nicht minder gegeben, als im Falle des Versäumnisurteils (bei dem das RG. offensichtlich eine Prüfungspflicht bejaht). Darauf, daß diese Prüfungspflicht hier im Gegensatz zu § 335 ZPO. nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, darf nicht abgestellt werden: immer, wenn der Richter an das Ausbleiben einer Partei eine für diese ungünstige Rechtsfolge knüpfen will, muß er prüfen, ob die Partei ordnungsmäßig geladen ist! In § 329 ZPO. z. B. ist dem Gericht ebenfalls nicht ausdrücklich die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung zur Pflicht gemacht, und doch ist nicht zu bezweifeln, daß die Verwerfung der Berufung des Angekl. nur erfolgen kann, wenn dieser trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen ist! Der vom RG. mißbilligte Satz,

habe und behauptet, daß hierdurch die Entscheidung des OLG. verursacht worden sei. Falls er persönlich gehört worden wäre, hätte er die Unrichtigkeit der Behauptung des D. nachweisen können.

Der Bekl. bestreitet, daß eine Fehlentscheidung vorläge, die Nichtladung sei somit nicht ursächlich für den dem Kl. entstandenen Schaden; jedenfalls sei eine adäquate Verursachung nicht gegeben, weil nicht damit zu rechnen gewesen sei, daß das OLG. die ordnungsmäßige Ladung nicht nachprüfen werde. Außerdem könne der Kl. Ersatz von seinem Kl. fordern, der nicht dafür gesorgt habe, daß sein Mandant im Termin erschienen sei, und unterlassen habe, das Gericht auf die Nichtladung aufmerksam zu machen. Der Bekl. hat dem Kl. den Streit verkündet, welcher dem Rechtsstreit zur Unterfügung des Kl. beigetreten ist und jedes Verschulden seinerseits in Abrede gestellt hat. Nach Beweiserhebung hat das OLG. die Klage abgewiesen, da richtig entschieden sei; das OLG. würde somit auch zu der gleichen Entscheidung gelangt sein, wenn es den Kl. gehört habe und seiner Darstellung beigetreten sei.

Die Rev. des Kl. hatte Erfolg.

Das BG. unterstellt zugunsten des Kl., daß der Vorprozeß sachlich unrichtig zu seinem Nachteil entschieden worden sei und daß diese unrichtige Entscheidung darauf beruhe, daß das frühere BG. aus seinem Ausbleiben im Termin für ihn ungünstige Schlüsse gezogen habe. Das BG. nimmt auch an, daß der Beamte der Geschäftsstelle bei Unterlassung der Ladung nach § 141 Abs. 2 ZPO. schuldhaft gehandelt habe und daß die sich aus § 141 ZPO. regelnde Ladungspflicht eine dem Beamten gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht begründe. Es verneint die Schlüssigkeit des Klageanspruchs nur deshalb, weil es nicht als im normalen Lauf der Dinge liegend erachtet werden könnte, daß aus dem Ausbleiben des Kl. schlechthin nachteilige Schlüsse gezogen werden würden. Denn es sei selbstverständlich, daß ein Ge-

„selbstverständlich“ müsse das Gericht sich die Überzeugung verschaffen, „daß die Partei wesentlich ausgeblieben sei“, scheint mir durchaus zutreffend. Auch die eingehende Regelung, welche die österr. ZPO. für die Parteivernehmung trifft, entspricht diesem Gedanken: nach § 381 hat das Gericht „unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände zu beurteilen . . ., welchen Einfluß es auf die Herstellung des Beweises habe, . . . wenn die zum Zwecke der . . . Vernehmung geladene Partei nicht erscheint“, und § 375 befiehlt ausdrücklich die „Vorladung“ der Partei „unter Mitteilung der Tatsachen, . . . über welche die Abhörung stattfinden soll“.

Sodann ist nicht ersichtlich, warum das BG. Unterschiede zwischen den OLG. und OLG. einerseits, den OLG. andererseits machen will: daß „bei den OLG. . . ausgewählte Beamte als Beamte der Geschäftsstelle verwendet zu werden pflegen“, könnte für die (hier nicht zu erörternde) Frage des Verschuldens der beteiligten Richter erheblich sein, ändert aber nichts an dem objektiven Bestehen ihrer Prüfungspflicht. Vor allem würdigt m. E. das RG. nicht genügend den Umstand, daß möglicherweise selbst die ordnungsmäßig abgeforderte Ladung dem Empfänger nicht zugestellt werden konnte.

II. Materieellrechtliches.

Der Kl. will einen Schaden dadurch erlitten haben, daß er im Vorprozeß durch eine Fehlentscheidung zur Zahlung von Beiträgen gezwungen worden sei, die er nicht geschuldet habe. Dafür verlangt er vom Justizfiskus Ersatz. Daß diesem Anspruch aus dem Gesichtspunkte der Rechtskraft keine Bedenken entgegenstehen, versteht sich von selbst; daß das Urteil inhaltlich unrichtig gewesen sei, wird unterstellt. Ferner wird hinsichtlich der Kausalität unterstellt, das unrichtige Urteil des Vorprozesses beruhe darauf, daß das damalige BG. aus dem Nichterscheinen des Kl. in dem zur Parteibefragung bestimmten Termine gegen ihn Schlüsse gezogen habe. Die Meinungsverschiedenheit zwischen dem RG. und dem aufgehobenen Urteil geht dahin, ob zwischen jenem den jetzigen Kl. schädigenden Urteil und der dem Urkundsbeamten zur Last fallenden Unterlassung der Ladung Ursachenzusammenhang im juristischen Sinne bestehe. Diese Frage hat einen verschiedenen Sinn, je nachdem ob man eine Pflicht des Gerichts zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung bejaht oder nicht: eriterenfalls kommt als mitwirkende Ursache eine pflichtwidrige Unterlassung des Gerichts in Frage.

1. Wer eine solche Pflicht mit dem RG. verneint, kann die Adäquatität des Kausalzusammenhangs ohne weiteres bejahen: wenn die Ladung erfolgt wäre, so wäre aller Wahrscheinlichkeit nach (dies genügt!) der jetzige Kl. nicht unentschuldigt ausgeblieben und daher das Urteil anders ausgefallen.

Das RG. aber prüft noch, ob etwa eine sog. Unterbrechung

nicht solche Schlüsse nur ziehen dürfe, wenn es sich überzeugt habe, daß die Partei wesentlich ausgeblieben sei. Die Rev. rügt mit Recht, daß das BG. den Begriff der adäquaten Verursachung verkannt habe. Die Auffassung des BG. ist zu eng und wird der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerecht. Mit Recht hebt der Rev. hervor, daß das Gericht sich im allgemeinen darauf verlassen konnte, daß der Urkundsbeamte der ihm obliegenden Pflicht zur Bewirkung der Ladung genügt habe, zumal bei den DVG. im allgemeinen ausgewählte Beamte der Geschäftsstelle verwendet zu werden pflegen. Es ist zu beachten, daß die Termine sehr kurz gesetzt waren, was bei dem Wunsche des Gerichts, die Sache alsbald durch persönliche Anhörung der Parteien zu klären, nach der durch die Novelle von 1924 erfolgten Erweiterung des § 141 ZPO. nichts Ungewöhnliches darstellt. Es bestand deshalb, sofern die Ladung mit Zustellungsurkunde ausgeführt wurde, immerhin die Möglichkeit, daß die Zustellungsurkunde noch nicht wieder zu den Akten gelangt war. Im anderen Falle konnte der alsdann am Rande anzubringende und nicht in die Augen fallende Ladungsvermerk leicht übersehen werden.

Die Nichtfeststellung der geschienenen Ladung kann daher schon aus diesem Grunde nicht als etwas außerhalb des Rahmens der täglichen Erfahrung Liegendes angesehen werden. Außerdem bestand sehr wohl die Möglichkeit, daß das Gericht annahm, daß der Kl. auf sonstige Weise von dem das persönliche Erscheinen anordnenden Beschluß Kenntnis erlangt habe. Eine solche Annahme lag sehr nahe und keineswegs außerhalb des normalen Verlaufs der Dinge. Es kommt nicht darauf an, daß im vorliegenden Einzelfalle das Gericht die eigene Prüfung unterlassen hatte, nur die generelle oder erfahrungsgemäße Betrachtungsweise ist entscheidend (RG. 104, 143), und das Verhalten des Gerichts kann auch nicht als ein die ersten Anforderungen an ein vernünftiges und gewissenhaftes Verfahren derart außer acht lassendes angesehen werden, so daß der Kausalzusammenhang als unterbrochen anzusehen wäre (RG. 102, 230¹). Der vom Bfkl. gedachte Fall, in welchem der Urkundsbeamte die ihm obliegende Zustellung der Klage nicht ausgeführt hat und nunmehr das Gericht die Prüfung der Zustellung bei Erlass des Versäumnisurteils unberücksichtigt läßt, liegt wesentlich anders, da die Zustellung der Klage gesetzliche Voraussetzung für den Erlass des Versäumnisurteils ist (§ 335 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO.). Ebenso wenig trifft die vom Rev. angelegene Entsch. des RG. 94, 10 den Fall.

(U. v. 11. Juli 1930; 360/29 III. — Hamburg.)

des Kausalzusammenhanges vorliege. Von seinem die Prüfungspflicht verneinenden Standpunkte aus bestand zu dieser Unternehmung kaum Anlaß: daß eine Unterlassung nur dann unter dem Gesichtspunkt juristischer Kausalität erheblich ist, wenn den Unterlassenden eine Rechtspflicht zum Handeln traf, ist doch unstrittig.

2. Aber auch von meinem eine Prüfungspflicht bejahenden Standpunkte aus ist der juristische Kausalzusammenhang zu bejahen. Wenn das aufgehobene Urteil des DVG. annahm, es könne „nicht als im normalen Lauf der Dinge liegend erachtet werden“, daß „aus dem Ausbleiben schlechthin nachteilige Schlüsse gezogen werden würden“, so liegt dem eine Verkenntung des Kausalitätsbegriffs zugrunde. Es muß genügen, wenn „die objektive Möglichkeit eines Erfolges von der Art des eingetretenen allgemein erhöht oder begünstigt wird“ (so RG. 81, 361 = ZB. 1913, 546 im Anschluß an Traeger; vgl. auch RG. 78, 272 = ZB. 1912, 459); daß der Eintritt des Erfolges objektiv zu erwarten war, kann nicht gefordert werden. Freilich besteht hier eine selten in voller Klarheit erfaßte Divergenz: oft wird positiv gefordert, daß das bedingende Verhalten „erfahrungsgemäß geeignet ist, einen Erfolg der fraglichen Art herbeizuführen“ (RG. 106, 15; 104, 143), ja, daß es sich um „eine, wenn auch noch durch andere Umstände begünstigte, natürliche und regelmäßige Fortentwicklung“ des bedingenden Ereignisses handelt (so RG. 94, 10; RG.: ZB. 1930, 1064). Um die Zweifel, welche mit der juristischen Kausalitätslehre unlöslich verbunden sind (vgl. den Skeptizismus v. Tuhrz, Der Allgemeine Teil § 43 Anm. 60 und neuestens Leonhard, Allgemeines Schulrecht S. 145 ff.) wenigstens zum Teil zu beseitigen, sollte mindestens innerhalb des RG. Klarheit darüber geschaffen werden, ob der zuletzt genannten (engeren!) oder (was n. E. zu besseren Ergebnissen führt) der oben angedeuteten Fassung der Vorzug gebührt.

Prof. Dr. Helmut Rühl, Mannheim.

6. § 232 Abs. 2 ZPO. Verschuldung des Anwalts liegt nicht vor, und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu erteilen, wenn durch Versehen des Büros die örtliche Benennung des für die Einzahlung des Gerichtskostenvorschlusses in Frage kommenden Postcheckkontos unrichtig mitgeteilt worden ist.

Die in einem Orte Thüringens anässige Bfkl. wurde aufgefordert, bis zum 12. Juli die Prozeßgebühr zu zahlen, und zwar entweder an die thür. Gerichtskasse in Altenburg, Postcheckkonto Leipzig 21540, oder an die DVG-Kasse in Jena, Postcheckkonto Erfurt 7593. Bei der Weiterleitung dieser Aufforderung an die Bfkl. (Einschreibebrief v. 23. Juni) wurde auf der Kanzlei der Jenerer Anwälte statt Leipzig Erfurt geschrieben. So kam es, daß die Versicherungsgesellschaft der Bfkl., die die Einzahlung bewirkte, den Vorschuß für die Gerichtskasse Altenburg auf das Postcheckkonto Erfurt 21540 einzahlte. Das Postcheckamt Erfurt ließ am 10. Juli die Mitteilung der Unausführbarkeit des Auftrags abgeben. Der Vorschußbetrag ging dann am 26. Juli bei der DVG-Kasse ein.

Die vom BG. versagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde auf Beschwerde hin vom RG. erteilt.

Durch Beschl. v. 8. Aug. 1930 hat der FerSen. des DVG. den Antrag auf Wiedereinsetzung abgelehnt, und zwar mit folgender Begründung: Die Bfkl. habe nach dem normalen Verlauf der Dinge die am 10. Juli 1930 vom Postcheckamt in Erfurt abgegangene Nachricht am 11. Juli 1930 erhalten und dann noch für rechtzeitige Einzahlung der Gebühr und Nachweisung Sorge tragen können. Außerdem hätten die Anwälte mehr Sorgfalt beobachten müssen und sich nicht auf die ordnungsmäßige Erledigung durch die Büroangestellten verlassen dürfen; sie hätten den Einschreibebrief v. 23. Juni nicht ungelesen unterschreiben dürfen; dann hätten sie den Fehler bemerkt.

Es ist allgemein anerkannt, daß Anwälte gewisse einfache Verrichtungen, die keine besondere Geistesarbeit oder juristische Schulung verlangen, ihrem Büro überlassen dürfen, damit sie imstande bleiben, ihre eigentlichen Berufspflichten, die ihnen von der Rechtsordnung zugewiesenen bedeutendsten und wichtigsten Aufgaben, sachgemäß zu erfüllen (RG. 96, 325¹). Zu derartigen einfachen Verrichtungen gehört auch die Fassung der Nachricht an die Partei über die Pflicht zur Vorschußzahlung, denn sie wird im wesentlichen in der Ausfüllung eines Vordrucks bestehen, in den die erforderliche Summe und die Zahlstelle einzurücken sind. Beides ist lediglich aus der gerichtlichen Anforderung in den Vordruck zu übertragen. Einem geschulten Personal — Bürovorsteher — darf eine so einfache Verrichtung unbedenklich überlassen werden. Würde man von dem Anwalt noch eine persönliche Nachprüfung in jedem Falle verlangen, so würde ihm ein Zeitaufwand für eine so einfache Verrichtung kaum noch erspart werden. Ein Versehen des Anwalts selbst ist daher nicht festzustellen, wenn er einen durch fünf Jahre erprobten und als zuverlässig erwiesenen Bürovorsteher nicht noch in jedem einzelnen Falle auf die Richtigkeit der Ausfüllung des Vordrucks kontrolliert hätte.

Auch die andere Begründung des Beschlusses ist nicht stichhaltig. Aus der Nachricht des Postcheckamts Erfurt und dem angelegten Abschnitte war zu ersehen, daß die Einzahlung des Vorschusses nicht etwa durch Zahlkarte erfolgt war, sondern daß der Betrag von einem Konto der Versicherungsgesellschaft der Bfkl. beim Postcheckamt Berlin auf das Erfurter Konto überwiesen worden war. Daher war zu erkennen, daß die Mitteilung des Postcheckamts Erfurt vom 10. Juli erst über das Postcheckamt Berlin und die Versicherungsgesellschaft den Bfkl. hatte erreichen können und daß dies nicht so rechtzeitig hatte geschehen können, daß der Bfkl. noch innerhalb der Zahlungsfrist — 12. Juli — die Zahlung leisten und den Nachweis der Zahlung hatte führen können. Insofern liegt ein unabwendbarer Zufall vor.

(Beschl. v. 1. Okt. 1930; IX B 14/30. — Jena.)

¹) ZB. 1921, 1236.

¹) ZB. 1920, 142.

7. § 323 ZPO. Der Tatbestand des § 323 ZPO. wird nicht dadurch erfüllt, daß sich die Beurteilung geändert hat und sich darauscheinbar eine wesentliche Veränderung zwischen einst und jetzt ergibt, es muß vielmehr in Wirklichkeit eine wesentliche Änderung eingetreten sein.†)

(U. v. 2. Juli 1930; 25/30 IX. — Stettin.) [S.]
Abgedr. ZW. 1930, 3315¹⁰.

8. §§ 514, 521 ZPO. Die Beschränkung der Berufung auf einen Teilbetrag enthält nicht notwendig einen Verzicht auf den überschie-

den Teil. Die Erweiterung ist auch nach Ablauf der Begründungsfrist noch zulässig.†)

Das BG. erblickt mit der Bekl. in der Erklärung der Kl., sie lege „für einen Betrag von 756,40 RM nebst Zinsen“ Berufung ein, den Willen, damit endgültig den Umfang des Rechtsmittels zu begrenzen, das landgerichtliche Urteil im übrigen also nicht anzufechten. Somit habe dieses Urteil, soweit es die Klage im übrigen abweise, mit Ablauf der Berufungsfrist die Rechtskraft erlangt und sei unanfechtbar geworden; es könne der Kl. nicht gestattet werden, in dem nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingegangenen Schriftsatz ihren Berufungsantrag über die anfänglich genannte Summe hinaus zu erhöhen.

Dem konnte nicht beigetreten werden. Selbstverständlich kommt in einem zunächst begrenzten Berufungsantrag der Wille zum Ausdruck, das Urteil nur in Höhe der Begrenzung anzugreifen. Dadurch allein wird aber auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen den bisher nicht angefochtenen Teil der Entscheidung noch nicht ohne weiteres verzichtet (§ 514 ZPO.). Der Verzicht braucht allerdings nicht ausdrücklich zu sein, sondern kann in jeder schlüssigen Weise erklärt werden. Aber ein Verzicht, der nicht ausdrücklich erklärt worden ist, kann nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn er aus schlüssigen Handlungen völlig klar und unzweideutig hervorgeht. Die Frage, ob ein derartiger Verzicht vorliegt, ist der Nachprüfung in der Revisionsinstanz zugänglich.

Diese Grundsätze stehen seit langem in der reichsgerichtlichen Rspr. fest (RG. 16, 344; RGUr. v. 30. Jan. 1909; RGWarn. 1909 Nr. 330; v. 1. April 1913; ZW. 1913, 687⁶; v. 27. April 1921; ZW. 1921, 1319¹⁴; v. 28. Juni 1929; ZW. 1930, 144²¹ und RGWarn. 1929 Nr. 169). Auf keinem anderen Boden steht RG.: ZW. 1927, 845¹⁰, auf welches das BG. Bezug nimmt. Dort hatte der Rechtsmittelläger erklärt, die Rev. werde auf den betreffenden Betrag und die gesamten Kosten beschränkt. Diese Erklärung war als Verzicht auf das Rechtsmittel im übrigen ausgelegt worden.

Im Streitfall hat die Kl. erklärt, sie lege „für einen Betrag von 756,40 RM nebst Zinsen“ Berufung ein. Das kann bedeuten, in Höhe des Mehrbetrags der erstinstanzlichen Abweisung werde auf die Berufung verzichtet; es kann aber auch bloß bedeuten, wegen des einstweilen verlangten Mehrbetrags von 756,40 RM nebst Zinsen werde Berufung eingelegt, ohne daß eine weitere Erklärung abgegeben wird. Von einem völlig klaren und unzweideutigen Verzicht kann deshalb keine Rede sein.

Soweit aber im BU. gesagt wird, daß es der Kl. nicht gestattet sein könne, nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist ihren früheren Antrag zu erweitern — ein Punkt übrigens, auf den es bei dem dort angenommenen Verzicht nicht ankam (i. a. auch § 521 Abs. 1 ZPO.) —, ist der Standpunkt des Vorderrichters in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung nicht zutreffend. Die Erweiterung des Berufungsantrags ist vielmehr, falls sie nur sonst zulässig ist (vgl. §§ 529 Abs. 4, 268 Nr. 2 ZPO.; Jonas: ZW. 1928, 2710⁸), nicht an die Frist zur Begründung der Berufung gebunden (so die ständige reichsgerichtl. Rspr. und das Schrifttum; RG. v. 28. Juni 1929 nebst Nachw.; Baumbach, ZPO. § 519 Anm. 5).

(U. v. 24. Sept. 1930; 126/30 I. — Düsseldorf.) [Ra.]

9. §§ 519 Abs. 6, 519b Abs. 2, 521, 522 Abs. 2 ZPO.

1. Die Einlegung der sofortigen Beschwerde ist schon vor dem Beginn der Kofrist zulässig.

2. Wenn die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung trotz mündlicher Verhandlung nicht durch Urteil, sondern durch Beschluß ergangen ist, so ist die Partei dadurch nicht beschwert.

3. Eine Anschließung an unselbständige Berufung ist begrifflich unmöglich.

4. Eine von dem Vorsitzenden nach Ablauf

Zu 7. Dem Urteil kommt wie dem des 6. Sen. v. 21. Nov. 1929 (RG. 126, 239 = ZW. 1930, 1592 mit Anm. F. Seligsohn) für die Praxis der Unfallrentenprozesse erhebliche Bedeutung zu. Nicht selten erweist sich erst nach Jahren, daß in einem früheren Urteil, dessen Abänderung jetzt nach § 323 ZPO. begehrt wird, ein Leiden als Unfallfolge erachtet worden ist, welches hierfür, sei es überhaupt nicht, sei es nur mit Einschränkungen, in Betracht kommt. Namentlich Unfallneurosen führen erfahrungsgemäß, und zwar auch dort, wo sie von Anfang an als solche erkannt, gleichwohl indessen als entschädigungspflichtige Unfallfolgen erachtet sind, leicht zu ärztlichen Fehldiagnosen, irriger Festsetzung des Prozentsatzes der zu betrachtenden Erwerbsminderung und mithin zu sich darauf gründenden richterlichen Fehlurteilen. Oder aber schwerere nervöse Störungen wurden erkannt und als einfachere Fälle traumatischer Neurose bewertet. Fehlurteile dieser Art lassen sich, was häufig übersehen wird, nicht oder doch gewissermaßen nur zufällig mit der Abänderungsklage des § 323 revidieren. In dem vom BG. entschiedenen Falle könnte es z. B. sein, daß das frühere Urteil unrichtigerweise Unfallneurose auf hysterischer Grundlage angenommen hätte, während tatsächlich eine echte und ernstliche Erkrankung des Nervensystems vorliegen hat, die erst durch den Unfall hervorgerufen ist. Hat sich nun diese Erkrankung im Laufe der Jahre erheblich gebessert, so ist für eine Abänderungsklage des Geschädigten auch dann kein Raum mehr, wenn tatsächlich der heutige Zustand schwerwiegender und das Maß der Erwerbsbeschränkung gegenwärtig höher ist, als in dem früheren Urteil für den damaligen Zustand angenommen war. Das gleiche muß dann aber auch für den Schädiger gelten, der aus einer Steigerung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten auf 80% keine Rechte herleiten kann, weil er ja bisher den Schaden nur auf Grund der Annahme einer 25%igen Erwerbsbeschränkung vergütet hat. Dagegen bleibt dem Geschädigten bei wesentlicher Verschlechterung seines Zustands das Recht auf absolute, nicht nur relative Erhöhung der Rente gewahrt. Ebenso im umgekehrten Falle: Unter Zugrundelegung der Annahme erheblicherer Unfallfolgen war z. B. auf eine verhältnismäßig hohe Rente erkannt. Jetzt stellt sich heraus, daß heute wie damals der Verletzte ein schwerer Psychopath ist, die eigentlichen Unfallfolgen verhältnismäßig unbedeutlich waren und sein Zustand selber stabil geblieben ist. Auch hier kann infolge der Rechtskraft des ersten Urteils eine Abänderungsklage des früher Verurteilten nicht durchdringen, erst recht nicht, wenn der Zustand des Verletzten sich im Vergleich zu dem bei Erlaß des ersten Urteils sogar verschlechtert haben sollte, anders dagegen bei erheblicher Besserung: hier müßte sogar bei völliger Erreichung des status quo ante auf Freistellung von der Rentenverpflichtung erkannt werden.

Daß eine andere Auffassung als die des BG. nicht zutreffend sein kann, zeigt die Erwägung, daß es logisch unmöglich ist, ein Krankheitsbild als Folge eines Unfalls, wie es in einem Urteil — objektiv zu Unrecht — festgestellt ist, mit einem heutigen tatsächlichen Befund nach der Richtung zu vergleichen, ob dieser Zustand eine Besserung oder Verschlechterung gegenüber dem früher angenommenen Bilde bedeutet. Vergleichbar sind vielmehr nur der frühere Zustand, wie er, gegebenenfalls auf Grund neuer Ermittlungen, damals wirklich war, und der heutige. Eine andere Lösung wird auch nicht durch den Wortlaut des Gesetzes („Änderung derjenigen Verhältnisse, welche für die Beurteilung ... maßgebend waren“) bedingt.

Noch für ein anderes Gebiet der Abänderungsklagen scheint das Urteil von Bedeutung. Vielfach ist die Meinung vertreten worden, daß die Abänderungsklage auch dann gegeben sei, wenn, ohne daß etwa die Inbezahlungen seit dem ersten Urteil sich wesentlich geändert hätten, doch inzwischen von den Jugendämtern und ihnen folgend von den Gerichten die Einsicht gewonnen sei, daß Unheflichen höhere Unterhaltsminderungen künftig wie auch für eine schon zurückliegende Zeit zuzurechnen seien; indessen erscheint es nicht angängig, in einem solchen Wandel der gerichtlichen Übung eine Änderung der für die Beurteilung maßgebenden Verhältnisse zu erblicken und auf diese Weise rückblickender Betrachtung unangemessen erscheinende Erkenntnisse rückwärts revidieren zu wollen.

RGW. Dr. Bibergeil, Dessau.

Zu 8. Der Entsch. ist lediglich zuzustimmen. Sie stimmt mit der bisher schon in Rspr. und Schrifttum herrschenden Ansicht überein und ist auch vom Standpunkt des Bedürfnisses der Praxis aus durchaus zu billigen. RM. Hermann Lucas, Berlin.

der Frist des § 519 Abs. 6 ZPO. verfügte Verlängerung der Frist ist unwirksam.

5. Der Grundsatz, daß der Lauf der Frist im § 519 Abs. 6 ZPO. durch Einreichung von Armenrechtsgesuchen nicht wiederholt gehemmt wird, insbesondere, wenn die Ablehnung des ersten Gesuchs wegen Aussichtslosigkeit erfolgt ist und im zweiten Gesuch durch neue Ausführungen die Aussichten des Rechtsmittels neu begründet werden sollen, wirkt sich auch dann aus, wenn das Armenrecht schließlich doch bewilligt wird, aber zur Verfolgung eines anderen, innerhalb der Nachweisfrist noch nicht erhobenen Anspruchs. †)

Durch das am 26. Nov. 1929 zugestellte Ur. des BG. waren Klage und Widerklage, beide auf Scheidung der Ehe gerichtet, abgewiesen worden. Dagegen hatte die Bekl. Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift, die auch die Berufungsbegründung enthielt, war am 18. Dez. 1929 beim RG. eingegangen. Zugleich hatte die Bekl. um die Bewilligung des Armenrechts für die VerZinst., und zwar zur Durchführung der Scheidungswiderklage, nachgesucht. Durch Beschl. v. 2. Jan., zugestellt am 7. Jan. 1930, war das Armenrechtsgesuch wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung zurückgewiesen worden.

Durch Verfügung des Senatsvorsitzenden v. 19. Dez. 1929 war der Bekl. aufgegeben worden, bis zum 18. Jan. 1930 den Nachweis zu erbringen, daß die für die VerZinst. erforderliche Prozeßgebühr gezahlt sei. Diese Verfügung ist dem Prozeßbevollmächtigten der Bekl. unter gleichzeitiger Zustellung der Kostenrechnung an diese selbst am 27. Dez. zugestellt worden. Am 18./20. Jan. hat der Prozeßbevollmächtigte der Bekl. um Verlängerung der Nachweisfrist; diese wurde vom Senatsvorsitzenden am 20. Jan. mit der Begründung abgelehnt, daß die Frist erst nach Mitte Februar ablaufe.

Am 7./8. Febr. wiederholte der Prozeßbevollmächtigte der Bekl. das Armenrechtsgesuch, wobei er den Scheidungsanspruch auf die hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflichten stützte, die in einer erst neuerdings abgegebenen Erklärung des Kl. erblickt wurde. Gleichzeitig hat er erneut um Verlängerung der Nachweisfrist. Dem Antragsteller wurde am 13. Febr. formlos mitgeteilt, daß keine Veranlassung bestehe, den ablehnenden Beschluß v. 2. Jan. abzuändern. Dasselbe geschah auf die nochmalige Vorstellung v. 15./17. Febr.

Zu 9. 1. Nach streitiger Verhandlung vor dem Einzelrichter hat der VerSen. im Termine zur mündlichen Verhandlung, aber vor dem Beginne der Verhandlung zur Sache die Berufung durch verkündeten Beschluß als unzulässig verworfen. Das RG. nimmt an, daß hier ein Urteil hätte ergehen sollen. Diese Auffassung begegnet Bedenken. Freilich sieht das Gesetz (§ 519b Abs. 2 ZPO.) die Beschlußform nur für den Fall vor, wo „ohne mündliche Verhandlung“ entschieden wurde. Aber nicht jede mündliche Verhandlung — auch über die Zulässigkeit der Berufung — wird die Einhaltung der Urteilsform nötig machen. Nur, wo die Entsch. auf Grund der mündlichen Verhandlung ergeht, erscheint vielmehr die Urteilsform als zulässig und geboten. Allgemeine Verfahrensätze ergeben dies. Wenn nun bei dem Einzelrichter verhandelt wurde, der Senat dann aber vor Beginn der Verhandlung vor ihm die Berufung verwirft, kann die mündliche Verhandlung nicht die Grundlage des Entscheides sein. Er ist deshalb ohne mündliche Verhandlung ergangen. Die Beschlußform ist sonach gerechtfertigt. Der Beschluß ist von Amts wegen zuzustellen, nicht zu verkünden (§ 329 Abs. 1 u. 3 ZPO.). Wird er dessenungeachtet verkündet, so ist er damit immerhin verlaublich. Das muß genügen, um die Anfechtung des Entscheides zulässig zu machen. Allerdings ist der Beschluß noch nicht ordnungsgemäß erlassen. Aber das Gericht hat zum Ausdruck gebracht, daß es seine Verfügung als erlassen ansieht. Darum fehlt es an einer inneren Berechtigung, einer Rechtsmittelinlegung noch ein Hindernis in den Weg zu legen. Die in dem reichsgerichtlichen Falle eingelegte sofortige Beschwerde war hiernach zulässig. — Zum gleichen Ergebnisse kommt auch das RG. Die Begründung muß natürlich deshalb etwas abweichend sein, weil es davon ausgeht, die Entsch. des BG. hätte in der Form des Urteils ergehen müssen. Im Einklange damit steht die Annahme, der tatsächlich erlassene Beschluß sei auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen; er war also mit der Verkündung erlassen (§ 329 Abs. 1 ZPO.). Seiner alsbaldigen Anfechtung stand sicher nichts im Wege. Die Zustellung im Parteibetriebe, die den

Durch Verfügung des Senatsvorsitzenden v. 13. Febr. wurde die Nachweisfrist bis zum 20. Febr. verlängert.

Mit Schriftsatz v. 31. März, eingegangen beim RG. am 2. April, erklärte der Kläger, daß er Anschlußberufung einlege.

Mit Schreiben v. 31. März, eingegangen beim RG. am 2. April, legte auch die Bekl. Anschlußberufung ein, und zwar im Hinblick darauf, daß möglicherweise ihre Berufung verworfen werden könnte.

Nach streitiger mündlicher Verhandlung vor dem Einzelrichter wurde Verhandlungstermin vor dem Senate auf den 26. Juni anberaumt. In diesem Termine waren die beiden Prozeßbevollmächtigten der Parteien erschienen. Verhandelt wurde zur Sache nicht, vielmehr sogleich der Beschluß vom 26. Juni verkündet, wonach die Berufung der Bekl. als unzulässig verworfen wurde, weil die Bekl. es veräumt habe, rechtzeitig die Zahlung der von ihr erforderlichen Prozeßgebühren nachzuweisen und die Berufung zu begründen (§§ 519, 519b ZPO.); die vom Senatsvorsitzenden durch Vfg. v. 19. Dez. bestimmte Nachweisfrist sei am 12. Febr. abgelaufen, so daß die Fristverlängerung, die vom Vorsitzenden am 13. Febr. verfügt worden sei, nicht mehr zulässig gewesen sei.

Dagegen hat der Prozeßbevollmächtigte der Bekl. durch eine beim BG. am 8. Juli eingegangene Schrift sofortige Beschwerde eingelegt mit der Begründung, die mehrfachen, voneinander verschiedenen Armenrechtsgesuche hätten den Fristenlauf jeweilig unterbrochen; auch die Anschlußberufung sei noch zulässig gewesen und rechtzeitig eingelegt worden.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig erhoben (§§ 519b Abs. 2, 577 ZPO.). Die Notfrist des § 577 Abs. 2 ZPO. ist jedenfalls gewahrt. Allerdings ist die erforderliche Zustellung des angefochtenen Beschlusses im Parteibetriebe (Stein-Jonas, ZPO. § 577 Anm. II bei Fußnote 3) nicht nachgewiesen. Indessen erübrigt sich die Prüfung, ob sie erfolgt sei, weil die Einlegung der sofortigen Beschwerde jedenfalls auch vor dem Beginne der Notfrist zulässig ist (RG.: JW. 1926, 809). Daß die Entsch. trotz mündlicher Verhandlung nicht durch Urteil, sondern durch Beschluß ergangen ist, beschwert die Bekl. nicht (RG. 109, 83, 84).

Sachlich ist die Beschwerde unbegründet.

Abwegig ist zunächst die Ausführung der Beschwerde, daß die Berufung als Anschlußberufung zulässig sei. Als selbständige Anschlußberufung i. S. des § 522 Abs. 2 ZPO. kommt die Erklärung der Bekl. v. 31. März nicht in Betracht, weil in diesem Zeitpunkte die Berufungsfrist längst abgelaufen war. Aber auch eine gewöhnliche, unselbständige

Lauf der sofortigen Beschwerdefrist erst eröffnete, brauchte nicht abgewartet werden; das ist überzeugend. Nicht minder überzeugend ist jedoch, daß die Wahl der Beschlußform an Stelle der Urteilsform die Partei nicht beschwert. Es hätte die Frage, ausgeworfen werden können, ob nicht die als Beschluß bezeichnete Entsch. in Wahrheit sich als Urteil darstelle und darum die Revision das richtige Rechtsmittel sei. Tatsächlich läßt sich die Zulässigkeit der Revision verneinen. Aber unter allen Umständen muß die Partei berechtigt sein, gegenüber der als Beschluß bezeichneten Entsch. die sofortige Beschwerde als das Rechtsmittel zu ergreifen, das einem Beschluß gegenüber rechtlich gegeben ist.

2. Der Verkl. nahm als möglich an, daß seine Berufung als unzulässig erklärt werde, weil der Kostenvorschuß an das Gericht verspätet bezahlt sei. Deshalb schloß er sich der unselbständigen Anschlußberufung des Gegners an. Diese Anschlußberufung an eine Anschlußberufung erklärt das RG. als begrifflich unmöglich. Diese Meinung entspricht der Rechtslehre (Walsmann, Die Anschlußberufung S. 149 zu R. 2 mit weiteren Belegen). Ob man wirklich von einer logischen Unmöglichkeit sprechen darf, ist bestreitelbar. Sicher aber war bei der gegebenen Sachlage die Anschließung an die Anschlußberufung bedeutungslos, einerlei, ob die Berufung zulässig oder unzulässig war. Im ersten Falle war sie nämlich eine inhaltlose Wiederholung der Berufung. Im zweiten Falle aber entzog die Unzulässigkeit der Berufung der Anschlußberufung die rechtliche Grundlage (§ 522 Abs. 2 ZPO.); damit mußte auch die Anschließung an die Anschlußberufung zu Falle kommen.

3. Den Ausführungen des RG., die sich auf die Frist des § 519 Abs. 6 ZPO. beziehen und die im Einklange mit der bisherigen höchstgerichtlichen Rspr. stehen, ist lediglich beizutreten. a) Die Frist kann gesetzt werden, wenn auch ein Armenrechtsgesuch des Berufungsschl. vorliegt. Dieses hemmt nur den Fristenlauf bis zum Wochen nach Zustellung der Armenrechtsverfügung. b) Ein die Frist verlängernder Beschluß des Vorsitzenden muß vor Fristablauf er-

Anschließung (§ 521 ZPO.) liegt nicht vor, weil die Gegenpartei keine Berufung eingelegt, sondern nur — und zwar ebenfalls nach Ablauf der Berufungsfrist — erklärt hatte, daß sie sich ihrerseits der Berufung der Bekl. anschließen wolle. Eine Anschließung der Bekl. an die Anschlußberufung des Kl. ist schon begrifflich ausgeschlossen. Mit Rücksicht darauf kann unerörtert bleiben, ob die nicht in Form einer Anschlußschrift eingereichte und anscheinend nur im Parteibetriebe zugestellte Anschlußerklärung des Kl. den Formvorschriften des § 522a ZPO. entspricht und die gewollte Rechtswirkung überhaupt hervorzubringen geeignet war.

Es kann sich deshalb nur darum handeln, ob die prozeßordnungsgemäß gesetzte Nachweisfrist des § 519 Abs. 6 ZPO. ohne Erbringung des Nachweises abgelaufen ist und darum die Berufung der Bekl. als nicht in der gesetzlichen Form begründet zu gelten hat (§ 519 Abs. 6 Satz 3 ZPO.).

Die vom Senatsvorsitzenden bestimmte Frist bis zum 18. Jan. ist erst nach Eingang des Armenrechtsgesuchs der Bekl. v. 18. Dez. am 19. Dez. gesetzt worden. Dies war an sich statthaft; indessen war die Fristsetzung durch die Verletzung des Armenrechts bedingt und der Lauf der Frist bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach der Zustellung des vorliegenden Beschl. v. 2. Jan., d. i. bis zum 21. Jan., gehemmt (§ 519 Abs. 6 Satz 4 ZPO.). Dabei ist die mit einem Endtermine bestimmte Frist in eine entsprechende Tagesfrist von 22 Tagen umzuwandeln (RG. 120, 1). Demnach hätte die Bekl., wie das RG. richtig annimmt, bis zum 12. Febr. die Zahlung der Prozeßgebühr nachzuweisen gehabt, was nicht geschehen ist.

Auch die Annahme des BG. ist zutreffend, daß eine vom Vorsitzenden verfügte Fristverlängerung dann nicht mehr wirksam werden kann, wenn schon vor der Anordnung die Frist abgelaufen ist. Es bleibt demnach nur zu prüfen, ob die Erneuerung des Armenrechtsgesuchs innerhalb der laufenden Frist deren nochmalige Hemmung herbeizuführen geeignet war. Diese Frage kann im vorliegenden Falle nicht im Sinne der Beschwerde entschieden werden. Es steht in der Nrpr. des RG. fest, daß grundsätzlich der Lauf der Frist im § 519 Abs. 6 ZPO. durch Einreichung von Armenrechts-

lassen sein. Wird doch mit diesem Ablauf die Berufung unzulässig, eine Prozeßklage, die abzuändern der Vorsitzende nicht befugt ist. Erlassen ist die Verfügung keinesfalls schon mit der Unterzeichnung in den Akten (RG. V 13. Febr. 1929; Warn. 1929 Nr. 86). Solange die Entschließung nicht nach außen verlaubar ist, ist sie ein reines Internum des Gerichts; es liegt völlig im richterlichen Ermessen, ob sie nicht, ehe sie zum Dasein gelangt, zurückgenommen werden soll. Erst mit der Verlaubarung besteht die Verfügung. Ihr rückwirkende Kraft auf den Augenblick der aktenmäßigen Absetzung zu geben, geht nicht an; die gegenteilige Ansicht des OVG. Darmstadt (HöchstNrpr. 1930 Nr. 1768) will ohne jede gesetzliche Grundlage eine aller Regel widerstrebende Behandlung der Entschließung des Vorsitzenden Platz greifen lassen. Daß die §§ 207, 496 Abs. 3 und 693 Abs. 2 ZPO. die Meinung stützen sollen, kann nicht anerkannt werden; hier wird in Fällen, wo Parteihandlung und behördlicher Akt in ihrem Zusammentreffen erst eine Rechtswirkung ausüben, die Wirkung auf den Zeitpunkt der Parteihandlung zurückbezogen; sonst wäre die Partei von dem ihrem Einflusse entzogenen Augenblicke abhängig, wo die behördliche Tätigkeit vorgenommen wird. Die Sachlage ist völlig verschieden von derjenigen, wo nur ein richterlicher Beschluß in Frage steht und es sich darum handelt, in welchem Augenblicke seine Wirkung eintritt. Daß die Wirksamkeit sich grundsätzlich — mangels einer Verklärung — an die Zustellung anschließt, ist nicht wohl bestreitbar (meine Ausführungen 33P. 34, 475). Ob man für die fristverlängernde Entschließung nach § 519 Abs. 6 Satz 2 ZPO. eine Ausnahme machen darf mit der Begründung, es handle sich um eine Verfügung zugunsten einer Partei und hier genüge die formlose Bekanntgabe (so RG.: JW. 1927, 1496; Sonnen ebenda; OVG. Darmstadt a. a. D.; auch Stein-Jonas, § 329 z. N. 7), muß bezweifelt werden; denn die Belange des Berufungsbekl., dessen Rechtslage durch die Fristverlängerung verschlechtert wird, leiden, wenn, wie es bei formloser Bekanntgabe der Verfügung stets möglich erscheint, später nicht die Frist festgestellt ist, ob die Berufung zulässig ist oder nicht. c) Ist die Frist des § 519 Abs. 6 ZPO. einmal durch ein — aus sachlichen Gründen abgelehntes — Armenrechtsgesuch (= MG.) gehemmt gewesen, so übt ein weiteres MG. keine fristhemmende Wirkung mehr aus. Dieser vom RG. erneut ausgesprochene Satz entspricht seiner wohlbegründeten Nrpr. (siehe Zit. JW. 1930, 33127). Nun deutet aber das RG. zum Schluß an, daß das zweite MG. ausnahmsweise bedeutungsvoll sein könne. Hier möchte zu sagen sein: wird das zweite MG. vor oder nach Ablauf der Kostennachweisfrist ab-

gesucht nicht wiederholt gehemmt wird, insbes. wenn die Ablehnung des ersten Gesuchs nach sachlicher Prüfung wegen Ausichtslosigkeit der Rechtsverfolgung erfolgt ist und im zweiten Gesuche durch neue Ausführungen die Aussichten des Rechtsmittels begründet werden sollen (vgl. z. B. RG. Beschl. v. 30. Juni 1930, VIII 351/30). Der vorliegende Sachverhalt bietet zu einer davon abweichenden Beurteilung keinen Anlaß, zumal das BG. trotz der wiederholten Vorstellungen der Bekl. seinen sachlich ablehnenden Standpunkt aufrecht erhalten hat. Auf den Umstand, daß das BG. der Bekl. mit Beschl. v. 26. März 1930 schließlich doch noch das Armenrecht für die VerInst. bewilligt hat, kann sich die Beschwerde mit Erfolg nicht berufen, weil dies nur geschehen ist zur Verfolgung eines anderen Anspruchs, der innerhalb der Nachweisfrist nicht erhoben war, des Anspruchs auf Herstellung der Gemeinschaft, den die Bekl. an Stelle des bis dahin erhobenen Scheidungsbegehrens laut Schreiben vom 20. Febr. neu in den Rechtsstreit einführen wollte.

(Beschl. v. 19. Sept. 1930; VIII B 22/30. — Berlin.)

[S.]

10. §§ 767, 797 ZPO.; Art. 304b WB. Wenn sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, so verzichtet er damit regelmäßig auf den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts. †)

Der Bekl., früher Reichsangehöriger, hat zufolge des WB. die polnische Staatsangehörigkeit erworben. Seit dem 29. Aug. 1919 ist er als Eigentümer eines in Danzig gelegenen Grundstücks eingetragen, auf dem für die Kl. eine Darlehenshypothek von 50 000 M seit dem 8. Okt. 1902 eingetragen war. Am 3. Dez. 1919 unterschrieb er ein von der Kl. entworfenes Schriftstück, in dem Änderungen der bisherigen Darlehensbedingungen, insbes. die Umwandlung in eine Tilgungshypothek vereinbart wurden. In der Urkunde heißt es:

„Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens werden auf meine Kosten im Grundbuch eingetragen. Die hierzu erforderlichen Erklärungen sind von Ihnen und von mir in

gelehnt, so erweist sich damit, daß es ohne jeden Einfluß auf die Frist ist. Wird dem Gesuche dagegen entsprechen, dann liegt die Sache nicht so einfach. Klar ist, daß bei noch laufender Frist die Bewilligung des Armenrechts die Frist hinfällig macht. Wie aber, wenn erst nach Fristablauf das Armenrecht gewährt wird? Man muß unterscheiden: Die Armenrechtsbewilligung kann zeigen, daß ohne jedes Verschulden der Partei die Kostennachweisfrist voll zum Ablaufe kam. So namentlich dann, wenn das zweite MG. kein neues Tatsachenvorbringen und keine neuen Anträge enthielt, sondern nur den Gerichte schon beim früheren MG. zugänglichen Tatbestand neu beleuchtet. Bei solcher Sachlage hätte das Gericht schon dem ersten MG. entsprechen müssen; wäre dies geschehen, dann würde die Kostennachweisfrist hinfällig geworden sein; sie hätte also nicht ablaufen können. Die Partei war sonach durch unabwendbaren Zufall gehindert, den Fristablauf hintanzuhalten. Es muß ihr darum Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (RG. VI 30. Juli 1930: JW. 1930, 3312⁸). Eine gleichartige Beurteilung ist geboten, wenn das zweite MG. zwar Neuheiten enthält, aber so zeitig eingereicht war, daß es bei ordnungsgemäßen Geschäftsgänge vor Ablauf der Nachweisfrist hätte vorbeschrieben werden müssen. Anders hingegen dann, wenn das zweite verspätet eingekommene MG. deshalb Erfolg hat, weil es neue Tatsachen anführt oder — wie in dem vom RG. behandelten Falle — einen neuen Antrag enthält. Hier ist die erst nach Ablauf der Nachweisfrist erlassene Armenrechtsbewilligung für die Zulässigkeit der Berufung ohne jede Bedeutung, es sei denn, der Berufungskl. könne glaubhaft machen, daß ihn ein unabwendbarer Zufall gehindert habe, rechtzeitig die vorgebrachten Neuheiten in den Rechtsstreit einzuführen.

SenPräs. Dr. Levis, Karlsruhe.

Zu 10. Das den Gegenstand des Rechtsstreites bildende Rechtsverhältnis ist 1902 in Danzig nach deutschem Recht entstanden. Der Bekl. ist in dieses Rechtsverhältnis 1919, als Danzig nach deutschem Gebiet und er selbst nach deutscher Staatsangehöriger war, eingetreten. Er hat ebenfalls noch 1919 nach deutschem Recht ein das Rechtsverhältnis umgestaltendes Abkommen geschlossen und in ihm sich verpflichtet, bis zum 31. Dez. 1919 die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Erklärungen in notarieller Form abzugeben. Diese notariellen Erklärungen sind dann aber erst nach dem Inkrafttreten des WB., also nach dem Ausscheiden Danzigs und Posen aus dem Deutschen Reich, und — wie mangels näherer Angaben nach Art. 91 WB. zu vermuten ist — nachdem der Bekl.

notarieller Form bis zum 31. Dez. 1919 abzugeben. Bis zum 1. Dez. 1919 habe ich an Sie den Betrag von 440 M zu zahlen, den Sie in Höhe von 375 M zur Begleichung der Ihnen vereinbarungsgemäß zustehenden Provision verwenden, während der Restbetrag als Kostenvorschuß bei Ihnen hinterlegt wird. . . . Sollten die für die Abgabe der notariellen Erklärungen sowie für die Zahlung . . . festgesetzten Termine oder einer derselben von mir nicht innegehalten werden, so sind Sie je nach Ihrer Wahl berechtigt, entweder die Erfüllung des gegenwärtigen Abkommens zu fordern oder von demselben zurückzutreten“ usw.

In Ausführung dieser von der Kl. angenommenen Erklärung des Befl. gab zunächst dieser am 27. Febr. 1920 eine entsprechende Erklärung vor dem Notar K. in Danzig ab, in der er sich wegen eines jeden nicht binnen acht Tagen nach Fälligkeit berichtigten Betrages der sofortigen Zwangsvollstreckung sowohl in das Grundstück, als auch in sein übriges Vermögen unterwarf. Diese Erklärung nahm die Kl. durch notariell beglaubigte Erklärung v. 3. März 1920 an und trat den vom Befl. gestellten Anträgen bei, worauf die beantragte grundbuchmäßige Eintragung erfolgte.

Am 3. Nov. 1922 wurde die Hypothek zurückgezahlt. Am 29. Nov. 1926 meldete die Kl. Aufwertungsansprüche beim RG. Berlin-Mitte an, denen der Befl. widersprach. Im vorliegenden Rechtsstreit begehrt die Kl. Feststellung, daß ihr ein nach den Vorschriften des AufwG. aufgewerteter Anspruch aus der persönlichen Forderung der erwähnten Hypothek gegenüber dem Befl. zustehe. Der Befl. macht geltend, daß für die Entscheidung nach Art. 304 b Satz 2 WB. der GemSchG. zuständig sei. In der Sache widersprach er der Anwendung der deutschen AufwG. und lehnte jede Aufwertung ab.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab, RG. hob auf.

Der aus Art. 304 b Satz 2 WB. hergeleitete Einwand des Befl., daß der Rechtsstreit vor dem Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichtshof zum Austrag zu bringen sei, setzt, wie das BG. zutreffend ausführt, voraus, daß es sich um einen Anspruch aus einem vor dem Inkrafttreten des WB. abgeschlossenen Vertrage handelt (RG. 121, 337¹); 123, 130²)).

Das BG. führt aus, der Befl. habe schon durch das

polnischer Staatsangehöriger geworden war, abgegeben worden, und zwar von dem Befl. am 27. Febr. 1920 in Danzig, von der Kl. am 3. März 1920 — wo, ist nicht gesagt. Das RG. läßt es dahingestellt, ob die persönliche Schuld aus der für die Kl. eingetragenen Darlehenshypothek bereits Dezember 1919 oder erst Februar 1920 vom Befl. übernommen ist. Der mitgeteilte Tatbestand ermöglicht nicht, hierzu Stellung zu nehmen. Dem RG. ist aber darin zuzustimmen, daß diese Frage hier dahingestellt bleiben kann: wäre erst Februar 1920 die Schuld übernommen, so entfielen die Zuständigkeit des GemSchG. schon deshalb, weil es sich dann nicht mehr um Ansprüche aus einem vor Inkrafttreten des WB. geschlossenen Vertrage handeln würde. Ist er aber vor dem 10. Jan. 1920 geschlossen, so ist gleichwohl die Einrede, der GemSchG. sei zuständig, unbegründet.

Der Art. 304 b Abs. 2 WB. schließt nicht den ordentlichen Rechtsweg schlechthin aus, sondern gibt nur eine besondere Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichtshöfe neben der der ordentlichen Gerichte. Das RG. bezieht sich hier lediglich auf seine früheren Entsch. zu dieser Frage, denen unbedenklich beizutreten ist (über die theoretische Frage, ob es sich bei der Einrede, der GemSchG. sei zuständig, um die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit i. S. des § 274 ZPO. handelt oder nicht vielmehr um eine besondere nach § 274 f. ZPO. zu behandelnde prozesshindernde Einrede, die nicht nur der Einrede der Unzuständigkeit, sondern auch der der Unzulässigkeit des Rechtswegs und des Schiedsvertrages sich annähert, vgl. DVG. Frankfurt: ZB. 1925, 1304¹¹ mit Anm. von Wimpfheimer). Die Zuständigkeit der GemSchG. ist aber auch nicht „ausschließlich“ i. S. von § 40 ZPO.: Nur wo das Gesetz einen Gerichtsstand ausdrücklich als „ausschließlich“ anordnet, schließt es andere Gerichtsstände aus. Dies tut aber der WB. a. a. D. nicht, ja wenn die Gesetze der Feindmächte oder neutralen Staaten ihre Landesgerichte für zuständig erklären, gehen diese grundsätzlich dem GemSchG. vor.

Ist aber durch den WB. weder der ordentliche Rechtsweg für unzulässig, noch der GemSchG. für ausschließlich zuständig erklärt, so folgt aus § 33 ZPO., daß jedes Gericht erster Instanz „durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig“ werden kann. Die Vereinbarung muß sich nur „auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden

von der Kl. angenommene Schriftstück v. 3. Dez. 1919 die der fraglichen Hypothek zugrunde liegende persönliche Darlehensschuld übernommen. Träfe das zu, so würde allerdings, da die Kl. Aufwertung der persönlichen Darlehensschuld fordert, ein Anspruch aus einem vor dem Inkrafttreten des WB. abgeschlossenen Vertrage vorliegen.

Die Richtigkeit dieser Beurteilung kann indessen dahingestellt bleiben, da der Ansicht der Rev. beizutreten ist, daß der Befl. sich durch die notarielle Urkunde v. 27. Febr. 1920 der Rspr. der ordentlichen Gerichte unterworfen hat.

Das BG. verkennt nicht, daß Art. 304 b WB. nicht schlechthin den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausschließt, sondern nur die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit begründet, von der der Berechtigte keinen Gebrauch zu machen braucht (RG. 108, 50³); 121, 341⁴); 123, 131⁵). Es findet aber darin, daß die Geltung des deutschen Rechts vereinbart worden ist und daß der Befl. sich in der notariellen Urkunde v. 27. Febr. 1920 der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Grundstück und in sein sonstiges Vermögen unterworfen hat, noch keinen Verzicht auf die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Gerichts, weil durch diese Abmachungen nicht jede Möglichkeit eines Rechtsstreits zwischen den Parteien ausgeschlossen worden sei, wobei auf die Möglichkeit einer Vertragsanfechtung wegen Irrtums und aus anderen Gründen hingewiesen wird.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Das BG. scheint zu übersehen, daß durch die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte insofern begründet worden ist, als der Befl. im Vollstreckungsverfahren etwaige Einwendungen gegen den urkundlich festgestellten Anspruch selbst nur im Wege der Vollstreckungsgegenklage vor dem ordentlichen Gericht geltend machen konnte (§§ 767, 797 Abs. 5 ZPO.). Auch für eine etwaige Anfechtung der Übernahme der persönlichen Schuld war für den Befl. der Weg der Vollstreckungsgegenklage vor dem ordentlichen Gericht gegeben. Allerdings besteht für den Schuldner auch die Möglichkeit, seine Einwendungen gegen den Anspruch selbst im Wege der negativen Feststellungsklage geltend zu machen (RG. 100, 126⁶); ZB. 1903, 398; 1905, 83; 1915, 1031). Im

Rechtsstreitigkeiten“ beziehen und vermögensrechtliche Ansprüche betreffen (§ 40 ZPO.). Das RG. bejaht im vorliegenden Falle eine solche Vereinbarung; es erwähnt zunächst beiläufig aus den Gründen des BG. die Feststellung, daß die Geltung des deutschen Rechts vereinbart worden sei. Es unterjucht dann die Bedeutung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in der notariellen Urkunde, die nach dem 10. Jan. 1920 in Danzig aufgenommen ist. Es legt dar, daß daraus ohne weiteres die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für alle diejenigen Ansprüche folge, die mit der Vollstreckungsgegenklage (§§ 767, 797 Abs. 5 ZPO.) geltend zu machen sind. Es verkennt aber keineswegs, daß dadurch zwar für die möglicherweise aus dem Rechtsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten in weitem Umfange die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte als vereinbart gelten kann, nicht aber für alle Rechtsstreitigkeiten daraus. Um auch für diese die Zuständigkeit als vereinbart annehmen zu können, bedarf es — und das RG. betont dies mit Recht als „auschlaggebend“ — eines weiteren Schrittes: Die bloße Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung genügt allein noch nicht. Mit Recht aber folgert das RG. aus der Tatsache, daß die Kl. es war, die dem Befl. die Unterwerfung aufgegeben hat, und daß der Befl. darauf eingegangen ist, die für den Befl. erkennbare Absicht, die Rechtsbeziehungen der Parteien notfalls in gerichtlichem Prozeßverfahren abzuwickeln, und die Unterwerfung des Befl. unter die Rspr. der ordentlichen Gerichte für das ganze Schuldverhältnis: eine Auslegung des zwischen den Parteien geschlossenen materiell-rechtlichen Vertrages, die nicht nur rechtlich möglich, sondern nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte bei Berücksichtigung der näheren Umstände geradezu zwingend ist. Gleichwohl wird man sich vor einer Verallgemeinerung hüten und in jedem anderen Fall ebenso, wie das RG. es hier tut, die näheren Umstände sorgfältig prüfen müssen.

Nicht erörtert ist, ob nicht etwa statt der deutschen ordentlichen Gerichte die Danziger Gerichte zuständig wären. Mit Recht: Wenn nur die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit war erhoben, und die der örtlichen bildet neben ihr nach herrschender Ansicht eine besonders prozesshindernde Einrede, die nach § 274 ZPO. gesondert gleichzeitig mit jener geltend gemacht werden mußte.

Dr. Theodor Sonnen, Berlin.

¹) ZB. 1928, 3115.

²) ZB. 1929, 1584.

³) ZB. 1924, 1371.

⁴) ZB. 1928, 3115.

⁵) ZB. 1929, 1584.

⁶) ZB. 1921, 240.

Vollstreckungsverfahren kann er aber seinen Einwendungen jedenfalls nur im Wege der Klage aus §§ 767, 797 Abs. 5 ZPO. Geltung verschaffen (Stein-Jonas, Num. 14 zu § 767 ZPO.). Ausschlaggebend erscheint folgende Erwägung: Wenn die Kl. an den Befl. das Ansinnen der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung stellte, so war damit zugleich deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie mit einer Abwicklung der Rechtsbeziehungen zum Befl. im gewöhnlichen Prozeßverfahren rechnete. Der Befl. ist darauf ohne weiteres eingegangen. Er muß daher nach Treu und Glauben seine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung dahin gelten lassen, daß er sich damit zugleich der Rspr. der ordentlichen Gerichte für das fragliche Schuldverhältnis unterwarf. (U. v. 16. Juni 1930; 323/29 IV. — Berlin.) [Rn.]

11. §§ 2, 16 Abs. 3 TarSt. 2 PrStempStG. Die Versteampelung eines in Preußen beurkundeten, in Sachsen gerichtlich bestätigten Adoptionsvertrags findet nach preußischem Stempelrecht statt und wird durch die Beurkundung begründet. f)

Durch einen Vertrag v. 18. März 1925, den der Notar P. in D. beurkundet hat, nahm Frau B. in C. den Kl. an Kindes Statt an. Der Vertrag wurde durch das sächs. AG. 3. bestätigt.

Für die Notariatsurkunde war zunächst nur ein Protostempel von 3 RM gemäß TarSt. 12, II PrStempStG. v. 27. Okt. 1924 verwendet worden. Auf das gelegentlich einer Rev. des Notariatsregisters gestellte Verlangen des FinM. zu D., welches die Anwendung der TarSt. 2 StempStG. für geboten erachtete und bei Zugrundelegung eines Vermögens von 1000000 RM den Stempel aus dieser TarSt. auf 1000 RM berechnete, zahlte der Kl. am 7. März 1929 im Zwangsvollstreckungsverfahren 997 RM restliche Stempelgebühr zuzüglich 26,65 RM Zinsen, 5,45 RM Mahngebühr und 8,15 RM Vollstreckungsgebühr. Der Kl. hält diese Stempelanforderung für unberechtigt. Mit der am 6. April 1929 zugestellten Klage forderte er Rückerstattung von 1037,25 RM mit 10% Zinsen seit dem 7. März 1929.

Der Befl. erkannte den Anspruch auf Rückgewähr des eingezogenen Zinsbetrags an. Das BG. verurteilte ihn demnach zur Zahlung von 26,65 RM nebst 4% Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung; im übrigen wies es die Klage ab. Auf die Berufung des Kl. verurteilte das BG. den Befl. weiter zur Zahlung von 1010,60 RM mit 4% Zinsen seit dem 6. April 1929, während es den Mehranspruch an Zinsen abwies. Das RG. hat das erste Urteil wiederhergestellt.

Das BG. erörtert zunächst die Tragweite des § 16 Abs. 3 PrStempStG., der, in der Fassung v. 30. Juni 1909 und in der jetzt geltenden Fassung v. 27. Okt. 1924 gleichlautend, folgendes besagt: „Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntnis erhalten haben.“ Die hierzu vom BG. — im Gegensatz zur Meinung des ersten Richters — dargelegte Ansicht, die Vorschrift schaffe nicht nur die Fälligkeit einer schon bestehenden Stempelschuld, sondern gebe Voraussetzungen für die Entstehung der Stempelspflicht, steht im Einklang mit

der ständigen Rspr. des erf. Sen. (RG. 90, 112¹); 94, 299; Urt. v. 8. Jan. 1918, VII 377/17). In Anlehnung an das grundsätzliche Erkenntnis v. 29. Mai 1900 (RG. 46, 273 ff.), das auf der Fassung des StempStG. v. 31. Juli 1895 beruht, ist dort namentlich ausgeführt, daß im Falle des § 16 Abs. 3 StempStG. die Steuerpflicht erst entsteht, wenn die Genehmigung, von deren Erteilung die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäfts abhängt, erteilt ist; auch hat der Senat dort die mit Rücksicht auf § 15 Abs. 1 StempStG. zu stellende Frage bejaht, daß der Grundsatz des § 16 Abs. 3 auch dann anzuwenden ist, wenn — wie im vorl. Falle — das genehmigungsbedürftige Geschäft in notarieller Form beurkundet ist. Bedenken sind ebensowenig dagegen zu erheben, daß der Vorberrichter mit zutreffender Bewertung des Schrifttums annimmt, § 16 Abs. 3 StempStG. sei auch auf die in der TarSt. 2 (früher TarSt. 4) geordnete Versteampelung der Verträge über Annahme an Kindes Statt zu beziehen. Die im § 1741 Satz 2 BGB. vorgesehene gerichtliche Bestätigung kann unbedenklich als „Genehmigung einer Behörde“ i. S. des § 16 Abs. 3 StempStG. aufgefaßt werden, denn nichts spricht dafür, daß sich der Gesetzgeber des StempStG. etwa auf solche behördliche Erklärungen hätte beschränken wollen, die in den einschlägenden gesetzlichen Feststellungen gerade mit den Worten „Genehmigung“ oder „Beitritt“ bezeichnet wären.

Ist also insoweit dem BG. beizustimmen, so sind doch seine weiteren Ausführungen, mit denen es die Zusprechung der Klage begründet, zu beanstanden. Der VerR. erwägt, stempelspflichtig sei nur ein vollständig beurkundeter Rechtsgang; wenn zu den Voraussetzungen der Stempelspflichtigkeit eines Vertrags die Bestätigung gehöre, so genüge nicht die Beurkundung des Vertrags, sondern es müsse auch die Bestätigung urkundlich vollzogen sein, andernfalls fehle es an einer Voraussetzung für die Entstehung der Stempelschuld. Unter Heranziehung des § 2 StempStG. führt der VerR. weiter aus, als Ort der Beurkundung eines stempelspflichtigen Rechtsgangs habe der Ort zu gelten, an dem der letzte Teil der Beurkundungstätigkeit ausgeübt werde, denn dort erst sei die Beurkundung vollendet; da aber die Bestätigung des streitigen Adoptionsvertrags und deren Beurkundung in Sachsen erfolgt seien, habe der Vertrag im Hinblick auf die Stempelspflicht als in Sachsen errichtet zu gelten; nach § 2 StempStG. sei Sachsen als Ausland anzusehen, und es entfalle hiernach eine Stempelspflichtigkeit des Vertrags in Preußen, denn es liege keiner der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmefälle vor.

Die Rev. rügt mit Recht die Anwendung des § 2 StempStG. und legt zutreffend dar, daß der Adoptionsvertrag vollständig in preußischen Inland beurkundet worden ist. Die Unrichtigkeit der Auffassung des BG. ist schon aus dem vorher erörterten Abs. 3 des § 16 StempStG. abzuleiten. Denn dort wird einerseits von „Urkunden über Rechtsgeschäfte“, andererseits von Erklärungen („Genehmigung“ oder „Beitritt“) einer Behörde oder eines Dritten gehandelt, welche als der Errichtung jener Urkunden zeitlich nachfolgend gedacht sind. Unter den „Urkunden über Rechtsgeschäfte“ müssen also, in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauche des PrStempStG. (vgl. besonders §§ 1, 3 das.), solche Schriftstücke verstanden werden, deren Beurkundung abgeschlossen ist. Wenngleich die Stempelspflichtigkeit der im § 16 Abs. 3 StempStG. bezeichneten Urkunden davon abhängt, ob die Genehmigung oder der Beitritt der Behörde oder des Dritten

Zu 11. I. Der erste Teil der Entscheidungsgründe bringt nichts Neues. Wenn das RG. darin insbesondere darlegt, die im § 1741 Satz 2 BGB. vorgesehene gerichtliche Bestätigung könne unbedenklich als „Genehmigung einer Behörde“ i. S. des § 16 Abs. 3 StempStG. aufgefaßt werden, so ergibt sich dies schon aus den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zum StempStG. (PrZMBl. 1926, 25 ff. Ziff. 24 Abs. 5) zu § 16 i. Verb. m. Ziff. 42, sowie aus der GemeinschWg. des PrZustMin. und FinMin. (PrZMBl. 1926, 15 ff. = PrZMBl. 51 ff.) § 2 Abs. 1 zu h.

II. Von besonderer Bedeutung sind nur die weiteren Ausführungen über die Frage, ob der Adoptionsstempel der TarSt. 2 StempStG. auch dann entsteht, wenn zwar ein preuß. Notar die Annahme an Kindes Statt beurkundet hat, die vormundschaftsgerichtliche Bestätigung auf Grund des § 1741 Abs. 2 BGB. aber außerhalb Preußens erteilt wird. Mit Recht bejaht das RG. diese Frage. Stempelpflichtig sind nach TarSt. 2 Verträge über die Annahme an Kindes Statt. Nach dem Grundsatz des § 3 StempStG. ruht der

Stempel auf der notariellen Urkunde (vgl. § 1750 Abs. 2 BGB.), nicht auf dem Rechtsgang. Dieser Rechtsgang (die Annahme an Kindes Statt) tritt nach § 1754 BGB. zwar erst durch die Bestätigung in Kraft. Die für die Stempelsteuer in Frage kommende notarielle Urkunde, der Vertrag über die Annahme an Kindes Statt i. S. der TarSt. 2, lag aber bereits vor diesem Zeitpunkte vor und wäre schon vor der vormundschaftsgerichtlichen Bestätigung steuerpflichtig, wenn nicht der in der Entsch. wörtlich zitierte § 16 Abs. 3 StempStG. die Entstehung der Stempelspflicht von der bloßen Tatsache der vormundschaftsgerichtlichen Bestätigung (Genehmigung) abhängig machen würde. Es kann deshalb nur darauf ankommen, ob diese Tatsache überhaupt eintritt, nicht aber darauf, an welchem Orte sie eintritt, ob durch Bestätigung eines preußischen oder außerpreußischen Gerichts.

RA. Dr. Curt Callmann, Berlin.

erfolgt, so haben doch diese späteren Vorgänge nichts mit der Frage zu tun, ob die Beurkundung des genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts vollendet ist. Wäre diese Beurkundung noch nicht vollendet, so läge eine Urkunde i. S. des § 16 Abs. 3 — wie auch i. S. der §§ 1, 3 StempStG. — überhaupt nicht vor. Im gegebenen Falle kann aber kein Zweifel darüber obwalten, daß mit der Vollziehung des notariellen Aktes, die in §., also im preussischen Inlande vor sich ging, die Beurkundung des Adoptionsvertrags vollendet war. Nur hierauf aber kommt es nach den Grundsätzen des Stempelsteuerrechts an, nicht auf die vom Revisionsbeklagten in den Vordergrund gestellte Frage, wann der Vorgang der Annahme an Kindes Statt beendet war.

Übrigens ist, da es sich hier um die Besteuerung einer Notariatsurkunde handelt, zunächst die TarSt. 12, II StempStG. ins Auge zu fassen. Danach ist eine Notariatsurkunde, welche die Stelle einer im Tarif des StempStG. besteuerten Verhandlung vertritt, wie diese zu verstampeln. Die streitige Urkunde vertritt die Stelle eines Vertrags über Annahme an Kindes Statt und unterfällt somit der Besteuerung nach TarSt. 2. Das Erfordernis der Bestätigung nach § 1741 Satz 2 BGB. und die daraus gemäß § 16 Abs. 3 StempStG. für die Stempelpflichtigkeit zu ziehenden Rechtsfolgen können das Vorhandensein einer vollendeten Notariatsurkunde i. S. des StempStG. nicht in Frage stellen.

Hiernach kann ein Anwendung der Vorschriften des § 2 StempStG. nicht in Betracht kommen, vielmehr unterliegt die in Preußen vollendete Notariatsurkunde, nachdem der Adoptionsvertrag die Bestätigung erhalten hat, ohne weiteres der Verstampelung nach TarSt. 2 StempStG. Ob die Bestätigung durch ein preussisches oder ein nichtpreussisches Gericht erteilt wurde, ist dafür unerheblich.

(U. v. 20. Juni 1930; 588/29 VII. — Raumburg.) [Ru.]

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und
Rechtsanwalt Dr. Ulsberg, Berlin.

I. Materielles Recht.

12. §§ 155, 244 StPD. Richterliche Wahrheitsermittlungspflicht. Das Gericht kann von der Vernehmung eines früher in der Sache tätig gewesen Richters absehen, wenn es der Ansicht ist, daß der Richter infolge des Zeitablaufs keine weitere Kenntnis seiner Amtshandlungen über den Inhalt der Akten hinaus mehr besitzen dürfte und es sich daher von der Vernehmung keine Klärung verspricht.

Die auf Verletzung des § 244 Abs. 3 StPD. gestützte Verfahrensrüge ist unbegründet.

Das Schwurgericht hat zu Punkt 2 des Urts. v. 14. Okt. 1929 ausgeführt, es bleibe die Möglichkeit offen, daß die Angekl. nur nach geschlechtlichen — nicht nach ehewidrigen Beziehungen — gefragt sei und verneint die Überführung der Angekl. wegen Meineides oder Falscheides aus dem Grunde, weil in dem Protokoll v. 28. April 1928 der Hinweis darauf fehle, daß ihr die Aussage v. 17. Sept. 1927 vorgelesen und vorgehalten sei.

Das Schwurgericht hat ferner die Vermutung aufgestellt, daß der vernehmende Richter die von der Angekl. angegebenen Tatsachen mißverstanden oder in der vorliegenden Form mißverständlich für andere hat niederschreiben lassen.

Die Rev. vertritt den Standpunkt, daß das Schwurgericht eine Klärung dieser Punkte dadurch hätte erreichen können, daß es den betreffenden Vernehmungsrichter, LGK. B., dessen Namen aus dem Protokoll ersichtlich war, hätte als Zeugen vernehmen können, und es folgert dann weiter, daß, wenn B. dann in belastendem Sinne ausgesagt hätte, eine Verurteilung der Angekl. wegen der genannten Punkte hätte erfolgen müssen. Bei dieser Sachlage sei daher das Schwurgericht zur Ladung und Vernehmung des LGK. B. als Zeuge von Amts wegen verpflichtet gewesen.

Diese Schlussfolgerung ist jedoch nicht zwingend.

Das Schwurgericht kann sehr wohl davon ausgegangen

sein, daß die Vernehmung des LGK. B. keine den Schuldspruch ermöglichende vollständige Klarstellung versprach, da erfahrungsgemäß einem vernehmenden Richter selten nach längerer Zeit eine weitere Kenntnis über seine Amtshandlungen über den Inhalt der Akten hinaus verbleibt und selbst wenn dies der Fall wäre, dem Schwurgericht eine solche Kenntnis eine sichere Unterlage für einen Schuldspruch nicht geben würde, da es mit Irrtum des Richters jedenfalls rechnen

(1. Sen. v. 2. Mai 1930; 1 D 308/30.)

[A.]

13. § 164 StGB. Der Tatbestand der wissenschaftlich falschen Anschuldigung setzt eine Anschuldigung voraus, die sich gegen eine individuell bestimmte Person richtet. Wird nur behauptet, daß sich der Täter in einem näher bezeichneten begrenzten Personenkreis befinden müsse, so ist § 164 StGB. nur anwendbar, wenn der Eindruck erweckt wurde, jedes Mitglied dieses Personenkreises sei der Tat fähig und habe einstweilen als verdächtig zu gelten, nicht auch, wenn lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß der Täter in diesem Kreise zu suchen sei.

Den wesentlichen Inhalt der Eingaben des Angekl. an den Vorstand der Anwaltskammer und an das preuß. Justizministerium bildet nach der zusammenfassenden Auslegung des VG. die Anzeige, daß auf einer in den Eingaben näher bezeichneten Vollmacht die Unterschrift seiner Ehefrau nicht von ihr herrühre, sondern gefälscht sei, und daß diese Fälschung auf dem Büro des RA. Dr. Kr. vorgekommen sein müsse; die angegangene Stelle möge daher die nötigen Schritte unternehmen, insbes. „durch Schriftvergleichung der Büroangestellten“ — als welche seinerzeit außer dem Bürovorsteher noch vier andere Angestellte bei RA. Dr. Kr. beschäftigt gewesen waren — feststellen, „wer die Fälschung begangen habe“.

Das VG. hat es abgelehnt, auf diese Eingaben den § 164 StGB. anzuwenden. Es führt aus, in § 164 StGB. werde gefordert, daß die Anschuldigung sich gegen eine individuell bestimmte Person richte. Diese brauche, falls sie nur ermittelt werden könne, zwar nicht unbedingt mit Namen genannt zu sein; sie müsse aber „individuell erkennbar“ gemacht sein. Daran fehle es hier; der Angekl. habe unwiderlegt behauptet, eine bestimmte Person habe er der Fälschung nicht bezichtigt wollen; er habe insbes. „mehr“ den Bürovorsteher gemeint. Aber auch aus dem Inhalt und der Fassung der Eingaben lasse sich nicht entnehmen, wer von den im Büro des RA. beschäftigt gewesen Personen gemeint sei; vielmehr gehe daraus hervor, daß der Angekl. eine bestimmte Person nicht beschuldige, sondern nur Anzeige von dem Tatbestand einer Urkundenfälschung erstatte mit der Behauptung, daß für diese strafbare Handlung „nur einer aus einem bestimmten Kreise von Personen“ als Täter in Betracht kommen könne. Hier nach sei nicht „jemand“, also nicht eine individuell bestimmte Person beschuldigt worden. Der Angekl. sei daher freizusprechen.

Demgegenüber macht die Rev. der Staatsanwaltschaft geltend, daß es nach § 164 StGB. ausreiche, wenn die Anzeige „gegen einen bestimmten Personenkreis“ gerichtet sei. Hier, wo — außer dem Bürovorsteher — nur die vier Büroangestellten des RA. in Betracht kämen, treffe das zu, da diese einen individuell bestimmten, fest umgrenzten Kreis von Personen darstellten. Denn wie eine Anzeige gegen eine oder auch gegen mehrere Personen gerichtet werden könne, so könne sie auch in der Weise erstattet werden, daß von mehreren Personen nur eine, die noch zu ermitteln bleibe, beschuldigt werde. Der Umstand, daß für die Feststellung des einen Täters aus dem beanzeigten Personenkreise noch Ermittlungen erforderlich seien, stehe dem Begriff der Anzeige i. S. des § 164 StGB. nicht entgegen.

Diese Ausführungen können jedoch im Hinblick auf den vom VG. festgestellten Sachverhalt nicht durchgreifen.

Zwar hat der Angekl. sich mit seinen Eingaben an die Behörden gewandt und, um die Einleitung eines Strafverfahrens herbeizuführen, bei ihnen „Anzeigen“ gemacht, in denen er von einer von ihm selbst herrührenden Unterschrift wider

besseres Wissen behauptete, nicht er, sondern jemand anders habe sie fälschlich angefertigt. Zur Anwendung des § 164 StGB. reicht das jedoch nicht aus; das Tatbestandsmerkmal, daß durch die falsche Anzeige „jemand“ der beanzeigten Verfehlung „beschuldigt“ sein müsse, setzt vielmehr voraus, daß die Anzeige sich gegen eine bestimmte Person richtet und von ihr behauptet, sie habe die zur Anzeige gebrachte Verfehlung begangen; ohne die Beschuldigung einer bestimmten Person fällt die Anzeige einer erdichteten Straftat nicht unter § 164 StGB. Inwieweit als „Beschuldigung“ in diesem Sinne schon die Angabe von Umständen anzusehen ist, die nur einen Verdacht auf jemand zu lenken geeignet sind, ist im wesentlichen eine Tatfrage, bei der es vornehmlich auf die Ermittlung des Vorlages des Anzeigenden und die Auslegung der von ihm bei der Behörde abgegebenen Erklärung ankommt (vgl. GoldArch. 56, 85). Ähnlich verhält es sich mit der Frage, ob eine Anzeige, die, wie hier, auf mehrere Personen hinweist, unter denen sich der Schuldige befinden müsse, nach ihrem Inhalt und nach der Vorstellung des Anzeigenden i. S. von § 164 StGB. bereits als gegen „jemand“ d. h. eine bestimmte Person gerichtet gelten kann, ob sich also aus der Anzeige selbst ohne weiteres ergibt, wer als Beschuldigter gemeint ist und gegen wen ein Verfahren einzuleiten sein würde. Eine solche Bestimmtheit des oder der Beschuldigten kann bei Anzeigen, in denen, wie hier, aus einem kleinen abgegrenzten Personenkreise jemand als der Schuldige bezichtigt wird, namentlich dann vorliegen, wenn der Inhalt der Anzeige derart ist, daß bis auf weiteres ein jeder, der zu jenem Kreise gehört, einer wie der andere als jemand, dem die Tat zuzutrauen sei, hingestellt und dadurch ihrer Begehung beschuldigt wird. Anders verhält es sich jedoch, wenn die Anzeige dahin zu verstehen ist, daß der Anzeigende sich darauf beschränken will und beschränkt, die Behörde darauf hinzuweisen, in welchem Kreise von Personen sie den Schuldigen zu suchen habe, und ihr es überläßt, zu erforschen, wer als solcher in Betracht kommen könne. Denn dann kann weder von einer gegen jenen Personenkreis insgesamt erstatteten Anzeige noch von der Bezichtigung eines bereits in der Anzeige erkennbar bestimmten einzelnen Angehörigen dieses Kreises die Rede sein. Die Behörde ist dann gar nicht in der Lage, ohne weiteres, schon auf Grund der Anzeige, ein Verfahren gegen irgend jemand einzuleiten.

In diesem Sinne hat das LG. die Anzeigen des Angekl. ausgelegt und deshalb die Anwendung des § 164 StGB. abgelehnt. Ein Rechtsirrtum ist darin nicht zu erblicken.

Das steht auch nicht im Widerspruch mit dem Urteil des 4. StrSen. v. 24. April 1900, 4 D 1023/99 (GoldArch. 47, 287), auf das die Rev. sich beruft. Denn auch dort wird zur Anwendung des § 164 StGB. eine Anzeige verlangt, die sich gegen jemand richtet, der „individuell erkennbar so bezeichnet ist, daß wenigstens dessen Ermittlung möglich ist“. Die Möglichkeit eines Rechtsirrtums der Strk. wird aber dort lediglich darin erblickt, daß in der Anzeige, die von A. und B. vorgezeigte Quittung rühre von fremder Hand her, nicht eine Beschuldigung erblickt worden sei, die „A. und B. — also beide — als die Fälscher bezeichnet“ habe. Das deckt sich durchaus mit dem, was oben erörtert wurde.

(2. Sen. v. 5. Juni 1930; 2 D 913/29.)

[A.]

II. Verfahren.

** 14. §§ 260, 314 Abs. 1, 329, 333 StPD.; §§ 185, 176 Ziff. 1 StGB.; § 2231 BGB.

1. Die auf Grund einer Berufungsverhandlung als abschließendes Erkenntnis über das

Zu 14. I. Die Wahl falscher Entscheidungsform — Beschluß statt Urteils und umgekehrt — ergibt ein bisher nur ungenügend erfaßtes Problem. Mit der üblichen Alternative, ob sich die Wirkung und insbes. die Anfechtbarkeit des Urteils nach dessen Inhalt und Form richte, ist nicht auszukommen.

In dem vorliegenden Falle war das RG. vor diese Frage in der speziellen Anwendung auf Verwertung eines Rechtsmittels — der Berufung — gestellt. Die getroffene Entsch. kann nicht gebilligt werden. Zur Klärung bedarf es einer grundsätzlichen, die Einzelfrage in den Zusammenhang des Gesamtproblems einstellenden Erörterung; erschöpfende Kasuistik hingegen ist nicht das

Rechtsmittel ergehende Entscheidung muß als Urteil erlassen werden.

2. Auch wenn die Entscheidung fälschlich als Beschluß bezeichnet wird, ist das gegen sie zulässige Rechtsmittel die Revision.

3. § 314 Abs. 1 StPD. verlangt weder eigenhändige noch handschriftliche Unterzeichnung der Berufungsschrift; Verwendung eines Faksimilestempels durch den Beschwerdeführer zur Herstellung der Unterschrift reicht aus.¹⁾

1. Von der Rev. — sowie auch vom Oberreichsanwalt — wird mit Recht beanstandet, daß die gegen das Urteil des SchöffG. eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft vom BG. im Laufe der Berufungsverhandlung, nachdem der Angeklagte zur Sache vernommen worden war, durch Beschluß als unzulässig verworfen worden ist, weil die nur mit einem Stempelabdruck des Namens des Oberstaatsanwalts unterfertigte Berufungsschrift dem Erfordernis einer schriftlichen Berufungseinlegung (§ 314 StPD.) nicht genüge.

Zwar stand verfahrensrechtlich nichts im Wege, die Entscheidung, daß die Berufung der Staatsanwaltschaft unzulässig sei, erst in der Berufungsverhandlung selbst und, wenn es angezeigt erschien, schon vor der Entscheidung über die Berufung des Angekl. zu treffen. Denn wenn die Berufung der Staatsanwaltschaft sich als unzulässig erwies, so war die Entscheidung über sie in keiner Weise abhängig von der auf die Berufung des Angekl. hin zu treffenden Sachentscheidung, so daß, ebenso wie im Falle des § 329 Abs. 1 StPD., über die beiden Berufungen getrennt entschieden werden konnte.

Verfehlt war es aber, den Auspruch der Unzulässigkeit der Berufung der Staatsanwaltschaft als „Beschluß“ zu bezeichnen; denn er ist vom BG. nicht nur im Laufe, sondern auch auf Grund der Berufungsverhandlung als abschließende Entscheidung über das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft ergangen. Anders als der in der vorausgegangenen Berufungsverhandlung erlassene Beschluß des LG. B., daß die Berufung zulässig sei, stellte er somit keine unselbständige Zwischenentscheidung, sondern eine in der Hauptverhandlung getroffene Endentscheidung dar, die ihrem Wesen nach ein Urteil war (vgl. § 260 StPD.) und daher auch als solches zu bezeichnen gewesen wäre.

2. Handelt es sich hiernach aber lediglich um eine unrichtige Bezeichnung einer in Wirklichkeit als Urteil erlassenen Entscheidung des BG., so muß als das gegen sie gegebene Rechtsmittel die Revision gelten (§ 333 StPD.; vgl. auch die RG. 102, 174 ff. hervorgehobenen allgemeinen verfahrensrechtlichen Gesichtspunkte).

Gegen die Zulässigkeit der gegen jenen „Beschluß“ des BG. eingelegten Rev. der Staatsanwaltschaft bestehen mithin keine Bedenken.

3. Der angefochtene „Beschluß“ erweist sich aber auch sachlich als unzutreffend. § 314 Abs. 1 StPD. verlangt nicht, daß die Berufungsschrift vom Beschwerf. eigenhändig geschrieben oder wenigstens handschriftlich unterzeichnet sei (vgl. damit z. B. die strengeren Formvorschriften des § 2231 BGB.). Er stellt vielmehr, sofern das Rechtsmittel nicht zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt wird, was mündlich geschehen kann, nur das allgemeine Erfordernis der Schriftlichkeit auf, und hierfür genügt, daß eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der sich außer ihrem sachlichen Inhalt die Person, von der sie ausgeht, mit hinreichender Bestimmtheit ergibt. Selbst wenn man hierfür — insbes. bei der Einlegung eines Rechtsmittels — eine Unterfertigung des Schriftstücker mit dem Namen des Ausstellers für unerlässlich halten wollte, so fehlt es doch an einem ausreichenden

Ziel, sie würde den Rahmen einer „Anmerkung“ sprengen¹⁾. Insbesondere interessieren die Entsch. des Rechtsmittelverfahrens; ohne ein Zurückgreifen auf die Entsch. der ersten Instanz aber wäre ihre Bedeutung nicht zu bestimmen. In meiner Würdigung des Bindungsschen Strafprozessgrundrisses: VerS. 65, 431 f., sind die Fragen kurz besprochen, 443—445.

Die summarischen Prozesse (das vereinfachte Verfahren vor dem AG. gem. § 212 StPD., das Verfahren auf Grund vor-

¹⁾ Auch von Auseinandersetzungen mit der strafprozessualen Literatur muß abgesehen werden.

Grunde für die Unterstellung, daß die StPD., soweit sie nichts weiter als eine „schriftliche“ Erklärung verlangt, als solche nur eine Schrift gelten lassen will, bei welcher der Erklärende seine Unterchrift unmittelbar handschriftlich hergestellt hat. Vielmehr ist das Erfordernis der Schriftlichkeit auch dann erfüllt, wenn er zur Herstellung seiner Unter-

gängigen Strafbefehls usw.) und das Wiederaufnahmeverfahren bleiben außer Betracht.

1. Entsch., die dem Hauptverfahren vorangegangen sind, deren es im Ermittlungsverfahren bedurfte, die sich auf die Voruntersuchung beziehen, die im Zwischenverfahren (dem Verfahren, das über Eröffnung, Nichteröffnung des Hauptverfahrens entscheiden soll) ergingen, sind immer als Beschlüsse (das Wort wird hier und in der Folge im weiteren Sinne unter Einbeziehung der „Verfügungen“ gebraucht) zu erlassen. Erst das Hauptverfahren produziert Urteile. Die Hauptverhandlung erster Instanz schließt mit der Erlassung eines Urteils, § 260 Abs. 1 Satz 1 StPD., das entweder den erhobenen Strafanpruch bejaht oder verneint oder unter Ablehnung dieses Entscheids nur das Verfahren wegen Prozeßvoraussetzungsmangels beendet. Beurteilung, Freisprechung einerseits, Einstellung des Verfahrens andererseits ergeben den möglichen Inhalt der erstinstanzlichen Urteile und deren Scheidung im Sach- und Prozeß- (Einstellungs-) Urteile. Die StPD. drückt im § 260 Abs. 2 — Einstellung wegen Antragsmangels — nicht das Einstellungsurteil aus, sondern gibt nur eine Annäherung davon durch beispielsweise Anführung eines Prozeßvoraussetzungsmangels.

Im Rechtsmittelverfahren gewinnt der Gegensatz von Sach- und Einstellungsurteil für einen guten Teil der ergehenden Urteile eine wesentlich geänderte Gestalt. Kommt es unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zu neuer Hauptverhandlung in der Sache vor dem BG. (§ 328 Abs. 1 StPD.) oder dem RevG. (nur höchst ausnahmsweise, § 354 Abs. 1 StPD.) oder vor dem Gericht, an welches die Sache zurückgewiesen worden ist (§§ 328 Abs. 2, 3, 354 Abs. 2, 3), so lautet dieses neue Urteil wie ein erstinstanzliches auf Beurteilung, Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens. Dagegen lassen sich auf Zurückweisung des Rechtsmittels, Aufhebung des angefochtenen Urteils, Zurückverweisung der Sache das Sachurteil und das Einstellungsurteil i. S. des § 260 offensichtlich nicht in Anwendung bringen.

Das Rechtsmittelgericht verfügt, indem es das Rechtsmittel zurückweist, durchaus nicht die Einstellung des Prozesses. Es bleibt ja im Gegenteil das angefochtene Urteil bestehen.

Werden Berufung, Revision als unzulässig verworfen, so bedeutet das die Ablehnung des sachlichen Entscheids über das Rechtsmittel, weil durch dieses das begehrte Instanzverfahren nicht begründet worden sei, kurz wegen fehlender Instanzvoraussetzung. Die Prozeßlehre hat den Begriff der Instanzvoraussetzungen bisher nicht entwickelt, aber es ist klar, daß, wie die Begründung des Prozesses an die Prozeßvoraussetzungen, so seine Weiterentwicklung in Gestalt des Berufungs-, Revisionsverfahrens ebenfalls an bestimmte prozeßuale Bedingungen geknüpft ist.

Nur das zulässige Rechtsmittel ergibt die Frage, ob das Urteil wegen eines ihm anhaftenden Mangels zu beseitigen ist oder nicht (die Verschiedenheit des Prüfungsmaßes auf Berufung, Revision hin interessiert hier nicht). Das unzulässige Rechtsmittel ist untauglicher Versuch, diese Prüfung herbeizuführen. Ihm gegenüber verbleibt es bei dem angefochtenen Urteil, auch wenn es in Wahrheit mangelhaft sein sollte; mit Abweisung des Rechtsmittels als unzulässig ist dem Urteil alsbald die Daseinsgewißheit zurückgegeben.

Berufung und Revision verneinen die Bestandskraft des angefochtenen Urteils. Dieses ist eine Tatsache des Rechtslebens. Soll sie bleiben oder durch eine andere Urteilstatsache beseitigt werden?

Die Verwerfung des Rechtsmittels wegen Unzulässigkeit tritt als bloß prozeßuale Entsch. im Gegensatz zu der Sachentscheidung über die Bestandskraft des Urteils gegenüber dem Rechtsmittelangriff.

Wird das Rechtsmittel als unbegründet zurückgewiesen, so ist dies als Aufrechterhaltung der Urteilstatsache ein Sachurteil, einerlei, ob die untere Instanz verurteilt, freigesprochen oder das Verfahren eingestellt hatte und ob die Rechtsmittelinstanz nur mit Prozeßfragen befaßt war oder nur oder zugleich das Urteil auf seine materielle Rechtsbeständigkeit hin zu prüfen oder auch in tatsächliche Kognition einzutreten hatte, wie es für das BG. (das auch nach Bedarf noch weiteres tatsächliches Material heranzieht) zutrifft.

Erweist sich das Rechtsmittel als begründet, so ist immer Aufhebung des Urteils wegen fehlender Bestandskraft und seine Ersetzung durch ein neues Urteil verschiedenen oder gleichen Inhalts die Folge. Das neue Urteil kann Einstellungsurteil sein (Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen fehlender Prozeßvoraussetzung oder auch, wenn es Bl. war, wegen fehlender Instanz-

schrift sich eines sie in der von ihm gebräuchlichen Schriftform wiedergebenden Namensstempels bedient (vgl. hierzu die auf die reichsgerichtliche Rjpr. Bezug nehmenden Ausführungen in RGSt. 62, 53 ff.).

Da zudem im vorliegenden Falle feststeht, daß der Oberstaatsanwalt Dr. Sch. die Berufungsschrift v. 7. Aug. 1928

voraussetzung); nach seiner Bedeutung im Gesamtprozeß Prozeßurteil, ist es unter dem Gesichtspunkte des Rechtsmittelverfahrens, weil Sachentscheid über den Bestand des vorangegangenen Urteils Sachurteil.

Hingegen ist die Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig, soweit sie urteilsmäßig zu erfolgen hat — nach Beginn der Hauptverhandlung in der Rechtsmittelinstanz —, im Hinblick auf das Rechtsmittelverfahren ein Einstellungsurteil, während der Prozeß im ganzen keineswegs eingestellt wird, wodurch ja das vorangegangene Urteil um seinen Bestand gebracht würde.

Es erhellt die Relativität der Begriffe Einstellungs- und Sachurteil, je nachdem der Maßstab des Rechtsmittelverfahrens oder des Gesamtprozesses angelegt wird.

Die Aufhebung des Urteils und seine Konsequenz, der stets unentbehrliche Urteilsneuerlaß — die Aufhebung allein erleidet nicht den Prozeß — können sich uno actu vollziehen. So regelmäßig im Falle der Berufung (§ 328 Abs. 1 StPD.), während ausnahmsweise nach § 328 Abs. 2 und 3 an die untere Instanz zum neuen Urteil zurückgewiesen wird. Bei der Revision kehren sich Regel und Ausnahme um, indem das RevG. nur unter den engbegrenzten Voraussetzungen des § 354 selbst das neue Urteil erläßt (höchst ausnahmsweise wird dabei dem RevG. auch ein Stück tatsächlicher Kognition zugestanden: im Punkte der Strafzumessung, es kann in Übereinstimmung mit dem Antrag der StA. die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachten und verhängen).

Treten, wie es bei der Zurückverweisung der Sache, bei Aufhebung und Urteilsneuerlaß in getrennten Entsch. auf, so charakterisiert sich die Aufhebung unter Zurückverweisung ersichtlich als Zwischenurteil, d. i. als ein nur die Instanz, nicht den Prozeß beendigendes Urteil. Andere Arten des Zwischenurteils sind dem Strafverfahren unbekannt.

Das Endurteil hat, wie es der Name sagt, stets prozeßbeendigende Tendenz (nicht notwendig auch diese Wirkung, da öfters ein Rechtsmittelverfahren sich anschließt), das Zwischenurteil beendet nur das Verfahren in der Instanz.

2. Nachdem so die in der StPD. vorgesehenen Urteile der ersten, der Berufungs- und der RevInst. inhaltlich und nach dem Gegenstande von Sach- und Einstellungsurteil bestimmt sind, ergeben sich die Fragen, ob diesen Entscheidungsinhalten die Urteilsform unentbehrlich ist oder ob sie auch in der Einkleidung als Beschlüsse die gleiche Wirksamkeit haben würden, welche Bedeutung einem statt Urteils erlassenen Beschlusse bei Verneinung der Urteilswirkung verbliebe, und ferner, wie Entsch. wirkten, die als Urteile erlassen wären, obwohl die StPD. für sie die Urteilsform nicht kennt.

Indem das Gesetz für Beurteilung und Freisprechung die Wahrung der Urteilsform verlangt, also einen solennen Akt des Gerichtes der Hauptverhandlung, der als solcher und im Hinblick auf die unerläßliche Begründung eine rechtlich und tatsächlich zutreffende Entsch. in weit höherem Maße garantiert als ein bloßer Beschluß, läßt es deutlich erkennen, daß nur in dieser Weise verurteilt, freigesprochen werden kann. Beurteilung durch Beschluß hätte nur die Bedeutung eines die Hauptverhandlung und das Hauptverfahren abbrechenden Beschlusses und unter Nichterfüllung der Urteilspflicht.

Auch die Einstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung wegen fehlender Prozeßvoraussetzung ist an die Urteilsform gebunden.

Der Auftrag zum Sachurteil wird dem Gerichte des Hauptverfahrens durch den Eröffnungsbeschluß erteilt (die besonderen Arten des Verfahrens, die ohne Eröffnungsbeschluß verlaufen, bleiben beiseite). Der Eröffnungsbeschluß enthält die Befragung der Prozeßvoraussetzungen, eine Annahme, die seitens des Gerichts des Hauptverfahrens nur durch Einstellungsurteil auf Grund einer Hauptverhandlung, also nur in der hierfür vorgeschriebenen Befragung, nicht durch Beschluß vor oder in der Hauptverhandlung widerlegbar ist. Sollte ein solcher Beschluß doch ergehen, so hätte er nicht die Bedeutung eines Einstellungsurteils auf Grund Verneinung der Prozeßvoraussetzungen, er wirkte nur als Verfahrenabbruch unter Nichterfüllung der Urteilspflicht.

Anderes ist die Rechtslage, wenn das Gericht nicht entgegen dem Eröffnungsbeschluß, den Mangel einer Prozeßvoraussetzung sondern deren späteren Wegfall annimmt. Der Auftrag zum Sachurteil besteht nur unter der auflösenden Bedingung des Eintritts einer das Sachurteil ausschließenden Tatsache. Es ist nicht genau, aber in diesem Zusammenhang unschädlich, wenn der Verfahrensgrund identifiziert wird mit Wegfall einer Prozeßvoraus-

um gleichen Tage mit seinem sonst niemand zugänglichen Namensstempel (einem sog. Familienstempel) unterfertigt hat, so ist es unzutreffend, daß die Berufungsschrift nicht erkennen lasse, daß sie von ihm „ausgegangen“ sei. Die Berufung der Staatsanwaltschaft hat hiernach vielmehr als form- und fristgerecht eingelegt und als zulässig zu gelten.

legung, denn es kann sich auch um Erledigung der Vollmacht, nicht nur des Auftrags zum Urteil handeln. Wird z. B. der Beschuldigte prozessunfähig, so fehlt es nur an einer Prozeßvoraussetzung und somit am Auftrag; der Tod des Beschuldigten hingegen beseitigt weitergehend die Vollmacht. Diesen Gegensatz hier durchzuführen, wäre aber abwegig, daher mögen unter Prozeßvoraussetzungen die Vollmachtsbedingungen mit begriffen werden. Ein Urteilsauftrag, der sich erledigt hat, ist eben dadurch kraftlos geworden, eine urteilsmäßige Enkräftung — durch Einstellungs-urteil — kommt nicht in Betracht. Also Einstellung des Verfahrens durch Beschluß vor der Hauptverhandlung, da es zwecklos wäre, in eine solche einzutreten, eventuell aber, wenn jetzt erst der Wegfall sich herausstellt, auch noch in der Hauptverhandlung. Das Gesetz hat in einem Punkte die Rechtslage nicht scharf erfaßt, indem in § 260 Abs. 2 StPD. Antragsrücknahme dem Antragsmangel völlig gleichgestellt wird. Für Antragsrücknahme sollte immer, auch wenn sie sich erst in der Hauptverhandlung herausstellt, Beschluß genügen. Ergibt sich das Fehlen des Eröffnungsbeschlusses, also des Urteilsauftrags, so ist immer — vor der Hauptverhandlung oder in ihr — durch Beschluß einzustellen.

Gegen den Verfahrensabbruch durch Beschluß, während es eines Urteils bedurft hätte, steht die Beschwerde zu, nicht das Rechtsmittel, Berufung oder Revision, das zur Aufhebung des zu Unrecht nicht erlassenen Urteils gebiet hätte. Den Beschluß als etwas zu behandeln, was er nicht ist, enthielte eine Fiktion, und eine solche kann wohl vom Gesetzgeber, aber nicht vom Richter aufgestellt werden. Überall wo das Gesetz in den Abschnitten über das Rechtsmittelverfahren vom angefochtenen Urteil spricht, ist an eine nach ihrem Inhalt an die Urteilsform gebundene und in dieser auch auftretende, den Richterwillen urteilsmäßig aussprechende Entsch. gedacht. Der Entscheidungsinhalt gilt nicht unabhängig von der vorgeschriebenen Form.

Durch Umdeutung einer als Beschluß erlassenen Entsch. in ein Urteil käme die Lehre von den Entsch. nach den verschiedensten Richtungen hin ins Schwanken, in den Fragen der Abänderlichkeit oder Unabänderlichkeit für das entscheidende Gericht, der Anfechtbarkeit mit Rechtsmitteln, der Fähigkeit oder Unfähigkeit zur materiellen Rechtskraft usw. An sein „Urteil“ ist der erkennende Richter gebunden, gegen „Urteile“ wird Berufung, Revision gegeben, das „Urteil“ erwirkt in Rechtskraft, als formeller Vollstreckungstitel dient eine beglaubigte Abschrift der „Urteilsformel“ usw. Das alles kann nur dahin verstanden werden, daß der „Urteils“charakter nicht lediglich vom Inhalte der Entsch. abhängt, sondern an ein formelles Kriterium gebunden ist. Die Sicherheit des Rechtslebens fordert diese Formalisierung.

Die beiden besprochenen Fälle beschlußmäßiger statt urteilsmäßiger Entsch. kommen darin gleich, daß das Gericht seine Tätigkeit in der Sache für erledigt erklärt. Das Verfahren ist ohne den gebotenen Urteilserlaß „abgebrochen“. Bei Anfechtbarkeit des Abbruchs mit unbefristeter Beschwerde könnte die Frage der Weiterführung des Verfahrens auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden. Für sofortige Beschwerde spricht auch, daß die Entsch. in Urteilsform appellabel oder revidibel gewesen wäre. Da das Gesetz derartige Prozedurfehler besonders vorzuziehen nicht veranlaßt war, so steht der Mangel ausdrücklicher Befristung (§ 311 Abs. 1 StPD.) der Berufungs- usw. Analogie nicht entgegen.

Falsch wäre, statt der Prozeßbeschwerde Aufsichtsbeschwerde zu geben. Denn entschieden hat das Gericht. Die angestrebte Entscheidungswirkung war freilich auf diesem Wege nicht erreichbar.

Würde umgekehrt ein dem Urteil verschlossener Inhalt (z. B. Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen einen Zeugen usw.) in die Urteilsform eingekleidet, so ist die Entsch. als Beschluß, nicht als Urteil zu erachten. Zudem das Gesetz die Urteilsform nicht anordnet, diese Garantie für entbehrlich gehalten hat, will es eben nicht, daß die Entsch. als Urteil behandelt wird (insbes. durch Eröffnung der Berufungs-, Revisionsinstanz). Die Urteilsform ist dann ein superfluum, das der Beschlußwirkung nicht entgegensteht, aber den Beschluß nicht zum Urteil macht. Es ist falsa demonstratio, wenn die Entsch. sich „Urteil“ nennt. Ein Urteil erfordert die Urteilsform, aber immer auch den tauglichen Inhalt. Das Pseudo-urteil ist mit einfacher oder sofortiger Beschwerde anfechtbar, je nachdem das eine oder andere für den in ihm steckenden Beschluß zutrifft.

Hiernach kann, die besprochenen Fälle zusammenfassend, die Regel aufgestellt werden: Für die Behandlung eines unter Vertauschung der Entscheidungsformen Urteil, Beschluß erlassenen Dekrets als das eine oder andere entscheidet der im Dekret verkörperte Wille

In der Sache selbst kann freilich das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft einen Erfolg auch insoweit nicht erzielen. Denn ungeachtet des vorausgegangenen unzutreffenden Beschlusses blieb die Staatsanwaltschaft in der Lage, alles geltend zu machen, was sie zuungunsten des Angekl. mit ihrer Berufung bezweckte, insbes., daß er nicht aus § 185 StGB,

und der Einfluß, den er auch in der falschen Form auf die Prozeßklage ausübt. Dem untauglichen Urteilsinhalt in Urteilsform verbleibt die Bedeutung des entsprechenden Beschlusses; tauglicher Inhalt in Beschlußform hat nicht Urteilswirkung und auch nicht die Bedeutung eines Beschlusses gleichen Inhalts, denn einen solchen gibt es nicht, da das Gesetz die Entsch. (Verurteilung usw., Einstellung des Verfahrens wegen Prozeßvoraussetzungsmangels entgegen dem Eröffnungsbeschlusse) an die Urteilsform gebunden hat, aber es bleibt übrig die durch die Entsch. erklärte Verjagung weiterer Prozeßtätigkeit, ein Beschluß in Gestalt des Verfahrensabbruchs.

Gegenätzlich zu dem fehlerhaften, vom BeschW. zu reprobierenden Abbruch des Verfahrens sei auf den gebotenen Abbruch der Hauptverhandlung wegen Fehlens einer Urteilsvoraussetzung (gesetzwidrige Gerichtsbarkeit, Wegfall eines Richters in der Verhandlung, während ein Ergänzungsrichter nicht zugezogen, Zwischenfrist des § 229 ist überschritten usw.) hingewiesen. Hier ist Weiterverhandlung verjagt — mit Recht —, nicht die weitere Prozeßtätigkeit. Die Urteilspflicht ist geblieben und muß unter Erneuerung der Hauptverhandlung erfüllt werden.

Prozeßbeschwerde wegen dieses Abbruchs, weil das Gericht die Voraussetzung dafür zu Unrecht angenommen hätte, wäre an sich nicht ausgeschlossen — § 305 Satz 1 StPD. stände nicht entgegen —, würde aber im Hinblick auf die kurze Höchstzwischenfrist des § 229 StPD. kaum jemals zum Ziele führen; jedenfalls wäre Fortsetzung der Hauptverhandlung nur in der alten Gerichtsbesetzung möglich. Gegen Unterbleiben gebotener neuer Hauptverhandlung Aufsichtsbeschwerde.

3. Die Ergebnisse sind auf die Entsch. der Berufungs- und Revisionsinstanz entsprechend zu übertragen.

Zurückweisung des Rechtsmittels als unzulässig im Stadium vor der Hauptverhandlung durch Urteil wäre denkbar verkehrt, da das Gesetz für Entsch. außerhalb einer Hauptverhandlung die Urteilsform nicht kennt (die Besonderheit des § 371 StPD., Freisprechung usw. ohne Erneuerung der Hauptverhandlung, bleibt mit dem Wiederaufnahmeverfahren überhaupt unberücksichtigt), immerhin wäre an der Wirksamkeit nicht zu zweifeln. Denn beschlossen ist auch das in die Urteilsform Gebrachte. Also Anfechtbarkeit des Entscheids, wenn vom BG. erlassen, mit sofortiger Beschwerde (§ 322 Abs. 2 StPD.), nicht mit Revision.

Der gleiche, in der Hauptverhandlung erlassene Beschluß hätte nicht die Wirkung der Verwerfung, da § 322 Abs. 1 StPD. dafür ein Urteil verlangt. Vielmehr wäre das Rechtsmittelverfahren abgebrochen unter Nichterfüllung der Urteilspflicht und unter diesem Gesichtspunkte der Beschluß mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. Hätte in solchem Falle das eingelegte Rechtsmittel sich Revision genannt, so wäre dadurch seine Wirkung und Behandlung als Beschwerde nicht ausgeschlossen (§ 300 StPD.).

4. Das RG. ist in dem gegebenen Falle anderer Meinung. Es erblickt in der verwerfenden Entsch. sachlich ein Urteil, das nur unrichtigerweise als Beschluß bezeichnet worden sei. Der Entscheidungsinhalt war aber nicht nur geeigneter Urteilsgegenstand, vielmehr die nichtgenährte Urteilsform für ihn unerlässlich. Der Urteilsbegriff ist nicht lediglich materiell nach dem Inhalte der richterlichen Entsch., sondern auch formell bestimmt und immer durch Wahrung der wesentlichen Urteilsform als einer vom Gesetz gewollten Entscheidungsgarantie mitbedingt. Das RG. würde doch zweifellos die Verurteilung des Angekl. durch Beschluß, die Ordnungsstrafverhängung gegen einen Zeugen in Urteilsform nicht für wirkliche Urteile erachten, die in der Rechtsmittel- und Vollstreckungsinstanz als solche zu behandeln wären. Aber, wie hier, so muß auch in allen anderen Fällen das Urteilsverlangen des Gesetzes zu seinem vollen Rechte kommen und darf nicht zu einer bloßen Collvorschrift herabgedrückt werden. Der Richter kann nicht von einer Formvorschrift dispensieren, die dem Gesetze für die fragliche Entsch. geboten erschien, nicht in eine Erwägung darüber eintreten, ob für das Urteilserfordern des Gesetzes nach dem Inhalte der Entsch. ein materiell zureichender Grund vorlag und nicht vielmehr die Beschlußform genügt hätte. An der Hand des Gesetzes eine Grenze zu ziehen zwischen Beschlüssen, die sich in Urteile umdeuten ließen, und nicht in diesem Sinne konvertierbaren wäre unmöglich. Hingegen hat es kein Bedenken, eine Entsch. in Form des Urteils, die wegen dafür ungeeigneten Inhalts Urteil nicht sein kann, als Beschluß zu werten; damit wird nichts hinzugetan, denn im plus ist das minus enthalten, so daß der Entsch. unter dem Gesichtspunkte des Beschlusses nicht Formmangel entgegensteht.

Dem vom RG. gewürdigten Verwerfungsbeschluß blieb, da er

sondern aus § 176 Nr. 1 StGB. zu verurteilen sei. Das hat sie auch ausweislich ihrer Schlussanträge getan, ohne damit durchzudringen.

Ihre Berufung hätte mithin als unbegründet verworfen werden müssen.

(FestSen. v. 6. Sept. 1929; 3 D 722/29.)

[A.]

Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

Berichtet von den Mitgliedern des Aufwertungsrates des RG.

I. Art. 8 PrOGebD. Bei Anwendung des Art. 8 Abs. 1 hat das Gericht nicht zu prüfen, ob die Schriftsätze des Rechtsanwaltes sachdienlich waren. †)

Die Beschränkung haben beim RG. vier Schriftsätze eingereicht. Sämtliche Schriftsätze enthalten sachliche An- und Ausführungen, mit

als Urteil nicht wirken konnte und es eines solchen bedurfte hätte, die Bedeutung des Verfahrensabbruchs, und dagegen gab es nicht Revision, sondern sofortige Beschwerde. Dem RG. fehlte die funktionelle Zuständigkeit, und das Revisionsverfahren war auf den Beschluß unanwendbar.

Analoge Anwendung des § 300 StPD. — irrige Bezeichnung des ergriffenen Rechtsbehelfs — auf eine fälschlich als Beschluß statt als Urteil gefaßte Entsch. ist ausgeschlossen.

Die Unentbehrlichkeit verwerfenden Urteils nach Eintritt in die Hauptverhandlung zeigt sich auch klar an der Bestimmung des § 329 StPD., die noch in höherem Maße schlußfähig ist als § 322 Abs. 1, indem das verwerfende Urteil ausdrücklich verlangt wird (Abs. 2: „nach Zustellung des Urteils“).

Wäre die Berufung durch Beschluß als unbegründet verworfen worden, so hätte darin auch das RG. nicht das hierfür unerlässliche Urteil gefunden, vielmehr eine das bezügliche Rechtsmittelverfahren ungesetzlich abbrechende, mit Beschwerde anfechtbare Entscheidung.

Nur das RG. ist in der Lage, das Rechtsmittel gegen das Urteil der Vorinstanz — die Revision — durch Beschluß als unbegründet zu verwerfen, und auch nur, indem es die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erklärt (§ 349 Abs. 1 Satz 2 StPD.). Daraus folgt unabwieslich, daß das BG. die Berufung, das OVG. die Revision niemals und das RG. diese nur unter den Voraussetzungen des § 349 beschlußmäßig als unbegründet verwerfen kann.

Die vom RG. in Bezug genommene Entsch. RG. 102, 174 f. betrifft die Frage zwischen- und Endurteil, nicht, ob ein Beschluß als Urteil wirkt, wenn ein solches geboten war. Auf die weitergreifende Erörterung bei Stein-Jonas, Komm. zu StPD. 2, 2 f., kann nicht eingegangen werden, da sie, wie selbstverständlich, mit der Eigenart des Zivilprozesses eng zusammenhängt.

Aufhebung des mit Berufung oder Revision angefochtenen Urteils, ohne daß damit der Erlaß oder durch Zurückverweisung der Sache die Herbeiführung neuen Urteils sich verbände, gibt es nicht. Das Verfahren kann nicht mit einem Zwischenurteil enden. Sollte je ein BG. sich mit der Aufhebung begnügen, so wäre das Abbruch des Rechtsmittelverfahrens unter Nichterfüllung der Pflicht, das Endurteil zu erlassen oder herbeizuführen. Folglich Anfechtung der isolierten Aufhebung mit sofortiger Beschwerde.

In besonderem Maße fehlerhaft wäre der Entscheid, wenn er durch Beschluß in der Hauptverhandlung oder gar außerhalb einer solchen erfolgte. Ein Urteil kann nicht durch Beschluß aufgehoben werden. Die Aufhebung wird, wie § 328 StPD. klar ergibt, im Urteile des BG., also urteilsmäßig ausgesprochen. Würde ein BG. statt des Verweisungsurteils nach § 328 Abs. 3 den Verweisungsbeschluß des § 270 erlassen, so bestünde nur der Schein dieses Dekrets, und der Beschluß hätte lediglich die Bedeutung des Verfahrensabbruchs (anfechtbar mit Beschluß).

Wie Urteilsaufhebung, so verbietet sich auch Zurückverweisung durch Beschluß. Sie bildet mit der Aufhebung als notwendigem Bestandteil das Urteil. Isolierte Zurückverweisung wäre als Herbeiführung neuen Urteils bei Fortbestand des alten in sich verkehrt. Die Zurückverweisung steht mit der Aufhebung in untrennbarem Zusammenhang und ist mit ihr an die Urteilsform gebunden. Zurückverweisung durch Beschluß wäre unwirksamer Urteilsauftrag, würde das angeordnete Instanzverfahren nicht begründen und das Gericht nicht zur Erledigung, sondern zur Ablehnung des so erteilten Auftrags verpflichten. Der Beschluß hätte nur die Bedeutung des Verfahrensabbruchs, ohne daß das erforderliche neue Urteil folgen könnte. Also Anfechtbarkeit mit sofortiger Beschwerde.

II. Daß das BG. die Berufung der StA. als formgerecht anerkannt hat, ist zu billigen. Es bedurfte nicht handschriftlicher Unterzeichnung des Berufungsschriftsatzes, vielmehr genügte, daß er solcher der Amtsstelle, der in Betracht kommenden StA., zweifelsfrei kenntlich war. Ich nehme Bezug auf meine Anmerkung

denen der weiteren Beschwerde der Antragsgegner entgegengetreten wird. Die Schriftsätze fallen somit unter die „Anträge, Erklärungen und Beschwerden bei Behörden“, für die der RM. nach Art. 8 PrOGebD. acht Zehnteile der vollen Gebühren erhält, es handelt sich keineswegs um „bloße Benachrichtigungen, Beschleunigungsgesuche, kurze Anzeigen und Schreiben ähnlicher Art“, für die nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 GebD. die Gebühr nur gefordert werden kann, falls nicht dem RM. in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht. Das BG. will dem RM. die Gebühr für den Schriftsatz v. 2. Mai 1929 nicht zubilligen, weil das Vorbringen in den Schriftsätzen v. 26. April und 2. Mai 1929 in einem einheitlichen Schriftsatz hätte niedergelegt werden können. Es mag dahingestellt bleiben, daß diese Möglichkeit bei der Berechnung der Gebühren nach Art. 8 zu berücksichtigen ist, ob es nicht vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen des RM. überlassen werden muß, ob er das, was er im Interesse der von ihm vertretenen Partei in rechtlicher oder tatsächlicher Beziehung vorzubringen hat, zu einem oder zu mehreren Schriftsätzen verarbeiten will. Denn im vorliegenden Falle war die Zusammenfassung des Vorbringens in einem Schriftsatz nicht mög-

zum Urteil des RG. v. 28. Okt. 1929: JW. 1930, 1102 f., wo die Frage der Unterschriftsbedürftigkeit von Rechtsmittel- (und anderen prozessualen) Schriftsätzen eingehend erörtert und in Übereinstimmung mit der Rpr. des RG. entschieden ist.

Geh. Rat Prof. Dr. Detker, Würzburg.

Zu 1. Der vorliegende Beschluß, dem zugestimmt ist, behandelt eine Frage, die von erheblicher Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft ist, und die, soweit ich sehe, bisher nicht erörtert worden ist. Das BG. hat durch Beschl. v. 18. März 1926 (JW. 1926, 1240) sich auf den Standpunkt gestellt, daß für das Aufwertungsverfahren in Preußen die Sätze der GebD. und nicht die der PrOGebD. Anwendung finden. Ich habe (AufwPrag. 1926, 379) auf die Bedenken hingewiesen, die dieser grundsätzlichen Regelung entgegenstehen. Nachdem sich aber die Praxis nunmehr in dieser Richtung festgelegt hat, ist es anerkennenswert, daß das BG. jedenfalls bei der Auslegung der Bestimmungen der GebD. Verständnis für die Tätigkeit des Anwaltes bewiesen hat. Art. 8 GebD. läßt eine Prüfung der Sachdienlichkeit eines Antrages nur in dem besonderen Fall des Abs. 2 zu, und diese letztere Bestimmung kann als Ausnahme nicht ausdehnend interpretiert werden. Wenn der RM. eine Urkunde entworfen hat, die einem Antrag oder einer Erklärung zugrunde liegt, so soll geprüft werden, ob der Vortrag, der das Sach- und Rechtsverhältnis entwickelte, „erforderlich ist“. Hierbei dürfen übrigens nach einer von Friedlaender zu Art. 8 zustimmend zitierten Entsch. des RG. (OVG. 35, 243) nicht allzu hohe Ansprüche gestellt werden an die Begründung, die darlegen soll, daß der mit dem Antrag oder der Erklärung erfolgte Zweck gerechtfertigt ist. Muß also schon die Nachprüfung bei Art. 8 Abs. 2 sich in vorfichtigen Grenzen halten, so kann überhaupt nicht anerkannt werden, daß bei der Bewertung von Schriftsätzen nach Art. 8 Abs. 1 das Gericht zu prüfen hätte, ob die Schriftsätze sachdienlich sind, ob sachliche Argumente zweier Schriftsätze auch in einem einzigen Schriftsatz zusammengefaßt werden können, oder ob ein Schriftsatz nur Wiederholungen enthält. Alles dies muß der pflichtgemäßen Entsch. des RM. überlassen bleiben. Die entgegengesetzte Auffassung würde auch zu unerträglichen Folgerungen führen. Im streitigen Verfahren empfiehlt es sich gelegentlich, bereits Befragtes nochmal, wenn auch mit anderen Worten, zu wiederholen, eben um die Argumente gegenüber dem Gericht nachdrücklicher und anschaulicher zu machen, und um so zu verhindern, daß irgendein Gesichtspunkt übersehen wird. Es geht daher nicht an, daß ein Schriftsatz lediglich deshalb, weil er nichts Neues bringt, bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt bleibt. Anders wäre es natürlich, wenn der Schriftsatz nur eine Abkürzung eines früheren Schriftsatzes bedeuten würde; dann wäre es eben kein neuer Schriftsatz. Sobald aber der Schriftsatz auch nur rein der Form nach etwas Neues bedeutet, ist nicht mehr zu prüfen, ob die Gesichtspunkte andere sind. Ebenso wenig kann man vom Anwalte verlangen, daß er bei streitigen Auseinandersetzungen sich bei der Anfertigung eines Schriftsatzes aller nur denkbaren Argumente bedient. Es entspricht nur dem natürlichen Verlauf, daß bei neuer Durchdenkung neue Argumente hinzukommen. Werden diese in einem besonderen Schriftsatz niedergelegt, so ist dieser zu liquidieren, wobei die in Art. 12 festgelegte Höchstsumme schon dafür sorgt, daß die Bäume des Anwaltes nicht in den Himmel wachsen. Zu beachten ist auch, daß es oft schon im Interesse der Beschleunigung liegt, nicht alle Gesichtspunkte in einem einzigen Schriftsatz darzulegen, sondern den Fall nach und nach zu klären, genau so, wie dies ja auch im ordentlichen Prozeß durch eine Reihe von Schriftsätzen zu geschehen pflegt. Zu einem anderen Ergebnisse könnte man nur kommen, wenn ein einheitlicher Schriftsatz in Miniaturform zerlegt worden ist, offensichtlich lediglich in der Absicht, hieraus mehr Gebühren zu erzielen.

RM. Dr. Ernst Emil Schweizer, Berlin.

lich, da der Schriftsatz v. 2. Mai 1929 die Erwiderung auf den Schriftsatz der Antragsgegner v. 19. April 1929 ist, der erst am 27. April 1929 abgehandelt worden ist, also in dem Schriftsatz vom 26. April 1929 noch nicht berücksichtigt werden konnte. Ebensovienig läßt es sich aus dem Gesetz rechtfertigen, wenn das RG. die Schriftsätze v. 13. Mai und 4. Juni 1929 deshalb für nicht gebührenpflichtig erklärt, weil sie wesentlich neue Gesichtspunkte nicht enthalten, vielmehr nur neue tatsächliche Angaben, die in der RG-Instanz ohne Bedeutung seien. Das RG. macht hiermit die Zustellung der Gebühr des Art. 8 GebD. von der Sachdienlichkeit eines Schriftsatzes abhängig, es will die Gebühr abspreschen, wenn der Schriftsatz nach dem Zwecke beurteilt, dem zu dienen er bestimmt ist, zwecklos oder überflüssig erscheint. Dieser Standpunkt entspricht nicht der GebD. Die Gebühr des Art. 8 ist von der Sachdienlichkeit des Schriftsatzes, der mit ihr abgegolten werden soll, unabhängig, der sachliche Inhalt des Schriftsatzes ist nur insofern von Bedeutung, als es sich um die Ausnahmefälle des Art. 8 Abs. 1 Satz 2 GebD. handelt, in denen unter Umständen eine Gebühr nicht erwächst.

RG., 9. ZivSen., Beschl. v. 5. Juni 1930, 9 Aw III 480/30.)

Rechtsenscheide in Miet- und Pacht Sachen.

Berichtet von Kammergerichtsräten Dahmann u. Dr. Günther, Berlin.

1. § 41 MietSchG. Gegen eine Entscheidung des MGL., durch die die Sache mit der Bestimmung vertagt wird, daß ein neuer Termin erst nach einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis anberaumt werden soll, so ist Rechtsbeschwerde nicht zulässig, es sei denn, daß die Vertagung bezweckt, den Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten. †)

(RG., 17. ZivSen., RG. v. 5. Okt. 1929, 17 Y 66/29.) [D.]

Abgchr. ZW. 1930, 162.

*

2. § 42 Abs. 1 MietSchG. In dem Verfahren vor dem Mieteinigungsamt zur Prüfung, ob es der Rechtsbeschwerde abhelfen will, stehen dem Rechtsanwalt die Gebühren für die Berufungsinstanz zu, und zwar auch dann, wenn ihm für die Vertretung beim Mieteinigungsamt ein Gebührenanspruch schon erwachsen ist. Über die Erstattungs-pflicht (§ 15 VerfAD.) entscheidet die Beschwerdestelle, wenn sie über die Rechtsbeschwerde zu entscheiden hat. †)

Das MGL. hat in einer die Erlegung der Genehmigung zur

Untervermietung betreffenden Sache ohne Beweisaufnahme entschieden. Auf Rechtsbeschwerde hat das MGL. neu verhandeln lassen, Beweis erhoben und der Beschwerde nicht abgeholfen. Die BeschwSt. hat hierauf ohne Verhandlung und Beweisaufnahme entschieden. Der Anwalt der obliegenden Partei hat fröngerecht die Festsetzung einer Prozeß- und einer Verhandlungsgebühr zweiter Instanz beantragt. Die BeschwSt. hat die Akten mit folgenden Rechtsfragen dem RG. vorgelegt:

1. Gehört die Nachprüfung des MGL., ob es einer eingelegten Rechtsbeschwerde abhelfen will, und das sich vor ihm anschließende Verfahren zur ersten Instanz oder zur Rechtsbeschwerdeinstanz?

2. Erwachsen deshalb den an diesem Nachverfahren beteiligten Anwälten auch diejenigen Gebühren von neuem erwachsen. Sie will die Frage zu 3 bejahen und hält die BeschwSt. für die Festsetzung für zuständig, wenn die Sache an sie gelangt ist. Dem war durchweg beizutreten. Durch die Einlegung der Rechtsbeschwerde wird eine neue Instanz eröffnet; das gilt auch dann, wenn diejenige Stelle, deren Entsch. angefochten wird, auf die Beschwerde hin ihre eigene Entsch. nachprüft. Im bürgerlichen Rechtsstreit wird der Anwalt die besondere Gebühr des § 41 RVeB. deshalb auch dann zugestimmt, wenn die Sache nicht an das MGL. gelangt (ZW. 1928, 1522²⁴; 1929, 520¹). Es liegt kein Anlaß vor, die Frage für das Verfahren vor dem MGL. anders zu beantworten. Das muß um so mehr gelten, als das MGL., wenn es auf die Rechtsbeschwerde hin seine eigene Entsch. nachprüft, sie nur auf Grund einer Gesetzesverlegung abändern kann (RG. v. 2. März 1925, 17 Y 130/24; Ring 5, 163; es wird also nicht als erste Instanz, sondern als nachprüfende Instanz, und zwar nach den besonderen Grund-sätzen, die für den zweiten Rechtszug gelten, tätig. Auf diesem Standpunkt steht auch der RG. v. 3. Juli 1928, 17 Y 51/28 (Ring 3, 164), nach dem das MGL., das auf erlobene Rechtsbeschwerde nach erneuten Ermittlungen eine mit dem angefochtenen Beschluß übereinstimmende Entsch. trifft, die Sache ohne erneute Rechtsbeschwerde der BeschwSt. vorzulegen hat.

3. Sind diese Gebühren nach den für die Berzinst. geltenden Sätzen zu bemessen.

4. Wem liegt die Festsetzung dieser Gebühren ob, wenn das MGL. der Beschwerde nicht abgeholfen und damit die Rechtsbeschwerdestelle entschieden hat?

Daraus ergibt sich zugleich für die zweite Frage die Antwort, daß dem Anwalt die Gebühren in dem Nachprüfungsverfahren auch dann von neuem erwachsen, wenn ihm schon für die Vertretung im ersten Rechtszuge ein Gebührenanspruch entstanden ist. Da es sich, sind a. a. D. nur als Rechtsfaz ohne jede Begründung mitgeteilt. Ihre Anführung ist deshalb wenig beweiskräftig. Auch für das mietamtliche Verfahren begnügt sich das RG. mit dem Satz, daß durch die Einlegung der Rechtsbeschwerde eine neue Instanz eröffnet werde, und zwar auch dann, wenn das MGL. selbst nachprüfe, weil das MGL. nur wegen Gesetzesverlegung, also nach den Grund-sätzen der zweiten Instanz, abändern könne. Ganz schlüssig ist diese Darlegung nicht. Es wäre doch denkbar, die gesamte Tätigkeit des MGL. als Einheit zu behandeln, zumal der Vergleich mit dem Zivilprozeß immer darin hinkt, daß die Verfahrens-grund-sätze ganz verschieden sind. Der entscheidende Gesichtspunkt ist dadurch gegeben, daß man zwischen der Selbstberichtigung und der Antragsnachprüfung systematisch unterscheidet. Soweit eine Entsch. bindungsfrei ist und damit der Selbstberichtigung unterliegt, ist die zur Erfüllung der Rechtschutz-aufgabe ausgeübte Tätigkeit der Behörde eine einheitliche, auch wenn die berichtigende Tätigkeit auf Anträge erfolgt, die nach der Entsch. gestellt werden. Diese Einheitsbeurteilung wird auch dann nicht verändert, wenn die Anträge formell als Beschwerde bezeichnet sind — mag die Beschwerde zulässig sein oder nicht. Von diesem Standpunkt aus muß im Zivilprozeß bei bindungsfreien Beschlüssen (vgl. dazu Hein, Identität der Partei, Bd. I S. 162f.) das auf Beschwerde-einlegung stattfindende Nachverfahren nach zur unteren Instanz gerechnet werden, sodaß dafür besondere Gebühren nicht erwachsen. Beim MGL. gibt es kraft Gesetzes bindungsfreie Beschlüsse heute nur in ganz beschränktem Umfange (§ 16 MietSchG.). Das Amt hat demnach grundsätzlich seine Rechtschutz-aufgaben mit der Abgabe des Spruches beendet. Die Beschwerde-einlegung stellt ihm eine neue Aufgabe, die nicht Vervollständigung oder Berichtigung der früheren Tätigkeit bedeutet, sondern deren Erledigung voraussetzt. Diese neue Tätigkeit wird deshalb systematisch durch die Gebühren für das bis zur Entsch. stattgehabte Verfahren nicht erfasst. Die Entsch. des RG. ist also im Ergebnis zutreffend. — Bemerkte sei noch, daß auch ein nach § 44 MietSchG. oder durch Wieder-aufnahmeantrag analog §§ 578 ff. ZPO. wiedereröffnetes Verfahren vor dem MGL. mit dem ersten Verfahren systematisch und deshalb auch gebührenrechtlich nichts zu tun hat. Die Gebühren des

Zu 1. Dem Beschluß des RG. dürfte weder im Ausgangs-punkt noch in den Folgerungen beizutreten sein. Es kann keine Rede davon sein, daß Aussetzung sich von einer Abweisung zur Zeit nicht unterscheidet. Mit der Abweisung zur Zeit wird das Ver-fahren beendet, während die Aussetzung das Verfahren in Gang läßt. Systematisch ist davon auszugehen, daß das MGL. sich seiner Pflicht zur Amtsunter-suchung nicht entziehen darf. Diese Pflicht bedeutet, daß das Verfahren alsbald eingeleitet und in ununter-brochener Folge durchgeführt werden muß. Eine bloße Verzögerung fällt unter den Begriff der mangelhaften Prozeßleitung. Inwieweit kann nur im Wege der Dienstaufsicht eingegriffen werden. Grundsätzlich ist deshalb gegen eine Aussetzung die Rechts-beschwerde bei richtiger Auslegung des § 41 MietSchG. nicht ge-geben (ebenso Vidal-Sadameczik, § 40²²). Eine Ausnahme ist nur anzuerkennen, wenn der Beschluß des MGL. auf Aus-setzung oder Vertagung nach den besonderen Umständen erkennen läßt, daß das MGL. sich der eigenen Tätigkeit entziehen und seine spätere Entsch. von der Entsch. einer anderen Stelle ab-hängig machen will. Dies ist bei einer bloßen Aussetzung bis zum Ausgange eines anderen Verfahrens nicht ohne weiteres der Fall. Eine solche Aussetzung kann im Sinne der stoffammelnden Rechts-schutz-tätigkeit des MGL. durchaus zweckmäßig sein (vgl. dazu meine Bem. zu RG., RG. v. 8. Juni 1929, 17 Y 37/29). Selbst wenn man sich aber hinsichtlich der Aussetzung auf den Standpunkt des RG. stellt, so ist doch die abweichende Behandlung der Vertagung „bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis“ nicht ver-hängig. Eine solche Vertagung kann in ihren Wirkungen für die Parteien der Aussetzung völlig gleichstehen. Im Zivilprozeß wird daher bei übermäßiger Vertagung die Beschwerde ebenso zu-gelassen wie gegen die Aussetzung (Stein-Jonas, § 252 Abs. 5). Diese Beschwerde ist aber eine innerprozessuale Be-schwerde. Das RG. konstruiert den Aussetzungsbeschluß künstlich als Endbeschluß, weil das mietamtliche Verfahren nur die End-beschwerde kennt.

Prof. Dr. Hein, Halle.

Zu 2. Die vom RG. angeführten zivilprozessualen Entsch.

auch soweit das MGL. seine Entsch. nachprüft, um ein Rechtsbeschwerdeverfahren, also nicht um ein erstinstanzliches Verfahren handelt, so bestehen auch keine Bedenken, die Gebühren nach der für die VerZnst. geltenden Sätzen zu bemessen. Im RG. v. 24. Jan. 1927, 17 Y 4/27; Ring 6, 133, ist bereits ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die Ähnlichkeit des Rechtsbeschwerdeverfahrens mit dem Berufungsverfahren des Zivilprozesses für das Verfahren bei der BeschwSt. dem RL. die für die Vertretung in der VerZnst. vorgesehenen Gebühren entstehen; daß die deutsche GebD. Anwendung findet, ist durch den RG. v. 31. Okt. 1925, 17 Y 103/25; Ring 4, 20, entschieden. Ist aber das Nachprüfungsverfahren vor dem MGL. ein zweitinstanzliches Verfahren, so folgt daraus, daß dem RL. auch für dieses Verfahren die Berufsgebühren zustehen; seine Tätigkeit im Nachprüfungsverfahren ist keine andere als die Tätigkeit, die er vor der BeschwSt. entfaltet; sie hat wie diese die Frage zum Gegenstande, ob eine ergangene Entsch. auf einer Gesetzesverletzung beruht und deshalb abzuändern ist. Diese Art der Tätigkeit wird aber — und hierfür muß gleichgültig sein, ob sie sich vor dem MGL. oder der BeschwSt. abspielt — höher bewertet als die Tätigkeit, die der RL. vor dem MGL. als erster Instanz ausübt. Ist die Sache wie im vorliegenden Falle dann doch an die BeschwSt. gelangt, so hat die BeschwSt. auch über die durch die Nachprüfung des MGL. entstandenen Kosten zu entscheiden. Diese Kosten sind einmal Kosten der BeschwZnst., weil das Nachprüfungsverfahren zur BeschwZnst. gehört; da die BeschwSt. nicht nur in der Sache selbst entscheidet, sondern auch ohnehin mit der Festsetzung der zu erstattenden Kosten befaßt wird, sobald die Sache an sie gelangt, so erscheint es sachgemäß, daß sie nicht nur über die vor ihr, sondern auch über die vor dem MGL., soweit es BeschwZnst. ist, erwachsenen Kosten entscheidet.

(RG., 17. Zivilsen., RG. v. 21. Dez. 1929, 17 Y 82/29.) [D.]

*

3. § 44 MietSchG. Ist die Inanspruchnahme von Räumen rechtskräftig aufgehoben worden, weil der Betroffene nach einem Rechtsentscheide des RG. nicht als der Verfügungsberechtigte anzusehen ist, so kann sie wiederholt werden, wenn dieser Rechtsentscheid inzwischen aufgehoben ist. †)

(RG., 17. Zivilsen., RG. v. 5. Okt. 1929, 17 Y 49/29.) [D.]

Abgedr. ZB. 1929, 3387.

§ 46 MietSchG. decken diese Nachverfahren nicht. Die dort vorgesehenen Gebühren können also für diese Nachverfahren erneut festgesetzt werden, während sie bei der Nachprüfung von bindungsreifen Beschlüssen aus § 16 MietSchG. nur in dem Sinn in Betracht kommen, daß eine solche Nachprüfung zur nachträglichen Erhöhung bis auf den Höchstmaß des § 46 führen kann. Für die Anwaltsgebühren gilt Entsprechendes. In einem Nachverfahren aus § 44 und im Wiederaufnahmeverfahren kann der Anwalt nochmals Gebühren fordern, aber nur die der ersten Instanz.

Prof. Dr. Hein, Halle.

Zu 3. Das RG. hat sich bei seiner Entsch. nicht sehr behaglich gefühlt. Zuerst stellt es darauf ab, daß die Rechtskraftwirkung entfalle, wenn der Ehemann nachträglich die Verfügungsberechtigung erlangt habe. Eine solche Änderung des Tatbestandes liegt nicht vor. Die materiellrechtliche Stellung des Ehemannes ist die gleiche geblieben. Geändert hat sich nur die Rechtsansicht des RG. über diese Rechtsstellung. Gegen solche Änderungen soll die Rechtskraftwirkung gerade Schutz gewähren. Die Rechtskraftwirkung ist niemals deshalb ausgeschaltet, weil ein Entscheidungsgrund falsch war. Ob der Angriff gegen den Mann mit Recht abgelehnt wurde, ist gleichgültig. Die Ablehnung mangels Verfügungsbefugnis bleibt wirksam. Das RG. fühlt wohl die Schwäche seiner Darlegung. Es greift deshalb zu der Technik des „als ob“. Der Angriff gegen einen Ehemann konnte nach dem neuen RG. zum Erfolg führen. Infolge dieser neuen Möglichkeit erlangte der Ehemann, für den eine rechtskräftige Ablehnung des früheren Angriffs vorlag, „praktisch die Stellung als allein Verfügungsberechtigter“. Das RG. meint, durch die Änderung seiner Rechtsansicht über die Verfügungsberechtigung des Ehemannes habe das Gesetz für Preußen einen anderen Inhalt erhalten. Dieser Satz ist sicher verfehlt; denn daß RG. ist nicht einmal zur authentischen Interpretation — mit Gesetzeskraft —, geschweige denn zur Änderung des Gesetzes berufen. Wie aber der Inhalt des Gesetzes trotz der Änderung der beschränkt bindenden Auslegung durch das RG. der gleiche, so kann keine Rede davon sein, daß diese Auslegung die Rechtsstellung des Mannes geändert habe. Für diesen Ehemann muß die Sache erledigt sein, wenn der Angriff rechtskräftig abgelehnt wurde: Nur dann dient die Rechtskraft ihrem obersten Ziel des Rechtsfriedens. Nicht einmal der Gesetzgeber könnte diese Lage des Einzelfalles durch eine authentische Interpretation seines Gesetzes ändern. Gewiß wirkt diese Interpretation ex tunc — sie deklariert den Gesetzesinhalt, wie er von jeher war,

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Zivilsachen.

1. §§ 1, 2 GKG.; TarNr. 40 BayStempStG. Stempelabgabe für Prozeßvollmachten in Bayern; keine schriftliche Vollmacht im Beschwerdeverfahren nach dem BayStempStG. erforderlich. †)

Die Geschäftsstelle des LG. Nürnberg hatte auf Grund der TarNr. 40 BayStempStG. für die von den Kl. dem RL. Dr. W. erteilte Vollmacht eine Stempelgebühr in Höhe von 4 RM angelegt; die von den Kl. bereits bezahlt ist. RL. Dr. W. erhob gegen den Anlaß der Gebühr Beschwerde zum LG. Nürnberg. Das LG. Nürnberg wandte ein, RL. Dr. W. habe keine besondere schriftliche Vollmacht der Kl. für das Beschwerdeverfahren vorgelegt, der Vollmachtstempel sei zu Recht erhoben worden. Schriftliche Vollmacht für das Beschwerdeverfahren wurde daraufhin nachgebracht. Das LG. verlangte die Vorlage der Urchrift der Vollmacht; dieser Auflage konnte nicht entsprochen werden, weil eine schriftliche Vollmachtsurkunde nicht auffindbar war.

LG. und BayObLG. haben die Beschwerde für begründet erachtet.

RL. Dr. W. hatte im landgerichtlichen Beschwerdeverfahren zwar keine schriftliche Vollmacht vorgelegt. Mangels einer ausdrücklichen, schriftliche Bevollmächtigung verlangenden Verfahrensvorschrift war das LG. nicht gehindert, nach freier Überzeugung auch ohne schriftliche Vollmacht seine von ihm behauptete Bevollmächtigung als erwiesen zu erachten.

Daß dem RL. Dr. W. in dem Prozeßverfahren überhaupt schriftliche Vollmacht erteilt war, konnte das LG. nicht feststellen; die bloß mündliche Bevollmächtigung begründete aber als solche keine Stempelspflicht (s. Art. 1 Abs. 1 StempStG., wonach nur Urkunden der Stempelspflicht unterliegen).

Nach TarNr. 40 Abs. 7 BayStempStG. wird nun allerdings hinsichtlich der Stempelspflicht die erstmalige Anzeige des Bevollmächtigten an das Gericht, daß er im Namen seines Auftraggebers handle, der schriftlichen Vollmacht gleich geachtet, wenn ihr eine schriftliche Vollmacht nicht zugrunde liegt. Die Erhebung eines Stempels unter diesem Gesichtspunkt muß aber gemäß der reichsrechtlichen Bestimmung des § 2 Abs. 2 GKG. entfallen, nach

und sie ergreift darum alle unter das Gesetz fallenden Tatbestände mit rückwirkender Kraft. Aber auch diese Rückwirkung macht halt vor dem rechtskräftigen Urteil. Dieses Urteil schafft eine Rechtslage, deren Beseitigung nur durch enteignenden Hoheitsakt möglich wäre. Wenn das RG. diese Rechtslage auf Grund einer veränderten Rechtsansicht antastet, so kann der Fiskus für den aus diesem Übergriff entstehenden Schaden haftbar gemacht werden.

Prof. Dr. Hein, Halle.

Zu 1. I. Seit Einführung des bayr. Vollmachtstempels (Ges. v. 21. Aug. 1914), aber auch nach Änderung der den Vollmachtstempel betreffenden Bestimmungen durch Ges. v. 16. Febr. 1921 hatte sich die Praxis mit dem Verhältnis der Vorschrift des § 2 GKG. zu diesen Stempelvorschriften abgeben müssen; es war also freitig, inwieweit in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsachen, auf welche die StPD., die StPD., die StPD. — nun auch das Ges. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses — Anwendung finden, der bayr. Vollmachtstempel erhoben werden durfte, weil in jenen Rechtsachen nach § 1 GKG. Gebühren der Gerichte nur nach Maßgabe des GKG. erhoben werden und der vorbezeichnete § 2 Stempelabgaben ausschließt. Das BayObLG. hatte ursprünglich das StempG. dahin ausgelegt, daß der Stempel bei Verfahren i. S. des § 1 GKG. nur dann zulässig sei, wenn die Vollmacht vor Rechtshängigkeit des Verfahrens erteilt sei, also insbes. hinsichtlich Prozeßvollmachten des Anwalts, wenn dieser durch die Klage den Rechtsgang einleitete; bezgl. hinsichtlich Vollmacht des die Privatklage erhebenden RL.; soweit aber bereits ein Verfahren anhängig war, lehnte das BayObLG. die Besteuerung von Prozeßvollmachten, die während der Dauer des Verfahrens erteilt wurden, ab, so insbes. bei Vollmachten für den Anwalt des im Zivilprozeß oder Privatklagenverfahren Bekl., bei Vollmachten für den Verteidiger in bereits bei Gericht anhängigen Strafverfahren, bei Vollmachten im Konkursverfahren nach Beantragung des Konkurses. In allen Fällen handelte es sich stets nur um die Besteuerung schriftlicher Vollmachten; weil der bayr. Vollmachtstempel ein Urkundenstempel ist und sich deshalb regelmäßig an die Errichtung einer schriftlichen Vollmacht knüpft; ausnahmsweise sah das BayStempG. (TarNr. 40 Abs. VII. früher 43 in Abs. V) vor, daß auch die erstmalige Anzeige des Bevollmächtigten an das Gericht oder die Behörde, daß er im Namen seines Auftraggebers handle, einer schriftlichen Vollmacht gleichzuachten sei, auch wenn ihr eine schriftliche Vollmacht nicht

der alle Urkunden, die sich als prozessuale, d. h. unmittelbar für den Prozeß erhebliche Erklärungen darstellen, einer landesrechtlichen Abgabe nicht unterstellt werden können (s. d. Entsch. des Senats v. 13. Febr. 1930, Reg. V 23/29; BayRpflß. 1930, 110).

(BayObLG., Beschl. v. 22. Okt. 1930, Reg. V Nr. 8/30.)

Mitgeteilt von M. Dr. Wassertrübinger, Nürnberg.

zugrunde liege; diese Bestimmung sollte also die Bestellung des Bevollmächtigten, sei es für den Kl. nach Klagestellung, sei es für den Bekl. oder den Angekl., der Stempelspflicht unterwerfen. Hinsichtlich der strittigen Prozeßstempel usw. war durch eine Ausnahme-VO. v. 2. Febr. 1924 jahrelang Beschwerdemöglichkeit in der Regel ausgeschlossen, weil diese VO. sie für Gegenstände unter 5 RM nicht zuließ und weil bei Prozeßvollmachten der höchstzulässige Stempel 5 RM, bei Strafvollmachten der Stempel 2 RM betrug. Näheres über die Entwicklung der Streitfrage über das Verhältnis des § 2 GKG zum bayr. Vollmachtstempel, sowie Einzelheiten zum bayr. Vollmachtstempel s. bei Friedlaender, GKG., § 2 sowie Anh. zu § 2 dort selbst, insbes. B.; über die frühere Praxis des BayObLG. vgl. insbes. BayObLG. 16, B 74; 17, B 1, 6, 9, 13, 23, 69, 89, 96; 18, B 139; 20, A 260; 22, A 76; JW. 1915, 1209; 1916, 1349; 1917, 612; u. a.

II. Neuerdings hat nun die Rsp. des BayObLG. hinsichtlich der weitergehenden Auslegung des § 2 GKG. abgeschlossen, welche dieser § 2 durch den großen Senat des RfSt. in Entsch. v. 22. Nov. 1928 (RfSt. 24, 221 und RGVl. 1929, I, 15) bei Beurteilung eines sächsischen Vollmachtstempels gefunden hat; dies geschah mit Entsch. v. 19. Febr. 1930: BayRpflß. 1929, 111; danach begründet die (ausschließliche) Bestimmung der Vollmacht zu einem dem GKG. unterliegenden Verfahren ihre Stempelfreiheit, auch wenn die Vollmacht im Verfahren nicht etwa vorgelegt werden sollte; TarNr. 40 BayStempStG. findet, weil sie im Widerspruch mit Reichsrecht steht, keine Anwendung, soweit Vollmachten in Frage kommen, die unmittelbar im Zusammenhang mit einem Verfahren stehen, auf das das GKG. Anwendung findet (§ 1 GKG.). Das BayObLG. läßt diese Befreiung nicht bloß für Vollmachten bestehen, welche den notwendigen Inhalt einer solchen für das gerichtliche Verfahren bestimmten Vollmacht haben, etwa bei einer Prozeßvollmacht i. S. der ZPO., die sich auf die im § 81 ZPO. näher bezeichneten Vertretungshandlungen oder bei der Verteidigervollmacht auf die eigentliche Verteidigertätigkeit beschränkt, sondern es erstreckt die Stempelbefreiung unter Hinweis auf § 2 Abs. 3 GKG. auf alle Vollmachten, die sich „innerhalb des Gegenstandes“ des Verfahrens halten, also durch dasselbe veranlaßt sind und sich aus demselben ergeben. Dagegen läßt das BayObLG. gem. § 2 Abs. 3 die Stempelpflicht gelten, soweit der Inhalt der Vollmacht über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, da nur das reichsrechtlich geregelte Verfahren gegen eine landesrechtliche Besteuerung geschützt sein sollte; demnach werde die landesgesetzliche Besteuerung zugelassen, wenn der Vollmacht ein weitergehender Inhalt gegeben wird, als sie nach den im reichsrechtlich geregelten Verfahren sich ergebenden Bedürfnissen zu haben braucht. Bei der Frage, ob ein solcher weitergehender Inhalt der Vollmacht besteht, komme es auf den wahren Sinn der Vollmacht an; wenn daher eine Verteidigervollmacht wegen Betrugs errichtet und darin Vollmacht erteilt sei „mit den in § 81 mit § 83 ZPO. vorgesehenen Befugnissen“ und auch „der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll, die Vertretung im Konkurs über das Vermögen des Gegners zu führen, Straf- und sonstige andere Anträge jeder Art zu stellen, Rechtsmittel einzulegen und zurückzuziehen, Zustellungen, Gelder und geldwerte Sachen in Empfang zu nehmen und zu quittieren, Vergleiche zu schließen, sowie einen anderen Vertreter zu bestellen“, wenn weiter in der Vollmacht die vom Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Rechtsbehandlungen genehmigt werden, so sollte doch diese Vollmacht nur solche für einen Verteidiger sein und ihn nur die Befugnisse geben, welche ein Verteidiger in einem nach der StPO. sich bemessenden und dem GKG. unterstellten Verfahren hat. Demgemäß lehnt das BayObLG. die Stempelpflicht auch insoweit auf Grund des § 2 Abs. 3 GKG. ab.

III. Die oben abgedruckte Entsch. des LG. Nürnberg schließt sich im wesentlichen der eben mitgeteilten Entsch. des BayObLG. an und wendet sie auf den Fall einer Vertretungsanzeige i. S. der TarNr. 40 Abs. VII an; danach ist auch die erstmalige Vertretungsanzeige des Bevollmächtigten in einem Verfahren i. S. des § 1 GKG. stempelfrei; dieser Meinung war übrigens schon die frühere Rsp. des BayObLG.; der obige Beschl. des BayObLG. v. 22. Okt. 1930 billigt die Gründe des LG. Nürnberg und betont, daß mündliche Bevollmächtigung überhaupt eine Stempelpflicht nicht begründe, weil der bayr. Vollmachtstempel einen Urkundenstempel darstelle. Im übrigen schließt sich die Entsch. v. 22. Okt. 1930 der oben wiedergegebenen Entsch. des gleichen Senats v. 13. Febr. 1930, V 23/29: BayRpflß. 1930, 110 — welche dortselbst mit Datum v. 19. Febr. 1930 wiedergegeben, aber offen-

Oberlandesgerichte.

Berlin.

a) Zivilsachen.

I. § 40 PrFGG. Umfang der dem Notar obliegenden Belehrungs- und Mitteilungspflicht bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenkontrahenten.

1. Soweit der Bekl. (Gebührenschnulder) ein Verschulden des Kl. (Notars) darin erblickt, daß dieser ihn bei der Aufnahme der notariellen Urkunden v. 21. Juni 1929 auf die Zahlungsunfähigkeit des Gegenkontrahenten N. nicht aufmerksam gemacht habe, fragt es sich, ob dem Kl., als Notar, über die in Art. 40 PrFGG. vorgesehenen Belehrungspflichten hinaus auch eine derartige Mitteilungspflicht, wie sie der Bekl. von ihm verlangt, amtlich oblag. Grundsätzlich wird es anzuerkennen sein, daß dem Notar bei der Verkündung von Verträgen die Pflicht, ihm bekannte, persönliche Verhältnisse des einen Vertragspartners — die, wie z. B. mifflige Vermögenslage, von Erheblichkeit für die Entschließung des anderen Teils sein können — dem letzteren zu offenbaren, unter Umständen vermöge

bar mit der in der besprochenen Entsch. zit. Entsch. v. 13. Febr. 1930 identisch ist — durch dessen Anführung und durch Wiedergabe der entscheidenden Begründung an.

IV. In der Regel sind also in Bayern nunmehr Vollmachten in Rechtsfachen i. S. des § 1 GKG. stempelfrei; es sei denn, daß ihr Inhalt über den Gegenstand des betreffenden Verfahrens hinausgeht; inwiefern ein solches Hinausgehen vorliegt, kann im Einzelfall zweifelhaft sein, der Beschl. v. 19. Febr. 1930 gibt für gewisse Fälle die vorstehend wiedergegebene Auslegungsregel, daß der wahre Sinn der Vollmacht zu erforschen sei. Schon BayObLG. 17, B 69 erklärte die in einer ein öffentliches Strafverfahren betreffenden Vollmacht befindlichen Ermächtigungen zum Geldempfang, zu Privatklagen, Strafanträgen und Anträgen jeder Art für nicht stempelpflichtig. Ebenso hat hinsichtlich der in einer gleichen Vollmacht zur Verteidigung im öffentlichen Strafverfahren angeführten Ermächtigung zum Geldempfang, zu Vergleichen und Strafanträgen das BayObLG. 17, B 89 Befreiung vom Stempel ausgesprochen. Die besprochene Entsch. des LG. Nürnberg erblickt in der die Ermächtigung zum Geldempfang der Hauptsache in einer schriftlichen Zivilprozeßvollmacht aussprechenden Erklärung eine über den Prozeßbetrieb hinausgehende und daher stempelpflichtige Vollmachtsurkunde; die Ansicht, daß Vollmacht zur Empfangnahme des Streitgegenstandes (also nicht nur der vom Gegner zu erstattenden Kosten; § 81) eine über die eigentliche Prozeßvollmacht des § 81 ZPO. hinausgehende Ermächtigung darstellt, wird insbes. von RG 54, 276; JW. 1904, 374; OVG. Darmstadt: JW. 1925, 1023 und dortselbst zit. Gerichten, auch von Sydow-Busch-Kranz, ZPO., zu § 81 und dort weiter angegebenen Entsch., ferner von Stein-Jonas, ZPO., § 81 VII u. a. geteilt. Dem wird man sich in der Tat anschließen müssen.

V. Die Bek. des bayr. FinMin. v. 17. Dez. 1929 (Bayr. Staatsanzeiger 1929 Nr. 293) hat nun bestimmt, daß ab 1. Jan. 1930 Vollmachten, welche zum ausschließlichen Gebrauch in einem im § 1 GKG. bezeichneten Verfahren, im Verfahren vor den ArbG. oder in einem bei vereinbarten Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit stattfindenden schiedsgerichtlichen Verfahren sowie in einem reichsrechtlichen Verfahren nach der RAbgD. bestimmt sind, vom Stempel nach TarSt. 40 BayStempStG. befreit sind, sofern sich ihr Inhalt auf das Verfahren beschränkt; die Befreiung erstreckt sich auch auf außerhalb Bayerns ausgestellte Vollmachten, von denen in Bayern Gebrauch gemacht wird. Mit Recht weist Friedlaender: BayRpflß. 1930, 7 darauf hin, daß hier der Ton in den Worten liegt: „Zum ausschließlichen Gebrauch“. Ferner ist eine bayr. FinMin. Bek. v. 11. Febr. 1930 (Bayr. Staatsanzeiger 1930 Nr. 36) erlassen worden, in welcher u. a. ausführt ist, daß die Stempelbefreiung sich nur auf Vollmachten beziehe, die zum ausschließlichen Gebrauch in einem der in Bek. v. 17. Dez. 1929 angegebenen Verfahren bestimmt sind und sich in ihrem Inhalt auf das Verfahren beschränken; es ist jedoch dort aus Gründen der Geschäftsvereinfachung erklärt, keine Erinnerung erheben zu wollen, daß Vollmachten der fraglichen Art auch dann stempelfrei bleiben, wenn sie nicht nur zur Empfangnahme der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sondern schlechthin zur Empfangnahme der vom Gegner zu leistenden Zahlungen ermächtigen. Im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl der außerdem in Frage kommenden Vollmachten (z. B. auch oder ausschließlich zur Vertretung im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, in Strafaufsichts- und Gnadensachen usw.), auf die Erleichterung des Geschäftsverkehrs und auf die Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Gesamtschemelbeträge sei angeregt, auch in solchen Fällen von Stempelhebung abzusehen, zumal die Masse der Fälle im Hinblick auf die Rsp. des BayObLG. 17, B 69, 89 — vorstehend wiedergegeben — ohnedies nicht unter die Stempelpflicht fallen wird.

M. Dr. Geiershöfer, Nürnberg.

seines Amtes obliegt, so namentlich, wenn er es erkennen muß, daß für die in Frage kommende Partei selbst nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung eine Offenbarungspflicht besteht (vgl. hierzu RG.: JW. 1929, 3149, 3150 sowie 1930, 130). Geht man hiervon aus, so würde der Kl. zur Beilegung des Bekl. über die ihm (Kl.) angeblich bekanntgewordene schlechte Vermögenslage des K. dann allenfalls für amtlich verpflichtet erachtet werden können, wenn er es auf Grund der zu seiner Kenntnis gelangten Tatsachen für wahrscheinlich halten mußte, daß für den Bekl. von vornherein keine Aussicht bestand, die von K. für den Fall des Rücktritts des Bekl. vom Kaufvertrage persönlich übernommenen Kosten je einzubekommen. Daß der Kl. bei pflichtgemäßer Beurteilung der Sachlage zu einer solchen Annahme genötigt gewesen wäre, läßt aber das eigene Vorbringen des Bekl. nicht hinreichend erkennen.

2. Der Bekl. sieht ein Verschulden des Kl. weiter auch darin, daß dieser ihn bei der Ausnahme der die Kostenübernahme durch K. betreffenden Klausel nicht ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß hierdurch nur das Innenverhältnis der beiden Vertragsteile, nicht aber die trotz der Klausel bestehende Kostenpflicht des Bekl., als Auftraggebers, dem Notar gegenüber berührt werde. Auch hier läßt sich jedoch eine schuldhaftige Verletzung vorhandener Amtspflichten nicht gegen den Kl. feststellen. Von jedem Notar darf es bei Beurkundungen als im Verkehr allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß jeder, der einen Notar aufsucht und von diesem seine Erklärungen beurkunden läßt, hierdurch ohne weiteres ihm gegenüber gebührenzahlungspflichtig wird. Im Publikum mag zwar vielleicht öfters die Auffassung herrschen, daß die Übernahme der Kostenlast durch einen der Vertragsteile nicht nur das Verhältnis der Vertragsparteien untereinander, sondern auch zum Notar regelt; jedoch braucht der Notar keineswegs im Geschäftsverkehr das Vorliegen eines solchen Irrtums stets vorauszusetzen, und er ist daher nur, wenn besondere Umstände für das tatsächliche Bestehen einer solchen mißverständlichen Ansicht sprechen, nicht aber in jedem Fall gehalten, bei Vereinbarung einer besonderen vertraglichen Kostenklausel auf deren Unerheblichkeit für seinen eigenen Gebührenanspruch besonders hinzuweisen. Für einen solchen Hinweis war vorliegendensfalls der Kl. auch nicht etwa, falls er Kenntnis von mißlichen Vermögensumständen des K. tatsächlich gehabt haben sollte, schon genötigt. Vielmehr wäre eine derartige warnende Aufklärung nur dann vielleicht geboten gewesen, wenn der Kl. die Erlangung der Kosten von K. als von vornherein für den Bekl. hoffnungslos hätte ansehen müssen.

(RG., 21. ZivSen., Ur. v. 3. Okt. 1930, 21 U 6642/30.)

Mitgeteilt von Kl. Sonnen, Berlin.

*

2. § 811 Ziff. 8 ZPO. Läßt sich ein Beamter i. R. sein Ruhegehalt auf eine Bank überweisen, dann ist die Forderung aus dem so entstandenen Bankguthaben hinsichtlich der Pfändbarkeit ebenso zu behandeln wie der Anspruch auf die unmittelbare Zahlung des Ruhegehalts durch die staatliche Zahlstelle.

(RG., 8. ZivSen., Beschl. v. 8. Aug. 1929, 8 W 7256/29.)

*

3. § 96 ZwVerfG.; §§ 22, 105, 131 PrORG. Streitwert der Zuschlagsbeschwerde im Zwangsversteigerungsverfahren.

Das LG. hat den Streitwert der Beschwerde eines Gläubigers gegen die Erteilung des Zuschlages (§ 96 ZwVerfG.) auf 3000 RM festgesetzt. Der Gläubiger, dessen Forderung 394 RM beträgt, hat gegen die Wertfestsetzung Beschwerde erhoben mit dem Antrag, den Streitwert auf den Betrag seiner Forderung festzusetzen. Der Beschwerde ist nicht stattgegeben.

Der Streitwert einer Beschwerde gegen die Entsch. über den Zuschlag richtet sich nach dem gemeinen Werte des Grundstücks, das den Gegenstand des Zuschlages bildet (Reinhard-Müller, ZwVerfG., gr. Komm., 2. Aufl. 1929, § 96 III). Das Interesse des Beschwerft. an der Änderung der Entsch. über den Zuschlag ist nicht maßgebend. Wenn ein persönlicher oder dinglicher Gläubiger Beschwerft. ist, kann deshalb der Beschwerdebewert nicht nach dem Betrage der von ihm geltend gemachten Forderung bemessen werden. Da aber nach §§ 131, 105 Abs. 3 Nr. 4 PrORG. auf die Streitwertfestsetzung im Beschwerdeverfahren die Vorschrift des § 22 Abs. 1 PrORG. entsprechend anzuwenden ist, die einen Höchstbetrag vorzieht, ist sinngemäß nicht der volle, sondern ein ermäßigter Grundstückswert als Beschwerdebewert festzusetzen. Das Maß, um das der gemeine Grundstückswert mit Rücksicht auf § 22 Abs. 1 PrORG. zu mindern ist, ist nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Zwei Drittel des gemeinen Wertes des Grundstücks werden regelmäßig als angemessener Streitwert i. S. des § 22 Abs. 1 PrORG. anzusetzen sein. Die Wertgrenzen des § 22 Abs. 1 müssen bei der Wertfestsetzung in jedem Falle eingehalten werden.

Im vorliegenden Falle beträgt der Einheitswert des Grundstücks 180 000 RM. Erfahrungsgemäß gehen die nach steuerlichen Gesichtspunkten auf den 1. Jan. 1928 festgestellten Einheitswerte der Grundstücke über den gemeinen Wert (Verkaufswert) nicht unerheblich

hinaus. Im allgemeinen werden daher drei Viertel des Einheitswertes dem gemeinen Werte der Grundstücke entsprechen. Nach weiterer Kürzung dieses Betrages in Anwendung des § 22 Abs. 1 PrORG. um ein Drittel würde somit der halbe Einheitswert den angemessenen Beschwerdebewert ergeben. Demgemäß wäre hier der Beschwerdebewert auf 90 000 RM festzusetzen.

(RG., 12. ZivSen., Beschl. v. 2. Nov. 1929, 12 W 9741/29.)

Mitgeteilt von RG. Dr. Winkler, Berlin.

*

4. § 35 VerglD. Berechtigtes Interesse an als baldiger Erlangung eines Wechselurteils.

Unstreitig ist bereits vor Klagerhebung über das Vermögen der Bekl. das Vergleichsverfahren eröffnet worden. Die Bekl. hat den Anspruch sofort, nämlich im ersten Verhandlungstermin, anerkannt. Nach § 35 Satz 1 VerglD. fallen daher die Prozeßkosten der Kl. zur Last. Anders wäre nach § 35 Satz 2 VerglD. nur dann zu entscheiden gewesen, wenn entweder die Kl. bei Klagerhebung die Eröffnung des Vergleichsverfahrens nicht gekannt hätte, was sie selbst nicht behauptet, oder wenn sie aus besonderen Gründen an alsbaldiger Erlangung des Urteils ein rechtliches Interesse gehabt hätte. Das LG. hat mit Recht ausgeführt, daß diese letztere Ausnahmevorschrift hier nicht Anwendung finden kann. Der Senat schließt sich der im Urteil des LG. angeführten Rspr. der OLG. Nürnberg und Dresden (JW. 1925, 658; 1926, 1604) an, wonach Kostenersparnis und die Aussicht, nach Beendigung des Vergleichsverfahrens alsbald vollstrecken zu können, dem Wechselgläubiger keinen besonderen Grund geben, den Vergleichsschuldner mitzuklagen. Mit dieser Begründung kann die Kl. nicht ein berechtigtes Interesse an alsbaldiger Erlangung eines Urteils dartun. Hier kommt hinzu, daß die Kl. von der ihr zustehenden Befugnis, ein Anerkenntnisurteil gegen die Bekl. zu beantragen, keinen Gebrauch gemacht hat. Dies Verhalten zeigt, daß sie kein berechtigtes Interesse i. S. von § 35 Satz 2 VerglD. hatte.

(RG., 13. ZivSen., Beschl. v. 29. Sept. 1930, 13 W 7952/30.)

Mitgeteilt von LGDir. Dr. Sprinz, Berlin.

*

5. § 41 Nr. 1 RMGebD. Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr ist, daß der Kl. während des Beschwerdeverfahrens in irgendeiner Weise tätig wird; die bloße Empfangnahme des Beschlusses durch den Anwalt des Beschwerdegegners bedeutet keine Tätigkeit „in der Beschwerdeinstanz“ und begründet die Gebühr nicht.¹⁾

Eine solche rechtserhebliche Anwaltstätigkeit „in der Beschwerdeinstanz“ liegt auch dann nicht vor, wenn der Anwalt außerdem noch den Beschwerdebeschluss an seinen Auftraggeber weiterleitet. Denn die Beschwerdeinstanz war damals beendet.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 20. Okt. 1930, 20 W 9685/30.)

Mitgeteilt von Kl. Dr. Erich Cohn, Berlin.

*

6. §§ 1, 4 ArmAnwG.; §§ 114 ff. ZPO. Die Beibringung und das Armenrecht ist nur für den Umfang des Klageanspruchs erfolgt, deckt also den darüber hinausgehenden Vergleich insoweit nicht.

Der Kl. wurde mit seiner Mietaufhebungsklage abgewiesen. Er legte Berufung ein. Der Bekl. rechnete mit einem Schadensersatzanspruch wegen Vorenthaltung einer mitvermieteten Scheune und Stalles auf. Durch Beschluß des LG. v. 14. Febr. 1930 wurde dem Bekl. das Armenrecht bewilligt und der Beschwerft. als Armenanwalt beigeordnet. Demnachst verglichen sich die Parteien zu gerichtlichem Protokoll. Der Kl. nahm die Klage zurück.

Der Bekl. verpflichtete sich, v. 1. April 1930 ab für seine Wohnung und die übrigen gemieteten Räume unter Zugunberlegung der festgesetzten Friedensmiete von 66 RM wieder Miete zu zahlen. Dem Bekl. sollen die Räumlichkeiten, die er nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Zwangsmietverträgen zu beanspruchen hat, eingeräumt werden.

Der Bekl. behält sich besondere Geltendmachung — Schadensersatzansprüche — vor und erklärt gleichzeitig, daß er diese Ansprüche gegen Mietzinsforderungen nicht aufrechnen werde.

Das Gericht lehnte die Erstattung der Vergleichsgebühr des Armenanwalts mit der aus dem Rechtsatz ersichtlichen Begründung insoweit ab, als das Objekt des Vergleichs höher als das des Klageanspruchs war.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 15. Okt. 1930, 20 W 9703/29.)

Mitgeteilt von Kl. Dr. Otto Carstens, Cottbus.

*

¹⁾ Gleicher Ans. Beschl. des Senats v. 13. Mai 1930, 20 W 3468/30. D. C.

7. §§ 114 ff. ZPO. Die besondere Gestaltung des Verfahrens in Familienstandssachen rechtfertigt eine Bewilligung des Armenrechts für den Beklagten dann nicht, wenn seine Rechtsverteidigung aussichtslos erscheint.

Der Kl. hat gegen den Bekl. Klage auf Feststellung erhoben, daß er nicht das eheliche Kind des Kl. sei.

Der Bekl. hat um Zuweisung seines Prozeßbevollmächtigten als Armenanwalts gebeten. Der Prozeßbevollmächtigte hat gleichzeitig einen Schriftsatz eingereicht, ihn jedoch auf den Antrag auf Abweisung der Klage beschränkt und auf Anfrage des O., welche Tatsachen gegen die Klage vorgebracht werden sollen, hat er erwidert, er könne irgendeine Information von der Mutter des Bekl., die hierzu nur allein imstande sei, nicht erhalten. Er hat aber seinen Antrag aufrechterhalten mit der Begründung, daß eine Bewilligung des Armenrechts in Ehe- und Familienstandssachen für den armen Bekl. selbst dann notwendig sei, wenn die klagebegründenden Tatsachen nicht bestritten werden sollen.

Darauf hat das O. dem Bekl. das Armenrecht bewilligt, aber die Beordnung des Prozeßbevollmächtigten als Armenanwalt abgelehnt, weil dieser erklärt habe, daß er Einwendungen gegen die Klage mangels irgendwelcher Informationen nicht vorbringen könne und weil das Interesse des Bekl., soweit es auf Klageabweisung und um Amts wegen gem. §§ 641, 622 ZPO, berücksichtigt werde.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Gemäß § 114 ZPO. hätte dem Bekl. das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung verweigert werden müssen. Das O. wird zu prüfen haben, ob es dem Bekl. das Armenrecht zu entziehen hat (§ 121 ZPO).

Die Meinung des Bekl., das Armenrecht sei trotz Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung zu bewilligen, weil es sich um eine Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes handele, ist unzutreffend. Es wird zwar vielfach die Auffassung vertreten, daß in Ehe- und Familienstandssachen der beklagten Partei das Armenrecht in jedem Falle zu bewilligen ist, ganz gleich, ob die Rechtsverteidigung aussichtslos ist oder nicht, also auch dann, wenn der Bekl. die Tatsache, auf die in schlüssiger Weise die Klage gestützt wird, nicht bestritt und keinerlei Einwendungen sonstiger Art erhebt.

Auf diesem Standpunkt steht z. B. Stein-Jonas, ZPO., 14. Aufl., zu Fußnote 26 bei § 114; ferner mehrere Senate des RG. (OV. 20, 398; JW. 1925, 2151; 1927, 857); OVG. München: JW. 1927, 1657; OVG. Kottbus: OVG. 39, 47. Dagegen ist nach den Entsch. des 15. ZivSen. v. 25. April 1928, 15 W 4774/28, und des 31. ZivSen. des RG.: JW. 1930, 179 das Armenrecht nur dann zu bewilligen, wenn anzunehmen ist, daß der Bekl. auf den Rechtsstreit Einfluß nehmen und versuchen will, eine für ihn möglichst günstige Entsch. zu erreichen, so z. B., wenn er im Scheidungsprozeß zwar keinen Antrag auf Klageabweisung, aber Antrag auf Mithuldigerklärung stellen will. Der 3. ZivSen. des RG. will in seiner Entsch. JW. 1924, 982 das Armenrecht dann verweigern, wenn sich der Bekl. „vorbehaltlos dem Scheidungsverlangen des anderen Teils unterwirft“. Das OVG. Stettin: JW. 1930, 1096 verweigert das Armenrecht auch in Ehesachen dann, wenn der Bekl. keinerlei sachliche Einwendungen gegen das Klagevorbbringen erhebt, sowie dann, wenn er zwar das Klagevorbbringen bestritt, dieses bestritten aber offensichtlich unbegründet und unwahr ist; in einem solchen Falle würde die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung eines Anwaltes „eine leere Form ohne irgendwelche Förderung der Sache selbst bedeuten“.

Es handelt sich um eine Familienstandssache. Es bedarf deshalb keiner Erörterung, ob etwa in Ehescheidungsprozessen mit Rücksicht auf die besondere Gestaltung dieses Verfahrens, soweit es Besonderheiten auch gegenüber den Familienstandssachen aufweist, also insbes. mit Rücksicht auf die erweiterte Zulässigkeit der Klageänderung und Klageverbindung und der Eventual-Maxime — Gesichtspunkte, auf die insbes. Förster-Rann, Ann. 2, bb zu § 114 ZPO. und die Entsch. des 12. u. 20. ZivSen. des RG.: OVG. 20, 393 und JW. 1927, 857 hinweisen — der vom Beschwerf. vertretene Standpunkt zutreffend sein möchte.

Es handelt sich lediglich darum, ob die besondere Gestaltung des Verfahrens in Familienstandssachen eine Bewilligung des Armenrechts für den Bekl. auch dann rechtfertigt, wenn seine Rechtsverteidigung — wenigstens nach seinem bisherigen Vorbbringen — aussichtslos ist. Dies ist aber zu verneinen. Die Gründe, die für die gegenteilige Meinung angeführt werden, erscheinen nicht als stichhaltig. Stein-Jonas führt a. a. D. aus, die Zulassung des Bekl. zum Armenrecht könne wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung nicht abgelehnt werden, „soweit eine außergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits nicht möglich ist“, wie in Ehe- und Familienstandssachen. Offenbar sieht Stein-Jonas auch den Grund für die Notwendigkeit der Armenrechtsbewilligung darin, daß eine außergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits nicht möglich sei. Der selbe Gesichtspunkt findet sich in den Entsch. JW. 1925, 2151 und OVG. 39, 47. Dieser Gesichtspunkt ist aber nicht überzeugend. Können die Ehe- und Familienstandssachen auch nicht außergerichtlich erledigt werden können, so folgt daraus doch nicht, daß der Bekl. auch wenn seine Rechtsverteidigung völlig aussichtslos ist, z. B. weil er die schlüssigen Klagebehauptungen nicht bestritt und keinerlei

sachliche Einwendungen vorbringt, und (in Ehesachen) keine Widerklage oder keinen Mithuldiantrag stellen will, nun unbedingt einen Anspruch darauf hat, für die tatsächlich praktisch überhaupt nicht in Frage kommende Führung des Prozesses das Armenrecht und die Beordnung eines Anwalts zu erhalten. Irgendwelche Rechte des Bekl. werden durch die Verweigerung des Armenrechts nicht beeinträchtigt. Ein Versäumnisurteil kann gegen ihn nicht ergehen (§§ 618, 641 ZPO.). Das Gericht kann von den Parteien nicht vorgebrachte Tatsachen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe oder der Bejahung der Ehelichkeit des Kindes berücksichtigen (JW. 622, 641 ZPO.). Unzutreffend ist der sich in der Beschwerdeschrift findende, offenbar aus der Entsch. JW. 1925, 2151 entnommene Satz, daß der Bekl. deshalb durch einen Anwalt vertreten sein müsse, weil kein Versäumnisurteil gegen ihn ergehen könne und weil daher streitig verhandelt werden müsse, diese Verhandlung aber nur mit Hilfe eines Anwalts durchgeführt werden könne. Das Gesetz sieht in § 618 ZPO. vor, daß die Entsch., wenn der Bekl. nicht erscheint oder vertreten ist, nicht durch Versäumnisurteil, sondern nur auf Grund einer einseitig kontradiktorischen Verhandlung ergehen kann. Diese Verhandlung erfordert die Anwesenheit oder Vertretung des Bekl. eben gerade nicht. Das Gericht hat bei dieser Verhandlung das Vorbringen des Kl. nach freier Überzeugung zu würdigen und zu entscheiden, ob die zur Begründung der Klage vorgebrachten Tatsachen für wahr zu erachten sind. Die Tatsache, daß gegen den Bekl. kein Versäumnisurteil ergehen kann, kann also nicht als Grund dafür angeführt werden, daß die Beordnung eines Anw. unbedingt geboten ist.

Dasselbe gilt für den v. 12. ZivSen. des RG.: OVG. 20, 394 verwerteten Gesichtspunkt, daß dem Gericht nach § 622 ZPO. im öffentlichen Interesse eine weitgehende Ermittlungspflicht auferlegt ist. Gerade weil diese amtliche Ermittlungspflicht besteht, sind in den Ehe- und Familienstandssachen die Interessen des unvertretenen Bekl. besser geschützt als in sonstigen Prozessen.

Endlich kann auch nicht von Bedeutung sein, daß sich im Laufe des Rechtsstreits irgendwelche neuen Gesichtspunkte ergeben können und sich infolgedessen die tatsächliche und rechtliche Lage ändern kann. Sollte sich im Verlaufe des Verfahrens herausstellen, daß die Rechtsverteidigung des Bekl. nunmehr aussichtsloser geworden ist, so muß eben auf einen entsprechenden Antrag — den gegebenenfalls das Gericht selbst anregen wird — das Armenrecht nachträglich bewilligt werden. Der Bekl. hat aber keinen Anspruch darauf, daß ihm von vornherein ein Armenanwalt beigeordnet wird, bloß damit er bei einer etwaigen späteren Änderung der Rechtslage nicht unvertreten ist.

(RG., 23. ZivSen., Beschl. v. 30. Okt. 1930, 23 W 10029/30.)

Mitgeteilt von OWR. Dr. Hoche, Berlin.

Frankfurt a. M.

8. § 43 Abs. 2 ZwVerfG. Das Vollstreckungsgericht ist befugt, eine erfolgte Zustellung zu widerrufen. Die Frist des § 43 Abs. 2 ZwVerfG. ist alsdann nicht mehr gewahrt.)

Die Beschwerf. sind als Gläubiger an der Zwangsversteigerung des in der Sachbezeichnung angeführten Grundstücks beteiligt. Versteigerungstermin war auf den 17. Okt. 1929 anberaumt. Nach dem Inhalt der Zustellungsurkunden war ihnen die Terminsachricht im Hause Wilhelmstraße 52 zugestellt worden, und zwar durch Niederlegung beim Postamt und Anheftung einer Niederlegungsanzeige an der Wohnungstür. Da sie jedoch W.straße 69 wohnten, sandte ihnen das Vollstreckungsgericht am 5. Okt. 1929 ein Schreiben, in dem es u. a. hieß: „In Sachen . . . ist Ihnen die Ladung zu dem . . . Termin nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen vor dem Termin zugegangen. Eine Versteigerung kann daher nur stattfinden, wenn Sie die Fristveräumnis genehmigen.“ Die Beschwerf. verweigerten am 11. und 12. Okt. 1929 die Genehmigung.

Inzwischen hatte das Vollstreckungsgericht in Erfahrung gebracht, daß die zuzustellenden Schriftstücke den Beschwerf. zugegangen

Zu 8. Die scharfsinnige Begründung unterliegt m. E. erheblichen Bedenken, weil sie die Stellung des Vollstreckungsgerichts verkennt und verfahrensrechtliche Grundätze durch Hineintragen materieller Bedankengänge erschüttert, wodurch eine weitgehende Unsicherheit der Zwangsversteigerung herbeigeführt werden kann. Die Zustellung, insbes. die öffentliche Zustellung, wird nicht von materiellen, sondern von formellen Grundätzen beherrscht. Das erfordert die Rücksicht auf die Rechtsicherheit (RG. 86, 63 = JW. 1915, 194).

Der Zwangsversteigerungsrichter ist nicht dominus litis; er ist Vollstreckungsorgan, das nach § 41 Abs. 1 ZwVerfG. die Terminsbestimmung den Beteiligten zuzustellen hat. Die Formen zu wahren, in denen nach dem Gesetz gerichtliche Verfügungen kundzutun sind, ist ausschließlich Sache des anordnenden Gerichts selbst (RG. 125, 310 = JW. 1929, 3301). Für die nach § 3 ZwVerfG. von Amts wegen vorzunehmenden Zustellungen gelten die §§ 208—213 ZwVerfG. Die Ausführung geschieht durch den Urkundsbeamten der

wären. Es erfuhr durch ein am 11. Okt. 1929 zugestelltes Schreiben v. 10. Okt. die Beschwö., eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß niemand vor dem 2. Okt. eine Ladung zum Termin für sie in Empfang genommen habe, widrigenfalls angenommen werde, daß die Ladung rechtzeitig zugegangen sei. Eine eidesstattliche Versicherung wurde nicht abgegeben. Dagegen verlangen die Beschwö. gestützt auf die falsche Zustellung mit Eingang v. 12. Okt. Verlegung des Termins, welcher Antrag durch Beschluß v. 14. Sept. 1929 — zugestellt am 16. Okt. — zurückgewiesen wurde. Der Termin fand, wie geplant, am 17. Okt. statt. Am 2. Nov. wurde dem Meistbietenden der Zuschlag erteilt, und zwar zu einem Preise, der zur Deckung der angebl. Rechte der Beschwö. nicht ausreicht.

Gegen diesen Beschluß haben die Beschwö. rechtzeitig mit der Begründung Beschwerde eingelegt, daß infolge des Schreibens v. 5. Okt. die Zweiwochenfrist des § 43 II ZwVerfG. nicht als gewahrt gelten könne. Das LG. hat die Frage der Zustellung aufgeklärt und dabei festgestellt, daß die Schriftstücke im Hause Wilhelmstraße 60, nicht 52 zugestellt worden und nur die Hausnummer auf den Zustellungsurkunden nicht abgeändert worden sei.

Die weitere Beschwerde hatte Erfolg. Sie ist trotz übereinstimmender Entsch. zulässig, denn die Entsch. des LG. enthält einen neuen selbständigen Beschwerdegrund dadurch, daß das LG. zwar die Frage untersucht, ob die erste Terminsnachricht richtig zugestellt ist, aber den eigentlichen Beschwerdegrund übergeht, nämlich den Umstand, daß den Beschwö. am 5. Okt. die Aufhebung des Termins angekündigt worden ist. Darin liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl. Stein, § 568 III). Außerdem sind die Beschwö. zu dem Ergebnis der neu angestellten Ermittlungen aus der „nachträglichen Berichtigung“ der Zustellungsurkunde nicht gehört worden.

Die Beschwerde, die nach § 100, i. Verb. m. §§ 83 Ziff. 1, 43 II ZwVerfG. statthaft ist, ist auch begründet.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen sind die Beschwö. allerdings rechtzeitig in den Besitz des — nach Ansicht des LG. auch ordnungsgemäß zugestellten — Schriftstücks gelangt. Das LG. verkemt aber die Bedeutung des Schreibens v. 5. Okt. 1929.

Würde in diesem Schreiben der Versteigerungstermin unbedingt oder bedingt aufgehoben worden sein, so hätten zweifellos bei der dann notwendig werdenden Anberaumung eines neuen Termins die gesetzlichen Fristen erneut beachtet werden müssen. In diesem Falle wäre die Beschwerde also ohne weiteres begründet. Nur enthält das fragliche Schreiben freilich keine solche Aufhebung des Termins. Es stellt aber die Aufhebung bestimmt in Aussicht für den Fall, daß die Beschwö. die angeblich ordnungswidrige Zustellung nicht genehmigen. In dieser Nachricht muß ein bedingter Widerruf der ursprünglich fristgerecht zugestellten Terminsnachricht erblickt werden, so daß die ursprüngliche Wahrung der Frist des § 43 II ZwVerfG. nachträglich wieder weggefallen ist, nachdem die Bedingung mit der Verjagung der Genehmigung eingetreten ist. Denn die Ver-

stimmung des § 43 II ZwVerfG. will die Gewähr schaffen, daß alle dem Gericht bekannten Beteiligten vom Termin rechtzeitig Kenntnis erlangen, um sich auf die Versteigerung vorbereiten zu können. Daß es nicht auf die äußerliche Innehaltung der einzelnen Formvorschriften ankommt, sondern daß der Eintritt oder Nicht-eintritt eines benachteiligenden Erfolges den Ausschlag gibt, beweist die Bestimmung des § 84 I ZwVerfG. Deshalb kann auch die Vorschrift des § 43 II ZwVerfG. nicht als befolgt gelten, wenn einem Beteiligten vom Vollstreckungsgericht mitgeteilt wird, wenn der Termin könne nicht stattfinden; der Beteiligte kann sich auf diese Mitteilung verlassen, wenn er die Begründung für diese Mitteilung ebenfalls für richtig halten kann. Das ist hier der Fall. Die Nachricht ist mit angeblich fehlender Zustellung begründet. Sie ist, wenn überhaupt gültig, durch Niederlegung beim Postamt zugestellt. Diese Form der Erzugstellung kommt so selten vor, daß die Beschwö. sie auf die Nachricht des Vollstreckungsgerichts hin für ungültig halten durften, auch wenn sie rechtzeitig in den Besitz des zugestellten Schriftstücks gelangt waren. Da die Nachricht v. 5. Okt. die sichere Kenntnis der Beschwö. vom Termin zerstörte, muß somit die Bestimmung des § 43 II ZwVerfG. als verletzt angesehen werden. Denn das Vollstreckungsgericht muß als befugt angesehen werden — wie es einerseits die Zustellung veranlaßt —, so auch andererseits eine erfolgte Zustellung zu widerrufen. Das neue Schreiben v. 10. Okt. 1929 hätte, um den Mangel zu heilen, seinerseits wieder zwei Wochen vor dem Termin zugestellt werden müssen. Das ist nicht geschehen. Durch diese Nachricht ist daher eine Heilung nicht eingetreten.

Durch die Verletzung des § 43 II ZwVerfG. sind die Beschwö. auch benachteiligt. Wenigstens ist ihnen nicht zu widerlegen, daß sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Nachricht v. 5. Okt. 1929 unterlassen haben, die zum Ausbieten ihrer Hypothek erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen. Eine bestimmte Nachricht, daß der Termin trotz allem stattfinden sollte, ging ihnen erst am 16. Okt., einen Tag vor der Versteigerung, zu. Die Möglichkeit einer Benachteiligung genügt, um die Anwendbarkeit des § 84 ZwVerfG. auszusprechen. Der Zuschlag war somit zu verjagen (§§ 83 Ziff. 1, 43 II).

(LG. Frankfurt a. M., 3. ZivSen. Beschl. v. 24. Febr. 1930 3 W 55/30.)

Jena.

9. §§ 77, 82 Abs. 2 GKG.; §§ 117, 125 Abs. 1 ZPD. Haftung des Antragstellers der Instanz für die Gerichtskosten, wenn der im Armentrecht streitende Gegner in die Kosten verurteilt ist. f)

§ 77 GKG. anzuwenden, ist unzulässig, wenn die arme Partei verurteilt worden ist, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, und die

Geschäftsstelle unter eigener Verantwortung (Jaekel-Gülke [6] § 3 Num. 4). Nach § 43 Abs. 2 ZwVerfG. hat der Zwangsversteigerungsrichter selbst nachzuprüfen, ob allen Beteiligten, die schon zur Zeit der Anberaumung des Termins dem Gerichte bekannt waren, die Terminsbestimmung zugestellt ist. Die Zustellung ist ein tatsächlicher Vorgang, dessen rechtswirksames Vorhandensein von dem Zwangsversteigerungsrichter wohl nachgeprüft, aber bei Feststellung der ordnungsmäßigen Ausführung nicht rückgängig gemacht werden kann mit der Wirkung, daß nun nochmals den Bestimmungen der §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 2 ZwVerfG. genügt werden müßte; die einmal wirksam erfolgte Zustellung bleibt vielmehr bestehen, ohne daß der Zwangsversteigerungsrichter etwas davon ändern kann. Hält der Zwangsversteigerungsrichter aus irgendwelchen Gründen die vorgenommene Zustellung für rechtsunwirksam, so kann er erneute Zustellung anordnen oder die Genehmigung des betroffenen Gläubigers nach § 43 Abs. 2 a. E. herbeiführen; war die erste Zustellung tatsächlich in Ordnung, so sind beide vorbezeichneten Maßnahmen des Versteigerungsrichters überflüssig, aber unschädlich. Kann die Zustellung nicht mehr fristgerecht vorgenommen und die Genehmigung des betroffenen Gläubigers nicht erlangt werden, so muß der Zwangsversteigerungsrichter, wenn er die erfolgte Zustellung für rechtsunwirksam erachtet, den Versteigerungstermin aufheben nach § 43 Abs. 2 ZwVerfG.; das kann auch nur im Wege ordnungsmäßiger Zustellung erfolgen. Bei tatsächlich rechtswirksam vorgenommenem gewesener Zustellung läuft dann das falsche Ergebnis der richterlichen Nachprüfung der Zustellung in der Tat auf eine von Amts wegen vorgenommene Terminsverlegung hinaus. Eine solche ist in hohem Maße gefährlich (vgl. Fraeb, § 36 I). Auch im Bereiche des Zwangsversteigerungsverfahrens gilt § 227 ZPD., wonach das Gericht aus erheblichen Gründen von Amts wegen einen Termin aufheben kann. Außer bei dem jeweils tatsächlich anzuerkennenden Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 ZwVerfG. kommt also eine Vertagung des Versteigerungstermins nur in ganz außergewöhnlichen Fällen in Frage (RG. 125, 304 = JW. 1929, 3301). Der Beschluß über die Aufhebung eines Termins ist, falls er ohne mündliche Verhandlung ergeht,

nach § 227 Abs. 2 ZPD. mit Gründen zu versehen. Ein vorgängiges Verhandeln des Zwangsversteigerungsrichters mit den Beteiligten darüber, ob eine Aufhebung des Zwangsversteigerungstermins demnächst stattfinden soll, kann unter Umständen ganz zweckmäßig sein, wenn es zur Klärung und Abklärung des Verfahrens dient. Letzteres kann für das Verhalten des Zwangsversteigerungsrichters allerdings im vorliegenden Falle nicht gelten. Ob und inwieweit der Zwangsversteigerungsrichter sich den Beschwö. gegenüber durch die mit ihnen angebahnten schriftlichen Verhandlungen haften gemacht hat, ist im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht zu entscheiden. Verfahrensdiebstahl sind diese ganzen Verhandlungen unbeachtlich, es kommt lediglich darauf an, ob ihr Schlußergebnis zur Vornahme einer neuen Verfahrensnahme des Vollstreckungsgerichts geführt hat. Wird der frühere anberaumte Versteigerungstermin nicht „aufgehoben“, so ist der Bestimmung der §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 2 genügt. Auf einen „bedingten Widerruf der ursprünglich fristgerecht zugestellten Terminsnachricht“ können sich die Gläubiger, mit denen der Versteigerungsrichter über die erfolgte Terminsnachricht verhandelt hat, im Zwangsversteigerungsverfahren nicht berufen. Sie haben selbst die Möglichkeit und die Pflicht nachzuprüfen, ob rechtzeitig eine formgerechte Zustellung vorgenommen ist. In keiner Weise kann davon gesprochen werden, daß das Vollstreckungsgericht eine erfolgte Zustellung widerrufen kann; das würde letzten Endes zu einer Umgehung der §§ 227 ZPD. und 41, 43 ZwVerfG. führen. Umgekehrt ist auch den Parteien bzw. den Verfahrensbeteiligten, wenn es sich bei dem Zustellungsakt um einen von Amts wegen zu prüfenden Punkt, insbes. z. B. die In- oder Aufhebung oder Wahrung einer Notfrist, soweit die letztere noch durch Zustellung zu erfolgen hat, nach § 295 Abs. 2 ZPD. jede auch mittelbare Disposition mit hin auch in solchen Fällen die Heilung der Ungültigkeit einer Zustellung durch Verzicht entzogen (vgl. Stein-Jonas vor § 166 IV).

RM. Dr. Fraeb, Hanau.

Zu 9. 1. Die ausführliche Entsch. des LG. Jena bekämpft die herrschende Meinung in einer häufig auftretenden

Wegner in einem oder mehreren Rechtsgängen der Antragsteller war. Sonst würde § 125 Abs. 1 ZPO. umgangen werden. Hätte die Staatskasse das Recht, die Gerichtskosten in solchen Fällen von dem Gegner der armen Partei beizuziehen, dann bekäme der Gegner einen Erstattungsanspruch gegen die arme Partei nach § 117 ZPO. Diese hätte dann die Gerichtskosten zu zahlen, ohne daß man ihre Verpflichtung nach § 125 Abs. 1 ZPO. festgestellt hätte. Das Armenrecht wäre für sie im wesentlichen inhalts- und zwecklos gewesen. § 77 ORG. steht in solchen Fällen im Gegensatz zu §§ 115 Abs. 1 Nr. 1, 125 Abs. 1 ZPO. Das ORG. würde bewirken, was die ZPO. nicht will. Stehen die ZPO. und das ORG. im Widerspruch, gehen die Bestimmungen der ZPO. jedenfalls dann vor, wenn diese das Armenrecht und dessen Wirkungen auch gegenüber der Staatskasse. Zudem ist die ZPO. das grundlegende Gesetz. Dagegen muß das ORG. zurücktreten, wenn es mit Geist und Inhalt der ZPO. nicht zusammenstimmt.

Dem steht auch § 82 Abs. 2 ORG. nicht entgegen. Der Antragsteller eines Rechtsganges (§ 77 ORG.) und wem durch eine unbedingte Entscheidung des Gerichts die Kosten des Verfahrens auferlegt sind (§ 79 ORG.), haften für die Gerichtskosten als Gesamtschuldner (§ 82 Abs. 1 ORG.). Gegen den Antragsteller soll die Staatskasse nach § 82 Abs. 2 ORG. aber nur dann vorgehen, wenn sie in das bewegliche Vermögen des zu den Kosten Beurteilten fruchtlos vollstreckt hat oder die Zwangsvollstreckung aussichtslos ist. Ob die herrschende Ansicht richtig ist, die Zwangsvollstreckung gegen eine Partei sei ohne weiteres als aussichtslos anzunehmen, wenn sie das Armenrecht gehabt hat, mag dahinstehen. (§ 82 Abs. 2 ORG. bestimmt jedenfalls, daß der Antragsteller nachgeordnet hafte, und zwar, richtig ausgelegt, nur für die Fälle, in denen die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Beurteilten tatsächlich erfolglos war oder aussichtslos scheint. § 82 Abs. 2 ORG. kann aber dann nicht angewandt werden, wenn, wie hier, die Zwangsvollstreckung gegen den Gegner der armen Partei deshalb rechtlich unzulässig ist, weil § 77 ORG., im Widerspruch zur ZPO. stehend, unanwendbar ist. Zwar zielt § 117 ZPO., ganz allgemein gefaßt, auf alle Kosten,

die dem Gegner der armen Partei erwachsen. Dazu gehören auch — wenn, wie hier, § 120 ZPO. nicht vorliegt — Kostenvorschüsse, die nach § 81 Abs. 2 ORG. nicht zurückgezahlt werden, und alle sonst entstandenen Kosten. § 117 ZPO. hindert also den Gegner nicht, daß er seine Auslagen von der armen Partei verlange. Der Gegensatz zwischen den §§ 115 Abs. 1 Nr. 1, 125 ZPO. und dem § 77 ORG. verbietet aber der Staatskasse, die rückständigen Gerichtskosten von dem Zweitschuldner zu fordern. Es wäre für den Gegner der armen Partei unbillig, wenn die Staatskasse die Gerichtskosten von ihm einzüge und ihn dann einen kaum zu verwirklichenden Kostenerstattungsanspruch gegen den Armen gäbe, zumal wenn die arme Partei erst durch das Armenrecht die Klage erheben oder dem Klageanspruch widersprechen konnte.

Der sechste Abschnitt in seiner heutigen Fassung und mit ihm § 77 ist erst durch das Gef. v. 21. Dez. 1922 (RGBl. 1923, 1 ff.) in das ORG. eingefügt worden. Nach dem alten ORG. schuldete die Gebühren und Auslagen nur, wem sie nach Entscheid der Gerichts auferlegt waren oder wer sie übernommen hatte. Wer das Verfahren eines Rechtsganges in Gang gebracht hatte, haftete jedoch nur dann, wenn kein anderer Schuldner da war (§§ 86, 89 ORG. a. F.). Das Gesetz von 1922 wollte die Geschäftsführung vereinfachen, wirksamer gestalten und das Vorwurfswesen neu regeln. Zweck war, den Nachteilen der fortschreitenden Geldentwertung entgegenzutreten. Daß es auch die Wirkungen des Armenrechts abschwächen und teilweise sogar beseitigen sollte, dafür bietet die Entstehungsgeschichte keinen Anhalt. Das Gesetz hätte dies wohl zum Ausdruck gebracht und dann auch die Vorschriften in der ZPO. über das Armenrecht im Wortlaut ändern müssen und geändert. Das ist aber nicht geschehen. Inhalt und Umfang sind daher geblieben wie früher.

Diese Ansicht widerspricht der des herrschenden Schrifttums. Es sagt aber nur, der Zweitschuldner, der die von ihm nach § 77 geforderten Gerichtsgebühren bezahlt habe, habe einen Kostenerstattungsanspruch nach § 117 ZPO. gegen die arme Partei. Daß aber § 77 in seiner jetzigen Fassung erst 1922 aus anderen Gründen in das ORG. hineingekommen ist und wie sich die §§ 77, 82 Abs. 2 ORG. zu den Sondervorschriften der ZPO. über das Armenrecht verhalten,

Frage. Es ist stets dankenswert, wenn erneut Anlaß gegeben wird, Fragen, die als ausgetragene gelten, erneut nachzuprüfen. Besonders willkommen ist es, wenn höhere Gerichte der Überprüfung sich widmen. Deshalb bedarf es genauem Eingehens auf die vorliegende Entscheidung.

2. Das OLG. legt Wert auf den Entwicklungsgang, den das ORG. durchgemacht hat. Es bemerkt bezüglich des ORG. in der Fassung, die es vor dem Gef. v. 21. Dez. 1922 (RGBl. 1923, 1, 1) hatte: „Nach dem alten ORG. schuldete die Gebühren und Auslagen nur, wem sie nach Entscheid des Gerichts auferlegt waren oder wer sie übernommen hatte. Wer das Verfahren eines Rechtsganges in Gang gebracht hatte, haftete jedoch nur dann, wenn kein anderer Schuldner da war (§§ 86, 89 ORG. a. F.).“ Diese Bemerkung ist durchaus unvollständig. Außer acht gelassen ist die Bestimmung des § 81 ORG. a. F., nach der für jede Instanz von dem Antragsteller ein Gebührevorschuß zu zahlen war, der so viel betrug, wie die höchste Gebühr, die für einen Akt der Instanz zum Anlaß kommen konnte. Nicht beachtet ist § 94 Ziff. 1 ORG. a. F., nach dem schon vor der Beendigung der Instanz mit dem Ablauf je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig wurden. Hier wurde die subsidiäre Kostenhaftung des Antragstellers der Instanz (§ 89 ORG. a. F.) wirksam, ohne daß dem der Umstand entgegenstand, daß dem Antragsgegner das Armenrecht bewilligt war (Rittmann, ORG., § 94 Anm. 9 zu Nr. 1). Schon nach dem ORG. a. F. konnten somit von dem einer armen Partei gegenüberstehenden Antragsteller der Instanz namhafte Kostenbeträge, teils als Kostenvorschuß, teils als Kostenschuld zu berichtigen sein, deren Erstattung der armen Partei gem. § 117 ZPO. oblag, wenn sie demnach der unterliegende Teil war. Gewiß kann dadurch, daß das ORG. in der jetzt geltenden Fassung in erster Linie als Schuldner der Gebühren und Auslagen denjenigen behandelt, der das Verfahren der Instanz beantragt hat (§ 77 Abs. 1 ORG. a. F.), der Umfang der der armen Partei zur Erstattung obliegenden Beträge sich erhöhen. Solche quantitativen Verschiebungen enthalten aber keine Änderung der prinzipiellen Auswirkungen des Armenrechts. Sonst müßte man auch annehmen, eine Erhöhung der Gebührenehöhe des ORG. enthalte einen Eingriff in die Normen der ZPO., weil dadurch die arme Partei der Erstattung höherer Kostenbeträge ausgesetzt werde.

3. Das OLG. meint, § 77 ORG. n. F. dürfe nicht angewandt werden, wenn die arme Partei verurteilt worden sei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen und ihr Gegner in einem oder mehreren Rechtsgängen der Antragsteller war, da sonst der § 125 Abs. 1 ZPO. umgangen würde. Das ist nicht richtig. § 125 Abs. 1 ZPO. betrifft nur das Verhältnis der armen Partei zu der Staatskasse, dem Armenanwalt und dem Armengerichtsbeschwerer. Das Verhältnis der Staatskasse zu dem Kl., Berkl. oder Revkl. wird

durch die Bewilligung des Armenrechts für den Gegner nicht berührt (Friedlaender, ORG., § 74 Anm. 24 und Fußnote 34), nur die Bewilligung des Armenrechts für den Kl., Berkl., Revkl. hat nach § 120 ZPO. für den Gegner die einseitige Befreiung von den in § 115 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. bezeichneten Kosten zur Folge. Ebenso bleibt durch die Bewilligung des Armenrechts die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten unbeeinträchtigt. Also kann die Erhebung der Gerichtskosten von dem als Antragsteller der Instanz haftenden Gegner der armen Partei keine Umgehung des § 125 Abs. 1 ZPO. enthalten, da ja die ZPO. selbst mit der Kostenerstattung durch die arme Partei rechnet und schon nach dem ORG. a. F. hierbei auch erhebliche Gerichtskostenbeträge in Frage kommen konnten. Es ist ebenso unrichtig, wenn das OLG. meint, das ORG. würde bewirken, was die ZPO. nicht will, wie es fesselt, von einem Widerspruch zu sprechen, der zwischen der ZPO. und dem ORG. bestehe. Die arme Partei hat nicht, wie das OLG. annimmt, die Gerichtskosten zu zahlen, sondern die Beträge zu erstatten, welche ihr Gegner als Gerichtskosten berichtigen mußte. Das Armenrecht ist nicht im wesentlichen inhalts- und zwecklos gewesen, denn es schützt eben überhaupt nicht gegen die Pflicht der Erstattung gegenüber dem Gegner.

4. Das OLG. beschäftigt sich auch mit § 82 Abs. 2 ORG. n. F. Im allgemeinen haftet der Entscheidungskostenschuldner oder der übernahmekostenschuldner als Erstschildner vor dem in die Stellung des Zweitschuldners zurücktretenden Antragstellerkostenschuldner. Erst „wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen“ des Entscheidungskostenschuldners oder des übernahmekostenschuldners „erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint“, soll die Haftung des Antragstellerkostenschuldners geltend gemacht werden. Das OLG. meint, § 82 Abs. 2 ORG. n. F. sei, „richtig ausgelegt“, nur anzuwenden, wenn die Zwangsvollstreckung „tatsächlich erfolglos war oder aussichtslos scheint“. M. a. W., es haftet an Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung. Das scheint mir in keiner Weise den Standpunkt zu entkräften, den ich bei Friedlaender, ORG., § 82 Anm. 17 in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung (s. ebenda Fußnote 14) dahin vertrete, daß dem Tatbestande der Gesetzesworte der Umstand gleichsteht, daß dem Erstschildner das Armenrecht bewilligt, ein Vorgehen gegen ihn also unzulässig ist: „denn eine gegen ihn betriebene Zwangsvollstreckung müßte auf die doch zu erwartende Erinnerung des Schuldners wegen der durch die Armenrechtsbewilligung eingetretenen Stundung aufgehoben werden, die Aussichtslosigkeit der Zwangsvollstreckung steht also mit Sicherheit in Aussicht“ (§ 82 Anm. 17 a. a. D.). Was das OLG. hier weiter noch über die Unanwendbarkeit des § 77 ORG. n. F. sagt, ist bedeutungslos, weil diese Unanwendbarkeit eben eine unbewiesene Behauptung ist.

5. Die Entsch. vermag also in keiner Weise zu überzeugen.

OG. Dr. A. Friedlaender, Limburg (Rahn).

stellt es nicht klar. Daher kann die Meinung des überwiegenden Schrifttums nicht überzeugen.

(OLG. Jena, Beschl. v. 18. Sept. 1930, 3 W 1341/30.)

Mitgeteilt von OGPf. Dr. Zeunert, Weimar.

Riel.

10. Art. II Abs. 2 Gef. v. 20. Dez. 1928; § 85 RMGebD. Für die Höhe des der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Streitwerts ist das Fälligwerden der Gebühr und das Ausscheiden des Prozeßbevollmächtigten vor Beendigung der Instanz und vor Inkrafttreten des Gef. v. 20. Dez. 1928 bedeutungslos.

Durch Beschl. des OLG. v. 16. Juni 1928 war der RM. H. dem Bekl. für die Ehescheidungsache als ArmAnw. beigeordnet. Nachdem RM. H. für den Bekl. als Prozeßbevollmächtigter tätig geworden war, starb er am 1. Nov. 1928. Damals war der Prozeß noch in erster Instanz anhängig. Das OLG. setzte durch Beschl. v. 22. Nov. 1929 den Streitwert für die erste Instanz auf 2000 RM fest. Es erließ ferner am 3. Dez. 1929 einen Beschl., mit dem es, soweit die Gebühren des RM. H. als ArmAnw. in Frage kämen, den Streitwert auf 500 RM festsetzte. Die gegen letzteren Beschl. vom Erben H.s eingereichte Beschwerde ist begründet.

Der Streitwert kann für eine Instanz nur einheitlich festgesetzt werden, soweit er sich nicht etwa für einzelne Prozeßhandlungen verschieden gestaltet, was hier nicht der Fall ist. Die Festsetzung des Streitwerts ist durch Beschl. v. 22. Nov. 1929 für die erste Instanz gem. § 6 Art. I Gef. v. 20. Dez. 1928 zutreffend auf 2000 RM erfolgt. Nach dieser Vorschrift beträgt der Streitwert in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten regelmäßig 2000 RM, er kann in Ehesachen nicht herabgesetzt werden. Nun war der Rechtsstreit zur Zeit des Inkrafttretens des Gef. v. 20. Dez. 1928 noch in erster Instanz anhängig. Das hat nach der Vorschrift des Art. II Abs. 2 des Gef. die Folge, daß die obige Vorschrift über den Streitwert in Ehesachen für das ganze Verfahren erster Instanz gilt, auch soweit es schon vor Inkrafttreten des Gef. stattgefunden hatte. Beträgt aber der Streitwert für die ganze erste Instanz 2000 RM, dann muß dieser Wert auch für die Gebühren des RM. H. zugrunde gelegt werden. Für die Berechnung der Gebühren auch des ArmAnw. ist allein maßgebend die gerichtliche Streitwertfestsetzung. Es kommt dabei aber nur der endgültig festgesetzte Streitwert in Frage. Der Tod des RM. H. hatte zwar die Folge, daß nach § 85 RMGebD. sein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse fällig geworden war. Für die Höhe des der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Streitwerts ist aber das Fälligwerden der Gebühr und das Ausscheiden als Prozeßbevollmächtigter vor Beendigung der Instanz und vor Inkrafttreten des Gef. v. 20. Dez. 1928 ohne Bedeutung. Das muß um so mehr gelten, als das Gesetz sich ausdrücklich rückwirkende Kraft beilegt.

(OLG. Riel, 4. Zivilsen., Beschl. v. 15. Okt. 1930, 4 W 246/30.)

Mitgeteilt von OGR. Schumacher, Altona.

Königsberg.

11. §§ 87, 80, 100 ZwVerfG.

1. Zulässigkeit der Verkündung zweier Zuschlagsbeschlüsse bei Richterwechsel und Nachweis der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot im Verkündungstermin.

2. Die allgemeine Rüge der Verletzung von formellen Voraussetzungen der Zuschlagserteilung ist unbeachtlich. 1)

Zwischen dem Versteigerungstermin und dem Termine zur Verkündung des Zuschlags hat ein Richterwechsel stattgefunden. Der Verkündungsrichter verkündete den von dem Versteigerungsrichter abgesetzten Zuschlagsbeschl. und einen von ihm herrührenden Abänderungsbeschl., nach dem wegen einer nachträglich eingereichten Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot der Zuschlag nicht dem Meistbietenden, sondern dem Fessionar unter den in dem andern Beschl. aufgeführten Bedingungen erteilt wird.

Das OLG. hat auf die Beschwerde eines betreibenden Gläubigers den Zuschlag versagt und ausgeführt, der Verkündungsrichter durfte nach Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot den Zuschlagsbeschl. des Versteigerungsrichters weder verkünden noch abändern, er hätte selbständig prüfen müssen, wem und unter welchen Bedingungen der

Zuschlag zu erteilen gewesen wäre; es hätte nur ein Beschl. über die Verteilung des Zuschlags an den Fessionar verkündet werden müssen, da sonst der Anschein erweckt würde, es hätten zwei Richter mitgewirkt, was der Vorschrift des § 22 Abs. 1 OLG. widerspräche. Die weitere Beschwerde des Fessionars hat Erfolg gehabt.

Zutreffend prüft das OLG. ohne besondere Rüge die Zuständigkeit des Verkündungsrichters zur Verkündung beider Beschl., da davon die Rechtsgültigkeit beider Beschl. abhängt. Keine Bedenken bestehen ferner gegen den Ausgangspunkt des OLG., daß ein anderer Richter als der Versteigerungsrichter über den Zuschlag entscheiden und den Beschl. verkünden darf. Wie ganz überwiegend in der Rechtslehre angenommen wird, finden die §§ 329 II, 309 ZPO. nach denen die Entsch. nur von demjenigen Richter gefällt werden darf, welcher der der Entsch. zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt hat, auf die in einem Verkündungstermin bekanntzumachenden Zuschlagsbeschl. keine Anwendung. Der Zuschlagsbeschl. ergibt nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung, bei der das Protokoll nicht alles mündliche Vorbringen enthält, sondern allein auf Grund des Akteninhalts und des Protokolls über die Versteigerungsverhandlung, aus dem die Vorgänge in diesem Termin ersichtlich sein müssen, wenn sie bei der Entsch. über den Zuschlag berücksichtigt werden sollen (§ 80 ZwVerfG.). Infolgedessen ist auch ein anderer Richter als der Versteigerungsrichter in der Lage, die Entsch. über den Zuschlag zu treffen. Dazu kommt, daß § 87 III das nachträgliche Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln zuläßt, das zu einer anderen Entsch. als der durch den Inhalt des Versteigerungsprotokolls gerechtfertigten nötigen kann. In diesem Falle ist deshalb der Verkündungsrichter zur selbständigen Prüfung verpflichtet und darf sich auf die von dem Versteigerungsrichter abgesetzte Entsch. nicht verlassen. Die letztere bildet bis zu ihrer Verkündung ein Internum des Gerichts; der Verkündungsrichter darf deshalb, selbst wenn neue Vorgänge nicht zu berücksichtigen sind, an Stelle des Zuschlagsbeschlusses des Versteigerungsrichters einen Verfaßungsbeschl. verkünden.

Im vorl. Fall wurde nun zwar der vorbereitete Beschl. insoweit hinfällig, als nach ihm der Zuschlag dem Meistbietenden erteilt werden sollte; er behält aber insofern seine Bedeutung, als das Recht des Meistbietenden auf den Zuschlag die Grundlage für das Recht des Fessionars bildete und die einzelnen Bedingungen derselben blieben. Infolgedessen kann das von dem Verkündungsrichter eingeschlagene Verfahren der Abänderung des von ihm geprüften und gebilligten Beschlusses des Versteigerungsrichters nicht beanstandet werden. Durch die Verkündung wurden beide Beschl. ein untrennbares Ganzes; aus ihrem Gesamthalt geht eindeutig hervor, daß der Zuschlag allein dem Fessionar erteilt ist und lediglich die Zuschlagsbedingungen des ersten Beschlusses ihre Bedeutung behalten sollen. Es bedarf deshalb nicht der mit der weiteren Beschwerde beantragten Zusammenziehung beider Beschl. zu einem einheitlichen Beschl.

Auch das von dem OLG. aus § 22 Abs. 1 OLG. hergeleitete Bedenken greift nicht durch; denn die beiden RM. sind nicht gleichzeitig und auch nicht bei derselben Entsch. tätig gewesen.

Ebenso wenig rechtfertigen die von dem OLG. festgestellten Verstöße bei der Ausstellung des geringsten Gebots und bei Zulassung des Doppelausgebots die Verfaßung des Zuschlags, da es an der zu ihrer Berücksichtigung erforderlichen Rüge fehlt. Denn die Beschwerde beschränkt sich auf die Bitte, die sämtlichen rechtlichen Voraussetzungen für den Zuschlagsbeschl. und den Abänderungsbeschl. nachzuprüfen. Diese Bitte nötigt nicht zur Nachprüfung des gesamten Versteigerungsverfahrens. § 100 ZwVerfG. zählt im einzelnen die Beschwerdebegründe auf, auf die allein die Beschwerde gegen die Entsch. über den Zuschlag gestützt werden kann, und bestimmt im Abs. 3, welche Verfaßungsgründe von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Hieraus folgt, daß in der Rechtfertigung der Beschwerde der angebliche Verfaßungsgrund erkennbar bezeichnet werden muß. Das allgemeine Vorbringen, es seien gesetzliche Formvorschriften verletzt, enthält keine zulässige Begründung. Indem der Gesetzgeber die Berücksichtigung nur einzelner Verfaßungsgründe von Amts wegen vorschreibt, bringt er zum Ausdruck, daß die übrigen Verfaßungsgründe nur auf konkrete Rügen nachzuprüfen sind (ebenso Reinhardt = Müller, Komm. I; Saackel-Güthe, 1 zu § 100).

(OLG. Königsberg, Beschl. v. 27. Aug. 1930, 7 W 853/30.)

Mitgeteilt von OGR. Steloff, Königsberg.

Zu 11. Die Entsch. folgt bei beiden von ihr zur Erörterung gestellten Fragen der herrschenden Rspr. Zur Frage eines Richterwechsels zwischen Versteigerungstermin und Verkündungstermin folgt die Entsch. der herrschenden Ansicht (vgl. auch Fackel-Gütthe, Ann. 2 zu §§ 87, 88), daß § 309 ZPO. keine Anwendung findet und daß der Zuschlagsbeschl. nicht auf Grund mündlicher Verhandlung, sondern auf Grund des zu Protokoll festgestellten Sachverhältnisses erfolgt. Gewiß hätte im vorliegenden Falle der Richter im Verkündungstermin zweckmäßiger gehandelt, wenn er nur einen einheitlichen Beschl. erlassen und in diesen

die Bedingungen des früheren Zuschlagsbeschlusses hineingenommen hätte; schließlich aber läuft das Verfahren, wie es der Verkündungsrichter beobachtet hat, materiellrechtlich auf dasselbe hinaus wie die Verkündung eines einheitlichen Beschlusses. Auch bezüglich der zweiten Frage, inwieweit es als eine Beschwerdebegründung ausreicht, daß ganz generell ohne Erhebung bestimmter Rügen die Bitte ausgesprochen wird, die sämtlichen rechtlichen Voraussetzungen für den Zuschlagsbeschl. zu prüfen, kann der Entsch. nur beigetreten werden; sie ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit daraus, daß nach § 300 Abs. 3 ZwVerfG. nur bei

Oldenburg.

12. § 7 FGG.; §§ 74, 75 AufwG.; § 577 Abs. 1 ZPO. Beschwerdeentscheidungen in Aufwertungsachen, die von einer nicht vorchriftsmäßig besetzten Zivilkammer erlassen sind, sind anfechtbar nicht nichtig.†)

Wie das OLG. mehrfach entschieden hat, war die 4. ZK. des OLG. v. 1. Jan. 1928 bis 23. Mai 1928 unvorchriftsmäßig besetzt. Das RGef. v. 30. März 1928 bestimmt, daß ein vor Inkrafttreten des Gej., d. i. vor dem 3. April 1928, verkündetes Ur. eines OLG. nicht nach den §§ 551 Nr. 1, 559 Nr. 1 ZPO. mit der Begründung angefochten werden kann, weil die Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden wegen dauernder Verhinderung durch das älteste Kammermitglied unzulässig gewesen ist. Nach der Rechtssprechung des RG. ist dieses Gej. auch auf Beschlüsse anzuwenden. Diese Bestimmung kann aber hier nicht zur Anwendung kommen, weil der genannte Richter zum ordentlichen Vorsitzenden nach der Geschäftsordnung bestellt war und nicht bei dauernder Verhinderung des Vorsitzenden als Kammermitglied den Vorsitz führte.

Nach § 73 AufwG. finden auf das Verfahren in Aufwertungsachen die Vorschriften des FGG. entsprechende Anwendung, soweit nicht das AufwG. etwas anderes bestimmt. Aus § 7 FGG. ist zu entnehmen, daß gerichtliche Verfügungen, die auf Gesetzesverletzung beruhen, unwirksam sind. Bei Verletzung grundlegender Vorschriften über das Verfahren, zu denen auch die Bestimmungen über vorchriftsmäßige Besetzung des Gerichts zu rechnen sind, wird nach der herrschenden Meinung Nichtigkeit der Verfügung angenommen (vgl. Schlegelberger, FGG. § 7 Anm. 10 und die dort angeführte Literatur). Die Nichtigkeit einer solchen Verfügung wird im allgemeinen auch nicht dadurch beseitigt, daß sie nicht mit dem zulässig gewesenen Rechtsmittel angefochten ist. Der Grundsatz des § 7 FGG. kann indes nicht auf das Aufwertungsverfahren entsprechend, d. h. sinngemäß, angewendet werden. Den Entsch. auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist eine materielle Rechtskraft begrifflich nicht eigen, weil sie meist im öffentlichen Interesse erlassen werden und das öffentliche Interesse die Möglichkeit erfordert, unrichtige Verfügungen ohne weiteres zu beseitigen. Die sachlichen Aufwertungsentscheidungen sind nach § 74 AufwG. in dem dort geregelten Rechtsmittelverfahren anfechtbar und können nach Erschöpfung des Instanzenzuges nicht abgeändert werden. Das folgt „in Anwendung der §§ 74, 75 AufwG. aus dem Wesen und dem Zwecke der Aufwertungsentscheidungen, durch welche nach Art eines im Zivilprozeß erlassenen Ur. das Rechtsverhältnis der Parteien bezüglich der Höhe der Aufwertung endgültig geregelt werden soll“ (RG. v. 29. April 1929 = AufwRspr. 1929, 578). Damit ist den sachlichen Aufwertungsentscheidungen eine materielle Rechtskraft gegeben. Wenn schon die Verfahrensbestimmungen des AufwG. und FGG. in gegebenen Fällen eine Ergänzung aus der ZPO. durch die Rspr. erfahren haben (RG. v. 16. Juli 1929 = AufwRspr. I, 296; Mügel, § 73 Anm. 1 Abs. 3), so muß das besonders gelten für diejenigen Bestimmungen, die mit der materiellen Rechtskraft zusammenhängen. Auch die Wiederaufnahme des Verfahrens in Aufwertungsachen wird nur unter den Voraussetzungen der Vorschriften der §§ 579, 580, 577 Abs. 1 Satz 3 ZPO. für zulässig erachtet (RG.: AufwRspr. 1929, 578). Daraus folgt, daß Aufwertungsentscheidungen aus einem der Gründe des § 579 ZPO. nicht nichtig sein können, wie auch die Nichtigkeit einer mit der sofortigen Beschwerde nach der ZPO. anfechtbaren Entsch. nicht in Frage kommen kann (RG. 73, 194—196¹⁾), vielmehr die sofortige Beschwerde auch in der durch § 577 Abs. 2 Satz 3 erweiterten Form der einzige Rechtsbehelf ist. Hiernach ist der Beschl. des OLG. v. 9. März nicht nichtig.

(OLG. Oldenburg, Ur. v. 12. Juli 1929, U 76/29.)

Mitgeteilt von stellv. OGD. Wittbauer, Oldenburg.

bestimmten dort aufgeführten Verfassungsgründen das BeschwG. von Amts wegen eingzugreifen hat. Auch der Umstand, daß zu diesen Verfassungsgründen nach § 83 Ziff. 6 RGef. über die Zwangsversteigerung der Fall gehört, daß die Zwangsversteigerung oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem in § 83 nicht aufgeführten Grunde unzulässig ist, kann nicht dahin führen, daß namentlich das BeschwG., ohne daß bestimmte Rügen erhoben sind, das ganze Zwangsversteigerungsverfahren nachzuprüfen hat.

Zn. Dr. Lemberg, Breslau.

Zu 12. Die Entsch. steht in Übereinstimmung mit den von der Kammergerichtlichen Rspr. befolgten Richtlinien. Die Vorschriften des AufwG. über das Verfahren waren etwas dürftig. Die Vorschrift des § 73 AufwG., daß auf das Verfahren vor der Aufwertungsstelle, soweit nicht im Gej. selbst etwas anderes bestimmt sei, die Vorschriften des FGG. Anwendung finden, hat in der Praxis sich alsbald als nicht überall durchführbar erwiesen. Man hat in der Rspr. sehr frühzeitig erkannt, daß auch über die Grenzen des § 15 FGG. hinaus die Anwendung zivilprozessualer Vorschriften geboten sei, weil

1) ZB. 1910, 584.

Dresden.

b) Straffachen.

13. §§ 52 Abs. 2, 58 Abs. 2, 188 Abs. 2, 224, 245, 251, 261, 274 StPD. Ist dem Protokoll nicht zu entnehmen, ob ein vor dem ersuchten Richter eidlich vernommener Zeuge über sein Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht belehrt worden ist, so ist die Verlesung dieses Protokolls in der Hauptverhandlung nicht unbedingt ausgeschlossen. Das Gericht kann erörtern, ob die Belehrung tatsächlich stattgefunden hat. — Ist von dem Termin zur kommissarischen Zeugenvernehmung der Angeklagte, nicht aber sein Verteidiger benachrichtigt worden, so kann das aufgenommene Protokoll in der Hauptverhandlung mangels Widerspruchs verlesen werden. Läßt der Verteidiger und der Angeklagte die Verlesung widerspruchlos geschehen, so liegt darin ein Verzicht des Verteidigers, nicht aber des Angeklagten, es sei denn, daß er von der Nichtbenachrichtigung des Verteidigers Kenntnis erlangt hat.

1. Nach der Sitzungsniederschrift hat der Verteidiger in der Berufungsverhandlung beantragt, auch das Protokoll über die Aussage der kommissarisch vernommenen Zeugin zu verlesen. Das OLG. hat dies durch verkündeten Beschluß abgelehnt, da aus dem Protokoll nicht hervorgehe und daher nicht feststehe, ob die Zeugin auf ihr Recht, die Leistung des Eides zu verweigern, hingewiesen worden sei.

Diese Begründung kann als dem Gej. entsprechend nicht angesehen werden. Die Vernehmung der Zeugin war nach § 223 Abs. 2 StPD. vom erk. Gericht erster Instanz in der ersten Hauptverhandlung angeordnet worden. Das Protokoll über die Aussage der Zeugin war somit ein herbeigeschafftes Beweismittel i. S. des § 245 Abs. 1 StPD. Solche Niederschriften sind in der Hauptverhandlung zu verlesen. Nun ist freilich das Protokoll über die eidliche Vernehmung dieser Zeugin durch den ersuchten Richter insofern mangelhaft, als es keinen Vermerk darüber enthält, ob die Zeugin über das ihr als Schwester der Mutter des Angekl. zustehende Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht entsprechend den Vorschriften in §§ 52 Abs. 2 und 58 Abs. 2 StPD. belehrt worden ist und auf diese Rechte verzichtet hat. Nach einem nachrichtlichen Ergänzungsvermerk zu dem Protokoll, der allerdings nur vom Richter, nicht vom Urkundsbeamten unterschrieben ist, ist dies aber tatsächlich geschehen. Bei dieser Sachlage war die Verlesung des Protokolls nicht unbedingt ausgeschlossen, obwohl es der Vorschrift in § 188 Abs. 2 StPD. nicht genügt, da es nicht ersehen läßt, ob die genannten wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet worden sind.

Die StPD. enthält keine Bestimmung darüber, ob und inwiefern durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift oder durch sonstige formale Mängel die Beweiskraft des Protokolls über die Vernehmung vor dem ersuchten Richter aufgehoben und seine Verlesung in der Hauptverhandlung unzulässig gemacht wird. Die strenge Vorschrift in § 274 StPD., daß die für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden können, gilt nur für diese Sitzungsniederschrift. Der Charakter dieser Gesetzesbestimmung als Sondervorschrift verbietet ihre entsprechende Anwendung auf Protokolle über Beweisaufnahmen außerhalb der Hauptverhandlung. Auch dem § 251 StPD. kann nicht entnommen werden, daß der dem Protokoll über die Vernehmung der Zeugin anhaftende Mangel die Verlesung in der Hauptverhandlung nicht zuließ. Denn diese Gesetzesstelle fordert nur, daß die Niederschrift eine „gerichtliche“ sei. Die Nichtbeachtung der Vorschrift in § 188 Abs. 2 StPD. nimmt aber dem Protokoll nicht die Eigenschaft eines „gerichtlichen“.

Es blieb daher — mangels anderweiter fester Beweisregeln — die Beurteilung, welche Bedeutung dem Mangel des Protokolls bei-

es sich bei denjenigen Rechtsfragen, die die Aufwertungsstelle zu entscheiden hatte, doch um einen Parteistreit handelte, der sich, wie das OLG. wiederholt hervorgehoben hat, von dem gewöhnlichen Rechtsstreit, abgesehen von der im Aufwertungsverfahren bestehenden Offizialprüfungspflicht aus § 12 FGG. nur durch die weitergehende Anwendung richterlichen Ermessens unterscheidet. So hat das OLG. in dem in der Entsch. angezogenen Ur.: AufwRspr. 1929, 578 sich mit ausführlicher und durchschlagender Begründung auf den Standpunkt gestellt, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur aus den Gründen der ZPO. in Frage kommen könnte. Folgt man dieser Rspr., so ergibt sich aus ihr mit Notwendigkeit, daß auch für die Bedeutung der materiellen Rechtskraft die zivilprozessualen Grundsätze maßgebend sein müssen und daß eine Entsch. einer nicht ordnungsmäßig besetzten Zivilkammer ebenso wie im Zivilprozeß nur als anfechtbar, nicht als nichtig erachtet werden kann. Diese Stellungnahme gebietet sich schon mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit. Es wäre ein praktisch untragbares Resultat, wenn z. B. eine auf Grund einer Aufwertungsentscheidung des Beschwerdegerichts erfolgte Grundbucheintragung schließlich nach Jahren wieder aufgerufen werden könnte, weil die entscheidende Zivilkammer nicht vorchriftsmäßig besetzt war.

Zn. Dr. Lemberg, Breslau.

zumessen ist, und inwiefern seine Beweiskraft dadurch aufgehoben oder gemindert ist, nach § 261 StPD. der freien Beweiswürdigung des BG. überlassen (RGSt. 34, 396). Hätte die Strk. diese Prüfung vorgenommen und wäre dabei zu dem Ergebnis gekommen, es sei trotz des nachrichtlichen Protokollergänzungsvermerks des ersuchten Richters nicht als erwiesen anzusehen, daß die nach §§ 52 Abs. 2, 58 Abs. 2 StPD. erforderliche Belehrung der Zeugin stattgefunden und daß diese auf ihr Zeugnis- und Eidesweigerungsrecht verzichtet habe, so hätte sie aus diesen Gründe die Verlesung ablehnen können. Denn dann stand das aus §§ 52, 58 StPD. sich ergebende unbedingte Beweisverbot der Verlesung entgegen, wonach die Benutzung der Zeugenaussage eines zeugnisweigerungsberechtigten Angehörigen des Angekl. in der Hauptverhandlung ausgeschlossen ist, wenn der Zeuge nicht vorher über sein Zeugnis- und Eidesweigerungsrecht belehrt worden ist und darauf verzichtet hat (RGSt. 48, 359). Die Benutzung eines unanwendbaren Beweismittels aber kann vom Gericht verweigert werden, auch wenn es „herbeigeführt“ ist.

Das LG. hat jedoch die Verlesung der Aussage der Zeugin nicht aus diesem, rechtlich nicht zu beanstandenden Grunde abgelehnt, sondern nur, weil aus dem Protokoll nicht hervorgeht und daher nicht feststeht, ob die Zeugin auf ihr Eidesweigerungsrecht hingewiesen worden ist. Der Vorderrichter hat also die Verlesung der Aussage nicht deshalb für unzulässig gehalten, weil die Vorschrift in § 58 Abs. 2 StPD. nach seiner Überzeugung tatsächlich unbeachtet geblieben ist, sondern schon darum, weil die Beobachtung dieser Vorschrift nicht im Protokoll vermerkt ist. Durch diesen Grund wird aber, wie dargelegt, die Unterlassung der Verlesung nicht gerechtfertigt. Die so begründete Ablehnung der Verlesung verstößt gegen § 245 Abs. 1 StPD.

2. Auf Anordnung des Berufungsgerichts gem. § 223 Abs. 2 StPD. ist der Zeuge K. vom ersuchten Richter vernommen worden. Von dem zum Zweck dieser Vernehmung anberaumten Termin ist zwar der Angekl., aber nicht sein Verteidiger benachrichtigt worden. Beide haben der Vernehmung des Zeugen nicht beigewohnt. Trotzdem ist das Protokoll über die Aussage des Zeugen vor dem ersuchten Richter in der Berufungsverhandlung auf Grund eines verkündeten Gerichtsbeschlusses verlesen worden. Weder der Verteidiger noch der Angekl. haben der Verlesung in der Hauptverhandlung widersprochen.

Die Unterlassung der Benachrichtigung des Verteidigers vom Vernehmungstermin verstieß gegen § 224 Abs. 1 StPD. Ein solcher Verstoß ist heilbar durch Rügeverzicht der betroffenen Prozeßbeteiligten. Der Verzicht kann auch stillschweigend erfolgen. Es ist daher in dem widerspruchsfreien Zulassen der Verlesung des Protokolls in der Berufungsverhandlung ein Verzicht des Verteidigers zu erblicken, da dieser wußte, daß er von dem Vernehmungstermin nicht benachrichtigt worden war.

Dies allein genügt aber nicht zur Herstellung des Mangels. Von der Nichtbenachrichtigung des Verteidigers ist auch der Angekl. selbst betroffen, da er durch die Nichtanwesenheit seines Verteidigers bei der Vernehmung des Zeugen in seiner Verteidigung beschränkt worden sein kann. Es war deshalb auch der Rügeverzicht des Angekl. notwendig. Ein solcher kann aber im vorliegenden Falle in seinem Stillschweigen bei der Verlesung der Aussage in der Hauptverhandlung nicht ohne weiteres gefunden werden. Eine solche Annahme wäre nur dann gerechtfertigt, wenn feststände, daß der Angekl. in der Berufungsverhandlung von dem Unterbleiben der Benachrichtigung seines Verteidigers vom Vernehmungstermin Kenntnis hatte. Hierfür fehlt es an ausreichendem Anhalt. Insbesondere kann nicht angenommen werden, daß der Angekl. bei der Verlesung des Protokolls über die Vernehmung des Zeugen K. erkannt hat, daß sein Verteidiger nicht von dem Vernehmungstermin benachrichtigt worden war. Denn die Nichterwähnung der Anwesenheit des Verteidigers in dem Protokoll läßt nicht ersehen, daß die Benachrichtigung unterblieben war (vgl. RGSt. 1, 210 und Löwe-Rosenberg, StPD., 18. Aufl., Anm. 7 b zu § 251). Die Verlesung der Aussage des Zeugen K. verletzt also §§ 224, 251 StPD.

(OLG. Dresden, Urf. v. 22. Juli 1930, 2 Ost 138/30.)

Mitgeteilt von OStA. Dr. Alfred Weber, Dresden.

Landgerichte.

Zivilsachen.

Berlin.

1. § 1 ArmAnwG. Der RA., der sich im Termin durch einen Referendar vertreten läßt, kann nicht Erstattung der anwaltlichen Gebühr fordern.

Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für das Verlangen auf Erstattung von Verhandlungsgebühren für Wahrnehmung von Terminen durch Juristen, die nicht Anwälte sind. Die RAGebD. bestimmt lediglich die Vergütung für die Berufstätigkeit des RA. Das Gesetz geht erkennbar davon aus, daß nach seinen Gehührensätzen nur die von dem RA. selbst oder einem ihm gleichgestellten Vertreter entwickelte Tätigkeit entlohnt werden kann (so OLG.

Kiel: JW. 1929, 69³; vgl. auch OLG. Celle: JW. 1930, 573²¹; OLG. Jena: JW. 1930, 2075²²; Kleinschmidt: JW. 1928, 2794 zu Nr. 14; anderer Meinung LG. München: JW. 1929, 1702²⁰; LG. Frankfurt a. M.: JW. 1930, 2068⁶; LG. Rudolstadt: JW. 1930, 2087⁸; LG. Hannover: JW. 1930, 2818⁷; Richter: Anwaltsblatt 1928, 28). Mithin setzt auch, wie die Beschw. der Kammer in ständiger Rsp. annimmt, die Entstehung der Verhandlungsgebühr voraus, daß der RA. persönlich tätig wird.

Dies kann auch nicht dadurch ersetzt werden, daß sich der RA. in der mündlichen Verhandlung vertreten läßt, sofern dieser Vertreter nicht selbst RA. oder amtlich bestellter Vertreter eines RA. ist und im letzteren Falle in dieser Eigenschaft auftritt. Da ein Referendar nicht zu dem Kreis der Personen gehört, die Gebühren nach der RAGebD. zu verdienen fähig sind, kommt eine Verhandlungsgebühr nach der RAGebD. nicht in Frage, mag es auch dem zwischen dem Anwalt und seiner Partei abgeschlossenen Vertrag entgegenstehen, daß der Anwalt die Tätigkeit dem Vertreter übertrug (vgl. OLG. Kiel a. a. O. und DRZ. 1929 Nr. 508; OLG. Celle a. a. O.). Der Umstand, daß der Referendar dem Prozeßbevollmächtigten des Kl. zur Ausbildung überwiesen war, vermag nicht zu einer abweichenden Beurteilung zu führen, weil er nicht im Beistande des ihn ausbildenden RA. aufgetreten ist; wäre dies geschehen, dann wäre ein Nachteil für den ausbildenden RA. nicht entstanden.

Auch für eine entsprechende Anwendung der Vorschriften der RAGebD. auf die Tätigkeit des Referendars ist kein Raum. Allerdings wird in der Praxis der Berliner Gerichte allgemein eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf gewerbsmäßige Rechtsbeistände dahin für zulässig gehalten, daß den Rechtsbeiständen die halben Anwaltsgebühren zugebilligt werden können. Dies ist aber eine nur aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffene Ausnahmeregelung, zu deren Ausdehnung auf andere Personenkreise ein praktisches Bedürfnis nicht besteht. Zu den gewerbsmäßigen Rechtsbeiständen kann der Referendar nicht gerechnet werden. Denn er ist, mag er auch eine entgeltliche Nebenbeschäftigung bei einem RA. ausüben, niemals gewerbsmäßiger Rechtsbeistand i. S. der GewD., sondern Beamter im Vorbereitungsdienst.

(LG. I Berlin, 27. R., Beschl. v. 20. Okt. 1930, 29 T 1193/30.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Ernst Koch, Berlin.

*

2. ArmAnwG. Da die entstandenen Gebühren und Auslagen umsatzsteuerpflichtig sind, so kann der Anwalt die Umsatzsteuer nach § 11 UmfStG. auf seinen Auftraggeber abwälzen. Der Armenanwalt kann dasselbe gegenüber der Staatskasse tun (vgl. RG., Beschl. v. 19. Nov. 1929, 20 Wa 255/29.)¹⁾

(LG. I Berlin, Beschl. v. 15. Sept. 1930, 43 O 331/29.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Bruno Blau, Berlin.

*

3. Keine Umsatzsteuererstattung an den Armenanwalt durch den Staat.²⁾

(LG. I Berlin, Beschl. v. 16. Juni 1930, 29 T 657/30.)

Abgedr. JW. 1930, 3259³⁾.

*

¹⁾ Vgl. LG. I Berlin: JW. 1930, 3259 mit Anm. von Marcuse.

Zu 3. A. Anm. RA. Marcuse.

B. Das OLG. I Berlin hat in obiger Entsch. dem Armenanwalt die Erstattung der Umsatzsteuer verweigert, weil § 1 des Gef. vom 20. Dez. 1928 nicht mehr von den „die RAGebD. ergänzenden Vorschriften“ spreche wie das Gef. v. 6. Febr. 1923. Nur darin, daß zu diesen ergänzenden Vorschriften auch das UmfStG. gehöre, habe der Anspruch des Armenanwalts auf Erstattung der Umsatzsteuer bisher seine Rechtfertigung gefunden. Für die erstere Ansicht wird der Komm. von Walter-Joachim-Friedländer, 8. Aufl., Biff. 3 (soll heißen: Anm. 13) zu Anhang II zum I. Abschnitt angeführt. An dieser Stelle heißt es wörtlich:

„Die Umsatzsteuer kann der Armenanwalt stets vom Staate fordern; sie gehört jedenfalls zu den Auslagen im Sinne der GebD. und der sie ergänzenden Vorschriften. Da die Partei sie nach dem UmfStG. dem RA. zu erstatten hat, so trifft die Ersatfpflicht nach dem Zwecke des Gesetzes auch den Staat. So hatte schon nach früherem Recht das RG. entschieden; die anfänglich in der Praxis herrschenden Zweifel waren damit beseitigt.“

Zu dem letzten Satz zitiert die Fußnote (23): RG. 101, 212; ferner OLG. Augsburg und Lang: JW. 1921, 174; OLG. München: JW. 1921, 1608⁴; Marcuse: JW. 1921, 1608 (gegen OLG. München, 3. Sen., ebenda).

Ich habe also die Erstattungsfähigkeit der Umsatzsteuer nicht nur aus dem Wortlaut des Gef. v. 6. Febr. 1923 hergeleitet,

Mannheim.

4. Wertberechnung für die Gebühr im Vergleichsverfahren. †

Die Beschwerde des Schuldners gegen den Gebührenantrag ist nach § 4 GKG. zulässig, jedoch nicht begründet. Nachdem der Kostenbeamte des OLG. die Gebühr für das Vergleichsverfahren nach §§ 48 a, 48 b GKG. i. d. Fass. des § 99 VerglD. ausgehend von dem Betrag der Aktiven mit 75 496 RM, jedoch unter Abzug der Belastungen mit Pfandrechten oder Eigentumsvorbehalten, weil die so gesicherten Gläubiger am Vergleichsverfahren nicht teilnahmen (§ 2 VerglD., § 43 GKG.), sowie von 9000 RM „Vorhergesehenes, Abwicklungskosten und Kosten des Verfahrens“, somit aus 40 796 RM auf 285 RM angelegt hatte, hat das Vergleichsgericht mit Beschl. v. 21. Sept. 1930 auf die Erinnerung der Staatskasse, indem es den Abzug der 25 700 RM absonderungsberechtigter Gläubiger billigte, die Kürzung um die bezeichneten 9000 RM jedoch als zu Unrecht erfolgt ansah, die Macherhebung von 330 RM — 285 = 45 RM, auf Verletzung des Rechnungsamts des Justizministeriums jedoch mit Beschl. v. 22. Okt. 1930 unter Zugrundelegung des gesamten Wertes der Aktiven zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens mit 75 496 RM und unter Aufhebung des Beschl. v. 24. Sept. 1930 die Macherhebung von 460 — 285 = 175 RM angeordnet.

In Übereinstimmung mit der vom Rechnungsamt dem Vergleichsgericht vorgelegten Entsch. des LG. Freiburg v. 23. Mai 1929, ZBS 33/29, welche zur Begründung lediglich auf die, von ihr gebilligten Ausführungen der damaligen Beschwerdeschrift des Rechnungsamts Bezug nimmt, ist auch der Abzug der absonderungsberechtigten, v. h. durch Pfandrechte oder Eigentumsvorbehalt gesicherten Gläubiger als unzulässig anzusehen. Die, gewiß beachtlichen Gründe der gegenständlichen Meinung des OLG. München in seiner Entsch. v. 29. März 1928: JW. 1928, 1893 sind durch die dortige Bemerkung von Dr. B. Mayer zutreffend widerlegt. Das den §§ 48 a und 48 b GKG. i. d. Fass. des § 99 VerglD. zugrunde liegende Bestreben der Vergütung hat im Gesetze selbst nicht den Ausdruck gefunden, daß es bei der früheren Wertberechnung nach § 43 GKG., insbes. Abs. 1 Satz 3 das., verbleibt. Vielmehr sind nach § 48 b die Gebühren schlechthin nach dem Werte der Aktiven (§ 18 VerglD.) zur Zeit der Antragstellung zu erheben. Da bis dahin laut § 78 GeschluffVd. i. d. Fass. n. 14. Juni 1924 (RGBl. 643) bei entsprechender Anwendung des § 43 GKG. in der Regel zwei volle Gebühren, nämlich je eine für das Verfahren der Geschäftsaufsicht und das Vergleichsverfahren erhoben wurden, und selbst bei Erschöpfung der Hälfte der Aktiven

sondern auch aus dem Zweck dieses Gesetzes in Verbindung mit dem UmfStG. (§ 11), und ich hatte ausdrücklich darauf hingewiesen, daß schon nach früherem Recht die Praxis — dem RG. folgend — die Frage im gleichen Sinne beantwortet hatte. Das frühere Recht beruhte auf dem RGef. v. 18. Dez. 1919 (RGBl. 2113), und dieses Gesetz enthielt nichts von den „die GebD. ergänzenden Vorschriften“, bei deren Erwähnung die Verf. des Gef. v. 6. Febr. 1923 offensichtlich in erster Linie an die zahlreichen, mit der Geldentwertung zusammenhängenden Novellen der Nachkriegszeit dachten.

Auch abgesehen von diesem Zusatz und ehe er existierte, bestand also nach richtiger Ansicht die Erstattungspflicht des Staates bezüglich der Umsatzsteuer. Die Weglassung der erwähnten Worte in dem Gef. v. 20. Dez. 1928 erfolgte einfach deshalb, weil inzwischen die GebD. wieder eine konstante und endgültige Fassung erhalten hatte und man den Zusatz für unnötig hielt; die Fortlassung bezweckte so wenig eine Änderung des geltenden Rechtszustandes wie seinerzeit die Einführung des Gesetzes eine solche Änderung bezweckt hatte (vgl. Friedlaender: JW. 1929, 83; Sedow = Busch = Krieger, NVGebD.¹³, S. 309; Carlbach, Nachtrag zur GebD. f. N. [1929], S. 2; auch RG., 20. Sen.: JW. 1930, 3362⁵⁰). Das Gef. v. 20. Dez. 1928 hatte gewiß nicht die Tendenz, die Armenanwälte schlechter zu stellen oder gar ihnen Ansprüche zu ermöglichen, an deren Erfüllung seit vielen Jahren niemand zweifelte und niemand rütteln wollte.

Ich stimme daher Marcuse durchaus zu, wenn er die Entsch. des OLG. I Berlin für unhaltbar erklärt. Sie bedeutet einen durch nichts begründeten Bruch mit der seit fast einem Jahrzehnt in ganz Deutschland herrschenden, vom RG. und allen OLG. gebilligten Praxis, der auch das RG. stets beigepflichtet hat (vgl. aus neuester Zeit RG., 20. Sen.: JW. 1930, 202⁷⁸ = Verw. AnwBl. 1930, 163).

RM. Dr. Friedlaender, München.

Zu 4. Für die Berechnung der Gerichtsgebühren des Vergleichsverfahrens ist nach § 48 b GKG. grundsätzlich — Ausnahme Satz 2 — der Wert der Aktiven zur Zeit der Stellung des Eröffnungsantrags maßgebend. Der Begriff der „Aktiven“ ist durch die Bezugnahme auf den § 18 VerglD. erläutert. Er umfaßt danach sämtliche Vermögensgegenstände des Schuldners, die ganze Aktivmasse des schulnerischen Vermögens, im Unterschiede von seinen Verbindlichkeiten (Passiven); diese und jene hat der Schuldner

durch Absonderungsberechtigte usw. — die Gebühren betragen z. B. bei 5000 RM — 80 RM, bei 10 000 RM — 130 RM, 20 000 RM — 180 RM, 40 000 RM — 280 RM, 50 000 RM — 330 RM, 100 000 RM — 580 RM — die einfache Gebühr aus dem vollen Wert der Aktiven hinter dem doppelten Betrag der Gebühr aus dem um die Absonderungsrechte verminderten Betrag der Aktiven zurückbleibt, ist auch durch die jetzige Fassung der Bestimmungen in §§ 48 a und 48 b GKG. neben einer Vereinfachung auch eine Verbilligung erzielt. So, wie die schließlich angenommene Fassung des Gesetzes lautet, und bei Berücksichtigung der abweichenden Fassung des § 78 der früheren GeschluffVd. einerseits und des § 43 Abs. 1 GKG. andererseits ist mit Riesow, VerglD., Anm. 5 zu § 99 davon auszugehen, daß bei der Wertberechnung für die Gebühren für das Vergleichsverfahren nach §§ 48 a und 48 b GKG. von der Aktivmasse im Zeitpunkte der Antragstellung weder Massekosten noch Masse-schulden noch Absonderungsrechte, d. h. durch Pfandrechte, Eigentumsvorbehalte u. dgl. gesicherte Forderungen, in Abzug zu bringen sind. (LG. Mannheim, v. 11. Nov., VerglVerf. S. 5, 3 ZBS 130/30.)

Schneidemühl.

5. § 271 ZPO. ist im Güteverfahren entsprechend anwendbar.

Zwar ist eine selbständige Entsch. über die Kosten im Güteverfahren im Rahmen desselben nicht ausdrücklich vorgesehen, da § 91 Abs. 3 ZPO. nur Bestimmung über Kosten des dem Streitverfahren vorausgegangenen Güteverfahrens trifft. Da das Güteverfahren ein besonderes Prozedurverfahren ist, auf das, soweit sich nicht ausdrücklich geregelte Abweichungen ergeben, die Vorschriften über das amtsgerichtliche Verfahren nach § 495 ZPO. Anwendung finden, so widerspricht es dem Gesetze nicht, den § 271 Abs. 3 ZPO. analog anzuwenden. Die Bestimmung des § 496 Abs. 3 Satz 3 ZPO. steht dem nicht entgegen, da aus demselben nicht zu entnehmen ist, daß der Güteantrag auch hinsichtlich der entstandenen Kosten als nicht gestellt anzusehen ist, vielmehr bloß hinsichtlich der in § 496 Abs. 3 ZPO. aufgezählten Wirkungen der Klagerhebung.

(LG. Schneidemühl, Beschl. v. 2. April 1930, 3 T 226/30.)

Mitgeteilt von WM. Kachniz, Schneidemühl.

Stettin.

6. Die Beschwerde gegen die Anordnung aus § 766 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. m. § 732 Abs. 2 ZPO. ist unzulässig. Im Gegensatz zu Stein = Jonas § 732 Abs. III und Baum =

in der einzureichenden Übersicht seines Vermögensstandes einander gegenüberzustellen. Es ist mithin nicht zulässig, daß er von den einzelnen Aktiven die darauf ruhenden Lasten oder Schulden von vornherein in Abzug bringt. Schon hieraus erhellt, daß die Objekt-höhe sich ausschließlich nach dem Werte der Aktivmasse des Schuldners bestimmt, indem der Wert der sämtlichen dazu gehörenden Vermögensgegenstände zusammengerechnet wird, ohne Rücksicht auf die ihnen gegenüberstehenden Verbindlichkeiten. Gehört somit ein Grundstück dem Schuldner, so ist sein voller Wert, regelmäßig also sein wirklicher Verkaufswert voll anzusetzen, auch wenn es mit Hypotheken, Grundschulden, Wohnungsrechten usw. überlastet ist. Dadurch wird für die Kostenberechnung vor allem eine Vereinfachung und Erleichterung der Objektfeststellung erzielt.

Diese Auffassung ist bereits vom OLG. Leipzig: KonkTrW. 1928, 92 (Samolewicz, Anm. II zu § 99 VerglD.) sowie unter Ablehnung der abweichenden Entsch. des OLG. Rudolstadt (JW. 1928, 1892) und des OLG. München (JW. 1928, 1893) in dem Beschl. des OLG. Nordhausen v. 18. Nov. 1929 (JW. 1930, 669⁵), wenn auch mit teilweise verschiedener Begründung, vertreten worden. Zur Unterstützung des diesseitigen Standpunkts weise ich noch auf folgende weiteren Gesichtspunkte hin:

1. Der § 6 ZPO. berücksichtigt, wenn der Besitz einer Sache, insonderheit der eines Grundstücks, im Streit befangen ist, nur den Wert der Sache an sich, wogegen Schulden und Lasten, die auf der Sache ruhen, keine Berücksichtigung finden (RG. 22, 388 = JW. 1890, 370¹ u. 1896, 2³). Auch hier hat der Gesetzgeber klare Verhältnisse zu schaffen und zeitraubende und schwierige Ermittlungen zu vermeiden gesucht.

2. Im Ausnahmefalle des Satz 2 des in Rede stehenden § 48 b GKG., welcher anstatt des Werts der sämtlichen Aktiven des Schuldners der Gerichtskostenberechnung den Gesamtbetrag der Forderungen nur der Vergleichsgläubiger zugrunde legt, kommen nur diese Forderungen mit ihrem Nennbetrage in Ansatz. Hier also in Abweichung von dem Regelfalle werden die Ansprüche der am Vergleichsverfahren nicht beteiligten Gläubiger, namentlich die Absonderungsrechte, die aus einem gegenseitigen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch von keinem Teil voll erfüllten Vertrage herrührenden Forderungen (§ 1 VerglD.), und die der Absonderungsberechtigten — von dem mutmaßlichen Ausfall abgesehen (§ 64 RD.) — nicht angezigt (Bendix, Anm. 2 zu § 99 VerglD.).

JR. Bendix, Breslau.

bach § 732 Num. 4 folgt das BeschwG. der Ansicht von Falkmann, Zwangsversteigerung S. 378 und des RG.: JW. 1930, 2065⁸ sowie des OLG. Breslau: JW. 1928, 1521, daß es dem Sinne des § 766 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. m. § 732 Abs. 2 ZPO., der dem Gericht Zeit und Ruhe zur Entschliebung über seine endgültige Entsch. verschaffen will, widerstreiten und auf eine nicht beabsichtigte Verzögerung des Verfahrens hinauslaufen würde, wenn das BeschwG. vor der endgültigen Entsch. angerufen werden könnte. Diese Entsch. entspricht auch dem Sinne, den die ZPO. an anderen Stellen einer solchen Zwischenentscheidung beimißt. So ist auch gegen die Zwischenanordnung aus § 572 Abs. 2 ZPO. die Beschwerde unzulässig (Stein-Jonas § 572 Abs. II; Baumbach § 572 Num. 2; RG. 35, 341). Das gleiche schreibt ausdrücklich § 707 Abs. 2 ZPO. vor. (O. Stettin, Beschl. v. 26. Sept. 1930, 8 T 405/30.)

Mitgeteilt von Ger. Ass. Benken dorff, Pödejud b. Stettin.

B. Arbeitsgerichte.

Darmstadt.

Landesarbeitsgerichte.

I. § 12 ArbGG. Wird in einem Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht und dann vor diesem ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß Kläger die Klage unter Vorbehalt deren Erhebung vor dem zuständigen Arbeitsgericht zurücknimmt und die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, so ist eine Gebühr nach § 12 ArbGG. nicht zu erheben.

Nach dem auch im ArbGG. anwendbaren § 276 ZPO. sind im Falle der Verweisung eines Rechtsstreits wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts an das zuständige Gericht dem Kl. die Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt. Unzweifelhaft werden diese Kosten dem Kl. erspart und der Staat als Träger des Rechts um diesen Kostenbetrag geschädigt, wenn im arbeitsgerichtlichen Verfahren statt eines Verweisungsantrags mit entsprechendem Beschluß des Gerichts der Weg des Vergleichs gewählt wird.

Dieser Vorgehensweg darf aber nicht ausschlaggebend sein, sondern maßgebend ist die Fassung des Gesetzes, hier des § 12 ArbGG. Der Beschw. ist nun der Ansicht, ein „Vergleich“ liege überhaupt nicht vor, da der Rechtsstreit nicht beendet und die Ungewißheit über das streitige Rechtsverhältnis nicht beseitigt sei.

Dies trifft insofern zu, als die Frage, ob Kl. eine Forderung gegen Bekl. zusteht, nach wie vor streitig und ungewiß ist. Beendet ist aber der Rechtsstreit insofern, als der Streit und die Ungewißheit über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts beseitigt ist und ebenso über den Anspruch der obliegenden Partei auf Entschädigung ihrer haren Auslagen, soweit sie erstattungsfähig sind.

Insofern liegt ein gegenseitiges Nachgeben vor. Ein solches ist aber auch in dem stillschweigend ausgesprochenen Verzicht mindestens der Bekl. auf urteilsmäßige Erledigung des Rechtsstreits, auf die sie Anspruch hat, zu erblicken.

Das genügt aber, um die Voraussetzungen eines Vergleichs als gegeben anzusehen. Es ist nicht erforderlich, daß sich das Nachgeben auf den materiellen Streitgegenstand beziehen oder ein Zugeständnis hinsichtlich der materiellen Rechtslage enthalten muß.

Liegt somit ein „Vergleich“ vor, so sind, da die übrigen Voraussetzungen nicht beanstandet, auch erfüllt sind, nach § 12 Abs. 2 ArbGG. Gebühren nicht zu erheben.

(ArbGG. Darmstadt, Ur. v. 18. Aug. 1930, LAT 15/30.)

Erfurt.

Arbeitsgerichte.

I. § 91 ZPO.; § 11 ArbGG. Grundsätzlich kann die obliegende Partei nicht Erstattung für die Kosten eines festgestellten Verbandsvertreters beim ArbGG. verlangen.†)

Dr. S. ist als Syndikus von dem Bekl. gegen festes Jahresgehalt für seine gesamte Tätigkeit im Interesse des Bekl. angestellt.

Zu **1.** Diese Entsch. behandelt die Frage, ob einem festangestellten Verbandsvertreter ein Anspruch auf Erstattung von Vertretungskosten beim ArbGG. zusteht. Es liegen hierwegen zahlreiche Entsch. vor. Nur sich ist nach § 91 ZPO. zu entscheiden, ob die Vertretungskosten notwendig waren. Für Kosten des Anwalts gilt (vgl. die Anmerkung zu der vorigen Entscheidung) nach § 91 Abs. 2 ZPO., daß seine Gebühren und Auslagen stets zu erstatten sind; sie sind also gesetzlich als notwendig erklärt. Eine solche ausdrückliche gesetzliche Bestimmung besteht für Verbandsvertreter nicht. Es wäre also zunächst an sich von Fall zu Fall zu untersuchen, inwieweit ihre Kosten notwendig sind. Im vorliegenden Fall verneint das die Entsch. insofern der allgemeinen Vertretungspflicht des betreffenden fest angestellten Vertreters. Es wird ausgeführt, daß neben dieser festen Anstellung und der allgemeinen Vertretungspflicht die Vereinbarung eines besonderen Honorars nicht notwendig gewesen sei und jedenfalls der Gegenpartei gegenüber nicht

als solcher und somit als Verbandsvertreter hat er den Bekl. vor dem ArbGG. erfolgreich vertreten und ist die Entsch. des BG. auch vom ArbGG. bestätigt worden.

Bekl. hat seinen Festsetzungsantrag nachträglich mündlich dahin begründet, daß er seinen Angestellten, den Syndikus Dr. S. ermächtigt habe, für seine Vertretung in zweiter Instanz die halben Anwaltsgebühren zu liquidieren, nachdem der Gegner durch die seines Erachtens nicht notwendige Beauftragung von Kl. für die zweite Instanz das Verfahren unnütz verteuert habe.

Diese Begründung geht fehl. Es ist nach § 11 Abs. 2 ArbGG. jeder Partei unbenommen, vor dem ArbGG. sich an Stelle von Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern durch Kl. vertreten zu lassen. Der obige Beschluß des Bekl. mag nun allenfalls dem Syndikus Dr. S. gegenüber in seinem Verhältnis zum Bekl. selbst Wirksamkeit zukommen — sofern er nicht etwa nur bedingt gefaßt ist —, aber dem Gegner, dem Kl. gegenüber ist er rechtlich unerheblich. Denn dieser als schließlich unterlegene Partei ist zur Kostenerstattung nur verpflichtet, soweit Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Dr. S. aber war bereits nach dem Inhalt seines Anstellungsvertrages verpflichtet, die Rechte des Bekl. und auch gegebenenfalls deren gesetzlich zulässige Vertretung vor dem ArbGG. wahrzunehmen. Einer besonderen Honorarvereinbarung bei einer Ermächtigung zur Liquidierung einer besonderen Vergütung bedurfte es somit für den Bekl. zum Zwecke seiner Rechtsverteidigung nicht mehr.

Diese Vereinbarung auf Zuwendung einer besonderen Vergütung an Dr. S. war demnach vermeidbar und kann daher auch nicht als notwendige Prozesskosten i. S. des § 91 ZPO. angesehen werden.

Im übrigen tritt das ArbGG. und unter Ablehnung der Auffassung des ArbGG. Berlin in seiner bekannten Entsch. (vgl. JW. 1928, 764) den Ausführungen von Jonas das. u. Neumann: ArbRprr. 1928, 267 ff. als zutreffend bei.

(ArbGG. Erfurt, Beschl. v. 27. Mai 1930, 1 A C 396/29.)

Mitgeteilt von Kl. Dr. Ernst Fraenkel, Berlin.

C. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Reichsfinanzrat Dr. Boethke, Reichsfinanzrat Arlt und Reichsfinanzrat Dr. Georg Schmauser, München.

[> Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

I. §§ 6 Abs. 3, 16 Abs. 1, 44 Nr. 2 EinkStG. Der Umstand, daß in der Person des Erblassers entstandene Ansprüche, die bis zum Todestage nicht als vereinnahmt i. S. des EinkStG. anzusehen waren, der Erbschaftsteuer unterliegen, schließt die Besteuerung nach § 44 Nr. 2 nicht aus. Die Erbschaftsteuer kann nicht als Werbungskosten abgesetzt werden.†)

Streitig ist die Steuerpflicht aus Gebühren, die der Witwe als Erbin eines verstorbenen Kl. aus verdienten, aber zu Lebzeiten des Kl. noch nicht eingegangenen und auch nicht versteuerten Gebühren zugesprochen sind. Das FinVer. verkennt die Bedeutung des § 6 Abs. 3, wenn es meint, diese Bestimmung werde durch § 44 Nr. 2 als Sondervorschrift eingeschränkt. § 44 stellt sich in erster Linie als — in der Hauptsache klarstellende — Erweiterung des § 6 Abs. 1 dar. Es trifft auch zu, daß § 44 durch § 6 Abs. 3 in mancher Beziehung eingeschränkt wird. Das gilt hinsichtlich der Steuerfreiheit von Kapitalabfindungen für Unfälle, Körperverletzungen, Beamtenpensionen und Militärversorgung. Daraus folgt aber nicht eine weitergehende Bedeutung des Abs. 3 in dem Sinne, daß bei allen dort aufgeführten einmaligen Vermögensansätzen grundsätzlich die Einkommensteuer ausgeschlossen wäre. Die Vorschrift hat in erster Linie — von den bereits aufgeführten Ausnahmen abgesehen — klarstellende Bedeutung in dem Sinne, daß sie den Standpunkt des EinkStG. von 1925 in

berücksichtigt werden könne. Diese Erwägung wäre aber gar nicht notwendig gewesen, da eine besondere andere arbeitsrechtliche Bestimmung vorhanden ist. Die Entsch. schließt sich nämlich der von Jonas: JW. 1928, 764 ausführlich begründeten Ansicht an, daß nach dem Sinn des § 11 nur solche Verbandsvertreter gelassen seien, welche für die Partei unentgeltlich tätig seien. Dem

Kl. Dr. Hef, Stuttgart.

Zu **1.** Der RFH. erklärt die bis zum Todestage zwar verdienten, aber tatsächlich noch nicht eingegangenen Gebühren des verstorbenen Kl. sowohl als einkommen- wie erbschaftsteuerpflichtig, wobei er dahingestellt sein läßt, ob nicht für die Erbschaftsteuer die Einkommensteuer abzuziehen ist. Den entgegengegesetzten Standpunkt nimmt der 1. Sen. in JW. 1930, 3024 ein. Die Erben eines Gesellschafters einer OHG. nahmen laut Gesellschaftsvertrag am Gewinn

negativer Redewendung verdeutlichen und dadurch zum Ausdruck bringen will, daß entgegen der Schanzschen Theorie nur die in § 6 Abs. 1 Nr. 1—8 aufgeführten Einkommensteuerarten steuerpflichtig sind. Daraus folgt aber lediglich, daß die Vermögensanfänge des Abs. 3 nicht schon allein deshalb steuerpflichtiges Einkommen darstellen, weil es sich um Vermögenszugänge handelt. Daran, daß auch die steuerpflichtig sind, sofern sie im Einzelfalle unter eine der in Abs. 1 aufgeführten Einkommensarten fallen, ändert Abs. 3 — abgesehen von den bereits erwähnten Ausnahmen — nichts (Becker, § 6 Num. 24, 25). Damit ist aber zugleich dem Einwande der Doppelsteuer der Boden entzogen. Der Senat vermag darin eine besondere Unbilligkeit nicht zu erblicken. Bei der Erbschaftsteuer wird ein bestimmter Erwerb, weil er ohne Entgelt zufließt, besteuert. Ob er beim Erb-

bes laufenden Jahres noch bis zu seinem Ende teil; der RFH. erklärt alle Bezüge, erst recht natürlich die bis zum Todestage laufenden, für lediglich erbschafts-, nicht einkommensteuerpflichtig. Die zu Unrecht (!) erfolgte rechtskräftige Einkommensteueranlagung könne nicht die richtige Durchführung der Erbschaftsteuer hindern. Also ein offener Konflikt. Den Steuerzahler interessieren drei Fragen: a) Wer hat Recht, der 1. oder der 6. Sen.? b) Mindert evtl. die Einkommensteuer die Erbschaftssteuer? c) Vor allem aber: Wer entscheidet den Widerspruch endgültig?

a) Wenn es sich nicht um einen N., sondern einen buchführenden Kaufmann handelt, so wäre einkommensteuerrechtlich die Sache ziemlich einfach. Für den Todestag ist die Bilanz aufzustellen. Diese ergibt einen einkommensteuerpflichtigen Gewinn. Ebenso ist es mit der Erbschaftsteuer; sie erfährt die Bereicherung am Todestage; zu ihr gehört der Gewinn. Wenn man die Frage zu b) vorläufig ausschaltet, würde also — laienhaft gesprochen — eine Doppelbesteuerung eintreten. Inzess wird öfters ein und derselbe Tatbestand von zwei Steuern ergriffen, z. B. der Verkauf eines Hauses eines Grundstücks-händlers durch die Grunderwerb- und die Umsatzsteuer. Es können also auch die Erbschafts- und Einkommensteuer sich gegenseitig schneiden, ohne daß man in technischen Sinne von einer Doppelsteuer reden darf. Immerhin befremdet das Ergebnis gefühlsmäßig. Davon ist auch die Witwe ausgegangen. Sie berief sich für die Einkommensteuerfreiheit auf § 6 Abs. 3, der Erbschaften freistellt. Unser Urteil verwirft das; Abs. 3 lehnt im wesentlichen den Schanzschen Einkommensteuerbegriff ab; er habe klarstellende Bedeutung. Mit der Witwe kann man aber auch den Abs. 3 als eine Ausnahmevorschrift auffassen. Dem natürlichen Empfinden gemäß sollten gewisse Anfälle, auch wenn sie eigentlich Einkommen darstellen, freigelassen bleiben. Das ist — siehe Urteil — sicher der Fall hinsichtlich der Entschädigung für Unfälle usw. Aber die im Urteil niedergelegte, den Reich des Abs. 3 einschränkende Ausfassung entspricht der ständigen Lehre von Becker, die dahin geht: Abs. 3 ist keine Ausnahmevorschrift; also ist ein Zugang, der an und für sich unter die Einkommensarten 1—6 fällt, steuerpflichtig. Der Praktiker wird sich also hier fügen müssen, auch wenn er wirtschaftlich ein anderes Ergebnis für wünschenswerter gehalten hätte. Unser Fall unterscheidet sich jedoch von dem eines Kaufmanns in einem wesentlichen Punkte. Der N. wird nach den §§-Einnahmen (nicht wie der Kaufmann nach den Soll-Einnahmen) bzw. nach dem Vermögensvergleich versteuert. Demnach sind die nach seinem (des N.) Tode eingegangenen Gebühren einkommensteuerpflichtig, weil sie genau genommen gar nicht sein Einkommen, sondern Einkommen seiner Witwe sind. Schon deshalb ist § 6 Abs. 3 nicht anwendbar, auch wenn man die Meinung von Becker teilt. Bei rein logischer Prüfung tritt also immer mehr hervor, daß entgegen der gefühlsmäßigen Einstellung eine Doppelsteuer nicht vorhanden ist.

b) Wenn das richtig ist, so kann auch die Einkommensteuer nicht von der Erbschaftssteuer abgesetzt werden; sie bildet am Todestage keine Schuld. Unser Urteil scheint aber, ohne sich darüber genauer auszusprechen, das Gegenteil anzunehmen. Es weist, ohne Stellung zu nehmen, darauf hin, daß im Endresultat der Erbe einen um die Einkommensteuer geminderten Erlös erhält. Vorderhand vermag man nicht ohne weiteres einzusehen, weshalb der Erbe seine Einkommensteuer (nicht die des Erblassers) abziehen darf. Man möchte schon annehmen, daß der RFH. den Verstorbenen gewissermaßen als noch lebend fingiert, so daß einkommensteuerrechtlich die Steuer aus den Gebühren als seine Steuer angesehen wird. Eine solche Konstruktion liegt gewiß nicht nahe. Aber der RFH. spricht auch sonst in solchen Fällen von nachträglichen Einkünften, also von Einkünften des Verstorbenen. Die Spaltung der Einkommensverhältnisse eines Erben in a) die eigenen, b) die ererbten kann man auch sonst beobachten; siehe § 20 Abs. 2 mit seiner Bindung an die Buchaufgabe des Verstorbenen. Die Lehre vom steuerlichen Erbvertrage des EinkStG. steckt noch in den Anfängen. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß der RFH. die auf die noch nicht eingegangenen Einnahmen entfallende Einkommensteuerpflicht als schuldhaft als Schuld des Erblassers ansieht. Man kann sich zur Rechtfertigung vielleicht darauf berufen, daß die Versteuerung des N. nach den §§-Einnahmen eine bloße Verwaltungsanordnung ist. Ihren Rechtfertigungsgrund hat sie in dem regelmäßigen Aus-

lasser oder Schenker schon einmal der Einkommensteuer unterlegen hat, ist gleichgültig. Ebenso muß es gleichgültig sein, ob an Stelle der Reihenfolge: „Einkommensteuer beim Erblasser, Erbschaftsteuer beim Erben“ die Reihenfolge: „Erbschaftsteuer beim Erben und Einkommensteuer bei ihm“ tritt. Es wäre z. B. nicht verständlich, wenn für den Fall, daß ein N. vor seinem Tode noch alle verdienten Gebühren eingezogen hätte, diese beiden Steuern unterworfen würden, daß dagegen, falls die Gebühren noch nicht eingezogen waren, sie zwar auch der Erbschaftsteuer, der Einkommensteuer aber nicht unterworfen würden. Durch § 44 Nr. 2 wird das nicht unbillige Ergebnis herbeigeführt, daß Beträge nicht deshalb steuerfrei bleiben, weil sie nicht mehr unmittelbar demjenigen, in dessen Person sie begründet wurden, zufließen. Die Erbschaftsteuer gehört nicht zu den

gleich durch die Eingänge des folgenden Jahres; ein Grund, der mit dem Tode erlischt. Dann würden auch die nicht eingegangenen, aber bereits verdienten Gebühren, nach der allgemeinen Regel des § 11, weil bereits zugeflossen, in der Tat Einkommen des Verstorbenen sein; Die Einkommensteuer wäre eine Nachlassschuld. Erst während der Drucklegung kamen mir die Ausführungen von Mirre (StZ. 1930, 319) zur Hand, die sich mit den meinigen berühren. Er hält es für möglich, daß der Erbe die sicheren Außenstände als Einkommen des Erblassers behandeln darf und rechtfertigt so den Abzug der Einkommensteuer. Verpflichtet dazu ist er wohl nicht. Denn in Folge der progressiven Staffelung ist die Einkommensteuer des Toten höher als die der Witwe, so daß diese sich trotz der Anrechnung schlechter stellen würde.

c) Eine Stelle, die den Konflikt zwischen dem 1. und 6. Sen. endgültig klärt, ist nicht vorhanden. Widersprechende Festsetzungen sind möglich. Ausführlich handelt darüber Jahn: StW. 1930, 205 (weitere Ur.: StW. 1929 Nr. 968; 1930 Nr. 441 und 588; Mirre: StW. 1930, 614). Becker: StW. 1925, 1159 und 1930, 447 bezeichnet das als eine Ungeheuerlichkeit. Der RFH. hat sich (Jahn a. a. O.) verschiedentlich bemüht, die Lücke zu schließen, wobei es noch zu einem weiteren offenen Konflikt zwischen dem 2. und dem 5. Sen. gekommen ist (ebenda S. 208). Den Nachteil dieser Wirrnis trägt der Steuerzahler. Ich möchte einen, soweit mir bekannt, neuen oder doch wenigstens nicht entschieden genug betonten Gesichtspunkt hervorheben. In immer stärkerer Maße betont der RFH. den § 6, die Berücksichtigung von Recht und Billigkeit. Daran läßt sich ungezwungen die Forderung anschließen, daß der Verkehr zwischen dem Fiskus und dem Steuerpflichtigen sich nach Treu und Glauben abwickeln müsse. In Wahrheit ist dies Prinzip vom RFH. bereits befolgt. StW. 1930 Nr. 7: Nachveranlagung, weil der Pflichtige objektiv unzutreffend geschätzt hatte. StW. 1930 Nr. 96: Der Pflichtige kann seinen Standpunkt bei Werbungskosten nicht beliebig wechseln. StW. 1930 Nr. 348: Hat er sich einmal für die Gewinnbesteuerung nach § 13 entschieden, so wird er daran festgehalten. Becker: StW. 1930, 318: Das FinA. hat auf Stellung geeigneter Anträge hinzuwirken. StW. 1930 Nr. 332: Der Pflichtige muß deutliche Angaben machen. StW. 1929 Nr. 129, Nr. 294, Nr. 356, Nr. 412: Die Behörde muß an den von ihr bei der Vermögenssteuer von ihr veranlaßten Bewertungen auch für die Einkommensteuer festhalten. StW. 1930 Nr. 587 und Becker: StW. 1930, 563: Es scheidet sich nicht, daß das Reich eine einmal erteilte Nachsicht ohne zwingende Gründe zurücknimmt. StW. 1930 Nr. 584: Bindung des FinA. an eine Zusage. StW. 1930 Nr. 694: Der Pflichtige muß auf Lücken des amtlichen Prüfungsberichtes aufmerksam machen! Besonders aber StW. 1930, Nr. 21: Obgleich die Gründe einer Entscheidung nicht rechtskräftig werden, müssen der Pflichtige und das FinA. doch an das gebunden bleiben, was sie bei einer früheren Veranlagung mit Erfolg vertreten haben. Im Falle JW. 1930, 3025 hatte der Fiskus die Einkommensteuer rechtskräftig festgesetzt. Davon kann er meiner Ansicht nach nicht mehr zurück. Dtt (§ 8 Num. 6 GrErbStG.) macht darauf aufmerksam, es sei dann die erste Stelle für die Entscheidung maßgebend; diese brauche (!) aber die Sache nicht nach allen Richtungen zu klären. Jahn (S. 213) bemerkt, die Grunderwerbsteuerstelle sei gar nicht in der Lage (!), Erbschaftssteuerfragen erschöpfend zu klären. Was würde man von einer Großbank halten, wenn sie sich darauf beruft, eine von ihrer Effektenabteilung abgegebene Erklärung gelte nicht, weil zum Teil das juristische Büro zuständig sei? Sie hat selbst für den inneren Ausgleich zu sorgen. Und ebenso wie bei ihr selbstverständlich der Effektenchef sich mit dem Syndikus bepricht, kann man das vom Erbschafts- und Einkommensteuerbezerranten verlangen. Soweit der fiskalische Einwand sich auf die rein rechtliche Beurteilung bezieht, verrät er eine — meiner Erfahrung nach übrigens nicht zutreffende — kaum zu überbietende Geringschätzung des Wissens und Fleißes der betreffenden Beamten. Jeder kennt danach nur sein eng begrenztes Ressort; darüber hinaus hätte er keine Ahnung. Gegen diese Unterstellung sollten die Finanzbeamten schon im eigenen Interesse Widerspruch einlegen. Dtt selbst versteht natürlich den Einwand nicht so. Er vermischt mit Jahn Verwaltungsanordnungen, die ein gegenseitiges Benehmen sichern. Was also in jedem Geschäfte selbstverständlich ist, muß nach diesen unverdächtigen Zeugen erst besonders angeordnet werden. Und

Werbungskosten i. S. des § 16 Abs. 1. Sie hängt innerlich mit den Einkünften nicht zusammen und wurde auch nicht entrichtet, um sie der Beschw. zu verschaffen, sondern ist lediglich eine Folge des Erfolges. Eine ganz andere Frage, die der Senat jedoch nicht zu entscheiden hat, ist, ob nicht die Ansprüche nach § 44 Nr. 2 wegen ihrer Befreiung mit der Einkommensteuer für die Erbschaftsteuer, welche die Bereicherung treffen will, entsprechend niedriger zu bewerten sind.

(RfS., Ur. v. 25. Juni 1930, VI A 916/30.)

*

2. §§ 65, 66 Abs. 2, 67 Abs. 1, 29 EinkStG.

1. Allein das für die einheitliche Gewinnfeststellung zuständige FinA. hat bindend über den Personenkreis der als Mitunternehmer Beteiligten, über die Höhe ihrer Gewinnanteile und auch über die Zugehörigkeit von Vermögensteilen zum Unternehmen zu entscheiden, diese Entscheidungen binden die VeranlagungsFinA. positiv und negativ.

2. Auch die nicht zur Geschäftsführung besugten Gesellschafter sind entgegen dem Wortlaute des § 66 Abs. 2 zur Rechtsmitteleinlegung gegen den Feststellungsbescheid befugt; sie können aber nur Einwendungen erheben,

dabei verpflichtet § 204 AbgD. das FinA., von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln. Also auch hier wieder ein bedauerliches Manko der inneren Geschäftshandhabung. Demgegenüber verlangt derselbe Fiskus vom Pflichtigen eine eingehende Beherrschung des Steuerrechts. Laut StW. 1930 Nr. 551 hat ein Bankier die Vergünstigung des § 57 KapVerkStG. deshalb eingekauft, weil sein Buchhalter — *horribile dictu* — statt des im Verkehr ungebrauchlichen Ausdrucks „Koffgeschäft“ den bekannteren „Prolongation“ gesetzt hatte. Und damit vergleiche man RStBl. 1930, 638. Eine AktG. hatte die von ihr bezahlte, dem Gewinne hinzuzurechnende Körperschaftsteuer zu niedrig angegeben und berief sich bei der Nachveranlagung darauf, die Finanzkasse habe die tatsächliche Höhe genau gekannt. Der RfS. lehnt das ab, obgleich er zugibt, daß sich das FinA. ohne weiteres durch Anfrage bei der Kasse Gewißheit verschaffen konnte: Die Kasse sei eine von der Veranlagungsstelle getrennte Abteilung. Man übersehe einmal dies Prinzip ins Kaufmännische. Die Bankabteilung sieht eine Erklärung wegen Irrtums an und will nicht gelten lassen, daß ihre Hypothekenabteilung genau unterrichtet war. Und dabei ist die Kasse doch schließlich nur das ausführende Organ der Veranlagungsstelle. Meiner Ansicht nach hätte man die Entscheidung anders begründen können. Es widerspricht Treu und Glauben, wenn sich der Pflichtige auf einen Irrtum des FinA. beruft, den er selbst durch seine, wenn auch nur objektiv unrichtige Angabe veranlaßt hat. Im Zivilrecht spricht man hier von einem gemeinschaftlichen Irrtum.

Dr. Ernst Fleck, Hannover.

Zu 2. Bereits JW. 1929, 686 u. 690 war auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die die auch für Anwaltsgemeinschaften wichtigen § 65 ff. bieten. Ich schrieb damals: über eins muß man sich aber klar sein. Der Grundausspruch des Urteils (die Bilanz einer OHG. ist eine Mehrheit von Einzelbilanzen) entsprechen nicht ganz andere Vorschriften. Der Grundsatz des § 65 Abs. 2 muß eingeschränkt werden, wenn man die Gesamtfeststellung so weit ausdehnt, daß sie in empfindlichster Weise auch in die individuellen Steuerbescheide eingreift. Bei der auf den Schutz des Pflichtigen gerichteten Tendenz des RfS. wird es dieser schwerlich billigen, daß gegen einen vom Verfahren Ausgeschlossenen ein Bescheid erlassen werden kann... Folgender Weg ist möglich. Der Einheitsbescheid trägt einen Doppelcharakter; er ist a) Feststellung des Gemeinschaftsgewinnes, b) andererseits wendet er sich bei der Verteilung an die einzelnen Gesellschafter. Soweit die Festsetzungen zu a) reichen, gilt § 66 Abs. 2. Für den Bescheid zu b) sind die einzelnen Gesellschafter heranzuziehen, wenn ihnen gegenüber Rechtskraft geschaffen werden soll. Das würde im Gegensatz zu bisheriger Handhabung bedeuten, daß nunmehr die Zustellungen auch an sie erfolgen müssen.

Wie unser Urteil zeigt, hat der RfS. das in ihn gesetzte Vertrauen nicht enttäuscht. Becker: StW. 1930, 758 unterstreicht den auch im Urteile sich widerspiegelnden Unmut über die mangelnde Gesetztechnik. Man liest dort: Was die Gesetzgebung der Rspr. im Steuerrechte zumutet, gehe manchmal recht weit; es handle sich um eine durch Unachtsamkeit oder Gedankenlosigkeit mißglückte Vorschrift. Nach ihm wäre die Schaffung der Grundlagen zweifellos Sache der Gesetzgebung gewesen und hätte bei den hoffnungslos unklaren Zustand richtigerweise durch das Gesetz nachgeholt werden müssen. Darin vermag ich ihm nicht ganz beizustimmen. Ich möchte dem einem zünftigen Juristen allerdings keiperisch anmutenden Standpunkte das Wort reden: Je weniger das Gesetz sagt, um so besser. Die Lücken müssen durch die Rspr. ausgefüllt werden. Dadurch bleibt die Sache im Fluße; das Recht ist elastisch und an-

die sich gegen die Annahme ihrer Beteiligung als Mitunternehmer und gegen die Höhe ihrer Gewinnquote richten oder gegen solche Punkte, die sich gerade auf ihre persönliche Werbungskosten).

3. Auch ihnen ist der Feststellungsbescheid zuzustellen.

4. Auslegung des Gesetzes gegen den klaren Wortlaut, wenn eine untergeordnete Bestimmung dem leitenden Grundsatz entgegensteht. †)

Der Zweck der einheitlichen Gewinnfeststellung geht dahin, die Summe der Gewinne der beteiligten Personen festzustellen. Das Ziel ist die in einem Verfahren von einem FinA. vorzunehmende Feststellung der von den einzelnen Beteiligten erzielten Gewinne. Also muß sich die Bindung bei der Einzelveranlagung nicht nur auf die Summe der Gewinne, sondern auch auf die einzelnen Anteile beziehen. Der Feststellungsbescheid hat also auch die Zerlegung auf die einzelnen Mitunternehmer und damit die Feststellung zu welcher Anteil ihnen zukommt. Widersprechende Entsch. sind nur vermeidbar, wenn allein das für die einheitliche Feststellung zuständige FinA. sowohl positiv wie negativ über den Personenkreis der Mitunternehmer, über die Höhe ihrer Gewinnanteile und gegebenenfalls auch über die Zugehörigkeit von Vermögensteilen zu der Gesellschaft entscheidet.

passungsfähig; gerade in Steuerfällen eine unbedingte Notwendigkeit. Allerdings setzt das im Obergerichte besonders einschlägvolle Richter voraus. Aber die haben wir ja. Bonus iudex, minimas leges. Zugleich wirkt diese Methode auch erzieherisch. Dem Richter wird eine schöpferische Tätigkeit zugemutet; er wählt mit seinem höheren Zwecke. Der mehr nur Prinzipien regelnde *code civil* ist noch heute benutzbar. Das PrALR. — jetzzeitig ein Meisterstück — ist, weil kasuistisch, veraltet. Die Nichtigkeit dieses Grundsatzes zeigt sich gerade im Einkommensteuerrechte überall. Das wichtige Prinzip, daß noch nicht realisierte Gewinne nicht steuerpflichtig sind, sucht man vergebens. Ebenso daß bei Privaten Vorgänge der Vermögenssphäre das Einkommen nicht berühren. Dagegen findet man einzelne Folgen des ersten Prinzips in den §§ 19, 20, die nach Becker, ErlBuch., gründlich mißlungen sind. Eine kasuistische Regelung trifft man auch in den §§ 106 ff., die denn auch den RfS. — sicherlich gegen seinen Willen — zu Entsch. gezwungen hat, die gerade für redliche Steuerzahler ein Stein des Anstoßes sind. In § 16 Abs. 2 hat dieselbe Gründlichkeitstendenz dazu verleitet, die den Abgrenzungen unterliegenden Objekte erschöpfend aufzählen zu wollen. Natürlich mußte sich der RfS. über das Wort „nur“ glatt hinwegsetzen. In unserm Falle war es übrigens eigentlich nicht nötig, den trogigen Tell zu spielen. Es gab auch einen Weg um die Stange herum. Das Gesetz hat eben nur eine Seite der Frage erledigt, nämlich nur den Gemeinschaftsgewinn; seine Verteilung dagegen nicht. Es handelt sich also bloß um eine Lücke, nicht um eine Entsch. gegen das Gesetz. Wie unbedingt notwendig es ist, dem Richter freie Hand zu lassen, zeigt folgendes. In RStBl. 1928, 97, 212, 394; JW. 1928, 2387 hat der RfS. eine Einnahme, die materiell eine Kaufpreizrate, also eine Kapitalrückzahlung war, als fortlaufenden Bezug für steuerpflichtig erklärt. Umgekehrt zeigt StW. 1930 Nr. 993. Er konnte das tun, weil diesmal das Gesetz nur einige dehnbare Prinzipien enthielt, welche Personen als Mitunternehmer beteiligt sind und nicht den gerade in unserer schnelllebigen Zeit hoffnungslosen Versuch gemacht hatte, ins einzelne zu gehen.

Unter Zuhilfenahme weiterer Urteile (StW. 1930, Nr. 1024, 1026, 1027) sieht die Einheitsstellung so:

a) Es ist zu unterscheiden zwischen dem gemeinschaftlichen Gewinne und seine Zerlegung auf die einzelnen Mitunternehmer (Gesellschafter und nichttypischer stiller Gesellschafter;

b) an dem ersteren Verfahren sind nur die geschäftsführenden Gesellschafter beteiligt, also Zustellung an sie, resp. einen von ihnen;

c) die Veranlagung des gemeinschaftlichen Gewinnes als solchen wirkt für oder gegen jeden Mitunternehmer;

d) Dagegen gilt das Verteilungsverfahren als Separatverfahren gegen den einzelnen, also Zustellung an jeden persönlich. Der einzelne ist in seiner Verteidigung nicht beschränkt, jedoch unter Beachtung von c. Wie ist es, wenn im Gemeinschaftsverfahren gegen die OHG. A., B., C. eine Sonderzuwendung an den nichtgeschäftsführenden C. dem Gesamtgewinne hinzugeschlagen ist, und bloß C. legt deshalb Berufung ein? Erstreckt sie sich auch auf den Gesamtbescheid, oder wird dieser rechtskräftig, weil ihn C. nicht anfechten konnte? Der Zivilprozeßualist ist geneigt, das letztere anzunehmen. Wenn sich aber im Verfahren gegen C. herausstellt, daß jedenfalls ihm die Zuwendung nicht gemacht ist, so fielen sie ins Leere, falls die Einzelbescheide gegen A. und B. ebenfalls bereits rechtskräftig sind. Mit § 212 Abs. 2 AbgD. ist dem Fiskus nicht immer zu helfen; sicherlich dann nicht, wenn ein rechtlicher Irrtum vorlag (JW. 1929, 291; StW. 1928 Nr. 488; JW. 1930 Nr. 333 u. 453). Praktischer wäre die Annahme, daß auch eine beschränkte Berufung des C. die ganze Sache ergreift, also indirekt auch die Gesamtfeststellung. Aber unser Urteil mit seiner

Mit der so umfassend ausgestalteten Tragweite der einheitlichen Gewinnfeststellung kommt auch der Frage nach dem Rechtsschutz der Beteiligten erhöhte Bedeutung zu. Daher ist § 67 Abs. 1 Satz 2 erweiternd auszulegen. Auch die Feststellung des beteiligten Personenkreises, der Höhe der Einzelanteile und des Umfangs der zugehörigen Vermögensteile kann nur im Feststellungsverfahren angefochten werden. Besondere Schwierigkeiten bietet § 66 Abs. 2. Sollte man an dieser Bestimmung festhalten, so würde dadurch der Rechtsschutz der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter in unerträglicher Weise eingeeignet. Diesem Mißstande kann nur durch eine gegen den klaren Wortlaut erfolgende Auslegung begegnet werden. Das Gesetz hat sich über den sachlichen Inhalt der einheitlichen Feststellung im § 65 jedenfalls nicht so eindeutig ausgesprochen, daß nicht für eine den Sinn und Zweck in den Vordergrund stellende Auslegung, Raum blieb. Es wäre verkehrt, wenn man einen für richtig erkannten Leitenden Grundfaß allein deshalb aufgeben würde, weil man sonst in einem untergeordneten Punkte zu einem Gegensatz mit dem klaren Wortlaute käme. Man wird vielmehr der Gesetzesvorschrift eine auch dem Wortlaute entgegenstehende Auslegung zu geben haben, die eine Anpassung und Eingliederung der Einzelbestimmung in dem Rahmen des Ganzen zuläßt. Nach der Begründung (§. 70) wird die Verfassung der Rechtsmittelfeststellung dadurch gerechtfertigt, daß die nichtgeschäftsführenden Gesellschafter keinen Einblick in die Verhältnisse der D.G. bekommen

schärfen Sondernung beider Verfahren kann auch umgekehrt verfahren werden. Dann wären widersprechende Steuerfestsetzungen möglich.

o) Alles das gilt auch für Anwaltsvereinigungen. Wenn also A. sich ein Auto anschafft und teilweise beruflich benutzt, so müssen die entsprechenden Betriebskosten und Absetzungen im Gemeinschaftsverfahren geltend gemacht werden. Also Vorsicht. Ähnlich, wenn das Büro sich im Privatbureau des einen N. befindet und keine Miete bezahlt wird. JW. 1930, 1535 (Beteiligung einer Anwältin) hat der RGH. die Söhne des § 65 dadurch verniedert, weil der Witwe ausdrücklich jedes Kontrollrecht entzogen war. Diese Klausel wird öfters fehlen. Der RGH. wird geneigt sein, sie als stillschweigend vereinbart gelten zu lassen, da der Überlebende schwerlich der Witwe das Recht der Revision der Rechnungen und Auslagen einräumen wollte. Wie aber, wenn sie ausnahmsweise das Recht hat? Hier greift die sog. typische Behandlung ein. Der RGH. hat es nämlich bei Kindern und Ehefrauen abgelehnt, sie als Arbeitnehmer zu behandeln, auch wenn das unabweisbar verabschiedet war. Der Ehefrauenfall (StW. Nr. 604 u. 605) ist besonders bezeichnend. Die Ehefrauen erhielten als Stepp-

soßen. Diesem durchaus verständlichen Bestreben kann aber durch eine Beschränkung des Rechtsmittels Rechnung getragen werden. Die Rechtsmittelfeststellung muß grundsätzlich auf diejenigen Einwendungen beschränkt bleiben, die außerhalb der Ermittlung des bilanziellen Mitunternehmensgewinnes liegen, d. i. die Frage der Beteiligung als Mitunternehmer überhaupt und die der Gewinnquote. Daneben kommen noch diejenigen Einwendungen in Betracht, die gerade den betreffenden Gesellschafter für seine Person angehen, z. B. Sondervergütungen oder sog. persönliche, nicht durch die Widerkaufene Werbungskosten. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß der Feststellungsbescheid allen Gesellschaftern zuzustellen ist. Dabei können die geschäftsführenden nicht ohne weiteres als Vertreter der ausgeschlossenen angesehen werden. Dagegen kann wohl für die Regel die Zustellung an die Gesellschaft als allen geschäftsführenden Gesellschaftern gegenüber wirksam erachtet werden (§ 70 RAbgD.). Soweit hiernach einem Beteiligten gegenüber eine wirksame Zustellung nicht erfolgt ist, ist die Rechtsmittelfrist ihm gegenüber nicht in Lauf gesetzt.

(RGH., Ur. v. 4. Juni 1930, VI A 852/28.).

Berichtigung.

Zu JW. 1930, 3497⁹ muß es in der Anmerkung Abs. 2 Zeile 2 heißen: „Die richtige Entscheidung“ (statt: Die wichtige Entsch.).

näherinnen sogar Tariflohn. Möglicherweise streicht also der RGH. einfach die Kontrollklausel; die Witwe gilt nicht als Mitunternehmerin; § 65 ist nicht anwendbar; widersprechende Entsch. sind möglich.

f) Ob § 65 zutrifft, entscheidet die Verhältnisse am Stichtage. In der D.G. A. u. B. gebührt im Todesfalle dem Verstorbenen noch der Gewinn bis Jahresende. A. stirbt im Dezember. Nach dem RGH. tritt dann die Einzelsestzung gegen B. und dem Erben des A. ein. Die Entsch. mag theoretisch richtig sein; das Ausscheiden des A. ist für B. ein interner Geschäftsvorfall. Aber die Zerstückung ist wenig handlich. Den Gewinn des Erben betrachtet der RGH. sowieso als sog. nachträgliche Einkünfte aus dem Gewerbebetriebe. Es fungiert den A. also als lebend. Deshalb bloß bei § 44 und nicht auch bei § 65? Ein Gemeinschaftsverfahren B.-A.-Erbe wäre auch für den Fiskus praktischer, denn der Erbe hat natürlich das Bestreben, das bestmögliche herauszuholen, ist also der gegebene Bundesgenosse des FinA. Am einfachsten ist es, wenn FinA. A. die Sache dem FinA. B. zur gleichzeitigen Erledigung übergibt. Aber der Erbe kann das rügen (§ 61 Abs. 2 RAbgD.).

Dr. Ernst Fleck, Hannover.

Übersicht der Rechtssprechung.

Heft 47.

A.

Zivilrecht.

1. Materielles Recht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 119 Abs. 1 BGB. Sind einem Inkassobüro bestimmte Forderungen von den „beigetriebenen“ Forderungen zu zahlen, dann ist die volle Provision aus dem Teilbetrag fällig, wenn ohne Mitwirkung des Inkassobüros der Auftraggeber eine Teilzahlung des Schuldners zum Ausgleich der Gesamtforderung annimmt. OLG. München 3495⁴

§ 54, 278 BGB. Haftung des nicht rechtsfähigen Vereins für Verletzung der Rechte der Mitglieder durch den Vorstand aus § 278 BGB. Eine auf Rechtsirrtum beruhende Rechtsverletzung kann entschuldbar sein. RG. 3473³

§ 119, 121, 138 BGB. Die Anfechtung beginnt nicht schon mit der Vermutung, daß die Urkunde gefälscht sei. Ein Vordruck auf einer Bürgschaftsurkunde, der die Anfechtung ausschließt, verstößt gegen die guten Sitten bei rechtsunkundigen Leuten. Den Inhalt der Erklärung betrifft der Irrtum auch bei der Blankettfälschung. OLG. Stuttgart 3491⁶

§ 138 Abs. 1 BGB. Sittentwidrige Bedingungen bei einer Bierbezugsverpflichtung. RG. 3471¹

§ 139 BGB. Anwendung des § 139 BGB., wenn das abstrakte Geschäft der Vollmacht mit dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Geschäft eine rechtliche

Einheit i. S. § 139 BGB. bildet, die Ausnahmevorschrift des Halbsatzes 2 das aber nicht Platz greift? RG. 3474⁵

§ 167, 1192, 1154 ff. BGB. Grundschuldabtretung. Durch Übertragung des Briefes und einer Blankoabtretungserklärung an eine Person, die entgegen den inneren Abreden, wonach sie selbst Bessionarin werden sollte, nach außen als Bevollmächtigter des Grundschuldgläubigers auftritt, kommt unmittelbar die Abtretung zustande, da das Verhalten des Gläubigers sich nach außen als Erklärung einer Vollmacht darstellt. Das ist nicht bloß Rechtschein der Vollmacht, sondern wirklich stillschweigend erklärte Vollmacht. Diese dinglich Abtretung wird auch dadurch nicht beeinflusst, daß der für den Gläubiger handelnde sie in Erfüllung eines von ihm für seine eigene Person mit dem Erwerber abgeschlossenen schuldbrechlichen Abtretungsvertrag vornimmt. Rechtliche Bedeutung der Erkenntnis des Mißbrauchs der Vollmacht. RG. 3481⁹

§ 278 BGB. Haftung des nicht rechtsfähigen Vereins für Verletzung der Rechte der Mitglieder durch den Vorstand aus § 278 BGB. Eine auf Rechtsirrtum beruhende Rechtsverletzung kann entschuldbar sein. RG. 3473³

§ 285 BGB. Eine unrichtige Rechtsauffassung geht regelmäßig zu Lasten des Schuldners. RG. 3479⁷

§ 313, 139 BGB. Durch Erteilung einer der Formvorschrift des § 313 entsprechen-

den einseitigen Abschlusses und Auflassungsvollmacht kann die Wahrung der Formvorschrift für den zweiseitigen Veräußerungsvertrag nicht entbehrlich gemacht und dieser durch die Vollmacht ersetzt werden. Rechtslage, wenn bei einem zwischen den Parteien gemachten und formlos abgeschlossenen Kaufvertrage der in der Form des § 313 bevollmächtigte Käufer auf Grund der Vollmacht statt an einen Dritten veräußert hat. Heilung des Formmangels gem. § 313 Satz 2, wenn die Auflassung und Eintragung unter Überspringung des ersten Käufers zugunsten des Nachmannes erfolgt, nur dann, wenn die Auflassung im Einverständnis der als Veräußerer und Erwerber beteiligten Personen zur Erfüllung der sämtlichen Veräußerungsgeschäfte vorgenommen wird. Dabei braucht der Auflassungsempfänger nicht der Rechtsnachfolger des ersten Käufers zu sein, sofern der Verkäufer und der erste Käufer darüber einig waren, daß auch ihr Vertrag durch die dem Dritten erteilte Auflassung erfüllt werden sollte. RG. 3474⁵

§ 433 BGB. Dem Vermerk des Eigentumsvorbehalts auf einer Rechnung kommt keine Bedeutung zu. OLG. Karlsruhe 3493²

§ 459, 460, 477/78, 276 BGB. 1. Der Anspruch auf Schadenersatz wegen Verschulden beim Vertragschluß (culpa in contrahendo), der auf mangelhafte Lieferung einer Kaufsache gegründet ist, unterliegt der Verjährung des Wandlungs- oder Minderungsanspruchs. 2. Die Versicherung einer

besonderen Eigenschaft eines Grundstücks braucht nicht im Vertrag selbst enthalten zu sein. RG. 3472²

§§ 652 ff. BGB. Vorbehaltener Rücktritt vom Mätkervertrag gegen Zahlung eines Neugeldes ist auch nach teilweiser Ausführung der Mätkertätigkeit zulässig. RG. 3489³

§§ 767 ff. BGB. Der Hauptschuldner ist dem Bürgen gegenüber zur Auskunft über die Höhe der Hauptschuld verpflichtet. OLG. Naumburg 3490⁵

§§ 771 ff. BGB. Das für die Absonderung der Mitschuldeingehung von der Verbürgung wesentliche Merkmal des eigenen Sachinteresses des sich Verpflichtenden kann gegeben sein, wenn dieser das Vorliegen eines solchen Sachinteresses auch nur kundgegeben hatte in einer Weise, die den Kläuber berechtigte, darauf zu vertrauen, daß der Zusammenhang der Verpflichtungserklärung mit einem solchen Interesse bestehe. RG. 3478⁶

§ 905 BGB. Eine Stadtgemeinde braucht nicht zu dulden, daß ein Einwohner von seinem Haus zu dem gegenüberliegenden eine Hochantenne über die der Stadt gehörige Straße spannt. OLG. Altona 3492¹

§§ 996, 999 BGB. Der Grundstücksbesitzer kann wegen Verwendungen, die der Vorbesitzer gemacht hat, nur dann Ansprüche gegen den Eigentümer erheben, wenn er Gesamtrechtsnachfolger des Vorbesitzers geworden ist oder wenn der Besitzübertragung ein Veräußerungsgeschäft zugrunde liegt. RG. 3480⁸

§§ 1085 ff., 313, 223, 770 BGB. Ist eine Sicherungshypothek für eine fremde Schuld bestellt, so ist es zulässig und geboten, die Feststellung der Forderung im Wege der dinglichen Lage zu betreiben, ohne daß zuvor die Forderung dem persönlichen Schuldner gegenüber festgestellt ist. RG. 3474⁴

§§ 1192, 1154 ff., 167 BGB. Grundschuldabtretung. Durch Übertragung des Briefes und einer Plantoabtretungserklärung durch eine Person, die entgegen den inneren Abreden, wonach sie selbst Zessionarin werden sollte, nach außen als Bevollmächtigter des Grundschuldgläubigers auftritt, kommt unmittelbar die Abtretung zustande, da das Verhalten des Gläubigers sich nach außen als Erklärung einer Vollmacht darstellt. Das ist nicht bloß Rechtschein der Vollmacht, sondern wirklich stillschweigend erklärte Vollmacht. Diese dingliche Abtretung wird auch dadurch nicht beeinflusst, daß der für den Gläubiger Handelnde sie in Erfüllung eines von ihm für seine eigene Person mit dem Erwerber abgeschlossenen schuldrechtlichen Abtretungsvertrag vornimmt. Rechtliche Bedeutung der Erkenntnis des Mißbrauches der Vollmacht. RG. 3481⁹

Tarifvertragsverordnung.

Wesen des nichtrechtsfähigen Vereins. Hauptverband und Ortsgruppe. Keine Tarifsfähigkeit eines Verbandes im Liquidationsstadium. Nachprüfung von Schiedsprüchen durch die Gerichte. Eingriff in laufende Tarifverträge. NArbG. 3498¹

Durchführungsverordnung z. Aufwertungsgesetz.

Art. 21, 22 DurchfVO. v. 29. Nov. 1925 z. AufwG.; § 111 ZwVerfG. Im Zwangsversteigerungsverfahren ist der Zwischenzins auch bei Eigentümergrundschulden abzuziehen, die aus zurückgezahlten Aufwertungshypotheken entstanden sind. RG. 3487¹

2. Verfahren.

Gerichtsverfassungsgesetz.

Der Rechtsweg wegen Amtspflichtverletzung ist gegeben, wenn letztere nicht als

Einleitung eines dem Rechtsweg entzogenen Anspruches in ein privatrechtliches Gewand erscheint. PrOVB. 3504¹

Zivilprozessordnung.

§ 91 ZPO. Eine Partei hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihr durch den Wechsel ihres Rechtsanwalts entstehen, wenn sie zu der Mandatsniederlegung ihres ersten Prozeßbevollmächtigten Veranlassung gegeben hat. OLG. Dessau 3496⁶

§ 271 ZPO. ist im Güteverfahren entsprechend anwendbar. OLG. Breslau 3495⁵

§§ 271, 496 ZPO. Bei Zurücknahme eines Güteantrags kann Entscheidung wegen der Kosten verlangt werden, ohne daß es der Anstrengung einer besonderen Kostenlage bedarf. Die Kostenentscheidung hat durch Beschluß zu erfolgen. OLG. Münster 3497⁸

§§ 276, 565, 551, 606, 274 ZPO. Gelangt das Revisionsgericht in einem nichtvermögensrechtlichen Streit in Abweichung vom Berufungsurteil zur Verneinung der örtlichen Zuständigkeit, so ist die Klage nach § 565 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. abzuweisen, ohne daß die Möglichkeit der Verweisung nach § 276 daselbst besteht. RG. 3483¹⁰

§§ 817, 825 ZPO. Pfändbarkeit und Versteigerung von Bier in fremdem Faß. OLG. Hannover 3496⁷

§§ 1025, 1026, 1048 ZPO. Die Bestimmung einer Vereinsatzung, wonach sich die streitenden Vereinsmitglieder für Streitigkeiten aus ihrem Geschäftsverkehr miteinander einem Schiedsgericht unterwerfen, begründet nicht die Einrede des Schiedsvertrags. OLG. Frankfurt a. M. 3490⁴

Rechtsanwaltsordnung.

§§ 34, 36 RAO. Enthält die Ausfertigung eines das Armenrecht wegen der Gerichtskosten bewilligenden Beschlusses im Gegensatz zu der Urschrift auch die Beordnung eines RA., dann wird hierdurch ein Anspruch dieses RA. auf Erstattung seiner Gebühren und Auslagen nicht begründet. OLG. Kiel 3492¹²

Gerichtskostengesetz.

§ 33 GKG. Für Anordnung der Zustellung im Auslande in einem Schiedsgerichtsverfahren ist die Gebühr aus § 33 GKG. zu entrichten. OLG. Breslau 3491⁹

Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 23 Ziff. 5 RAGebD. Der Anspruch auf die Vertragungsgebühr setzt voraus, daß eine Verhandlung über die Vertagung stattgefunden hat. OLG. Frankfurt 3497⁹

§ 23 RAGebD. Das Oberlandesgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß die Gebühr des § 23 Nr. 5 RAGebD. auch durch eine nicht streitige Verhandlung über eine Vertagung entsteht und erstattungsfähig ist, sofern nicht die erwachsende Verhandlungsgebühr und die Vertragungsgebühr denselben Streitgegenstand betrifft. OLG. Kiel 3491¹¹

§§ 29 Ziff. 4, 30 Ziff. 2 RAGebD. Für den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719 ZPO. steht dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Armenanwalt eine Gebühr nicht zu. OLG. Breslau 3491⁷

Armenanwaltsgesetz.

§ 5 Gef. v. 20. Dez. 1928. Der obliegende Kläger kann hinsichtlich derjenigen Kosten, die sein Armenanwalt aus der Staatskasse erhalten hat, das Kostenfestsetzungsverfahren gegen den unterlegenen Beklagten nur insoweit betreiben, als er selbst wegen jener Kosten von der Staatskasse erfolgreich herangezogen ist. OLG. Kiel 3492¹⁴

Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Art. 10 OGebD. Bei Vertretung eines Anwalts durch eine Person, die nicht selbst

RA. ist, können die Anwaltsgebühren nicht in Anlaß gebracht werden. OLG. Greifswald 3497¹⁰

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 4 ZeugGebD.; GebD. für Architekten und Ingenieure. OLG. Breslau 3491⁹

§ 19 ZeugGebD. Das „Verlangen“ i. S. des § 19 ist angebracht, wenn der Anspruch grundsätzlich geltend gemacht ist. Nicht erforderlich ist, daß der Sachverständige seine Höhe beziffert. OLG. Naumburg 3492¹³

B.

Strafrecht.

Strafgesetzbuch.

§ 267 StGB. Die fälschlich angefertigte öffentliche Urkunde muß den formalen, nicht den inhaltlichen Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde genügen. Das Fehlen bestimmter Angaben, die nur zur Sicherung der Kontrolle im inneren Dienst vorgeschrieben waren, ist unschädlich. RG. 3484¹¹

Strafprozessordnung.

§§ 24, 338 Nr. 3 StPO.; § 14 Abs. 2 RepSchG. Voraussetzungen der Ablehnung eines Schöffen in einem Verfahren wegen der Beschuldigung, die Angekl. hätten sich an einer aufgelösten Vereinigung — dem Rotfrontkämpferbund — beteiligt. Die Beförderung der Befangenheit gegen einen Schöffen ist vom Standpunkt der Staatsanwaltschaft aus nicht schon dann begründet, wenn der Schöffe Angehöriger der kommunistischen Partei ist, wohl aber, wenn er früheres Mitglied des Rotfrontkämpferbundes war. RG. 3485¹²

§ 256 StPO. Der Bericht eines Jugendamts über den Angekl. kann in der Hauptverhandlung verlesen werden, soweit er bestimmte, von dem Amt zur Begründung eines Antrags auf Entziehung des Fürsorgerechts ermittelte Tatsachen enthält. Dagegen ist er nicht verlesbar, soweit er zusammenfassend ein allgemeines und unbestimmt gefaßtes Urteil über die sittlichen Eigenschaften des Angekl. enthält, weil er sich insoweit als ein Leumundzeugnis darstellt. RG. 3485¹³

C.

Steuerrecht.

Reichsabgabenordnung.

§ 237 RAAbgD. Die Erklärung der Zurücknahme eines Rechtsmittels kann nicht wegen Irrtums angefochten werden. OLG. 3503¹

Erbschaftsteuergesetz.

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 ErbSchStG. Der Grundsatz, daß die Mitteilung der Gutachten einer freigebigen Zuwendung in den Handelsbüchern des Schenkers steuerrechtlich als Ausführung der Zuwendung gilt, ist nicht ohne weiteres auszudehnen auf die Buchführung des Schenkers über sein Privatvermögen. RFG. 3502¹

D.

Constitutives öffentliches Recht.

Reichsverforgungsgesetz.

§ 77 VerforgG.; § 925 BGB. Ist im Grundbuch ein Belastungs- und Veräußerungsverbot für die Dauer von 5 Jahren eingetragen, so kann während dieses Zeitraumes eine Auflassungsvormerkung ohne Genehmigung des Hauptverforgungsbank auch dann nicht eingetragen werden, wenn der Anspruch des Käufers auf Auflassung erst nach Ablauf der 5 Jahre fällig wird. OLG. Kassel 3494³

Heft 48.

A.

Zivilrecht.

1. Materielles Recht.

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 138 Abs. 1, 134, 254 BGB.; § 4 PrVerfV. Zur Belehrungspflicht des Notars. Der Notar muß den von ihm zu beurteilenden Vertrag auf seine gesetzliche Zulässigkeit, eine Sicherungsübereignung auf ihre Sittenwidrigkeit prüfen und, wenn er auch nur Bedenken hat, die Parteien darüber belehren. Die für den Schaden mit ursächliche Fahrlässigkeit desjenigen, der einen offensichtlich unsittlichen Vertrag abschließt, ist zu berücksichtigen; bei vorsätzlichem Verhalten des Geschädigten ist die Mithaftung des nur für Fahrlässigkeit haftenden Mitschädigers — hier des Notars — regelmäßig ganz ausgeschlossen. RG. 3543¹

§ 242 BGB. Bei der einfachen Aufwertung eines Grundstückskaufpreises ist die gesunkene Kaufkraft der Reichsmark nicht zu berücksichtigen, anders unter Umständen bei Verzugs- und sonstigen Schadensersatz- oder Wertansprüchen. Keine Verzinsung des Aufwertungsbetrages, soweit darin schon Zinsen enthalten sind. RG. 3544²

§ 254 BGB. Konkurrerendes Verschulden rechtskundiger Personen. RG. 3545³

§ 339 BGB. Schadensersatz gegen den Staat aus Verschulden des Grundbuchbeamten wegen Richterlangung einer dinglichen Berechtigung. RG. 3545³

§ 339 BGB. Kaufalzusammenhang. Die sich aus § 141 ZPO. ergebende Ladungspflicht ist eine dem Beamten gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht. Wenn aus dem Richtersehen der nicht geladenen Partei, deren persönliches Erscheinen das Gericht angeordnet hatte, vom Gericht unrichtige Schlüsse gezogen werden und dadurch eine unrichtige Sachentscheidung ergeht, so wird für die den Staat treffende Beamtenhaftung der ursächliche Zusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung und dem Schaden nicht dadurch unterbrochen, daß das Gericht übersehen hat, die nicht erfolgte Ladung festzustellen; das liegt nicht außerhalb des Rahmens der täglichen Erfahrung. RG. 3546⁵

§ 117 BGB. Die von Verkäufer und Käufer abgegebene Erklärung, daß der über eine Restkaufgeldhypothek auszustellende Brief vom Grundbuchamt an einen Dritten ausgehändigt werden solle, dem die Hypothek gleichzeitig abgetreten wurde, verschafft diesem nur ein Forderungsrecht. RG. 3545³

Aufwertungsgesetz.

§§ 74, 7 AufwG.; § 7 FGG.; § 577 Abs. 1 ZPO. Beschwerdeentscheidungen in Aufwertungssachen, die von einer nicht vorchriftsmäßig besetzten Zivilkammer erlassen sind, sind anfechtbar, nicht nichtig. DVG. Oldenburg 3567¹²

Mieterschußgesetz.

§ 41 MietSchG. Gegen eine Entscheidung des MG., durch die die Sache mit der Bestimmung verlagert wird, daß ein neuer Termin erst nach einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis anberaumt werden soll, ist Rechtsbeschwerde nicht zulässig, es sei denn, daß die Verlagerung bezweckt, den Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten. RG. 3559¹

§ 42 Abs. 1 MietSchG. In dem Verfahren vor dem Mieteinigungsamt zur Prüfung, ob es der Rechtsbeschwerde abhelfen will, stehen dem Rechtsanwalt die Gebühren für die Berufungsinstanz zu, und zwar auch dann, wenn ihm für die Vertretung beim Mieteinigungsamt ein Gebührenanspruch schon erwachsen ist. Über die Erstattungspflicht (§ 15 VerfMO.) entscheidet die Beschwerdestelle, wenn sie über die Rechtsbeschwerde zu entscheiden hat. RG. 3559²

§ 44 MietSchG. Ist die Inanspruchnahme von Räumen rechtskräftig aufgehoben worden, weil der Betroffene nach einem Rechtsentscheid des RG. nicht als der Verfügungsberechtigte anzusehen ist, so kann sie wiederholt werden, wenn dieser Rechtsentscheid inzwischen aufgehoben ist. RG. 3560³

Preussische Foderungsverordnung.

§ 3 Abs. 2 PrVerfV. v. 11. Nov. 1926. Der Begriff des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Wohnräumen und Geschäftsräumen ist weit zu fassen. RG. 3546⁴

2. Verfahren.

Zivilprozessordnung.

§ 91 ZPO.; § 11 ArbGG. Grundsätzlich kann die obliegende Partei nicht Erstattung für die Kosten eines festgestellten Verfahrensvertreters beim ArbGG. verlangen. ArbG. Erfurt 3570¹

§§ 114 ff. ZPO. Die besondere Gestaltung des Verfahrens in Familienstandsachen rechtfertigt eine Bewilligung des Armenrechts für den Beklagten dann nicht, wenn seine Rechtsverteidigung aussichtslos erscheint. RG. 3563⁷

§§ 117, 125 Abs. 1 ZPO.; §§ 77, 82 Abs. 2 ArbGG. Haftung des Antragstellers der Instanz für die Gerichtskosten, wenn der im Armenrecht streitende Gegner in die Kosten verurteilt ist. DVG. Jena 3564⁹

§ 141 ZPO. Kaufalzusammenhang. Die sich aus § 141 ZPO. ergebende Ladungspflicht ist eine dem Beamten gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht. Wenn aus dem Richtersehen der nicht geladenen Partei, deren persönliches Erscheinen das Gericht angeordnet hatte, vom Gericht unrichtige Schlüsse gezogen werden und dadurch eine unrichtige Sachentscheidung ergeht, so wird für die den Staat treffende Beamtenhaftung der ursächliche Zusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung und dem Schaden nicht dadurch unterbrochen, daß das Gericht übersehen hat, die nicht erfolgte Ladung festzustellen; das liegt nicht außerhalb des Rahmens der täglichen Erfahrung. RG. 3546⁵

§ 232 Abs. 2 ZPO. Verschuldung des Anwalts liegt nicht vor, und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu erteilen, wenn durch Versehen des Büros die örtliche Benennung des für die Einzahlung des Gerichtskostenvorschlusses in Frage kommenden Postcheckkontos unrichtig mitgeteilt worden ist. RG. 3548⁶

§ 271 ZPO. ist im Güterverfahren entsprechend anwendbar. LG. Schneidemühl 3569⁵

§ 323 ZPO. Der Tatbestand des § 323 ZPO. wird nicht dadurch erfüllt, daß sich die Beurteilung geändert hat und sich daraus scheinbar eine wesentliche Veränderung zwischen einst und jetzt ergibt, es muß vielmehr in Wirklichkeit eine wesentliche Änderung eingetreten sein. RG. 3549⁷

§§ 514, 521 ZPO. Die Beschränkung der Berufung auf einen Teilbetrag enthält

nicht notwendig einen Verzicht auf den überschüssigen Teil. Die Erweiterung ist auch nach Ablauf der Begründungsfrist noch zulässig. RG. 3549⁸

§§ 519 Abs. 6, 519 b Abs. 2, 521, 522 Abs. 2 ZPO. 1. Die Einlegung der sofortigen Beschwerde ist schon vor dem Beginn der Notfrist zulässig. 2. Wenn die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung trotz mündlicher Verhandlung nicht durch Urteil, sondern durch Beschluß ergangen ist, so ist die Partei dadurch nicht beschwert. 3. Eine Anschließung an unselbständige Berufung ist begrifflich unmöglich. 4. Eine von dem Vorsitzenden nach Ablauf der Frist des § 519 Abs. 6 ZPO. verfügte Verlängerung der Frist ist unwirksam. 5. Der Grundsatz, daß der Lauf der Frist im § 519 Abs. 6 ZPO. durch Einreichung von Armenrechtsgesuchen nicht wiederholt gehemmt wird, insbesondere, wenn die Ablehnung des ersten Gesuchs wegen Aussichtslosigkeit erfolgt ist und im zweiten Gesuch durch neue Ausführungen die Aussichten des Rechtsmittels neu begründet werden sollen, wirkt sich auch dann aus, wenn das Armenrecht schließlich doch bewilligt wird, aber zur Verfolgung eines anderen, innerhalb der Nachweisfrist noch nicht erhobenen Anspruchs. RG. 3549⁹

Die Beschwerde gegen die Anordnung aus § 766 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. m. § 732 Abs. 2 ZPO. ist unzulässig. LG. Stettin 3569⁶

§§ 767, 797 ZPO.; Art. 304 b VV. Wenn sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, so verzichtet er damit regelmäßig auf den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts. RG. 3551¹⁰

§ 811 Ziff. 8 ZPO. Läßt sich ein Beamter i. R. sein Ruhegehalt auf eine Bank überweisen, dann ist die Forderung aus dem so entstandenen Bankguthaben hinsichtlich der Pfändbarkeit ebenso zu behandeln wie der Anspruch auf die unmittelbare Zahlung des Ruhegehalts durch die staatliche Zahlstelle. RG. 3562²

Arbeitsgerichtsgesetz.

§ 12 ArbGG. Wird in einem Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht und dann vor diesem ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß Kläger die Klage unter Vorbehalt deren Erhebung vor dem zuständigen Arbeitsgericht zurüdnimmt und die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, so ist eine Gebühr nach § 12 ArbGG. nicht zu erheben. ArbG. Darmstadt 3570¹

Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

§ 43 Abs. 2 ZwVerfG. Das Vollstreckungsgericht ist befugt, eine erfolgte Zustellung zu widerrufen. Die Frist des § 43 Abs. 2 ZwVerfG. ist alsdann nicht mehr gewahrt. DVG. Frankfurt a. M. 3563⁸

§§ 87, 80, 100 ZwVerfG. 1. Zulässigkeit der Erlöschung zweier Zuschlagsbeschlüsse bei Richterwechsel und Nachweis der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot im Verkündungstermin. 2. Die allgemeine Klage der Verletzung von formellen Voraussetzungen der Zuschlagserteilung ist unbeachtlich. DVG. Königsberg 3566¹¹

§ 96 ZwVerfG.; §§ 22, 105, 131 PrArbGG. Streitwert der Zuschlagsbeschwerde im Zwangsversteigerungsverfahren. RG. 3562⁹

Vergleichsordnung.

Wertberechnung für die Gebühr im Vergleichsverfahren. *LG. Mannheim 3569⁴*

§ 35 VerglD. Berechtigtes Interesse an als baldiger Erlangung eines Wechselurteils. *RG. 3562⁴*

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 7 *FGG.*; §§ 74, 75 *AufwG.*; § 577 *Abf. 1 ZPO.* Beschwerdeentscheidungen in Aufwertungssachen, die von einer nicht vorchriftsmäßig besetzten Zivilkammer erlassen sind, sind anfechtbar, nicht nichtig. *OLG. Oldenburg 3567¹²*.

Preussisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Art. 40 *PrFGG.*; §§ 138 *Abf. 1, 134, 254 BGB.*; § 4 *PreisrVO.* Zur Belehrungspflicht des Notars. Der Notar muß den von ihm zu beurkundenden Vertrag auf seine gesetzliche Zulässigkeit, eine Sicherungsübereignung auf ihre Sittenwidrigkeit prüfen und, wenn er auch nur Bedenken hat, die Parteien darüber belehren. *RG. 3543¹*

§ 40 *PrFGG.* Umfang der dem Notar obliegenden Belehrungs- und Mitteilungspflicht bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenkontrahenten. *RG. 3561¹*

Gerichtskosten-gesetz.

§§ 77, 82 *Abf. 2 GKG.*; §§ 117, 125 *Abf. 1 ZPO.* Haftung des Antragstellers der Instanz für die Gerichtskosten, wenn der im Armenrecht streitende Gegner in die Kosten verurteilt ist. *OLG. Jena 3564⁹*

Preussisches Gerichtskosten-gesetz.

§§ 22, 105, 131 *PrGKG.*; § 96 *ZwVerfG.* Streitwert der Zuschlagsbeschwerde im Zwangsversteigerungsverfahren. *RG. 3562³*

Rechtsanwaltsgebührenordnung.

§ 41 *Nr. 1 RAGebD.* Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr ist, daß der RA während des Beschwerdeverfahrens in irgendeiner Weise tätig wird; die bloße Empfangnahme des Beschlusses durch den Anwalt des Beschwerdegegners bedeutet keine Tätigkeit „in der Beschwerdeinstanz“ und begründet die Gebühr nicht. *RG. 3562⁵*

Preussische Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Art. 8 *PrRGebD.* Bei Anwendung des Art. 8 *Abf. 1* hat das Gericht nicht zu prüfen, ob die Schriftsätze des Rechtsanwaltes sachdienlich waren. *RG. 3558¹*

Armenanwalts-gesetz.

Keine Umsatzsteuererstattung auf den Armenanwalt durch den Staat. *LG. I Berlin 3568³*

ArmAnwG. Da die entstandenen Gebühren und Auslagen umsatzsteuerpflichtig sind, so kann der Anwalt die Umsatzsteuer nach § 11 *UmsStG.* auf seinen Auftraggeber abwälzen. Der Armenanwalt kann dasselbe gegenüber der Staatskasse tun (vgl. *RG., Beschl. v. 19. Nov. 1929, 20 Wa 255/29*). *LG. I Berlin 3568²*

§ 1 *ArmAnwG.* Der RA., der sich im Termin durch einen Referendar vertreten läßt, kann nicht Erstattung der anwaltlichen Gebühr fordern. *LG. Berlin 3568¹*

§§ 1, 4 *ArmAnwG.*; §§ 114 ff. *ZPO.* Die Beordnung und das Armenrecht ist nur für den Umfang des Klageanspruchs erfolgt, deckt also den darüber hinausgehenden Vergleich insoweit nicht. *RG. 3562⁶*

Art. II *Abf. 2 Ges. v. 20. Dez. 1928*; § 85 *RAGebD.* Für die Höhe des der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Streitwerts ist das Fälligwerden der Gebühr und das Ausscheiden des Prozeßbevollmächtigten vor Beendigung der Instanz und vor Inkrafttreten des *Ges. v. 20. Dez. 1928* bedeutungslos. *OLG. Kiel 3566¹⁰*

B.**Strafrecht.****Strafgesetzbuch.**

§ 164 *StGB.* Der Tatbestand der vorsätzlich falschen Anschuldbigung setzt eine Anschuldbigung voraus, die sich gegen eine individuell bestimmte Person richtet. Wird nur behauptet, daß sich der Täter in einem näher bezeichneten begrenzten Personenkreis befinden müsse, so ist § 164 *StGB.* nur anwendbar, wenn der Eindruck erweckt wurde, jedes Mitglied dieses Personenkreises sei der Tat fähig und habe einstweilen als verdächtig zu gelten, nicht auch, wenn lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß der Täter in diesem Kreise zu suchen sei. *RG. 3554¹³*

Strafprozessordnung.

§§ 52 *Abf. 2, 58 Abf. 2, 188 Abf. 2, 224, 245, 251, 261, 274 StPO.* Ist dem Protokoll nicht zu entnehmen, ob ein vor dem eruchten Richter eidlich vernommener Zeuge über sein Zeugnis- und Eidesweigerungsrecht belehrt worden ist, so ist die Verlesung dieses Protokolls in der Hauptverhandlung nicht unbedingt ungeschloffen. Das Gericht kann erörtern, ob die Belehrung tatsächlich stattgefunden hat. — Ist von dem Termin zur kommissarischen Zeugenvernehmung der Angeklagte, nicht aber sein Verteidiger benachrichtigt worden, so kann das obenkommene Protokoll in der Hauptverhandlung mangels Widerspruchs verlesen werden. Läßt der Verteidiger und der Angeklagte die Verlesung widerspruchlos geschehen, so liegt darin ein Verzicht des Verteidigers, nicht aber des Angeklagten, es sei denn, daß er von der Nichtbenachrichtigung des Verteidigers Kenntnis erlangt hat. *OLG. Dresden 3567¹³*

§§ 155, 244 *StPO.* Richterliche Wahrheitsermittlungspflicht. Das Gericht kann von der Vernehmung eines früher in der Sache tätig gewesen Richters absehen, wenn es der Absicht ist, daß der Richter infolge des Zeitablaufs keine weitere Kenntnis seiner Amtshandlungen über den Inhalt der Akten hinaus mehr besitzen dürfte und es sich daher von der Vernehmung keine Klärung verspricht. *RG. 3554¹²*

§§ 260, 329, 333 *StPO.* 1. Die auf Grund einer Berufungsverhandlung als abschließendes Erkenntnis über das Rechtsmittel ergehende Entscheidung muß als

Urteil erlassen werden. 2. Auch wenn die Entscheidung fälschlich als Beschluß bezeichnet wird, ist das gegen sie zulässige Rechtsmittel die Revision. *RG. 3555¹⁴*

§ 314 *Abf. 1 StPO.* verlangt weder eigenhändige noch handschriftliche Unterschrift der Berufungsschrift; Verwendigung eines Faksimilestempels durch Beschwerdeführer zur Herstellung Unterschrift reicht aus. *RG. 3555¹⁴*

C.**Steuerrecht.****Einkommensteuergesetz.**

§§ 6 *Abf. 3, 16 Abf. 1, 44 Nr. 2 EinkStG.* Der Umstand, daß in der Person des Erblassers entstandene Ansprüche, die bis zum Todestage nicht als vereinnahmt i. S. des *EinkStG.* anzusehen waren, der Erbschaftsteuer unterliegen, schließt die Besteuerung nach § 44 *Nr. 2* nicht aus. Die Erbschaftsteuer kann nicht als Werbungskosten abgesetzt werden. *RfH. 3570¹*

§§ 65, 66 *Abf. 2, 67 Abf. 1, 29 EinkStG.* 1. Allein das für die einheitliche Gewinnerfeststellung zuständige FinanzA. hat bindend über den Personenkreis der als Mitunternehmer Beteiligten, über die Höhe ihrer Gewinnanteile und auch über die Zugehörigkeit von Vermögensteilen zum Unternehmen zu entscheiden, diese Entscheidungen binden die Veranlagungs-FinA. positiv und negativ. 2. Auch die nicht zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter sind entgegen dem Wortlaute des § 66 *Abf. 2* zur Rechtsmittelinlegung gegen den Feststellungsbeschuß befugt; sie können aber nur Einwendungen erheben, die sich gegen die Annahme ihrer Beteiligung als Mitunternehmer und gegen die Höhe ihrer Gewinnquote richten oder gegen solche Punkte, die sich gerade auf ihre Person beziehen (z. B. Sondervergütungen, sogenannte periodische Werbungskosten). 3. Auch ihnen ist der Feststellungsbescheid zuzustellen. 4. Auslegung des Gesetzes gegen den klaren Wortlaut, wenn eine untergeordnete Bestimmung dem leitenden Grundsatz entgegensteht. *RfH. 3572²*

Preussisches Stempelsteuergesetz.

§§ 2, 16 *Abf. 3 TarSt. 2 RStempStG.* Die Versteigerung eines in Preußen beurkundeten, in Sachen gerichtlich bestätigten Adoptionsvertrags findet nach preussischem Stempelrecht statt und wird durch die Beurkundung begründet. *RG. 3553¹¹*

Bayerisches Stempelsteuergesetz.

TarNr. 40 *BayStempStG.*; §§ 1, 2 *BayStempStG.* Stempelabgabe für Prozeßvollmachten in Bayern; keine schriftliche Vollmacht im Beschwerdeverfahren nach dem *BayStempStG.* erforderlich. *BayObLG. 3560¹*

D.**Recht der Friedensverträge.****Verfallter Vertrag.**

Art. 304b *BV.*; §§ 767, 797 *ZPO.* Wenn sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, so verliert er damit regelmäßig auf den Einmündlichen Gerichts. *RG. 3551¹⁰*